Pr. g 650 (3

Der

Geist der Gesetze.

Aus dem Französischen

des

Herrn von Montesquieu

neu übersetzt, und mit berichtigenden Anmerkungen

versehen

von

A. W. Hauswald,

Kurfürstl. Sächsischem Geheimen-Sekretair.

Dritter Band.

— Prolem sine matre creatam.

Görlitz, 1804.

bei Christian Gotthelf Anton.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verzeichniß

der

Bücher und Kapitel im dritten Bande.

Sieben und zwanzigstes Buch.

Von dem Ursprunge der Römischen Erbfolgsgesetze und den damit vorgegangenen Veränderungen. Seite 1

Acht und zwanzigstes Buch.

Von dem Ursprunge der Französischen Civilgesetze und den damit vorgegangenen Veränderungen.

I. Von dem verschiedenen Charakter der Gesetze der deutschen Völker. 22

II. Daß die Gesetze der Barbaren insgesammt Personalgesetze waren. 28

III. Wodurch sich die Salischen, Westgothischen und Burgundischen Gesetze vorzüglich unterschieden. 30

IV. Wie sich das Römische Recht im Fränkischen Gebiete verlohr, und hingegen bei den Gothen und Burgundern erhielt. 34

V. Fortsetzung. . . . . Seite 40

VI. Wie sich das Römische Recht in dem Longobardischen Gebiete erhielt. 41

VII. Wie sich das Römische Recht aus Spanien verlohr. 42

VIII. Von einem falschen Kapitulare. 44

IX. Wodurch die Gesetzbücher der Barbaren und die Kapitularien in Verfall geriethen. 45

X. Fortsetzung. 49

XI. Was noch weiter beitrug die Barbarischen Gesetzbücher, das Römische Recht und die Kapitularien in Verfall zu bringen. 50

XII. Von den Lokalgewohnheiten, und welche Revolution mit den Gesetzbüchern der Barbarischen Völker und dem Römischen Rechte vorgieng. 52

XIII. Von dem Unterschiede zwischen dem Gesetze der Salischen Franken, und dem Gesetze der Ripuarischen Franken, und andrer Barbarischen Völker Gesetze. . . . 55

XIV. Fortsetzung. 58

XV. Berichtigung. 59

XVI. Von der Kesselprobe, und was das Salische Gesetz darüber verordnet hatte. 60

XVII. Wie unsre Vorfahren hierüber gedacht haben. . . 61

XVIII. Wie der Beweis durch Zweikampf immer allgemeiner ward. 68

XIX. Von den anderweitigen Ursachen, welche zum Verfall des Salischen Gesetzes, der Römischen Gesetze und der Kapitularien beitrugen. 77

XX. Von dem Ursprunge des Point d'honneur. . . . 80

XXI. Anderweitige Bemerkungen über das Point d'honneur bei den Deutschen. 84

XXII. Von den Sitten, in Beziehung auf den Kampf. . 84

XXIII. Von dem System bei dem gerichtlichen Zweikampf. Seite 87

XXIV. Von den Regeln des gerichtlichen Zweikampfs. 89

XXV. Wie der gerichtliche Zweikampf eingeschränket ward. 93

XXVI. Von dem gerichtlichen Zweikampf zwischen Parthei und Zeugen. 97

XXVII. Von dem gerichtlichen Zweikampf zwischen den Partheien, und von der Ungerechtigkeits-Beschuldigung des gesprochenen Urtels. 100

XXVIII. Von geführter Beschwerde über versagtes Recht. 110

XXIX. Von der neuen Epoche, welche unter dem heiligen Ludwig in der Jurisprudenz entstand. 117

XXX. Noch einige Bemerkungen in Betreff der Appellationen. 122

XXXI. Fortsetzung. 123

XXXII. Fortsetzung. 125

XXXIII. Fortsetzung. 126

XXXIV. Wie die Procedur heimlich ward. 127

XXXV. Vom Kostenersatz. 129

XXXVI. Vom Fiskal. 132

XXXVII. Wie die Etablissemens des heiligen Ludwig in Vergessenheit geriethen. 137

XXXVIII. Fortsetzung. 140

XXXIX. Fortsetzung. 145

XL. Wie es zugieng, daß man die Gerichtsform der Dekretalen annahm. 148

XLI. Ebbe und Fluth der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit. 149

XLII. Von der Wiedergeburt des Römischen Rechts, und von den Veränderungen, welche sie in den Gerichtshöfen nach sich zog. 152

XLIII. Fortsetzung. ; ; ; ; ; Seite 157
XLIV. Von dem Zeugenbeweise. ; ; ; ; ; 158
XLV. Von den Französischen Rechtsgewohnheiten. ; 159

Neun und zwanzigstes Buch.

Von Abfassung der Gesetze.

I. Vom Geiste des Gesetzgebers. ; ; ; ; ; 165
II. Fortsetzung. ; ; ; ; ; ; ; ; 166
III. Daß ein Gesetz, welches sich von den Absichten des Gesetzgebers zu entfernen scheinet, oft sehr gut damit harmoniret. ; ; ; ; ; ; ; ; 166
IV. Von Gesetzen, welche den Absichten ihres eigenen Stifters zuwider laufen. ; ; ; ; ; ; 167
V. Fortsetzung. ; ; ; ; ; ; ; ; 168
VI. Daß ähnlich scheinende Gesetze nicht immer die nämliche Wirkung haben. ; ; ; ; ; ; ; 169
VII. Weiterer Verfolg. Nöthige Vorsicht bei Abfassung der Gesetze. ; ; ; ; ; ; ; ; 170
VIII. Daß ähnlich scheinende Gesetze nicht immer die nämliche Veranlassung gehabt haben. ; ; ; ; 171
IX. Daß die Griechischen und Römischen Gesetze bei Bestrafung des Selbstmords von versch. Gründen ausgeg. sind. 172
X. Daß zuweilen auch Gesetze von entgegengesetztem Inhalt auf den nämlichen Zweck hinauslaufen. ; ; ; 174
XI. Wie man zwei Gesetze von entgegengesetztem Inhalte mit einander vergleichen müsse. ; ; ; ; ; 175
XII. Daß gleichscheinende Gesetze zuweilen in der That verschieden sind. ; ; ; ; ; ; ; 177
XIII. Daß man bei Abfassung eines Gesetzes immer dessen Gegenstand im Auge behalten müsse. Von den Römischen Gesetzen über den Diebstahl. ; ; ; ; 179

XIV. Daß man bei Beurtheilung eines Gesetzes auf die Umstände sehen müsse, unter welchen es gemacht ward. S. 182

XV. Daß es zuweilen gut sey, wenn ein Gesetz sich selbst berichtiget. 183

XVI. Was man bei Abfassung der Gesetze in Ansehung der Form zu beobachten habe. 184

XVII. Von einer schlimmen Art Gesetze zu geben. 193

XVIII. Was man von dem System der Gleichförmigkeit zu halten habe. 194

XIX. Von den Vorurtheilen der Gesetzgeber. 195

Dreißigstes Buch.

Theorie der Fränkischen Lehngesetze, in der Beziehung, die sie auf die Errichtung der Monarchie haben.

I. Von Lehngesetzen. 197

II. Von den Quellen der Lehngesetze. 198

III. Von dem Ursprunge des Lehnwesens. 199

IV. Fortsetzung. 202

V. Von der Eroberung der Franken. 203

VI. Von den Gothen, Burgundern und Franken. 204

VII. Von dem damaligen verschiedenen Abkommen in Ansehung des Landeigenthums. 205

VIII. Fortsetzung. 206

IX. Wie man die Burgundischen und Westgothischen Gesetze in Ansehung der Landtheilung zu verstehen habe. 208

X. Von der Leibeigenschaft in Gallien. 209

XI. Fortsetzung. 212

XII. Daß die Länder, welche den Antheil der Barbarischen Völker ausmachten, nicht zinsbar waren. 218

XIII. Von welcher Art die Dienstverbindlichkeiten der Römer und Gallier unter der fränkischen Monarchie waren. 223

XIV. Worinnen damals der Census bestand. Seite 227

XV. Daß, was man Census nannte, nur von Leibeigenen, nicht von Freien, erhoben ward. 230

XVI. Von den Leudis oder Vasallen. 236

XVII. Vom Kriegsdienste der Freyen. 239

XVIII. Von dem doppelten Dienste. 244

XIX. Von den Kompositionen bey den Barbarischen Völkern. 249

XX. Von dem, was man seitdem Patrimonialjurisdiction genannt hat. 259

XXI. Von der Territorialgerichtsbarkeit der Kirchen. 266

XXII. Daß die Patrimonialgerichtsbarkeit bereits vor dem Ausgange des zweiten Stammes üblich gewesen sey. 269

XXIII. Kurze Beleuchtung des von dem Herrn Abbe Dübos über die Errichtung der Französischen Monarchie in Gallien geschriebenen Werkes. 274

XXIV. Fortsetzung. 276

XXV. Von dem Alter des Französischen Adels. 283

Ein und dreißigstes Buch.

Theorie der Fränkischen Lehngesetze, in Beziehung auf die in der Monarchie vorgefallene Revolutionen.

I. Von den Veränderungen, die mit den Aemtern und Lehen vorgiengen. 295

II. Wie das Civilwesen reformirt ward 302

III. Von der Autorität der Maires du palais. 308

IV. Wie die Nation in Ansehung der Mairen gestimmet war. 312

V. Wie die Mairen das Militairkommando an sich brachten. 313

VI. Zweite Epoche für die Erniedrigung der Könige. Seite 316

VII. Von den großen Aemtern und Lehnen unter den Mairen. 318

VIII. Wie die Lehngüter in Erbgüter verwandelt wurden. 320

IX. Wie die Kirchengüter in Lehngüter verwandelt wurden. 324

X. Von dem Reichthum der Geistlichkeit. 327

XI. Von Europens Zustande zu Karl Martels Zeiten. 329

XII. Von Einführung des Zehnten. 336

XIII. Von Besetzung der Bißthümer und Abteien. 341

XIV. Von den Lehngütern unter Karl Martell. 342

XV. Fortsetzung. 343

XVI. Vereinigung der Königlichen Würde und der Mairie unter den Königen des zweiten Stammes. 343

XVII. Von einer besondern Eigenheit bei der Wahl der Könige des zweiten Stammes. 346

XVIII. Von Karl dem Großen. 349

XIX. Fortsetzung. 352

XX. Von Ludwig dem Frommen. 353

XXI. Fortsetzung. 357

XXII. Fortsetzung. 358

XXIII. Fortsetzung. 360

XXIV. Wie die freien Leute fähig wurden Lehngüter zu besitzen. 365

XXV. Wodurch die Monarchie unter den Königen des zweiten Stammes vorzüglich geschwächet ward. 367

XXVI. Welche Veränderungen mit den Lehngütern vorgiengen. 371

XXVII. Fortsetzung. 374

XXVIII. Welche Veränderungen mit den Kronämtern und Kronlehnen vorgiengen. ‚ ‚ ‚ ‚ Seite 276

XXIX. Welche Beschaffenheit es mit den Lehngütern seit Karl des Kahlen Zeiten hatte. ‚ ‚ ‚ ‚ 378

XXX. Fortsetzung. ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ 380

XXXI. Wie das Reich von Karls des Großen Familie abkam. ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ 382

XXXII. Wie die Französische Krone an Hugo Kapet kam. 383

XXXIII. Von einigen Folgen, welche die Unwiederruflichkeit der Lehngüter nach sich zog. ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ 385

XXXIV. Fortsetzung. ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ 396

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Sieben und zwanzigstes Buch.

Von dem Ursprunge der Römischen Erbfolgsgesetze, und den damit vorgegangenen Veränderungen.

Diese Materie hänget mit sehr alten Einrichtungen zusammen. Um sie gründlich zu erklären, muß ich zuförderst in den ersten Römischen Gesetzen einiges aufsuchen, was, meines Wissens, noch bisher immer übersehen worden ist.

Es ist bekannt, daß Romulus die Landtheile seines kleinen Staats unter seine Bürger vertheilte *). Hiervon scheinen sich die Römischen Gesetze über die Erbfolge herzuschreiben.

Die Absicht dieser Gesetze war, das Abkommen der Familiengüther zu verhindern. Hieraus folgte, daß es nach den Gesetzen nur zweierlei Arten von gesetzlichen Er-

*) Dionys. von Halik. B. II. Kap. 3. und Plutarch, in der Vergleichung zwischen Numa und Lykurg.

ben gab *). Zu der einen gehörten die Kinder des Vaters, und seine ganze unter seiner väterlichen Gewalt stehende, unter dem Namen der natürlichen und nothwendigen Erben begriffenen Nachkommenschaft. Zu der andern gehörten die nächsten Erben von männlicher Seite, welche Agnaten hießen, und nur dann erst, wenn keine Kinder da waren, succedirten.

Hieraus folgte, daß die Verwandten von weiblicher Seite, welche Cognaten hießen, nicht erbten, weil ausserdem die Güther von der Familie ab, und an eine andere gekommen seyn würden.

Es folgte noch weiter hieraus, daß die Kinder ihre Mutter, und die Mutter ihre Kinder nicht beerbten, weil außerdem die Güther an eine andere Familie gekommen seyn würden, weswegen sie denn auch das Gesetz der zwölf Tafeln ausschloß **). Nach diesem Gesetze wurden nur Agnaten zur Erbfolge berufen; Mutter und Sohn aber konnten sich nicht als solche betrachten.

Ob übrigens der natürliche und nothwendige Erbe, und, in dessen Ermangelung der nächste Agnate, männlichen oder weiblichen Geschlechts war, darauf kam nichts an, weil die Verwandten von mütterlicher Seite doch

*) At si intestatus moritur, cui suus haeres nec extabit, agnatus proximus familiam habeto. Fragm. Leg. XII. tab. apud Ulp. Tit. ult.

**) Fragm. Ulp. Tit. 26. §. 8. Instit. Just. Tit. 3. in proëmio ad sanctum Tertullianum.

nicht erbfähig waren, und die Güther folglich, wenn sich auch eine Erbin verheurathete, immer wieder an die Familie zurückfielen. Aus diesem Grunde hatte das Gesetz der zwölf Tafeln bei dem Erben nicht auf das Geschlecht gesehen *).

Das machte denn, daß den Großvater wohl die Kinder des Sohns, nicht aber der Tochter beerbten, als welchen, damit die Güther nicht an eine andere Familie kämen, die Agnaten vorgezogen wurden. Also beerbte zwar die Tochter ihren Vater, aber nicht deren Kinder den Großvater **).

Solchemnach erbten zu Zeiten der ersten Römer Weibspersonen nur dann, wenn dadurch den Gesetzen der Feldervertheilung kein Eintrag geschahe.

Diese Beschaffenheit hatte es anfänglich mit den Römischen Erbfolgsgesetzen, und da sie ihren Grund und ihren Ursprung in der Natur der Staatsverfassung und der getroffenen Feldervertheilung hatten, so sieht man wohl, daß sie nicht fremden Ursprungs seyn, und nicht zu jenen Gesetzen gehören konnten, welche die Römischen De-

*) Paul. Sentent. Lib. IV. Tit. 8. §. 3.

**) Idem vetustas ex masculis progenitos plus diligens, solos nepotes vel neptes, qui (quaeve) ex virili sexu descendunt, ad suorum vocabat successionem, et jure agnatorum eos anteponebat: nepotes autem, qui ex filiabus nati sunt, et pronepotes ex neptibus cognatorum loco connumerans, post agnatorum lineam eos vocabat, etc. Instit. III. Tit. I. §. 15.

putirten aus den Städten Griechenlands mitgebracht hatten.

Dionys. von Halikarnaß sagt *), Servius Tullius habe die in Abkommen gerathenen Gesetze des Romulus und Numa über die Feldervertheilung wieder hergestellt, und sie durch anderweitige neue Gesetze noch vermehrt und verstärkt. Hierdurch wird es ganz unzweifelhaft, daß die gedachten auf diese Feldervertheilung gegründeten Gesetze das Werk dieser drei Römischen Gesetzgeber waren.

Nachdem die Erbfolge einmal durch ein Staatsgesetz geordnet war, so durfte weiter kein Privatmann eigenwillige Aenderungen damit vornehmen, das heißt, niemand durfte Testamentsweise über seinen Nachlaß disponiren.

Auf der andern Seite schien es wiederum hart, jemanden, in den letzten Augenblicken seines Lebens in seinem Wohlwollen zu hindern. Da erfand man denn ein Mittel, wodurch man zu gleicher Zeit dem Gesetze seinen Lauf, und dem Bürger seinen Willen ließ. Man erlaubte nämlich, daß man in öffentlichen Volksversammlungen über seinen Nachlaß disponiren durfte. Dadurch ward jede testamentarische Handlung gewissermaßen zu einem Akt der gesetzgebenden Gewalt.

Das Gesetz der zwölf Tafeln erlaubte dem Testator, sich unter den Bürgern einen Erben auszusuchen. Der

*) B. IV. S. 276.

Grund, warum die Römischen Gesetze die Anzahl derer, welche ab intestato erben konnten, so sehr einschränkten, lag in dem agrarischen Gesetze; so wie der Grund, warum sie die Freiheit zu testiren so sehr ausdehnten, darin lag, daß, wenn es einem Vater frei stand, seine Kinder zu verkaufen *), es ihm mit noch größerem Rechte freistehen mußte, sie von seiner Verlassenschaft auszuschließen.

So wie diese Principien an sich selbst verschieden waren, so waren sie es auch in ihren Wirkungen. Anders läßt sich der Geist der Römischen Gesetze, was diese Materie betrifft, nicht erklären.

Nach den ältesten Gesetzen Athens durfte kein Bürger ein Testament machen. Solon erlaubte es, doch mit Ausnahme derer, so Kinder hatten **), und die Römischen Gesetzgeber, welche von der väterlichen Gewalt so hohe Begriffe hatten, erlaubten sogar, daß man zum Präjudiz seiner Kinder testiren durfte. In diesem Stücke waren die Athenischen Gesetze allerdings konsequenter als die Römischen. Die unbegrenzte Freiheit zu testiren, richtete nach und nach bei den Römern die politische Einrichtung in Ansehung der Feldervertheilung zu Grunde, und führte, mehr als alles, jenen verderblichen Unterschied zwischen Reichthum und Armuth ein. Denn in-

*) Dionysius von Halikarnaß beweiset aus einem Gesetz des Numa, daß das Gesetz, das einem Vater erlaubte, seinen Sohn dreimal zu verkaufen, sich von dem Romulus, nicht von den Decemvirn, herschrieb.

**) Plutarch, im Leben Solons.

dem nun mehrere Landtheile an eine Familie kamen, so mußte eine Menge Bürger deſſen entrathen, was andere im Ueberfluß beſaßen. Auch drang das Volk, welches in ſeinen Erbtheilen immer mehr und mehr verkürzt wurde, unaufhörlich auf neue Feldervertheilung, und das nicht weniger zu einer Zeit, wo Frugalität, Sparſamkeit und Armuth den unterſcheidenden Charakter der Römer ausmachte, als nachher, da ihr Luxus keine Grenzen kannte.

Da ein Teſtament eigentlich als ein Geſetz anzuſehen war, welches in einer Volksverſammlung gemacht ward, ſo ſahen ſich die Bürger, welche eben wider Roms Feinde zu Felde gezogen waren, der Freiheit zu teſtiren, beraubt. Da erlaubte *) ihnen denn das Volk ſolche Diſpoſitionen, die eigentlich nur in ſeiner Mitte getroffen werden konnten, vor einigen Komilitonen zu treffen **).

Auf der einen Seite wurden die großen Volksverſammlungen jährlich nur zweimal gehalten, auf der andern hatte ſich die Volksmenge ſehr vermehrt, und mit ihr die Menge der Geſchäfte. Da glaubte man denn, daß es genug wäre, wenn ein Bürger in Zukunft ſein Teſtament

*) Dieſes Teſtament, ſo testamentum in procinctu genennet ward, war von dem unterſchieden, ſo testamentum militare hieß, und erſt durch die Verordnungen der Kaiſer eingeführet ward. Leg. 1. ff. de milit. testam. Es war eine ihrer Arten den Soldaten zu ſchmeicheln.

**) Dieſes Teſtament war nicht geſchrieben und ohne alle Förmlichkeiten, sine libra et tabulis, wie Cicero ſagt, de Oratore, Lib. I.

vor einigen Mitbürgern von männlichem *) Alter machte, welche bei dieser Gelegenheit das Römische Volk vorstellten. Dieser mußten fünf **) seyn, und in ihrer Gegenwart kaufte der Erbe ***) dem Testator seine Habe, oder was man Familiam nennte, ab. Noch war ein Bürger mit einer Waage zugegen, um den Kaufpreis zu wiegen; denn damals hatte man noch kein gemünztes Geld †).

Vermuthlich sollten diese fünf Bürger die fünf Römischen Volksklassen vorstellen. Die sechste mochte man darum nicht mit gerechnet haben, weil sie aus Leuten bestand, die kein Vermögen besaßen.

Diese dabei vorgehende Kaufhandlung war nicht imaginär, wie Justinian sagt ††), ward es aber in der Folge. Die meisten Gesetze, welche weiterhin über die Testamente erschienen, beweisen ihre Würklichkeit; auch findet man in Ulpians Fragmenten Beweise davon †††). Der Taube, der Stumme, und der Verschwender konnten kein Testament errichten; der erste, weil er die dabei ausgespro-

*) Instit. Lib. II. Tit. 10. §. 1. quinque testibus et libripende; civibus Romanis puberibus praesentibus, etc. et Aul. Gell. Lib. XV. Cap. 27.

**) Fragm. Ulp. Tit. X. §. 2.

***) Theophil. Inst. Lib. II. Tit. 10.

†) Gemünztes Geld kam erst zu Zeiten des Pyrrhus bei den Römern auf. Titus Livius sagt, da er von der Belagerung der Stadt Vejos spricht, nondum argentum signatum erat. Lib. IV.

††) Im angeführten §. Tit. 10. Lib. II. Instit. i. e. imaginariam quandam venditionem.

†††) Tit. XX. §. 13.

chenen Formeln nicht vernehmen; der andre, weil er sie nicht aussprechen, und der dritte, weil er überhaupt über sein Vermögen nicht disponiren konnte. Andrer Beispiele nicht zu gedenken.

Da anfänglich Testamente nirgends als in Volksversammlungen gemacht werden konnten, so schienen sie mehr die Natur politischer als bürgerlicher Verhandlungen anzunehmen. Aus diesem Grunde konnte ein Sohn, der sich noch in väterlicher Gewalt befand, nicht testiren, wenn es ihm auch der Vater erlaubt hatte.

Bei den meisten Völkern werden zu Testamenten nicht mehr Förmlichkeiten als zu andern gewöhnlichen Kontrakten erfodert, weil diese und jene blos durch beider kontrahirenden Theile Uebereinstimmung entstehen. Aber bei den Römern, wo die Testamente aus dem Staatsrechte entsprangen, wurden dabei mehrere, als bei andern Transaktionen erfordert *). Und so finden wir es noch heutiges Tages in denjenigen Französischen Provinzen, wo Römisches Recht gilt.

Da Testamente als Gesetze anzusehen waren, so mußten sie auch in der Form des Befehls, mit direkten und imperativen Worten abgefaßt werden. Hieraus formirte sich die Regel, daß man zwar in gewissen Fällen einen Nacherben einsetzen, und den Testamentserben die Erbschaft wieder abzutreten nöthigen, niemals aber ein Fidei-

*) Instit. Lib. II. Tit. 10. §. 1.

kommiß machen *), das heißt, jemanden bittweise auflegen konnte, die Erbschaft ganz oder zum Theile, einem andern auszuantworten.

Wenn ein Vater seinen Sohn weder zum Erben einsetzte, noch enterbte, so verlohr das Testament alle Kraft, nicht aber, wenn er blos seine Tochter übergieng; und das vermuthlich aus dem Grunde, daß der Vater dadurch, daß er seinen Sohn übergieng, seinem Enkel präjudicirte, als welcher seines Vaters Intestaterbe gewesen seyn würde; statt daß durch Uebergehung der Tochter den Tochterkindern nicht präjudiciret ward, als welche, aus den vorhin angeführten Gründen ihre Mutter nicht ab intestato beerben konnten **).

Da es bei den Römischen Erbfolgsgesetzen anfänglich nur auf Erhaltung der Feldervertheilung abgesehen war, so hatte man nicht genug darauf Bedacht genommen, dem Reichthum der Weiber Schranken zu setzen, und dadurch öffnete man dem von dem Reichthum immer unzertrennlichen Luxus die Thüre. Zwischen dem andern und dritten Punischen Kriege fieng man an das

*) August hatte seine eigenen Gründe, warum er die Fideikommisse zu authorisiren anfieng. Instit. Lib. II. Tit. 23. §. 1. Augustus primus semel iterumque gratia personarum motus, vel quia per ipsius salutem rogatus quis diceretur, aut ob insignem quorundam perfidiam, jussit Consules auctoritatem suam interponere.

**) Ad liberos matris intestatae haereditas lege XII. tabularum non pertinebat, quia foeminae suos haeredes non habent. Ulp. Fragm. Tit. 26. §. 7.

Uebel einzusehen, und suchte ihm durch das Voconische Gesetz abzuhelfen *). Da die Veranlassungen zu diesem Gesetze so groß und so wichtig waren; da uns von dem Gesetze selbst nur wenige Fregmente übrig geblieben sind, und das, was man bisher davon gesagt hat, noch so dunkel und verworren ist; so will ich mich bemühen, in der Sache einiges Licht aufzustecken.

Cicero hat uns von diesem Gesetze ein Fragment aufbehalten, nach welchem Frauenzimmer, sie mochten verheurathet oder ledig seyn, schlechterdings nicht als Erbinnen eingesetzet werden konnten **).

So viel, und nicht mehr, sagt auch der Epitomator des Titus Livius ***) davon. Nach dem Cicero †) und dem heiligen Augustin zu urtheilen ††), war selbst die Tochter, auch wenn sie das einzige Kind war, nicht davon ausgenommen.

Kato der ältere that was er nur konnte, damit das Gesetz durchgieng †††), und hielt bei dieser Gelegenheit

*) Q. Voconius, ein Volkstribun, brachte es in Vorschlag. S. des Cicero zweite Rede wider den Verres. In dem Epit. Livii Lib. XLI. muß man statt Volumnius, Voconius lesen.

**) Sanxit — — ne quis haeredem virginem, neve mulierem faceret. Cic. in 2da Verrina.

***) Legem tulit, ne quis haeredem mulierem institueret, Lib. XLI.

†) In der angeführten Rede wider den Verres.

††) De civitate Dei, Lib. III. 21.

†††) Epitom. Tit. Liv. XLI.

eine Rede, von welcher uns Aulus Gallius ein Fragment aufgehoben hat *). Dadurch, daß er die Weiber von der Erbfolge ausgeschlossen wissen wollte, suchte er den Veranlassungen zum Luxus vorzubeugen, so wie er durch Vertheidigung des Oppischen Gesetzes den Luxus selbst abzustellen suchte.

Es wird in den Institutionen des Justinian **) und Theophilus ***) eines Kapitels des Voconischen Gesetzes gedacht, welches die Freiheit der Vermächtnisse einschränkte. Nach diesen Autoren möchte man glauben, die einzige Absicht sey hierbei diese gewesen, den Testator zu verhindern, die Verlassenschaft durch Vermächtnisse dermaßen zu schwächen, daß der Erbe sich bedächtel, sie anzutreten; aber das ist falsch. Das Voconische Gesetz wollte, wie wir gehört haben, das weibliche Geschlecht von allen Erbschaften überhaupt ausgeschlossen wissen. Da muße denn die Freiheit zu legiren, nothwendig eingeschränkt werden, weil außerdem Weibspersonen unter dem Titel des Vermächtnisses bekommen konnten, was ihnen als Erbschaft nicht zu Theil werden konnte.

Durch das Voconische Gesetz wollte man verhüten, daß die Weiber nicht zu reich würden. Von großen und ansehnlichen Erbschaften also mußte man sie ausschließen, nicht von solchen, durch welche der Lurus wenig Nahrung

*) Lib. XVII. Cap. 6.
**) Instit. Lib. II. Tit. 22.
***) Lib. II. Tit. 22.

bekam. Das Gesetz bestimmte für die Weiber, welche es von der Erbschaft ausschloß, eine gewisse Summe. Cicero gedenkt derselben *), doch ohne sie zu nennen. Nach dem Dio waren es hunderttausend **) Sester-zen ***).

Wie gesagt, nicht die Armuth, sondern der Reichthum der Weiber sollte durch das Voconische Gesetz bestimmt werden; auch erstreckte es sich, nach dem Cicero ****), nur auf die Väter, welche in der Censur eingeschrieben waren.

Gerade dieses Umstands bediente man sich, um das Gesetz zu vereiteln. Bekanntlich hielten die Römer sehr an Förmlichkeiten und an dem Buchstaben des Gesetzes.

*) Nemo censuit plus Fadiae dandum, quam posset ad eam lege Voconia peruenire. Lib. II. de finib. bon et mal.

**) Es ist noch ungewiß, was Dio Cassius durch das Wort μυριάδας gemeinet. Die Stelle im Text heißet: τῶν τε γυναικῶν τίσι καὶ παρὰ τὸν Ουοκώνειον, νόμον καθ' ὃν ουδεμία αὐτῶν ουδενὸς ὑπερ δυο ἥμισυ μυριάδας ουσίας κληρονομεῖν ἐχῆν, συνεχώρησε τοῦτο ποιεῖν. Gronov. Lib. III. de pecunia vet. Cap. 16. rechnet diese drittehalb Myriaden für Denare, Cujacius in notis prioribus ad Instit. Justin. §. 1. de Leg. Falcid. für Sesterzen. So scheinet auch ungewiß, ob diese Summe von der Verlassenschaft des Erblassers zu verstehen sey, daß nämlich das Gesetz den Weibern solche Erbschaften anzutreten untersaget, die über 25000, betragen, oder ob sie von der Quantität zu verstehen sey, über welche ein Frauenzimmer aus der Erbschaftsmasse nicht erlangen gekonnt habe. H.

***) Cum lege Voconia mulieribus prohiberetur, ne quam majorem centum millibus nummum haereditatem posset adire. Lib. LVI. pag. 662.

****) Qui census esset. Orat. II. contra Verrem.

Da ließen sich denn manche Väter lieber gar nicht in den Census einschreiben, blos um einmal ihren Töchtern ihr Vermögen hinterlassen zu können. Und die Prätoren hielten das Voconische Gesetz so lange für ungekränkt, als man nicht wider den klaren Buchstaben desselben handelte.

So hatte ein gewisser Anius Asellus seine einzige Tochter zu seiner Erbin eingesetzt. Dies war ihm unverwehrt, sagt Cicero *), weil er nicht im Census stand. Der damalige Prätor Verres sprach ihr gleichwohl die Erbschaft ab, und Cicero behauptet, Verres müsse bestochen gewesen seyn, weil er außerdem nicht eine von allen seinen Vorgängern befolgte Ordnung umgekehret haben würde.

Da fragt es sich denn, wer diejenigen waren, die nicht im Census standen, da, nach einer vom Servius Tullius getroffenen Einrichtung, deren Dyonisius gedenkt **), sich jeder Bürger, bei Verlust der Freiheit, in die Censualbücher einschreiben lassen mußte; womit auch Cicero ***) und Zonaras übereinstimmen. Eine andre Bedeutung mußte demnach das Wort Census in dem Sinne des Voconischen Gesetzes, und eine andre in dem Sinne der Tullischen Einrichtung haben.

Diejenigen, welche sich nicht in die fünf ersten Klassen, in welchen man seine Stelle nach Beschaffenheit sei-

*) Census non erat. Ibid.
**) Lib. IV.
***) Orat. pro Caecinna.

nes Vermögens nahm, einschreiben ließen, standen nach der Bedeutung des Voconischen Gesetzes nicht im Census *); diejenigen aber, welche überhaupt in gar keiner der sechs Klassen standen, oder, mit einem Worte, die, welche aerarii hießen, standen in der Bedeutung der Tullischen Einrichtung nicht im Census. Da siegte denn zuweilen die väterliche Liebe dermaßen über jede andre Betrachtung, daß manche Väter, um dem Voconischen Gesetze auszuweichen, sich lieber zur Demüthigung verstanden, mit den Proletarien, und solchen, welche capite censi hießen, in der sechsten Klasse, ia wohl gar unter den Cäriten, zu stehen.

Bisher hatte man nichts von Fideicommissen gewußt, aber der Haß gegen das Voconische Gesetz führte sie ein. Wenn man jemanden, der nach den Gesetzen nicht erbfähig war, seine Verlassenschaft zuwenden wollte, so setzte man einen erbfähigen Bürger, mit der Bitte, zum Erben ein, die angetretene Erbschaft dieser oder jener nahmhaft gemachten Person wieder auszuantworten. Solche Dispositionen fielen nun freilich in ihrem Erfolg sehr verschieden aus. Es gab gewissenhafte Männer, welche die Erbschaft würklich wieder ausantworteten, und in dieser Art war Sextus Peduceus ein merkwürdiges Beispiel. Es hatte ihm nämlich jemand in seinem Testa-

*) Diese fünf ersten Klassen waren so angesehen, daß die Autoren zuweilen, wenn sie der Schatzungsklassen gedenken, deren nur fünf angeben.

mente ein ansehnliches Vermögen vermacht, und niemand wußte, daß er um dessen Wiederausantwortung ersuchet worden war; aber der rechtschaffene Mann eilte zu des Erblassers Witwe und gab ihr die ganze Verlassenschaft zurück *).

Wiederum gab es andre, welche sich kein Bedenken machten, die Erbschaft zu behalten, und das Beispiel des P. Sextilius Rufus ist in seiner Art eben so merkwürdig, weil sich Cicero dessen wider die Epikurer bedient **). In meinen jüngern Jahren, sagt er, führte mich einmal Sextilius Rufus zu einigen seiner Freunde, bei welchen er sich Raths erholen wollte, ob er die ihm durch des Q. Fadius Gallus Testament zugefallene Erbschaft behalten oder an des Verstorbenen Tochter abtreten sollte? Wir fanden, sagt er, viele Leute beisammen, und unter diesen

*) Cic. de finib. bon et mal, Lib. II.

**) Memini me adesse P. Sexto Rufo, cum is ad amicos rem ita deferret se esse haeredem Q. Fadio Gallo, cujus in testamento scriptum esset, se ab eo rogatum, ut omnis haereditas ad filiam perveniret. Id Sextilius factum negabat; poterat autem impune; quis enim redargueret? Nemo nostrum negabat, eratque veresimilius hunc mentiri, cujus interesset, quam illum, qui id se rogasse scripsisset, quod debuisset rogare. Addebat etiam se in legem Voconiam jura contra eam facere non audere, nisi aliter amicis videretur. Aderamus nos quidem adolescentes, sed et multi amplissimi viri: quorum nemo censuit plus Fadiae dandum, quam posset ad eam lege Voconia pervenire. Tenuit permagnam Sextilius haereditatem, unde si secutus esset eorum sententiam, qui honesta et recta emolumentis omnibus et commodis anteponerent, ne nummum quidem unum attigisset. Lib. II. Cap. 17.

einige sehr angesehene Männer, aber auch nicht Einer war der Meinung, daß er der Fadia mehr geben sollte, als ihr nach dem Voconischen Gesetze zukäme, und so behielt Sextilius eine reiche Erbschaft, von welcher er, wenn er das was billig und recht ist, dem nützlichen vorgezogen hätte, auch nicht einen Denar behalten durfte. Ich traue dir, fähret Cicero fort, allerdings zu, daß du anders gehandelt hättest, ja ich will es sogar dem Epikur selbst zutrauen; aber sodann würdet ihr beide wider euer System gehandelt haben.

Es ist ein Unglück für die Menschheit, daß Gesetzgeber sich zuweilen genöthiget sehen, Gesetze zu geben, bei welchen Ehr- und Pflichtgefühl ins Gedränge kommen. Von dieser Art war das Voconische Gesetz. Die Ursache hiervon ist, daß der Gesetzgeber mehr auf die Gesellschaft, als auf das Individuum, mehr auf den Bürger, als auf den Menschen, zu sehen hat. Das vorliegende Gesetz übersahe den einzelnen Menschen und den Bürger, um blos auf das öffentliche Beste Rücksicht zu nehmen. Wenn sich ein Vater an seinen Freund mit der Bitte wandt, den ihm vermachten Nachlaß seiner hinterlassenen Tochter auszuantworten, so verhärtete sich das Gesetz gegen alle drei Personen. Es hindere das Wohlwollen des Vaters, es entzog der Tochter den Lohn ihrer kindlichen Frömmigkeit, und brachte den beauftragten Freund in die größte Verlegenheit; denn dieser handelte als ein pflichtwidriger Bürger, wenn er die Erbschaft

wieder abtrat, und als ein ungewissenhafter Mann, wenn er sie behielt. Und gleichwohl waren es nur rechtschaffene Väter, welche auf diese Art das Gesetz zu vereiteln suchten, und nur gutdenkende Männer waren es, welchen man dergleichen Uebertretungen der Gesetze zumuthen konnte; denn es gehörte doch immer viel Redlichkeit dazu, einer so großen Versuchung zu widerstehen. Aber vielleicht hatte man Unrecht jemanden darum einen schlechten Bürger zu nennen; und ein Gesetzgeber möchte sein Absehen dann vermuthlich größtentheils erreicht haben, wenn sein Gesetz von der Art ist, daß nur gutdenkende Bürger sich dazu verstehen würden, es zu umgehen.

Als das Voconische Gesetz gegeben ward, hatten die Sitten noch etwas von ihrer ehemaligen Reinigkeit behalten. Da glaubte man denn zuweilen die Sache des Gesetzes zur Sache des Gewissens machen zu müssen, und ließ sich dessen Beobachtung eidlich zusichern *); so daß nunmehr Religiosität und Bürgerpflicht wider einander zu Felde zogen. Aber in den letzten Zeiten waren die Sitten dermaßen ausgeartet, daß die Fideikommisse weniger Kraft hatten, das Voconische Gesetz zu vereiteln, als das Gesetz Kraft hatte, sich Gehorsam zu verschaffen.

Die Bürgerkriege hatten nach und nach so viel Bürger weggerafft, daß zu Augusts Zeiten Rom beinahe einer Einöde glich, und daß man ernstlich auf Mittel denken

*) Dies war bei dem Sertilius der Fall, nach seiner eigenen Versicherung. Cic. de finib. bon. et mal. Lib. II.

mußte, den Staat wieder zu bevölkern. In dieser Absicht wurden die Papischen Gesetze gemacht, in welchen man nichts vergessen hatte, was nur immer die Bürger bewegen konnte zu heurathen, und Kinder zu zeugen. Am besten glaubte man diesen Zweck zu erreichen, wenn man den Bürgern in dem Maaße mehr Aussichten auf Erbschaften öfnete, als sie die Absicht des Gesetzes mehr oder weniger befördern hülfen; und da das Voconische Gesetz den Weibspersonen das Erbrecht ganz abgesprochen hatte, so hob das Papische Gesetz diese Einrichtung unter gewissen Bedingungen wieder auf.

Die Weiber *) wurden nunmehr fähig aus dem Testamente ihrer Männer, und wenn sie Kinder hatten, sogar aus dem Testamente eines Fremden zu erben. So sehr nun dieses dem Voconischen Gesetz zuwider lief, so war doch das dabei merkwürdig, daß man den Geist des Papischen Gesetzes gleichwohl nicht ganz aus den Augen ließ. Wenn es, z. B. nach diesem Gesetze **) für einen Mann genug war, daß er Ein Kind hatte, um Universalerbe eines Fremden zu werden ***), so mußte eine Frau deren drei haben ****).

*) Fragm. Ulp. Tit. XV. §. 16.

**) Derselbige Unterschied herrschet durch mehrere Dispositionen des Papischen Gesetzes. S. Fragm. Ulp. Tit. ult. §. 4 et 5.

***) Quod tibi filiolus vel filia nascitur ex me Jura parentis habes; propter me scriberis haeres. Juvenal. Sat. IX.

****) Leg. Cod. Theod. 11. de bonis proscriptorum. S. auch den Dion. v. Halikarnaß, B. LV. und Fragm. Ulp. Tit. ult. §. 6.

Drei Kinder kamen einer Frau gleichwohl nur dann zu statten, wenn es darauf ankam, aus dem Testamente eines Fremden zu erben; denn in Ansehung der Verwandten ließ es das Papische Gesetz *) bei der Vorschrift der alten Gesetze, und des Voconischen.

Was Rom von Seiten der Reichthümer gewonnen hatte, das verlohr es von Seiten der Sitten; und niemanden fiel es weiter ein, dem Luxus der Weiber Einhalt zu thun. Aulus Gellius, der zu Hadrians Zeiten lebte, sagt **), damals sey das Voconische Gesetz fast ganz vergessen, und unter dem Reichthum des mächtigen Roms gleichsam begraben gewesen. Auch finden wir in den Sentenzen des Paulus ***), der unter dem Kaiser Niger lebte, und in den Fragmenten Ulpians ****), eines Zeitgenossen des Alexander Severus, daß die Halbschwester von Vaters Seite erbfähig war, und daß nur noch die entfernteren Verwandten unter dem Verbot des Papischen Gesetzes begriffen blieben.

Die alten Gesetze Roms fiengen nunmehr an hart und lästig zu scheinen. Die Prätoren schienen sich blos nach Gründen des Billigen und Schicklichen zu bestimmen.

Die Mütter konnten ehedem nicht von der Verlassenschaft ihrer Kinder participiren, und das Voconische Ge-

*) Fragm. Ulp. Tit. XVI. §. 1. Sozom. Lib. I. Cap. 19.
**) Lib. XX. Cap. I.
***) Lib. IV. Tit. 8. §. 3.
****) Tit. XXVI. §. 6.

setz ward ein Grund mehr, sie davon auszuschließen; aber Kaiser Klaudius erlaubte Müttern ihre Kinder zu beerben, und wollte sie dadurch gleichsam über ihren Verlust trösten; doch mußten, nach einem unter dem Kaiser Hadrian gefaßten Rathsschluß *), freigeborne Weiber wenigstens drei, und freigelassene vier Kinder gehabt haben. Man siehet, daß dieses Senatuskonsultum blos eine Ausdehnung des Papischen Gesetzes war, welches unter dieser Bedingung Müttern aus dem Testamente eines Fremden zu erben erlaubte. Endlich erklärte Justinian die Weiber ohne Unterschied für erbfähig **), und die Anzahl der Kinder kam weiter nicht in Betrachtung.

Die nämlichen Gründe, welche das Gesetz milderten, nach welchem die Weiber von der Erbfolge ausgeschlossen blieben, machten auch, daß allmählich jenes Gesetz, welches den Cognaten im Wege stand, seine Kraft verlohr. Diese Gesetze waren dem Geiste einer wohlgeordneten Republik angemessen, wo man sehr darauf zu sehen hat, daß der weibliche Hang zum Luxus weder durch bereits besitzende, noch künftig zu erwartende Reichthümer genähret werde. Anders ist es damit in Monarchien, wo der herrschende Luxus den Ehestand bedenklich und lästig macht, und wo das, was ein Mädchen mitbringt, oder

*) Nämlich Kaiser Pius, welcher den Namen Hadrian adoptionsweise erlangte.

**) Leg. 2. Cod. de jure liberorum. Inst. Lib. III. Tit. 3. §. 4. de Senatuscons. Tertull.

doch noch zu erwarten hat, den Zweifels- und Entscheidungsgründen den Ausschlag giebt. Als demnach Rom zur Monarchie übergieng, so veränderte sich auch das ganze Erbfolgssystem. In Entstehung der Agnaten rief der Prätor die Cognaten, welche sonst, und nach den alten Gesetzen, ohne Unterschied ausgeschlossen wurden. Das Orphitianische Senatuskonsultum erlaubte den Kindern ihre Mütter, und die Dekrete der Kaiser Valentinian *), Theodosius und Arkadius, den Tochterkindern ihren Großvater zu beerben. Endlich hob Justinian das alte Erbfolgssystem ganz auf **), so daß auch keine Spur davon mehr übrig blieb. Er theilte die Erben überhaupt in drei Klassen, in Descendenten, Ascendenten und Kollateralen, ohne weiter auf Geschlecht und Agnation zu sehen, und damit schaffte er alle in Ansehung der Erbfolge noch übrig gebliebenen Gesetze ab. Er glaubte der Natur zu folgen, wenn er sich von dem entfernte, was er die Chimären der Rechtsgelehrsamkeit nennte.

*) Leg. 9. Cod. de suis et legitim. liberis.

**) Leg. 12. Cod. und Novell. 118 et 127.

Acht und zwanzigstes Buch.

Von dem Ursprung der Französischen Civilgesetze und den damit vorgegangenen Veränderungen.

I.

Von dem verschiedenen Charakter der Gesetze der deutschen Völker.

Nach ihrer Auswanderung ließen die Franken durch die Weisen ihrer Nation die Salischen Gesetze auffsetzen *). Die Ripuarischen Franken, die sich unter Klodwich **) mit den Salischen Franken vereiniget hatten, blieben bei ihrem Gewohnheitsrechte, und Theodorich ***), König von Austrasien, ließ solches aufschreiben. Eben so verfuhr er mit dem Gewohnheitsrechte der unter sein Königreich gehörenden Bavaren und Allemannen. Denn da

*) S. den Prolog des Salischen Gesetzes. Hr. von Leibnitz sagt in seiner Abhandlung de origine Francorum, das Gesetz sey vor Klodwichs Regierung gemacht worden, aber vor der Auswanderung der Franken aus Deutschland konnte es nicht gemacht seyn, weil sie damals die Lateinische Sprache noch nicht verstanden.

**) S. den Gregor von Tours.

***) S. den Prolog des Bavarischen und Salischen Gesetzes.

die großen Völkerwanderungen Germanien sehr geschwächt hatten, und die Franken vor sich hin nichts mehr zu erobern fanden; so giengen sie einen Schritt zurück und breiteten sich in den Wäldern ihrer Väter aus. Wahrscheinlich hat das Thüringische *) Gesetzbuch diesen nämlichen Theodorich zum Verfasser gehabt; denn es ist bekannt, daß die Thüringer ihm ebenfalls unterworfen waren. Was die Frisen betrifft, welche Karl Martell und Pipin bezwungen hatten, so reicht ihr Gesetz nicht über die Zeit dieser Fürsten hinaus. Karl der Große, welcher zuerst die Sachsen bändigte, gab ihnen das Gesetz, das wir noch haben. Man siehet es diesen zwei letzten Gesetzbüchern gleich an, daß sie aus der Feder des Siegers geflossen sind. Als die Westgothen, Burgunder und Longobarden in den eroberten Ländern besondere Königreiche errichteten, so ließen sie ihre Gesetze aufschreiben, nicht um ihre Gebräuche und Gewohnheiten den überwundenen Völkern aufzudringen, sondern um sich selbst darnach zu richten.

Aus den Salischen und Ripuarischen Gesetzen leuchtet überall, wie aus den Gesetzen der Allemannen, Bararen, Thüringer und Frisen, eine eigene Simplicität, eine originelle Rauhigkeit, und ein ganz eigener, durch fremde Eindrücke noch ungeschwächter Charakter hervor. Diese Gesetze erhielten sich ziemlich unveränderlich, weil

*) Lex Angliorum Werinorum, h. e. Thuringorum.

diese Völker alle, die Franken ausgenommen, in Deutschland blieben. Selbst die Franken errichteten einen großen Theil ihres Reichs darin, so daß ihre Gesetze ganz den deutschen Geist athmen. Anders verhielt es sich mit den Gesetzen der Westgothen, Burgunder und Longobarden, als welche darum viel von ihrem eigenthümlichen Charakter verloren, weil diese Völker, die sich in den eroberten Ländern bleibend niederließen, viel von ihrem Nationalcharakter verloren hatten.

Das Burgundische Reich war von allzukurzer Dauer, als daß mit den Gesetzen der Ueberwinder große Veränderungen vorgehen gekonnt hätten.

Gundobald und Siegmund, welche ihre Gebräuche sammeln ließen, waren ziemlich die letzten Burgundischen Könige. Was die Longobardischen Gesetze betrifft, so wurden sie nicht sowohl verändert, als durch Zusätze bereichert. Auf die Gesetze des Rotharis folgten die Gesetze des Grimoald, Luitbrand, Rachis und Astolf; doch behielten sie die alte Form. Nicht also verhielt es sich mit den Gesetzen der Westgothen *). Ihre Könige reformirten sie, oder ließen sie durch ihre Klerisey reformiren.

*) Eurich gab sie, und Leuwigild verbesserte sie. Nach der Chronik des Isidorus waren es Chaindasuind und Recessuind, die sie reformirten. Egiga veranstaltete die Sammlung, die wir noch haben; und gab den Bischöffen Auftrag dazu. Die Gesetze Chaindasuinds und Recessuinds wurden gleichwohl beibehalten, wie aus dem sechszehnten zu Toledo gehaltenen Koncil zu ersehen ist.

Die Fränkischen Könige des ersten Stammes änderten die Salischen und Ripuarischen Gesetze nur in so fern, als sie sich mit dem Geiste des Christenthums schlechterdings nicht vertrugen. Außerdem ließen sie ihnen ihren ganzen Grundbestand *). Von den Westgothischen kann man nicht das nämliche sagen.

Die Burgundischen und vornehmlich die Westgothischen Gesetze ließen Leibesstrafen zu; die Salischen und Ripuarischen **), die sie nicht zuließen, blieben ihrem Charakter ***) getreuer.

Die Burgunder und die Westgothen, deren Provinzen am meisten dem Anlauf ausgesetzt waren, suchten sich durch möglichst unpartheiische Civilgesetze bei den Eingebornen beliebt zu machen ****): die Franken, die sich auf ihre Macht verließen, glaubten weniger Rücksicht nehmen zu dürfen.

Die Sachsen behielten auch unter der Herrschaft der Franken ihren trotzigen Geist, und waren immer zum Auf-

*) S. den Prolog des Bavarischen Gesetzes.

**) Und doch geschiehet im Ripuarischen Gesetze des Galgens Erwähnung. Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit, et legitime superjuratus et judicio principis pendutus, vel in quocunque libet patibulo vitam finierit, omnes res ejus heredes possideant, excepto capitale et delatura. Cap. 79. H.

***) Einige Leibesstrafen kommen in Childeberts Dekret vor.

****) S. den Prolog des Burgundischen Gesetzes und das Gesetz selbst; absonderlich Tit. XII. §. 5. und Tit. XXXVIII. S. auch Greg. Turon. Lib. II. Cap. 33. Burgundionibus (Gundobaldus) leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent.

stand geneigt. Auch leuchtet aus ihren Gesetzen der Geist des Siegers mit einer Härte *) hervor, die man in keinem der übrigen barbarischen Gesetzbücher wahrnimmt **). Den Geist der deutschen Gesetze machen die Geldstrafen, den Geist des Ueberwinders die Leibesstrafen kenntlich.

Verbrechen, die sie im Lande begehen, werden durch Leibesstrafen gebüßet. Den Geist der deutschen Gesetze findet man nur bei Bestrafung solcher Verbrechen beibehalten, die auswärts begangen werden.

Missethätern ***) wird in diesen Gesetzen so ganz alle Gnade versagt, daß selbst Kirchen keine Sicherheit für sie haben sollen.

*) Wippo, in vita Conradi, pag. 430. nennet dieses Gesetz crudelissimam Saxonum legem. Indessen findet sich in dem auf uns gekommenen Gesetze der Sachsen, wenn man den dritten und vierten Titel ausnimmt, eben keine so außerordentlich große Härte, oder Grausamkeit. Daß nach dem dritten Titel derjenige am Leben gestraft ward, der ein Majestätsverbrechen begangen, der seinen Herrn oder seines Herren Kinder ermordet, oder dessen Tochter, Frau oder Mutter geschändet hatte, wird wohl niemand grausam oder ungerecht finden. Härter scheinet zwar der vierte Titel zu verfügen, wo es §. 7. heißet: qui in re qualicunque vel interdiu, vel noctu, trium solidorum pretium furto abstulerit, capite puniatur; auch eifert Leibnitz in Annotat. ad Leg. Sax. Cap. 4. §. 1. sehr dawider, u. sagt: Quid magis incongruum, quam caballi furtum capite puniri, nobilissimi viri caedem pecunia lui? Bedenket man aber, daß bei den alten Deutschen bübische Verbrechen verhaßter als solche waren, die eine gewisse Herzhaftigkeit voraussetzen ließen, und wie schwer es noch damals war sein Eigenthum verschlossen zu halten, so läßt sich auch dieses rechtfertigen. H.

**) Man sehe Kap. II. §. 8. u. 9. und Kap. IV. §. 2. u. 7.

***) Das Gesetz redet nur von capite damnatis, oder solchen Verbrechern, die es nach dem Inhalt des dritten oder vierten Titels wa-

Die Bischöffe standen an den Höfen der Westgothischen Könige in großem Ansehen. Die wichtigsten Sachen wurden damals auf Kirchenversammlungen verhandelt. Dem Gesetzbuch der Westgothen haben wir alle die Maximen, Principien und Maaßregeln der heutigen Inquisition zu danken. Die Mönche haben nichts weiter gethan, als daß sie diejenigen Gesetze wider die Juden kopirten, welche ehedem aus der Feder der Bischöffe geflossen waren.

Uebrigens scheinen die Gesetze, die Gundobald den Burgundern gab, noch ziemlich konsequent zu seyn, und die Gesetze des Rotharis und andrer Longobardischen Fürsten, sind es noch mehr. Aber die Westgothischen Gesetze des Recessuind, Chaindasuind und Egiga sind kindische, abgeschmackte und ohne Einsicht hingeworfene Gesetze *),

ren. Capitis damnatus nusquam habeat pacem. Si in ecclesiam confugerit, reddatur. Leg. Sax. Tit. III. §. 5. H.

*) Dieses Urtheil des Autors scheinet mir etwas zu hart zu seyn. Es ist nicht zu läugnen, daß in diesem Gesetzbuche nicht hin und wieder theils harte, theils verkehrte und wunderliche Gesetze anzutreffen seyn sollten, doch dieses ist mit dem Römischen Gesetzbuch auch zuweilen der Fall. Was aber das Werk im Ganzen betrifft, so frage ich den unpartheiischen Leser, ob die Gesetze der Wisigothen, worinnen viel Römisches Recht aufgenommen ist, und auch selbst die Gesetze Chaindasuinds und Recessuinds, diese harte Kritik verdienen? In dem Titel, de indicibus furti, und de furibus und furtis findet man meisterhafte Distinktionen, und wenn auch, absonderlich im I. und II. Buche viel Rednerprunk eingemischt ist, so giebt es doch auch wieder ganze Bücher, welchen man diesen Vorwurf unmöglich machen kann. Was aber das Zwölfte Buch betrifft, welches nichts als Verordnungen wider die Juden enthält, so wüßte ich freilich nicht viel zu seiner Rechtfertigung zu sagen, als daß es damit gut gemeinet

die so absurd, seicht und kleinlich, als hochtrabend und schwülstig sind, und bei alle dem nicht zum Zwecke führen.

II.

Daß die Gesetze der Barbaren insgesammt Personalgesetze waren.

Mit den Gesetzen der Barbaren hatte es diese besondere Beschaffenheit, daß sie sich nicht auf ein gewisses Gebiet einschränkten. Der Franke ward nach Fränkischen, der Allemanne nach Allemannischen, der Burgunder nach Burgundischen und der Römer nach Römischen Gesetzen gerichtet. Die siegenden Völker dachten damals so wenig daran, ihre Gesetze übereinstimmend zu machen, daß sie kaum überhaupt daran dachten, den überwundenen Nationen Gesetze vorzuschreiben.

Die Ursache davon muß man in den Sitten der Deutschen selbst aufsuchen. Diese Nationen waren durch Moräste, Seen und Wälder von einander abgesondert, und schienen, nach dem Julius Cäsar,*), diese Absonderung zu lieben. Die Furcht vor den Römern machte zwar, daß sie in Verbindung traten, aber demohngeachtet mußte jeder aus diesen nunmehr in Vermischung gerathenen Völkern nach den Gewohnheiten und Gebräuchen seines Volks gerichtet werden. Alle diese Völker waren für sich beste-

war, nämlich die Juden zu Annahme der christlichen Religion zu bewegen, aber zu Erreichung dieses guten Entzwecks freilich sehr ungeschickte und unbillige Mittel vorgeschlagen worden waren. H.

*) De bello Gallico, Lib. VI.

hende freie und unabhängige Völker, und diese Unabhängigkeit erhielt sich auch nach erfolgter Vermischung. Das Vaterland war gemeinschaftlich, die Republik war gesondert. Alle zusammen machten eine Nation aus, aber jedes Volk hatte seine absonderliche Regierung. Der Geist der Personalgesetze existirte demnach bei diesen Völkern bereits vor ihrer Wanderung, und diesem blieben sie auch nach der Eroberung treu.

Von dieser Gewohnheit zeugen Markulfs Formeln *), die Gesetze der Barbarischen Völker, das Ripuarische absonderlich **), und die Dekrete der Könige des Ersten Stammes ***), aus welchen hernachmals, unter den Königen des Zweiten die Kapitularien entstanden sind ****). Die Kinder blieben bei dem Gesetze ihrer Eltern †), die Frauen wandten sich zum Gesetz ihrer Männer ††), die Wittwen kehrten zu ihrem vormaligen Gesetze zurück †††), und die Freigelassenen nahmen das Gesetz ih-

*) Lib. I. form. 8.

**) Tit. XXXI. 3. 4. In judicio interpellatus, sicut lex loci continet, ubi natus fuerit, sic respondeat. Quodsi damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ripuariam damnum sustineat.

***) Im Dekret Klotars vom Jahre 560. art. 4. Tom. I. Edit. Baluz.

****) Cap. addit. ad Leg. Longob. lib. I. Tit. 25. Cap. 71. Lib. II. tit. 41. Cap. 7. Tit. 56. Cap. 1 et 2.

†) Ibid. Lib. II. Tit. 5.

††) Ibid. Lib. II. Tit. 7.

†††) Ibid. Cap. 2. Ut mulieres Romanae, quae viros habuerunt Longobardos, eis defunctis, a lege viri sui sint abso-

rer Herren *) an. Ja, es gieng so weit, daß sich jeder das Gesetz wählen konnte, welchem er zugehörig seyn wollte. Lothar der Erste wollte, daß diese Erklärung öffentlich bekannt gemacht würde **).

III.

Wodurch sich die Salischen, Westgothischen und Burgundischen Gesetze vorzüglich unterscheiden.

Das Gesetz der Burgunder und Westgothen war, wie bereits erinnert worden ist, ganz unpartheiisch, nicht aber das Salische, als welches zwischen Franken und Römern einen für die letzten sehr demüthigenden Unterschied machte. Wer einen Franken, einen sogenannten Barbar, oder irgend jemanden, der sich zum Salischen Gesetz bekannte, getödtet hatte, mußte dessen Verwandten eine Komposition von zweihundert Solidis ***) erle-

lutae et ad suam revertantur legem. Et hoc statuimus, ut simili modo servetur in caeterarum natione mulierum.

*) Ibid. Lib. II. Tit. 35. Cap. 2.

**) Lib. II. Tit. 57. 1. Volumus ut cunctus populus interrogatus, quali lege vult vivere, ut tali lege, qualem professi sunt, vivant.

***) Da diese Münze in der Folge noch sehr oft vorkommt, weil damals alles nach ihr berechnet ward, so schreibe ich zu besserer Erläuterung folgende Stelle aus dem zweiten Stück der Helmstädtischen Neben-Stunden §. 12. Note b. aus. „Was ein Solidus bei den Franken „gegolten, und wie dessen Werth nicht allezeit einerlei gewesen, das „von haben Eccard ad Legem Salicam, p. 11. et 12. Pithoeus und Du Cange unter dem Worte, Solidus, gehandelt. „Ich meine es sey in den Capitular. per solidum nicht zu verste„hen solidus aureus, welcher 40 denar. ausmachte, sondern ar-

gen *), statt daß man für einen Römischen Landeigenthümer nur hundert **), und für einen steuerbaren Römer nur fünf und vierzig erlegte. Sechs hundert Schillinge bezahlte, wer einen Franken, der ein königlicher Vasall war ***), getödtet hatte, und mit der Hälfte kam der Mörder eines Römers und, der des Königs Brod aß ****)

„genteus, welcher unter der zweiten Race der Fränkischen Könige „erst in Schwung gekommen zu seyn scheinet, und 12. denarios „betrug. Traité historique des monnoyes de France par „Le Blanc, p. 41. etc. Was ein denarius gewogen, siehe beim „Le Blanc, am angezogenen Orte, in der Vorrede. Ich habe dies „ses Wort durch Schilling ausgedrückt. ꝛc. ꝛc." H.

*) Si quis ingenuus Francum aut Barbarum, aut hominem, qui Salica lege vivit, occiderit, den. VII M. qui faciunt sol. CC. culpabilis judicetur. Leg. Salic. Tit. 44.

**) Si quis Romanus homo possessor, i. e. qui res in pago ubi remanet, proprias possidet, occisus fuerit, is, qui eum occidisse convincitur, IIIIM. den. qui faciunt solid. C. culpabilis judicetur. Ibid. §. 15.

***) Si vero eum, qui in truste dominica est, occiderit, sol. DC. culpabilis judicetur. Ibid. §. 4.

****) Si Romanus homo conviva †) regis fuerit XIIM. den. qui faciunt sol. CCC. componatur. Ibid. §. 6. Die vornehmsten Römer begaben sich an den Hof, wie aus dem Leben vieler Bischöffe zu ersehen ist. Außer den Römern gab es wenige, die schreiben konnten.

†) Man sehe hierüber den Du Fresne, unter dem Worte Conviva Regis. Ex familia, ex domo Regis, Ministri Regis, nostri vulgo Officiers commenseaux de la Mayson du Roy. In seiner andern Abhandlung über die Geschichte des heiligen Ludwig vom Sieur Joinville sagt er: „Cette „qualité de Commensaux du Roy est aussi ancienne „que la Monarchie, nos Roys n'ayant reconnu les Of„ficiers de leur Mayson, que sous cet illustre nom „Convivae Regis. La vie de St. Agile, écrite par un

los. Das Gesetz machte demnach zwischen Franken und Römer einen sehr kränkenden Unterschied, er mochte vornehmen, oder geringen Standes seyn.

Doch hiermit ist es noch nicht genug. Wenn jemand mittelst zusammen gebrachter Rotte *) einen Franken in seinem Hause überfiel, und tödtete, so mußte er, nach dem Salischen Gesetze sechshundert Schillinge zum Währgelde zahlen, aber nicht mehr als die Hälfte zahlte er, wenn der Ermordete ein Römer oder ein Freigelassener war **). Nach demselbigen Gesetze ***) zahlte ein Römer, der einen Franken bestrickt, dreißig, ein Franke, der einen Römer bestrickt hatte, nur funfzehn Schillinge.

*) Tit. 45. §. 1.

**) Lidus, ihr Zustand war besser, als der Zustand der Knechte. Leg. Alleman. Cap. 95.

***) Tit. 35. §. 3 et 4.

„Auteur, qui vivoit à son tems dit, *fuit quidam ex „primis palatii Optimatibus, nobilissimis natalibus „oriundus, ejusdem Regis (Childeberti) conviva et con„siliarius, nomine Anohaldus.* (Vita St. Agilis, C. 1. „ap. Chifflet.) J'avoue pourtant que ce titre n'est pas „de l'invention de nos Roys, et qu'il est possible, „qu'ils l'ont tiré des Empereurs Romains, veu que „Claudian (in Eutrop.) lib. 2. semble l'avoir reconnû en „ces vers:

— — Claro quod nobilis ortu
Conviva et domini.

„De sorte, qu'il est à présumer, que ce sont ceux „dont parle une loy, qui se lit au Code Theod. *qui „et divinis epulis adhibentur et adorandi Principis „facultatem antiquitus meruerunt.* Leg. 1. Cod. „Theod. de Comit. et Trib. Schol.“ §.

Einem Franken, welchen ein Römer beraubt hatte, gehörte eine Kompoſition von zwei und ſechzig Schillingen und einem halben, ein Römer erhielt, wenn der Fall umgekehrt war, deren nur dreißig. Nothwendig mußte alles dieſes den Römern ſehr hart vorkommen.

Und dennoch gründet ein nicht unberühmter Autor *) ſein Syſtem von der Niederlaſſung der Franken in Gallien auf die Hypotheſe, daß die Franken der Römer beſte Freunde geweſen wären! Der Römer Freunde wären alſo die Gallier geweſen, ſie, die einander gegenſeitig das größte Herzeleid zufügten? Der Römer Freunde wären alſo die Franken geweſen, die ſie nach der Eroberung noch bei kaltem Blute den ganzen Druck harter Geſetze empfinden ließen? Ja wohl mögen ſie Freunde der Römer geweſen ſeyn, wie etwan die Tatarn, nach Eroberung des Sineſiſchen Reichs, Freunde der Sineſen waren.

Wenn ſich einige katholiſche Biſchöffe der Franken, als Werkzeuge zum Verderben Arrianiſcher Könige bedient haben, folget daraus, daß ſie ſich unter der Herrſchaft der Barbaren zu leben wünſchten? Kann man wohl daraus ſchließen, daß die Franken den Römern mit beſonderer Schonung begegnet wären? Ich wollte wohl andre Dinge daraus folgern. Je weniger die Franken von den Römern zu fürchten hatten, deſto weniger glaubten ſie ihnen mit Schonung begegnen zu dürfen.

*) Der Abt Dubos.

Aber der Herr Abbé Dubos *) hat aus Quellen geschöpft, vor welchen sich jeder Geschichtschreiber hüten sollte. Ein Autor muß sein System nicht auf Prunkwerke gründen.

IV.

Wie sich das Römische Recht im Fränkischen Gebiet verlohr, und hingegen bei den Gothen und Burgundern erhielt.

Was ich hier gesagt habe, wird über manche bisher noch dunkel gebliebene Stelle Licht verbreiten.

Das heutige Frankreich ward unter den Königen des ersten Stammes nach dem Römischen Rechte, oder dem Theodosianischen Codex, und nach den verschiedenen Gesetzen der Barbarischen Völker **) regiert, die sie bewohnten.

In den Ländern Fränkischen Gebiets machte das Salische Gesetz das Recht der Franken, und der Theodosianische Codex ***) das Recht der Römer aus. In dem

*) Der Abbe Mably sagt in seinen Bemerkungen über die Geschichte von Frankreich, da er in dem Ersten Abschnitte von dem Werke des Abbe Dubos spricht: Mit einem Worte, dieser Roman, dessen Grundlage nichts als die außerordentliche Verwegenheit im Muthmaßen, nebst einigen dunkeln und übel verstandenen Stellen ist, kann nur bei solchen Leuten ein Gewicht haben, welche eines bessern zu belehren ein unnützes Unternehmen seyn würde. H.

**) Der Franken, Wisigothen und Burgunder.

***) Er kam im Jahre 438. zu Stande. †)

†) Dieser Codex kommt auch unter dem Namen Breviarium Aniani vor. Viele sind der Meinung gewesen, daß Anianus diese

Gebiete der Westgothen bediente man sich einer durch König Alarich *) veranstalteten Kompilation des Theodosianischen Gesetzbuchs, um die Streithändel der Römer zu entscheiden, so wie die Händel der Westgothen nach einem gewissen Gewohnheitsrechte, welches Erich aufschreiben ließ **), ausgemacht wurden. Aber wie kam es, daß die Salischen Gesetze in dem Fränkischen Gebiete fast allgemein geltend wurden, und wie kam es, daß sich das Römische Recht nach und nach daraus verlohr, während daß

*) Im zwanzigsten Jahre seiner Regierung. Zwei Jahre darauf ward sie durch den Anianus herausgegeben, wie aus der Vorrede dieses Codex zu ersehen ist.

**) Im Jahr 504. nach der Spanischen Zeitrechnung.

Kompilation veranstaltet habe, und dieser Meinung dienet das bei'm Baronius ad annum 506. befindliche Dekret zur Bestärkung, wo es heißt: Anianus oder Avianus, vir spectabilis ex praeceptione Domini nostri gloriosissimi, Alarici Regis, hunc codicem de Theodosianis legibus atque sententiis juris, vel diversis libris electum Aduris, anno XXII. eo regnante, edidi atque subscripsi. Recognovimus, data sub die quarto Non. Febr. anno vigesimo II. Alarici Regis subscr. Avian. decret. Alaric. Doch nicht Avian, welcher als Referendarius nur unterschrieben hat, sondern Gojaricus hat diesem Werke solchen Dienst erwiesen; wie denn die erwähnte Vorrede, die Alarich als ein Commonitorium vorsetzen ließ, deutlich besaget. In hoc corpore continentur Leges seu species juris de Theodosiano et diversis libris electae, et sicut praeceptum est, explanatae Anno XXII. regnante Domino Alarico Rege, ordinante viro illustri Gojarico Comite, etc. Mehreres ist darüber beim Jacob Gottfried nachzusehen, in Proleg. Cod. Theodos. Cap. V. De Breviario Codicis Theodosiani, quod vulgo Aniani perperam dicitur, in Occidente. H.

es sich bei den Westgothen immer mehr und mehr ausgebreitet und allgemein geltend gemacht hatte?

Daß das Römische Recht bei den Franken aus der Gewohnheit kam, rührte von den großen Vortheilen her, welche man dabei fand, Franke *) oder Barbar zu heissen, oder sich zu dem Salischen Gesetze zu bekennen; Vortheile, welche jedermann bewogen, das Römische Recht fahren zu lassen, um sich unter das Salische Gesetz zu begeben. Nur die Geistlichen behielten es **), weil sie keinen Vortheil dabei fanden, davon abzugehen. Blos die Größe der Komposition machte, wie ich weiterhin zeigen werde, damals den Unterschied zwischen Klassen und Ständen aus. Nun aber hatte man für die Geistlichen, vermittelst besondrer Privilegien ***), gleich ansehnliche Kompositionen, als für die Franken, ausgesetzt, so daß sie weiter keine Ursache hatten, vom Römischen Rechte abzugehen. Sie büßten nichts dabei ein, wohl aber

*) Francum aut Barbarum, aut hominem qui Salica lege vivit, heißt es Leg. Sal. Tit. 44.

**) Nach dem Römischen Rechte, an welches sich die Kirche hält, heißt es im Ripuarischen Gesetzbuch Tit. 58. §. 1. Man sehe auch die vielen Autoritäten, welche du Cange bei dem Worte Lex Romana angebracht hat.

***) Man sehe die dem Salischen Gesetze angehangenen Kapitularien im Lindenbrog und die verschiedenen Barbarischen Gesetze über die Privilegien, deren sich in dieser Rücksicht die Geistlichkeit zu erfreuen hatte. Auch kann man Karls des Großen Brief an seinen Sohn Pipin vom Jahre 807. beim Baluz, Th. I. S. 462. nachlesen, wo es heißt, daß ein Geistlicher ein dreifaches Währgeld erhalten solle; desgleichen die Sammlung der Kapitularien beim Baluz, B. V. Art. 302. Th. 1.

fanden sie in so fern ihre Rechnung noch mehr dabei, als es das Werk christlicher Kaiser war.

Da hingegen auf der andern Seite im Westgothischen Gebiete das Westgothische Gesetz den Westgothen keinen besondern Vorzug vor den Römern zugestand, so hatten die Römer auch keinen Grund davon abzugehen, so daß sie bei ihren Gesetzen blieben, und sich um die Gesetze der Westgothen unbekümmert ließen.

Es bestätiget sich dieses je weiter man fortgehet. Gundobalds Gesetz war ganz unpartheiisch *), und begünstigte die Burgunder nicht mehr als die Römer. Es war, wie aus dem Prolog erhellet, für die Burgunder aufgesetzt, doch sollte es auch zugleich bei Rechtshändeln unter Burgundern und Römern gebraucht werden, in welchem Falle denn das Gericht halb mit Römern, halb mit Burgundern besetzt ward. Absonderliche auf die Natur der damaligen politischen Verfassung **) gegründete Ursachen hatten dieses nothwendig gemacht. Das Römische Recht ward in Burgund beibehalten, um die Händel der Römer zu schlichten. Hier also fanden sie sich nicht,

*) Diese Unpartheilichkeit herrschet durch das ganze Gesetz, so daß dem Burgundioni optimati der Romanus nobilis, oder Romanus possessor, dem gemeinen Burgunder der gemeine Römer, und dem Burgundischen Knechte der Römische Knecht entgegen gesetzet wird. Scheinet auch manchmal dieses oder jenes Gesetz blos für den Burgunder abgefaßt zu seyn, so heißt es doch noch am Ende: quod tamen inter Burgundiones et Romanos aequali conditione volumus custodiri. H.

**) Ich werde davon weiter im XXX. B. 6. 7. 8 und 9. Kap. reden.

wie dort, im Fränkischen Gebiet, veranlasset, von ihren Gesetzen abzugehen, zumal da, nach dem berühmten Briefe Agobards an Ludwig den Frommen zu urtheilen, das Salische Gesetz in dem Burgundischen Gebiet nicht eingeführt war.

Da Agobard Ludwigen in diesem Briefe bittet, das Salische Gesetz im Burgundischen einzuführen, so mußte es damals noch nicht eingeführt seyn. Das Römische Recht erhielt sich also, und erhält sich noch gegenwärtig in so vielen Provinzen, welche ehedem von diesem Reiche abhiengen.

Das Römische Recht erhielt sich demnach neben dem Gothischen in dem Gothischen Gebiete, das Salische hingegen ward darin niemals aufgenommen. Als Pipin und Karl Martell die Sarazenen daraus verjagten, so baten die sich ihnen unterwerfenden Städte und Provinzen, daß ihnen gestattet werden möchte, bei ihrem Gesetze zu bleiben *), welches ihnen auch gewähret ward. Dieses machte, daß das Römische Gesetz, ungeachtet der damals herrschenden Gewohnheit, nach welcher alle Gesetze Per-

*) Man sehe den Gervasius von Tilburi beim du Chesne, Th. III. S. 366. Facta pactione cum Francis, quod illic Gothi patriis legibus, moribus paternis vivant. Et sic Narbonesis provincia Pipino subjicitur. S. auch die vom Catel in seiner Geschichte von Languedoc angeführte Chronik vom Jahre 759. und den ungewissen Autor von Ludwig des Frommen Leben über die von den Völkern Septimaniens auf der Versammlung in Carisiaco gethane Forderung, beim du Chesne, Tom. II. pag. 316.

sonalgesetze waren, den Gehalt eines wahren Landesgesetzes hatte.

Es ergiebt sich dieses aus dem Edikt, das Karl der Kahle im Jahre 864. zu Pistes gab, und welches die Länder, wo nach Römischem Rechte gesprochen ward, von solchen unterscheidet, wo nicht darnach gesprochen ward *).

Aus dem Edikt von Pistes ergiebt sich zweierlei; einmal, daß in gewissen Ländern nach Römischem Recht gesprochen ward, in andern nicht; und dann, daß die Länder, wo darnach gesprochen ward, genau **) diejenigen waren, in welchen noch heutiges Tages darnach gesprochen wird. Man unterschied also bereits zur Zeit des Edikts diejenigen Französischen Provinzen, wo dem Herkommen und der Gewohnheit nachgegangen ward, von solchen, wo geschriebenes Recht galt.

Gedachtermaßen waren in den ersten Zeiten der Monarchie alle Gesetze Personalgesetze. Wenn also das Edikt von Pistes einen Unterschied zwischen den Ländern macht, wo Römisches Recht galt, und wo es nicht galt, so wird dadurch verstanden, daß sich in den Ländern der letztern Art, vermöge der damals männiglich frei stehenden Wahl, eine so große Menge für dieses oder jenes Barbarische Gesetz erklärt hatte, daß das Römische Recht fast gar kein

*) In illa terra, in qua judicia secundum legem Romanam terminantur, secundum ipsam legem judicetur, et in illa terra, in qua etc. etc. Art. 16. S. auch Art. 20.

**) Edictum Pistense, Art. 12 et 16.

Ansehen mehr behielt; und daß es wiederum in den Ländern Römischen Rechts wenig Leute gab, die sich zu den Gesetzen der Barbarischen Völker bekannten.

Vielleicht wird vielen, was ich hier sage, fremd und neu scheinen; doch wenn die Sachen nur sonst wahr sind, so sind sie auch gewiß sehr alt. Und was kommt auch am Ende darauf an, wer sie gesagt hat, ob ich, oder die Valois, oder die Bignons?

V.

Fortsetzung.

Gundobalds Gesetz erhielt sich lange bei den Burgundern neben dem Römischen Rechte, und war, wie Agobards Brief ganz außer Zweifel setzt, noch zu Ludwig des Frommen Zeiten im Gebrauch. Und wiewohl das Edikt von Pistes das von den Westgothen in Besitz genommene Land das Land des Römischen Rechts nennet, so erhielt sich das Westgothische Gesetz gleichwohl in demselben. Es ergiebt sich dieses aus dem zu Troyes, unter Ludwig dem Stammler, im Jahre 878. gehaltenen Koncil, das heißt, vierzehn Jahr nach Erscheinung des Edikts von Pistes.

In der Folge verloren sich die Gothischen und Burgundischen Gesetze aus ihrem eignen Gebiete, und dieses zufolge der allgemeinen Ursache *), welche die Personal=

*) Man sehe unten das 9. 10. und 11. Kap.

gesetze der Barbarischen Völker überall aus der Gewohnheit brachte.

VI.

Wie sich das Römische Recht in dem Longobardischen Gebiet erhielt.

Ueberall finde ich Grund für meine Principien. Das Longobardische Gesetz war unpartheiisch, und die Römer fanden keinen Grund das ihrige zu verlassen, um sich zu diesem zu wenden. Der Grund, welcher die unter den Franken lebenden Römer veranlaßte zum Salischen Gesetze überzugehen, fiel hier weg. Das machte denn, daß sich das Römische Recht neben dem Burgundischen erhielt.

In der Folge mußte sogar das Longobardische Gesetz dem Römischen Rechte weichen, und hörte auf das Gesetz der herrschenden Nation zu seyn. Zwar blieb es noch das Gesetz des vornehmen Adels; als aber aus den meisten Städten Republiken wurden, so verlor dieser Adel sein Ansehen, oder ward gar ausgerottet *). Da fühlten denn die Bürger dieser neuen Republiken keinen Beruf, ein Gesetz anzunehmen, welches den gerichtlichen Zweikampf einführte, und sich zum Theil auf Sitten und Gebräuche der alten Chevallerie gründete. Und da der Klerus, welcher damals in Italien so mächtig war, fast ganz nach dem Römischen Rechte lebte, so mußten der An-

*) Man sehe, was Machiavell von der Ausrottung des alten Adels zu Florenz sagt.

hänger des Longobardischen Gesetzes ganz natürlich immer weniger werden.

Außerdem vermißte man auch noch an dem Longobardischen Gesetze jene Majestät des Römischen Rechts, welche Italien an seine ehemalige Herrschaft der Welt erinnerte, wie es denn auch nicht so weit umfassend war. Das Longobardische und Römische Recht konnte nun blos den Städten, aus welchen Republiken entstanden waren, zu Supplirung ihrer Statuten dienen; hierzu aber war das Longobardische Gesetz, welches sich nur über einzelne Fälle ausließ, nicht so geschickt, als das alles umfassende Römische Recht.

VII.

Wie sich das Römische Recht aus Spanien verlohr.

Anders verhielt es sich damit in Spanien, wo das Westgothische Gesetz siegte und das Römische Recht verdrängt ward. Chaindasuind und Recessuind *) verbannten dasselbe dermaßen, daß sie es nicht einmal vor Gericht anzuführen erlaubten. Recessuind hob das bisherige Verbot, nach welchem Gothen und Römer unter einander nicht heurathen durften, durch ein Gesetz **) auf. Beide

*) Nolumus sive Romanis legibus, sive alienis institutionibus amplius vexari, Leg. Wisig. Lib. II. Tit. 1. §. 9.

**) Hac in perpetuum valitura lege sancimus, ut tam Gothus Romanam, quam etiam Gotham Romanus, si sibi conjugem habere voluerit, praemissa petitione dignissima, facultas ei nubendi subjaceat. Leg. Wisig. Lib. III. Tit. 1. §. 1.

Verordnungen haben, wie man leicht einsieht, die nämliche Absicht. Es war diesem Fürsten darum zu thun, die Hauptursachen der unter beiden Völkern bisher obgewalteten Entfernung aus dem Wege zu räumen; nun aber schien beide Völker nichts so sehr von einander abgesondert zu halten, als das Verbot der Wechselheurathen, und die Erlaubniß nach verschiedenen Gesetzen zu leben. Doch wenn auch die Westgothischen Könige das Römische Recht proscribirt hatten, so erhielt es sich dennoch in den Ländern des mittägigen Galliens. In diesen, von dem Mittelpunkte der Monarchie so weit entlegenen Provinzen lebte man noch sehr unabhängig. Man siehet aus der Geschichte des Königs Vamba, der im Jahre 672. regierte, daß damals die Eingebornen die Oberhand hatten *). Das Römische Recht war folglich daselbst in größerem Ansehen als das Gothische. Die Spanischen Gesetze wollten sich weder mit ihren Gebräuchen, noch mit ihrer gegenwärtigen Lage vertragen. Vielleicht bewies auch das Volk darum so eine hartnäckige Partheilichkeit für das Römische Recht, weil es sich dabei seiner ehemaligen Freiheit erinnerte. Hierzu kommt noch, daß die Gesetze des Chaindasuind und Recessuind den Juden

*) Der Aufstand dieser Provinzen war ein allgemeiner Abfall, wie aus dem in der Folge der Geschichte beigebrachten Urtheile erhellet. Paulus und seine Anhänger waren Römer und wurden sogar von den Bischöffen unterstützet. Vamba hatte nicht das Herz die Aufrührer hinrichten zu lassen, die er überwunden hatte. Der Geschichtschreiber nennet das Narbonnesische Gallien die Säugamme der Untreue.

ein mehr als eisernes Joch auflegten. Dieses Volk aber war in dem mittägigen Gallien sehr mächtig, weswegen auch der Biograph des Königs Vamba diese Provinzen das prostibulum Judaeorum nennt. Als die Sarazenen in diese Provinzen eindrangen, so geschahe es nicht ungerufen: wer aber konnte sie anders gerufen haben, als die Juden oder die Römer? Die Gothen wurden am ersten unterdrückt, weil sie die herrschende Nation ausmachten. Prokop sagt *), sie wären in dieser Noth aus dem Narbonnesischen Gallien nach Spanien geflüchtet. Vermuthlich retteten sie sich in diejenigen Provinzen Spaniens, die sich noch vertheidigten. Das machte denn, daß die Anzahl derer, die sich im mittägigen Gallien noch an das Westgothische Gesetz hielten, beträchtlich abnahm.

VIII.

Von einem falschen Kapitulare.

Benedikt Levita war der unselige Kompilator **), der aus jenem Westgothischen Gesetze, das den Gebrauch des

*) Gothi qui cladi superfuerant, ex Gallia cum uxoribus liberisque egressi in Hispaniam ad Teudim jam palam tyrannum, se receperunt. De bello Goth. Lib. I. Cap. 13.

**) Besser als der Autor läßt Baluz den Benedikt Levita durch, wenn er in Praef. ad Cap. §. 45. sagt: Neque recens, neque ratione carens est querela doctorum virorum, qui ajunt hanc collectionem Benedicti confusam esse, et compositam ex variis centonibus. Attamen non veram puto illorum sententiam, qui scribunt, *illum dolo malo hic usum* et capitula a se collecta variis in locis adulterasse et interpolasse in gratiam Romanae sedis, etc. At non propterea censeo

Römischen Rechts untersagte, ein Kapitulare machte *), das man nachgehends Karln dem Großen zugeschrieben hat. Aus diesem speciellen Gesetz machte er ein generelles nicht anders, als ob er das Römische Recht vom ganzen Erdboden verdrängen gewollt hätte.

IX.

Wodurch die Gesetzbücher der Barbaren und die Kapitularien in Verfall geriethen.

Die Salischen, Ripuarischen, Burgundischen und Westgothischen Gesetze kamen bei den Franzosen nach und nach aus der Gewohnheit, und damit gieng es folgendermaßen zu.

Da die Lehngüther erblich geworden waren, und die Afterlehngüther immer allgemeiner wurden, so entstanden eine Menge Gebräuche, auf welche diese Gesetze nicht mehr anwendbar waren. Man behielt zwar den Geist dieser Gesetze bei, nach welchen fast alles durch Geldbus-

culpandum esse Benedictum, cum ipse nos monuerit, se capitula illa sic confusa et indigesta sparsim invenisse, et eorum quidem nonnulla habuisse paria inita, in quibusdam autem minus, et in quibusdam plus, et ideo se illa dimississe, sicut invenerat. i. e. *nihil mutasse, nihil addidisse, aut detraxisse* Tantum autem abest, ut ego Benedictum culpari debere censeam, ut etiam multum ei nos debere putem, absque cujus diligentia et labore careremus hodie plerisque sanctissimis et optimis Principum nostrorum constitutionibus, quae alibi non reperiuntur. H.

*) Capitul. Edit. Baluz. Lib. VI. Cap 343. pag. 981. Tom. I. Edit. Pithoean. Lib. VI. Cap. 269.

sen abgethan ward, aber da sich die Waarenpreise geän=dert hatten, so änderten sich auch die Strafen, und man findet in einer Menge Urkunden *) die Taxen angegeben, nach welchen die Barbaren in ihren kleinen Gerichtssprengeln die Strafen bestimmten. Man befolgte also den Geist des Gesetzes, ohne das Gesetz selbst beizubehalten.

Da Frankreich überdem in eine Menge kleiner Baronien zerfallen war, welche mehr eine feudalische als politische Abhängigkeit anerkannten, so hielt es schwer, ein einziges Gesetz allgemein geltend zu machen, und noch schwerer über dessen Beobachtung zu halten. Es war nicht mehr gebräuchlich königliche Kommissarien **) in die Provinzen zu schicken, um durch sie Justiz= und Polizeiwesen in Ordnung zu halten. Ja es ergiebt sich sogar aus den Urkunden, daß die Könige bei Errichtung neuer Lehne sich des Rechts, welche hinzuschicken, begeben hatten. Als demnach fast alle Güther Lehn geworden waren, so hörte das Amt der Kommissarien auf. Es gab kein allgemeines Gesetz mehr, weil es niemanden weiter gab, der darüber gehalten hätte.

So geriethen denn die Salischen, Burgundischen und Westgothischen Gesetze gegen das Ende des zweiten königlichen Stammes sehr in Verfall, und im Anfange des dritten hörte man kaum mehr davon reden.

*) De la Thomasiere hat deren viele gesammelt. Man sehe z. B. Kap. 61. 66. u. andre.

**) Sie hießen Missi dominici.

Unter den Königen des ersten und zweiten Stammes versammelte man oft die Nation, das heißt den Herrenstand und die Bischöffe; denn an Gemeinen ward damals noch nicht gedacht *). Auf diesen Versammlungen suchte man die Gerechtsamen der Geistlichkeit zu bestimmen, welche ein Corps ausmachte, das sich, so zu sagen, unter den Eroberern gebildet hatte, und sein Ansehen und seine Vorrechte nun immer weiter auszubreiten suchte. Die Gesetze, welche in diesen Versammlungen genehmiget wurden, sind das, was wir die Kapitularien **) nen-

*) Daß an Gemeinen oder einen sogenannten tier-état unter den Königen des Zweiten Stammes noch nicht gedacht worden sey, ist ein Irrthum, welchen der Abt Mably in seinen Bemerkungen über die Geschichte von Frankreich, S. 81. und 333. 334. der Uebersetzung ausführlich aus dem Hinkmar de Ord. Palat. C. 35. widerlegt. Si tempus serenum erat, extra, sin autem, intra, diversa loca distincta erant (es ist nämlich die Rede von den auf dem Mai- oder März-Felde gehaltenen Versammlungen) ubi et hi abundanter segregati semotim. et *caetera multitudo* (die Abgeordneten aus dem Volke) separatim residere potuissent. Quae utraque tamen Seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes Episcopi, Abbates, vel hujusmodi honorificentiores Clerici, absque ulla Laicorum commixtione congregarentur. Similiter comites vel hujusmodi Principes sibimet honorificabiliter *a caetera multitudine* primo mane segregarentur. Der Ausdruck caetera multitudo scheinet gar keinen Zweifel zuzulassen. H.

**) Außer diesen gewöhnlichen Kapitularien gab es noch Provisional-Kapitularien, welche die Kaiser in dringenden Fällen ohne Zuziehung des Volks machten, und jenen durch allgemeine Zustimmung gemachten Kapitularien freilich nicht gleich kamen. Auf diesen Unterschied muß man Bedacht nehmen, wenn man die Stelle in Hinkmars Sendschreiben an die Bischöffe verstehen will, wo er von schlimmen und partheiischen Richtern sagt: Quando sperant aliquid lucrari, ad legem se convertunt, quando vero per legem non aesti-

nen. Da trug sich denn vielerlei zu. Die Lehngesetze kamen auf, und ein großer Theil der Kirchengüther ward unter ihr Gebiet gezogen; die Geistlichkeit sonderte sich immer mehr und mehr ab, und schien nicht viel nach Reformationsgesetzen zu fragen *), die sie nicht allein angegeben hatte; man sammelte die auf den Koncilien gemachten Kanones **) und die päpstlichen Dekretalen, und die Geistlichkeit nahm diese Gesetze, nicht anders, als ob sie aus einer reineren Quelle kämen, mit Freuden auf. Seit der Errichtung der großen Lehne schickten die Könige, wie bereits erinnert worden ist, keine Kommissarien mehr in die Provinzen. Und so geschahe es denn, daß man

mant acquirere, ad Capitula confugiunt, sicque interdum fit, ut nec Capitula pleniter conserventur, sed pro nihilo habeantur, nec Lex. Man sehe auch was Brunquell in Hist. jur. P. IV Cap. 3. §. 4. und Struve, in Hist. jur. Cap. 6. §. 9. in not. darüber sagt. H.

*) Die Bischöffe, sagt Karl der Kahle, im Kapitular vom Jahre 844. art. 8. sollen sich unter dem Vorwande, daß sie Macht haben Kanones abzufassen, dieser Konstitution nicht widersetzen, oder sie vernachlässigen. Er schien ihren Verfall vorauszusehen.

**) Man verleibte der Sammlung der Kanonum eine unendliche Menge päpstlicher Dekretalen ein, von welchen die alte Sammlung nur wenige enthielt. Dionysius der Kleine nahm viele in seine Sammlung auf, aber Isidorus Mercator füllte die seinige mit ächten und falschen an. Die alte Sammlung erhielt sich in Frankreich bis zu Karls des Großen Zeiten in Gebrauch. Dieser Fürst erhielt aus den Händen Papst Hadrians des Ersten die vom Dionysius dem Jüngeren veranstaltete Sammlung, und führte sie ein. Des Isidorus Mercator Sammlung erschien in Frankreich zu Karls des Großen Zeiten, und ward sehr begierig aufgenommen. Hierauf kam was man Cours du droit canonique nennet.

unter den Königen des dritten Stammes von Kapitularien gar nicht mehr, oder nur selten, sprechen hörte.

X.

Fortsetzung.

Die Longobardischen, Salischen und Bavarischen Gesetze waren durch allerhand Kapitularien vermehrt worden. Die Ursache davon ist leicht aufzufinden, wenn man sie in der Sache selbst aufsuchet. Die Kapitularien waren von verschiedener Art. Einige betrafen die politische, andere die kameralistische, die meisten die kirchliche und noch andre die bürgerliche Verfassung *). Diese letzteren wurden den Civilgesetzen, das heißt, den bei jeder Nation gebräuchlichen Personalgesetzen, angehangen, und deswegen wird in den Kapitularien gesagt, daß man dem Römischen Rechte dadurch nicht präjudiciren wolle **). Auch hatten würklich die Kapitularien, welche die kameralistische, kirchliche oder politische Verfassung angiengen, mit dem Römischen Rechte nichts gemein, und die, welche die bürgerliche Verfassung betrafen, hatten es nur mit den Gesetzen der Barbarischen Völker zu thun, welche da-

*) Der Abt Angesisus hat die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen in vier Bücher eingetheilt, deren das erste Karls Gesetze in Kirchensachen, das andre, dessen Gesetze in Civilsachen, das dritte Ludwigs Kirchengesetze, und das vierte dessen Civilgesetze, oder ad augmentum mundanae pertinentia legis, wie er sich selbst in der Vorrede ausdrückt, enthält. H.

**) S. das Edictum Pistense, Art. 20.

durch erläutert, verbessert, erweitert oder eingeschränkt wurden. Aber diese den Personalgesetzen hinzugefügten Kapitularien machten, nach meinem Dafürhalten, daß man die Kapitularien selbst zu vernachläßigen anfieng *). In finstern, unwissenden Zeiten wird nicht selten über dem Kompendium eines Werks das Werk selbst vergessen.

XI.

Was noch weiter dazu beitrug, die barbarischen Gesetzbücher, das Römische Recht und die Kapitularien in Verfall zu bringen.

Als die deutschen Völkerschaften das Römische Reich eroberten, so fanden sie den Gebrauch der Schrift eingeführt, und nach der Art der Römer fiengen sie gleichfalls an ihre Gebräuche aufzuschreiben **), und zu sammeln. Die unglücklichen Regierungen, die auf Karl dem Großen folgten, die Einfälle der Normänner und die innerlichen

*) Ich möchte lieber sagen, daß das Ansehen der Kapitularien, welche den Personalgesetzen hinzugefüget wurden, durch die Verordnung, welche Karl der Große und sein Sohn Ludwig der Fromme im J. 801. bekannt machen ließen, eher noch vermehret ward. Generaliter admonemus, ut capitula, quae praeterito anno legi Salicae cum omnium consensu addenda esse censuimus, *jam non ulterius capitula, sed tantum leges dicantur*, imo pro legibus Salicis teneantur. Bal. Tom. II. p. 356. H.

**) In einigen Prologen dieser Gesetzbücher wird dies ausdrücklich angezeigt. In den Sächsischen und Frisischen weichen sogar die Verordnungen nach Verschiedenheit der Distrikte ab. Diesen Gebräuchen fügte man, nach Beschaffenheit der Umstände, noch absonderliche Verordnungen bei. Dahin gehören die harten Gesetze wider die Sachsen.

Kriege stürzten die Nation wieder in die Finsterniß zurück, aus welcher sie sich herausgearbeitet hatte, und niemand konnte mehr weder lesen noch schreiben. Damit geriethen denn in Frankreich und Deutschland die geschriebenen Barbarischen Gesetze, das Römische Recht und die Kapitularien auch in Vergessenheit. Besser erhielt sich der Schriftgebrauch in Italien, als wo die Päbste und die Griechischen Kaiser regierten, wo es noch blühende Städte und Handel gab. Diese Nachbarschaft Italiens machte, daß sich das Römische Recht besser in denjenigen Gegenden Frankreichs erhielt, welche ehedem unter der Herrschaft der Gothen und Burgunder gestanden hatten, und zwar um destomehr, als dieses Recht daselbst als Landesgesetz galt, und eine Art von Vorzugsrecht ausmachte. Vermuthlich war es der ermangelnde Schriftgebrauch, was in Spanien den Westgothischen Gesetzen ihren Verfall zuzog. So wie das geschriebene Recht zu gelten aufhörte, so kam man wieder zum Gewohnheitsrecht zurück.

Die Personalgesetze schliefen ein. Bei Kompositionen, und dem, was man Fredum nannte, gieng man mehr der Gewohnheit, als dem Texte dieser Gesetze nach; und wie man sich vordem, bei Errichtung der Monarchie, von den deutschen Gewohnheitsrechten zu geschriebenen Gesetzen gewandt hatte, so kehrte man, nach einigen Jahrhunderten, von den geschriebenen Gesetzen wieder zum Gewohnheitsrecht zurück.

XII.

Von den Lokalgewohnheiten, und welche Revolution mit den Gesetzbüchern der Barbarischen Völker und dem Römischen Rechte vorgieng.

Es ergiebt sich aus verschiedenen Urkunden, daß es bereits unter dem ersten und andern königlichen Stamme Lokalgewohnheiten gab, und die Worte Lokalgewohnheit *), alter Gebrauch **), Herkommen ***), Gesetze ****) und Gewohnheiten kommen häufig vor. Einige Schriftsteller haben geglaubt, durch Gewohnheiten habe man die Gesetze der Barbarischen Völker, und durch das Gesetz, das Römische Recht, ausdrücken gewollt; aber das ist falsch. König Pipin befahl, daß allenthalben, wo es kein Gesetz gäbe, der Gewohnheit nachgegangen werden sollte; doch ohne darum die Gewohnheit dem Gesetze vorzuziehen *****). Nun aber kann man nicht sagen, daß das Römische Recht vor den Gesetzbüchern der Barbaren den Vorzug gehabt habe, wenn man nicht geradezu alle Denkmäler, und absonderlich diese Gewohnheiten über den Haufen werfen will, welche überall das Gegentheil besagen.

*) Praef. Form. Marculf.

**) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 58. §. 3.

***) Ibid. Lib. II. Tit. 41. §. 6.

****) Vie de S. Leger.

*****) Placuit nobis inserere, ubi lex deest, praecellat consuetudo; et nulla consuetudo superponatur legi. Leg. Longob. Lib. II. Tit. 41. §. 6.

Die Gesetze der Barbarischen Völker machten so wenig dieses Gewohnheitsrecht aus, daß vielmehr diese Gesetze selbst, in der Eigenschaft von Personalgesetzen, die Gewohnheiten einführten. So war z. B. das Salische Gesetz ein Personalgesetz, aber an Orten, wo die Einwohner ziemlich insgesammt aus Salischen Franken bestanden, ward es, ungeachtet es eigentlich nur ein Personalgesetz war, in Ansehung ihrer ein Territorialgesetz, und blieb nur in Ansehung der auswärts wohnenden Franken ein Personalgesetz. Wenn nun an einem Orte, wo das Salische Gesetz als Landesgesetz galt, unter Burgundern, Allemannen, oder auch Römern, öfters Streitigkeiten vorfielen, so mußten sie nach den respektiven Gesetzen dieser Völker entschieden werden, und eine große Anzahl solcher, in Gemäßheit eines dieser Gesetze gesprochenen Urtheile mußte sodann natürlich neue Gewohnheiten im Lande einführen. Dieses erklärt Pipins Konstitution sehr gut. Daß sich in Fällen, wo das Salische Gesetz nichts bestimmt hatte, alles, und selbst die an dem Orte seßhaften Franken, nach diesen Gewohnheiten richteten, war ganz natürlich; nicht aber daß diese Gewohnheiten darum auch noch mehr als das Salische Gesetz gegolten hätten.

Es gab also überall ein herrschendes Gesetz, und neben demselben noch besondere eingeführte Gewohnheiten, welche, wenn sie nur sonst nicht dem herrschenden Gesetze entgegen waren, als Supplemente des Gesetzes galten.

Ja es konnte sogar geschehen, daß sie auch einem Gesetze, das kein Territorialgesetz war, zum Supplemente dienten. So hätte, um das gegebene Beispiel fortzusetzen, ein Burgunder an Orten, wo das Salische Gesetz als Territorialgesetz galt, nach dem Burgundischen Gesetze gerichtet werden müssen. Hatte aber das Burgundische Gesetz in Ansehung des eben in Frage begriffenen Falles nichts bestimmet, so mußte ohne Zweifel nach der Gewohnheit des Orts entschieden werden.

Zu König Pipins Zeiten galten die aufgekommenen Gewohnheiten weniger als die Gesetze; aber bald wurden diese von jenen verdrängt; und so wie neue Einrichtungen und Vorkehrungen immer ein Gebrechen voraussetzen lassen, welches dieselben nothwendig machte, so gieng es ganz natürlich zu, daß man bereits zu Pipins Zeiten die Gewohnheiten den Gesetzen vorzuziehen anfieng.

Es erklärt sich hieraus, wie es zugieng, daß das Römische Recht gleich anfänglich, wie sich solches aus dem Edikt von Pistes ergiebt, als ein Territorialgesetz galt, und das Gothische Gesetz, wie aus dem zu Troyes gehaltenen Koncil, dessen ich bereits gedacht habe *), zu ersehen ist, darum gleichwohl nicht verdrängt ward. Das Römische Recht war das allgemeine, und das Gothische, das specielle Personalgesetz geworden. Das Römische blieb denn folglich das Territorialgesetz. Wie es aber

*) Im fünften Kapitel.

zugieng, daß sich bei damaliger Unwissenheit und unter Umständen, wo überall die Personalgesetze der Barbaren in Verfall geriethen, gleichwohl das Römische Recht als Territorialgesetz in den Provinzen der Westgothen und Burgunder erhielt, darauf weiß ich nicht anders zu antworten, als daß die Römischen Gesetze selbst ziemlich das Schicksal der andern Personalgesetze erlitten; außerdem würden wir in den Provinzen, wo das Römische Recht als Landesgesetz galt, statt des Justinianischen, noch den Theodosianischen Codex haben. Diese Provinzen behielten fast nichts weiter, als den Namen der Länder des geschriebenen Rechts, als jene Liebe, welche Völkern für ihre Gesetze immer, und absonderlich dann eigen bleibt, wenn sie solche als Vorrechte ansehen, samt einigen Verordnungen des Römischen Rechts, welche man auch als Traditionen im Gedächtniß behielt. Dieses hatte aber gleichwohl die Wirkung, daß, als Justinians Sammlung erschien, sie in dem Gebiete der Gothen und Burgunder als geschriebenes Gesetz aufgenommen ward, während daß man sie in dem alten Gebiete nur als geschriebenes Vernunftrecht betrachtete.

XIII.

Von dem Unterschiede zwischen dem Gesetze der Salischen Franken und dem Gesetze der Ripuarischen Franken und andrer Barbarischen Völker.

Das Salische Gesetz ließ keinen negativen Beweis zu; das heißt, es war nicht genug, daß der Beklagte die wider

ihn vorgebrachte Klage abläugnete, sondern der Kläger mußte sie erweisen, eine Sache, die ziemlich bei allen Völkern Rechtens ist.

Ganz anders verhielt es sich hierin mit dem Gesetz der Ripuarischen Franken *). Es begnügte sich mit negativen Beweisen, und der beklagte oder in Anspruch genommene Theil konnte sich in den meisten Fällen dadurch helfen, daß er mit einer gewissen Anzahl von Eideshelfern **) seine Unschuld eidlich erhärtete. Die Anzahl dieser Kompurgatoren richtete sich nach der Beschaffenheit und Größe der Sache ***), und manchmal wurden deren bis an zwei und siebenzig ****) erfodert *****). Die

*) Schon Tacitus sagt von den Deutschen Völkern, daß sie allgemeine und absonderliche Gebräuche gehabt.

**) Diese Eideshelfer hießen Juratores, Conjuratores, Sacramentales. Der Regel nach mußten sie sich nüchtern in die Kirche verfügen, in welcher der Eid abgeleget ward. Da legte denn einer von ihnen seine Hand auf den Altar, oder auf das Kästgen, worinnen die Reliquien lagen, und die übrigen Eideshelfer legten gleichfalls ihre Hand auf die seinige über einander. Dann legte der Interessent, welcher sie präsentirt hatte, die seinige oben darauf, und er ganz allein legte mit zugleich in die Seele seiner Eideshelfer den gefoderten Eid ab; alles zufolge einer Verordnung König Dagoberts, welche Leg. Alemann. Lib. 6. Art. 7. zu finden ist. Ista sacramenta debent esse conjurata, ut illi conjuratores manus suas supra capsam ponant, et ille solus, cui causa requiritur, verba tantum dicat, et super omnium manus suam manum ponat. H.

***) Leg. Ripuar. Tit. 6. 7. 8. etc.

****) Zuweilen waren zu des Beklagten Lossprechung bis an dreihundert solcher Kompurgatoren nöthig. S. Spelman. Glossar. voce Assath. und Gregor. Turon. Hist. Lib. VIII. Cap. 9. H.

*****) Leg. Ripuar. Tit. 11. 12. 17.

Gesetze der Allemannen, Bajuvaren und Thüringer, der Frisen, Sachsen, Burgunder und Longobarden waren mit den Ripuarischen nach einem Plane gemacht.

Wenn ich sage, das Salische Gesetz habe keinen negativen Beweis zugelassen, so gab es doch eine Ausnahme *); aber auch selbst in diesem Falle wurden neben dem negativen Beweise auch noch positive erfordert. Der Kläger ließ, zu Begründung seiner Klage, seine Zeugen abhören **), und der Beklagte, um solche zu widerlegen, die seinigen. Aus beiden Zeugnissen suchte sodann der Richter das Wahre von der Sache herauszubringen ***). Ganz anders waren die Verordnungen der Ripuarischen Franken, und andrer Barbarischen Völker Gesetze. Nach solchen schwur der Beklagte, daß er unschuldig sey, und seine Verwandten schwuren auf die Wahrheit dieser seiner Aussage. Diese Gesetze konnten sich nur für ein harmloses, biederes Volk schicken, auch mußten die Gesetzgeber, wie sich bald zeigen wird, den daraus zu erwartenden Mißbrauch, nach Kräften zu verhindern suchen.

*) Nämlich wenn ein Antrustio, das heißt, ein Vasall des Königs, als bei dem man noch mehr Freimüthigkeit voraussetzte, verklagt ward. S. Leg. Sal. Tit. 76.

**) Ibid. Tit. 76.

***) Wie noch heutiges Tages in England üblich ist.

XIV.

Fortsetzung.

Das Salische Gesetz erlaubte den Beweis durch Zweikampf nicht; das Gesetz der Ripuarischen Franken *) hingegen, und fast aller Barbarischen Völker, ließ ihn zu. Das Gesetz des Zweikampfs scheint eine natürliche Folge des Gesetzes, das den negativen Beweis zuließ, so wie auch das Heil- und Hülfsmittel wider seinen Mißbrauch gewesen zu seyn. Wenn jemand eine Forderung anbrachte, derselben aber nun durch des andern Eid wider alles Recht und Billigkeit verlustig zu werden befürchten mußte, was blieb da einem Kriegsmann **), dessen Ehre durch diese Abläugnung in Gefahr kam, noch weiter übrig, als für den Abbruch, den ihm der andre an seiner Ehre und an seinem Vermögen zu thun im Begriff war, Genugthuung zu fordern? Das Salische Gesetz, das keinen negativen Beweis zuließ, hatte des Beweises durch Zweikampf nicht nöthig, wie es ihn denn auch würklich nicht zuließ; aber das Gesetz der Ripuarischen Franken und andrer Barba-

*) Leg. Ripuar. Ut se ante Regem repraesentet, et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defendere. Tit. XXXII. art. 6. Sed si quis ei postmodum contrarius extiterit, quod eum quis inclito ordine ingenuum dimisisset, et ipse cum gladio suo hoc studeat defendere, etc. Tit. LVII. art. 2. Ut se super quatuordecim noctes seu super quadraginta ante Regem repraesentare studeant, pugnaturi. Tit. LIX. Art. 4.

**) Dieser Geist zeigt sich vorzüglich im Ripuarischen Gesetzbuche. Tit. 59. art. 4. Tit. 67. art. 5.

rischen Völker mußte, weil es den negativen Beweis gestattete, auch den Beweis durch Zweikampf zulassen.

Ich verweise den Leser auf die zwei bekannten Verordnungen *), die Gundobald, König von Burgund, deswegen ergehen ließ, und er wird finden, daß sie aus der Natur der Sache genommen sind. Der Eid durfte, wie sich die Barbarischen Gesetze hierüber ausdrücken, nicht in den Händen eines Mannes gelassen werden, der seiner mißbrauchen wollte.

Bei den Longobarden hatte das Gesetz des Rhotaris die Fälle bestimmt, wo der, welcher sich einmal durch den Eid gerechtfertiget hatte, nicht weiter mit Kampf-Forderung belästiget werden konnte. Dieser Gebrauch ward immer mehr und mehr allgemein, doch werden wir bald sehen, was daraus für Nachtheil entstand, und wie man sich zuletzt genöthiget sahe, wieder zur alten Gewohnheit zurückzukehren.

XV.

Berichtigung.

Ich sage darum nicht, daß in den mit den Gesetzbüchern der Barbaren vorgenommenen Veränderungen, in den Zusätzen, womit sie bereichert wurden, und in den

*) Leg. Burgund. Tit. 8. art. 1. et 2. Leg. Thuring. Tit. 1. art. 31. Tit. 7. art. 6. Leg. Aleman. Tit. 89. Leg. Bavar. Tit. 8. Cap. 2. §. 6. Cap. 3. §. 1. Tit. 9. Cap. 4. §. 4. Leg. Fris. Tit. 11. §. 3. Leg. Longob. Lib. 1. Tit. 32. §. 3. Tit. 35. §. 1. etc.

Kapitularien selbst nirgends eine Stelle vorkommen sollte, wo der durch Zweikampf geführte Beweis nicht in der That für eine Folge des negativen Beweises anzusehen wäre. Besondere Umstände konnten wohl in dem Verlaufe von mehrern Jahrhunderten gewisse besondere Gesetze aufgebracht haben. Ich rede hier nur von dem Geiste der Deutschen Gesetze im Ganzen, von ihrer Natur und von ihrer Entstehung. Ich rede von den alten Gebräuchen dieser Völker, welche in diesen Gesetzen aufgestellt oder angeführt werden, und von nichts weiter.

XVI.

Von der Kesselprobe und was das Salische Gesetz darüber verordnet hatte.

Das Salische Gesetz ließ die siedende Wasserprobe zu *); da aber diese Probe sehr grausam war, so traf das Gesetz, um seine eigne Strenge zu mildern, ein gewisses Temperament **), und erlaubte, daß man seine Hand mit des andern Genehmigung loskaufen konnte. Der Kläger nahm eine gewisse, von dem Gesetze festgesetzte Summe, und ließ darauf geschehen, daß der Beklagte seine angeführte Unschuld durch die von ihm producirten Zeugen eidlich erhärten ließ. Das war demnach ein besonderer Fall, wo das Salische Gesetz den negativen Beweis zuließ.

*) Auch das Gesetz einiger andrer Barbarischen Völker.

**) Pactus Legis Salicae, Tit. 56. de manu ab aeneo redimenda.

Dieser Beweis war als eine unter den Partheien getroffene Konvention anzusehen, welche das Gesetz zwar zuließ, aber nicht heischte. Das Gesetz gestand dem Kläger dafür, daß er dem Beklagten einen negativen Beweis zu führen gestattete, eine gewisse Kompensation zu. Hatte es in seiner Macht gestanden, den Beklagten alles Anspruches überhaupt zu entlassen, so mußte er es noch mehr in seiner Gewalt haben, es bei der Eidesleistung bewenden zu lassen.

Dieses Temperament hatte das Gesetz *) darum getroffen, damit beide Theile noch vor gesprochenem Urtheil die Sache überlegen, und der eine durch die Vorstellung einer so fürchterlichen Probe, der andre durch die Erwägung einer, wenn auch nicht ganz angemessenen, doch sogleich erfolgenden, Kompensation, sich bewegen lassen möchte, den Streit aufzugeben. Man begreifet von selbst, daß es, wenn dieser negative Beweis einmal geführet war, keines weiteren Beweises bedurfte, und daß solchemnach die Entscheidung durch Zweikampf keine Folge dieser speciellen Verfügung des Gesetzes seyn konnte.

XVII.

Wie unsre Vorfahren hierüber gedacht haben.

Es scheinet allerdings seltsam, daß unsre Vorfahren das Glück und das Leben eines Bürgers von Din-

*) Tit. 56.

gen abhängen ließen, bei welchen es mehr auf Zufall, als auf vernünftigen Grund ankam, und wie sie ihre Zuflucht zu Beweismitteln nehmen konnten, welche nichts bewiesen, und mit der Unschuld so wenig als mit der Missethat in Verbindung standen *).

Die Deutschen, welche noch niemals unterjocht worden waren, lebten in sehr großer Freiheit. Für Mord, Raub und Unrecht aller Art verschaffte sich jede Familie selbst Genugthuung **), und ganze Familien sahe man deswegen, nicht selten förmlich mit einander Krieg führen. Diese Gewohnheit änderte sich in der Folge dahin ab, daß die Kriege blos nach gewissen Vorschriften, mit Genehmigung, und unter den Augen der Obrigkeit ***)

*) Zu diesen Beweisen gehörte vorzüglich die Probe mit dem kalten Wasser, examen aquae frigidae. Bei dieser band man dem Beklagten, nach vorgängigen gewöhnlichen Feierlichkeiten, den rechten Arm mit dem linken Fuß, und den linken Arm mit dem rechten Fuß zusammen, und warf ihn so ins Wasser. Schwamm er oben, so ward er für schuldig, sank er zu Boden, für unschuldig gehalten. Auf solche Weise mußte denn natürlich jeder, er mochte schuldig seyn, oder nicht, untersinken, er wäre denn, daß er durch krampfhafte und spasmatische Zufälle, oder die besondere Struktur seines Körpers, wie dieses bekanntlich der Fall bei dem berühmten Neapolitanischen Priester, Paolo Moccia war, oben gehalten worden. Diese kalte Wasserprobe ward nur mit geringen Leuten vorgenommen. H.

**) Vellej. Paterc. Lib. II. Cap. 118. sagt von den Deutschen, welche sonst alle Händel durch Kampf geschlichtet, nunc agentes gratias quod eas lites Romana justitia finiret, feritasque sua novitate incognitae disciplinae mitesceret, et solita armis discerni jure terminarentur.

***) Man sehe die Barbarischen Gesetzbücher, und in Ansehung der neueren Zeiten, des Beaumanoir coutume de Beauvoisis.

geführet wurden, welches doch immer besser war, als wenn jedermann, nach Gefallen, seine Rache bis in das unendliche treiben durfte.

Wie die Türken noch heutiges Tages bei bürgerlichen Kriegen den Ausgang des ersten Treffens für einen Wink der Vorsehung über den Erfolg des Ganzen ansehen, so sahen die alten Deutschen, bei vorfallenden Streitigkeiten unter einander, den Ausgang eines Zweikampfs als einen Ausspruch der immer wachenden und vergeltenden Vorsehung an.

Tacitus sagt *), die Deutschen Völker hätten, wenn sie einander bekriegten, vorher einen Gefangenen von der feindlichen Parthei zu bekommen gesucht, um ihn mit einem der ihrigen fechten zu lassen, und von dem Ausgange dieses Zweikampfs hätten sie auf den Ausgang des Nationalstreits geschlossen **). Völker, welche einen Zweikampf sogar bei Nationalstreitigkeiten für entscheidend hielten, konnten ihn denn wohl auch bei sich, zu

*) Est et alia observatio auspiciorum, qua gravium bellorum eventus explorant. Ejus gentis cum qua bellum est, captivum, quoquo modo interceptum, cum electo popularium suorum, patriis quemque armis committunt, victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur Cap. 10.

**) Derselbige Gebrauch scheinet bei mehreren Völkern statt gefunden zu haben. Livius läßt den Hannibal, der einige seiner Landsleute mit einigen gefangenen Galliern kämpfen läßt, nach geendigtem Gefecht sagen: Vicimus, milites, neque enim spectaculum modo illud, sed quaedam veluti imago vestrae conditionis erat. Lib. XXI. Cap. 42.

Hause, als ein Mittel, Privatstreitigkeiten zu entscheiden, gelten lassen.

Unter allen Königen war Gundobald von Burgund *) der, welcher den Zweikampf am meisten in Schutz nahm. Den Grund davon giebt er in dem Gesetze selbst an, wenn er sagt: Meine Absicht dabei ist, zu verhindern, daß niemand weiter sein Gewissen, es sey wissentlich oder unwissentlich, durch falschen Eid beschwere. Während denn also die Geistlichkeit das Gesetz, welches den Zweikampf zuließ, als unmenschlich verdammte **), klagte das Burgundische Gesetz das Gesetz, welches den Reinigungseid einführte, als gottlos an.

Uebrigens hatte der Beweis durch Zweikampf einigen auf Erfahrung beruhenden Grund. Bei einer durchaus kriegerischen Nation läßt die Feigherzigkeit noch andre Laster und Untugenden voraussetzen. Sie läßt voraussetzen, daß man den Grundsätzen einer guten Erziehung widerstrebt, und daß man weder auf die Stimme der Ehre, noch auf die Urtheile der Menschen geachtet habe. Einem Manne von Erziehung wird es selten an dem Grade von Geschicklichkeit und Stärke fehlen, deren der Muth bedarf, um sich geltend zu machen; denn wenn man

*) Multos in populo nostro et pervicatione causantium et cupiditatis instinctu ita cognoscimus depravari, ut de rebus incertis sacramenta plerumque offerre non dubitent, et de cognitis jugiter perjurare. Leg. Burg. Tit. 45.

**) S. Agobards Werke.

anders die Ehre schätzen gelernet hat, so wird man sich auch die Fertigkeiten zu erwerben gewußt haben, durch welche man sie, wenn sie angegriffen wird, vertheidiget. Hierzu kommt noch, daß bei einer so kriegerischen Nation, bei welcher Muth und Tapferkeit so sehr in Ehren gehalten wurden, diejenigen schlechten Eigenschaften vorzüglich verhaßt seyn mußten, welche aus Büberei, List und Verschlagenheit, oder was man Poltronnerie nennet, entstehen.

Bei der Feuerprobe *) war der Proceß der, daß der Beklagte ein glühendes Eisen anfaßte, oder die Hand in

*) Der eigentliche Hergang war dieser. Der Beklagte, welcher seine Unschuld durch solche Probe beweisen sollte, ward in die Kirche geführt, wo der Priester gewisse Gebete verrichtete, die Messe sang, und ihm nach vorgängiger feierlicher Verwarnung das Abendmahl reichte. Hierauf verfügte man sich nach dem Orte, wo die Probe selbst vorgenommen werden sollte. Der Priester stimmte die Litaney an, nach deren Absingung er das Wasser, das über das Feuer gesetzt werden sollte, weihete, und exorcisirte, auch Gott bat, daß er nach derjenigen Kraft, nach welcher er zu Kana, Wasser in Wein verwandelt und die drei Männer im Feuerofen bewahret hätte, gegenwärtig die Wahrheit der Sache kund machen möchte. Sodann legte er dem, der die Probe aushalten sollte, einen geistlichen Habit an, gab ihm das Kreuz zu küssen, besprengte ihn mit Weihwasser, und gab ihm auch davon zu trinken. Während das Wasser im Sieden war, fuhr er fort einige Gebete herzusagen, worauf der Beklagte das Vaterunser betete, sich mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnete, und aus dem von dem Feuer weggehobenen Kessel einen Ring herauslangte, welcher darin nach Beschaffenheit mehr oder weniger tief schwebend hieng. Die Hand, oder vielmehr der Arm, ward sodann in ein Tuch geschlagen, mit dem Gerichtssiegel, zuweilen auch zugleich mit des Klägers Petschaft versiegelt, und nach drei Nächten (denn die Alten pflegten nach Nächten zu zählen) besichtiget. Eben so ungefähr ward es mit der Probe des glühenden Eisens gehalten, welches gemeiniglich eine Stange war so drei Pfund wog, und welche der Beklagte entweder

siedendes Wasser hielt, worauf sie in ein Tuch eingeschlagen, das Tuch aber versiegelt, und erst nach drei Tagen aufgemacht ward. Fand sich nun bei der Besichtigung kein Brandmal, so ward man für unschuldig erklärt. Aber wer siehet nicht, daß bei einem Volke, welches die Waffen nur wenig aus der Hand legte, die Haut zu hart und schwielig werden mußte, als daß sie nach drei Tagen noch Brandmale behalten sollte? Und wenn sich denn dergleichen zeigten, so bewiesen sie wiederum, daß man ein weibischer Mensch und ein Weichling sey. Noch heut zu Tage ist es nichts ungewöhnliches, unsre Bauern, mit ihren schwieligen Händen glühendes Eisen angreifen, und damit handthieren zu sehen *). Was gemeine Weiber

zwei- oder dreimal aufheben, oder so und so viele Schritte weit tragen mußte. S. des Baluz Capitularia Regum Francorum, Tom. II. in den Formulis Exorcismorum. Nur gewisse Kirchen hatten das Vorrecht dergleichen geweihtes Eisen bei sich aufzubewahren, und es erwuchs ihnen, außer der Ehre, auch Vortheil daraus, weil sich der Beklagte bei ihnen vor Verrichtung der Probe abfinden mußte. An andern Orten wurden auch glühende Pflugscharen gebraucht, über welche der Beklagte hinweggehen mußte. H.

*) Der Autor scheinet hier den Glauben seiner Leser auf eine harte Probe zu setzen. Das Wahre von der Sache möchte dieses seyn, daß man sich schon damals durch allerhand Kunstmittel und Blendwerke zu helfen wußte. Nach dem Vorgange mit König Lothars Gemahlin Theuteberge, deren Unschuld, weil sie jemand durch Aushaltung der Kesselprobe erhärtet hatte, so lange geglaubt ward, bis die Königin nach zwei Jahren ihre begangene Untreue selbst eingestand, sagten die Bischöffe auf dem zweiten zu Achen gehaltenen Koncil, dergleichen Beweisführungen wären adinventiones humani arbitrii, in quibus saepissime per maleficia falsitas locum obtineat veritatis. In dem Journal des Sçavans vom Jahre 1680. stehet ein solches Verwahrungsrecept, und ein Beispiel von dergleichen ge-

betrifft, so mußten die, welche ihre Hände nicht zu schonen gewohnt waren, die Probe ebenfalls bestehen können. Für vornehme Weiber stellten sich gemeiniglich Kämpfer, oder sogenannte Champions *), und von Weibern vom Mittelstande wußte man bei einer Nation noch nicht viel, welche keinen Luxus kannten.

Nach dem Thüringischen Gesetze ward eine des Ehebruchs beschuldigte Frau **) nur dann zur Kesselprobe verdammt, wenn sie keinen Kämpfer finden konnte, und das Ripuarische Gesetz ***) ließ diesen Beweis nur dann zu, wenn man zu seiner Rechtfertigung keine Zeugen oder Eideshelfer fand; aber ein Weib, dessen Unschuld auch nicht Einer unter allen ihren Verwandten vertheidigen wollte, ein Mann, der für seine Rechtschaffenheit auch nicht Einen Zeugen finden konnte, ward schon dadurch für überführt gehalten.

machten Anwendung findet man beim Gregor von Tours, de gloria martyrum, Cap. 81. H.

*) Beaumanoir, coutume de Beauvoisis, Chap 61. S. auch Leg. Angl. et Werin. Tit. 14. †) wo die heiße Wasserprobe nur subsidiarisch gebraucht wird.

**) Leg. Angl Tit. 14.

***) Quodsi in provincia Ripuaria juratores invenire non potuerit, ad ignem seu ad sortem se excusare studeat. Tit. 31. Art. 5.

†) Das angezogene Gesetz redet nicht vom siedenden Wasser, sondern vom glühenden Pflugschar. Si mulier maritum venefició dicatur occidisse, vel dolo malo ad occidendum prodidisse, proximus mulieris campio eam innocentem efficiat; aut si campionem non habuerit, ipsa ad novem ignitos vomeres mittatur. H.

Ich sage also, daß unter solchen Zeitumständen, wo der Beweis durch Zweikampf, wo die Feuer- und Wasserprobe üblich war, die Gesetze mit den Sitten noch so glücklich harmonirten, daß diese Gesetze nicht sowohl in ihren Wirkungen, als in ihrem Zuschnitt fehlerhaft und ungerecht waren, und daß sie sich weniger an den Rechten der Einzelnen, als an der Billigkeit überhaupt versündigten, und mehr unüberlegt als tyrannisch waren.

XVIII.

Wie der Beweis durch Zweikampf immer allgemeiner ward.

Aus Agobards Briefe an Ludwig den Frommen könnte man schließen, daß der Beweis durch Zweikampf bei den Franken nicht üblich gewesen sey, weil er, nachdem er ihm alle Mißbräuche des Gundobaldischen Gesetzes vor Augen gestellet hat, darauf anträgt *), daß die Streithändel künftig in Burgund nach dem Gesetze der Franken abgethan werden möchten. Da man aber anderntheils weiß, daß der gerichtliche Zweikampf damals in Frankreich üblich war, so hat man sich aus der Sache nicht zu finden gewußt. Unterdessen erkläret sie sich aus dem, was ich bereits gesagt habe, daß nämlich das Gesetz der Salischen Franken diese Beweisart nicht zuließ, das Gesetz der Ripuarischen hingegen sie gestattete **).

*) Si placeret domino nostro sapientissimo Imperatori, ut eos transferret ad legem Francorum. In seinem Buche Adversus legem Gundobaldi.

**) Man sehe dieses Gesetz, Tit. 59. 4. Tit. 67. 5.

Was aber auch immer die Geistlichkeit dawider eiferte, so ward sie in Frankreich doch immer allgemeiner, und hierzu gab die Geistlichkeit, wie ich gleich zeigen werde, größtentheils selbst Anlaß.

Ich berufe mich dieserwegen auf das Gesetz der Longobarden, wo es im Eingange der Konstitution Kaisers Otto des Zweiten heißt *): es sey seit geraumer Zeit die abscheuliche Gewohnheit eingerissen, daß der Producent eines als falsch und unächt angefochtenen Testaments nur dessen Authenticität mittelst eines auf das Evangelium abgelegten Eides beschwören dürfe, um sich ohne weiteren Proceß in den Besitz einer Erbschaft zu setzen, wodurch es Leuten, die kein Gewissen hätten, sehr leicht gemacht würde, reich zu werden. Als Kaiser Otto der Erste nach Rom zur Krönung zog **), und Pabst Johannes der Zwölfte eine Kirchenversammlung anstellte, so bat der ganze Italienische Herrenstand den Kaiser um Abstellung dieses schändlichen Mißbrauchs ***). Der Pabst und

*) Antiquis est constitutum temporibus, ut si chartarum descriptio, quae constabat ex praediis, falsa ab adversario diceretur, sacrosanctis ecclesiis factis veram esse ab ostensore chartae probabatur, sicque praedium sine deliberatione judicis vendicabat. Qua ex re mos detestabilis in Italia, improbusque non imitandus inolevit, ut sub legum specie jurejurando acquireret, qui Deum non timendo minime formidaret perjurare. Leg. Longob. Lib. II. Tit 55. Art. 34.

**) Im Jahr 962.

***) Tempore ergo, quo piissimus Rex Otto Romae unctionem suscepit imperii, residente in Synodo summo et

der Kaiser verwiesen die Barone mit ihrem Gesuch auf das nächstens zu Ravenna zu haltende Koncilium, und da erneuerten denn auch jene ihr Anhalten mit verdoppeltem Geschrei; aber die Sache blieb, unter vorgeschützter Abwesenheit einiger dabei nothwendiger Personen, abermals ausgesetzt. Als Kaiser Otto der Zweite und Konrad, König von Burgund, bei ihrer Ankunft in Verona sich hierüber mit den Italienischen Baronen besprachen, so verordnete der Kaiser, auf ihr wiederholtes *) Anhalten, mit allgemeiner Zustimmung, daß, wenn bei künftig vorfallenden Erbschaftsstreitigkeiten sich der eine auf ein Dokument berufen, der andre aber solches für unächt erklären würde, der Streit durch Zweikampf ausgemacht werden sollte. Eben so sollte in streitigen Lehnssachen verfahren werden, und die Kirchen sollten keinen andern Vorzug haben, als die Erlaubniß, ihre Sache durch Kämpfer

universali Papa Domno Johanne XIII. anno, ab Italiae proceribus est proclamatum, ut Imperator sanctus, mutata lege, facinus indignum destrueret, per quod etsi corpore quispiam dives fieret, anima pereunte pauper in aeternum maneret. Judicio itaque Domni Papae et piissimi Augusti expectatum est usque ad illam Synodum, quae parva post intercapedine habita est Ravennae. Cumque ibidem ex eadem re proclamatio repeteretur, ob quorundam Procerum absentiam usque ad id tempus est expectatum, quo gloriosissimi Ottonis Regis, Otto gloriosissimus filius, et Conradus, Burgundiae Rex, Italiam properantes Veronae colloquium cum omnibus Italiae Proceribus habuerint. Leg. Longob. Lib. II. Cap. 55. Art. 34.

*) Ibid. In hoc itaque cum ab omnibus Imperiales aures magnis quaestionibus pulsarentur.

ausfechten zu lassen. Man sieht, daß der Adel darum so sehr auf Zulassung des Zweikampfs bestand, weil der in den Kirchen eingeführte Eidesbeweis so vielen Mißbräuchen unterworfen war. Man sieht, daß ungeachtet des stürmischen Anhaltens des Adels, so wie des von selbst einleuchtenden Mißbrauchs, und des höchsten Ansehens des Kaisers, als welcher gewiß nicht nach Italien gekommen war, um einen müßigen Zuschauer abzugeben, sondern um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, die Geistlichkeit demohngeachtet zwei Koncilien hinter einander auf ihrer Meinung geblieben war, und daß der gerichtliche Zweikampf, nachdem die Geistlichkeit dem vereinten Nachdruck des Adels und der Fürsten endlich nachgeben mußte, als ein Vorrecht des Adels, als ein Bollwerk wider die Ungerechtigkeit, und als ein Versicherungsmittel des Eigenthums angesehen, und folglich immer allgemeiner werden mußte. Und alles dieses geschah zu einer Zeit, wo die Kaiser mächtig, und die Päbste ohnmächtig waren; zu einer Zeit, wo die Ottonen auftraten, um Italien wieder in seine Herrschaftsrechte einzusetzen.

Zu größerer Bestätigung dessen, was ich bereits gesagt habe, daß es nämlich die Einführung der negativen Beweise war, was dem gerichtlichen Zweikampf sein Entstehen gab, bemerke ich noch folgendes. Der Mißbrauch, über welchen man sich bei den Ottonen beschwerte, bestand darin, daß sich der Producent eines falschen oder als falsch angefochtenen Dokuments, mittelst eines negativen Be-

weises, aus der Sache helfen konnte, indem er nur auf das Evangelium schwören durfte, daß es ächt sey. Um diesem Mißbrauch, den man mit einem verstümmelten Gesetze trieb, Einhalt zu thun, mußte man den Zweikampf wieder zulassen.

Ich habe geeilt auf Kaiser Otto des Zweiten Konstitution zu kommen, um dem Leser eine vollständige Idee über die Streitigkeiten der Laien und der Geistlichkeit zu geben. Die nämlichen Klagen und Streitigkeiten hatten bereits Lothar den Ersten vermocht, zu Sicherstellung des Eigenthums die Verordnung zu geben *), daß bei künftigen Streithändeln über Dokumente der Notar **), der es aufgesetzt, und wenn dieser nicht mehr am Leben wäre, die Zeugen, so es unterschrieben gehabt, desselben Aechtheit beschwören sollten. Aber das Uebel blieb darum wie zuvor, und man mußte zu dem nur eben angezeigten Hülfsmittel schreiten.

Ich finde, daß man schon vor dieser Zeit Karl dem Großen bei Gelegenheit einer Nationalversammlung Vorstellungen darüber gethan hatte, daß es, bei so bewandten Sachen, schwer zu verhüten sey, daß nicht einer von

*) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 55. §. 33.

**) Der einseitige Eid des Notar war bei weitem nicht genug, sondern außer den Zeugen, die das Instrument unterschrieben hatten, mußten noch zwölf Kompurgatoren, oder Eideshelfer schwören, daß es ächt sey. Konnte der Notar die Aechtheit seines Instruments nicht beweisen, so verlor er die Hand, ohne daß er sie durch ein Lösegeld loskaufen gekonnt hätte. H.

beiden, der Kläger, oder der Beklagte, falsch schwören sollte, und daß es dieserhalben rathsamer seyn würde, den gerichtlichen Zweikampf wieder zuzulassen; und das geschahe auch *).

Der Beweis durch Zweikampf ward bei den Burgundern immer allgemeiner, der durch Eidesleistung hingegen immer mehr und mehr eingeschränkt. Theodorich, König von Italien, schaffte bei den Ostrogothen den Zweikampf ab **), und die Gesetze Chaindasuinds und Recessuinds schienen sogar nicht einmal eine Spur, daß er jemals existirt hätte, übrig lassen zu wollen. Aber diese Gesetze fanden in dem Narbonnesischen Gallien so wenig Eingang, daß der Zweikampf dort als ein Vorrecht ***) der Gothen angesehen ward.

Die Longobarden, welche sich nach der Vertilgung der Ostrogothen durch die Griechen Italiens bemeistert hatten, brachten zwar den Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfs

*) Mentio etenim facta est a non nullis in placitis, quae habuimus in anno praeterito, et dictum est ibi, ut palam apparet, quod aut ille, qui crimen ingerit, aut ille, qui se vult defendere, perjurare se debeat. Melius visum est, ut in campo cum fustibus pariter contendant, quam perjurium perpetrent in absconso. Leg. Longob. Lib. II. Tit. 55. Art. 23.

**) Cassiodor. Lib. III. Ep. 23. et 24.

***) In palatio quoque Berra, Comes Barcinonensis, cum peteretur a quodam, vocato Sunilla, et infidelitatis arguetur, cum eodem secundum legem propriam, utpote quia uterque Gothus erat, equestri procello congressus est et victus. Autor incert. vitae Lodov. Pii, ap. Du Chesne, Tom. II.

mit sich dahin, aber ihre ersten Gesetze hatten ihn bereits eingeschränkt *). Karl der Große **), Ludwig der Fromme, und die Ottonen ließen verschiedene allgemeine Verordnungen bekannt machen, welche den Longobardischen Gesetzen einverleibt, und den Salischen angehangen wurden, und welche den Zweikampf anfänglich im peinlichen, nachgehends auch in bürgerlichen Fällen zuließen. Da wußte man denn nicht recht wie man es anfangen sollte. Der Beweis durch Eidesreinigung hatte seine schlimme Seite, und der Beweis durch Zweikampf auch; und man gieng von dem einen zum andern über, je nachdem man bald hier bald dort auf größere Mißbräuche stieß.

Auf der einen Seite sahe es die Geistlichkeit gern, daß man in allen Welthändeln seine Zuflucht zu ihren Kirchen und Altären nahm ***); auf der andern bildete sich ein muthiger und tapfrer Adel viel darauf ein, sein Recht immer an der Spitze seines Degens zu tragen.

Ich sage nicht, daß es gerade die Geistlichkeit war, welche den Gebrauch, über welchen sich der Adel be-

*) Leg. Longob. Lib. I. Tit. 4. et 9. Art. 23. Lib. II. Tit. 35. Art. 4. et 5. etc. S. auch Luitprandi Leg. Lib. VI. 17.

**) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 55. Art. 23.

***) Der Reinigungseid ward damals in den Kirchen abgeleget, und unter den Königen des Ersten Stammes war in dem königlichen Schlosse dieserwegen eine eigne Kapelle eingerichtet worden. S. Marculf. Form. Lib. I. Cap. 38. Leg. Rip. Tit. 59. §. 4. et Capit. anni 803. ad Leg. Sálic.

schwerte, eingeführt habe *). Er entstand vielmehr aus den Gesetzen der Barbarischen Völker, und aus der Einführung der negativen Beweise. Da aber eine solche Procedur so vielen Ruchlosen ein so leichtes Spiel machte, so glaubte man sich der Heiligkeit der Kirchen bedienen zu müssen, um Ruchlose und Meineidsfähige in Furcht zu jagen, und zum Besinnen zu bringen, und da ließ es denn die Geistlichkeit nicht daran fehlen, diesen Brauch und die damit verbundene Procedur bestens zu unterstützen; denn außerdem war sie gar nicht für die negativen Beweise. Auch finden wir im Beaumanoir **), daß diese Beweise niemals in geistlichen Gerichten zugelassen wurden, und dieses trug ohne Zweifel nicht wenig dazu bei, sie aus der Gewohnheit zu bringen, und die Verordnungen zu entkräften, welche in den Barbarischen Gesetzbüchern hierüber getroffen waren.

Hieraus läßt sich nunmehr der Zusammenhang der negativen Beweisarten mit dem gerichtlichen Zweikampf

*) Wenn auch die Geistlichkeit aus Gründen des Eigennutzes diese abergläubischen Beweismittel in Schutz nahm, so hatte doch die Kirche selbst sie nie begünstiget. Wenn das im Jahre 895. zu Tivoli gehaltene Koncil sie tolerirte, so geschahe es aus Achtung gegen die deshalben vorhandenen Civilgesetze, die sie ausdrücklich anbefohlen. Pabst Stephan V. verdammte sie zuletzt als falsch und abergläubisch, und Kaiser Friedrich II. verbot sie als unsinnig und thörich. S. Constitutiones Neapol. Tit. 31. de Legibus parabilibus. Was lex parabilis sey, und wie es von parere, paroitre, herkomme, ist in des Du Cange Glossario nachzulesen. Die Päbste Cölestin III., Innocentius III. und Honorius III. erneuerten dieses Verbot. Lib. V. Decret. Tit. 5. de purgatione vulgari. H.

**) Chap. 39. pag. 212.

besser abnehmen. Die weltlichen Gerichtshöfe ließen beide Beweisarten zu, die geistlichen aber wollten weder von diesem noch von jenem wissen.

Wenn sich die Nation für den Beweis durch Zweikampf erklärte, so folgte sie hierin ihrem kriegerischen Charakter. Denn während daß man den Kampf als eine Art göttlichen Ausspruchs einführte, schaffte man die Kreuzprobe, sammt der heißen und kalten Wasserprobe ab, welche man doch ebenfalls bisher für Aussprüche der Vorsehung angesehen hatte.

Karl der Große verordnete, daß Streitigkeiten, die unter seinen Kindern vorfallen würden, durch das Kreuzgericht *) ausgemacht werden sollten. Ludwig der Fromme schränkte dieses Gericht blos auf geistliche Händel ein; dessen Sohn aber, Lothar, untersagte es in allen Fällen, so wie er auch die Probe des kalten Wassers abschaffte **).

Es kann seyn, daß zu einer Zeit, wo es so wenig allgemein geltende Gebräuche gab, diese Beweisarten hier und da in der Kirche wieder hervorgesucht wurden; und

*) Die Kreuzprobe bestand darin, daß beide Partheien an einem Kreuze stehend, die Aerme ausgestreckt hielten. Wer sie am ersten sinken ließ, ward für schuldig gehalten. Agobard, in seiner Schrift contra judicium Dei, sagt: constitue cruces, ad quas stans immobilis perseverem. Greise wurden dispensiret, und in einem von Kaiser Ludwig dem Salischen Gesetze beigefügten Kapitular heißt es: nam si majoris aetatis sint, et non possint ad crucem stare, tunc mittant aut filios aut parentes. H.

**) Ut examen aqae frigidae a Missis nostris omnibus modis interdicatur, ut non ulterius fiat. Leg. Longob. Lib. II. 55. §. 31.

ich möchte um desto weniger darüber streiten, als würklich eine Urkunde Philipp Augusts existirt *), welche davon Meldung thut. Ich sage nur, daß sie nicht sonderlich im Gebrauch waren. Beaumanoir **), welcher zu des heiligen Ludwig Zeit, und noch etwas weiter hinaus lebte, spricht, wenn er von den verschiedenen damals üblichen Beweisarten handelt, wohl von dem Beweise durch Zweikampf, aber nirgends von jenen andern.

XIX.

Von den anderweitigen Ursachen, welche zum Verfall des Salischen Gesetzes, der Römischen Gesetze und der Kapitularien beitrugen.

Ich habe bereits von den Ursachen gehandelt, welche das Salische Gesetz, die Römischen Gesetze und die Kapitularien in Verfall brachten; aber die Hauptursache lag in dem immer mehr und mehr überhand nehmenden Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfs.

Die Salischen Gesetze, die diesen Gebrauch nicht zuließen, kamen, als gewissermaßen unnütz, aus der Gewohnheit, und eben so gieng es den Römischen Gesetzen, die ihn ebenfalls nicht zuließen. Man war jetzt auf nichts weiter bedacht, als das Gesetz des gerichtlichen Zweikampfs recht zweckmäßig und systematisch einzurichten. Die Verordnungen der Kapitularien wurden nun-

*) Vom Jahre 1200.

**) Coutume de Beauvoisis, Ch. 39.

mehr nicht weniger unnütz. Und so geschahe es denn, daß so viele Gesetze alles Ansehen verloren, ohne daß man den eigentlichen Zeitpunkt davon angeben konnte. Sie geriethen in Vergessenheit, ohne daß sie gerade von andern Gesetzen wären verdrängt worden.

Eine solche Nation brauchte keine geschriebenen Gesetze; und wenn sie deren hatte, so konnten sie leicht in Vergessenheit gerathen.

Wenn zwei Leute mit einander in Streit geriethen, so befahl ihnen der Richter, solchen durch Kampf auszumachen. Dazu gehörte nicht viel Rechtswissenschaft.

Alle Civil- und Kriminalklagen laufen auf Thatsachen hinaus. Diese Thatsachen nun waren es, um welche gekämpft ward, und nicht nur der Hauptklagepunkt, sondern auch die Incidentpunkte und Interlokutorien wurden durch Kampf ausgemacht, wie man hierüber beim Beaumanoir Beispiele finden kann *).

Ich finde, daß sich im Anfange der dritten Linie die ganze Jurisprudenz auf diese Art zu procediren reducirte. Alles ward damals durch das Point d'honneur regiert. Hatte sich jemand der richterlichen Ladung widersetzt, so machte der Richter eine persönliche Beleidigung daraus. Hatte der Prevot zu Bourges **) jemanden vorgeladen, und dieser erschien nicht, so sagte er: ich

*) Chap. 61. pag. 309. 310.

**) S. in dem Recueil des Ordonnances die von Ludwig dem Dicken vom Jahre 1145.

habe nach dir geschickt, und du bist ausgeblieben; für diesen Schimpf verlange ich Genugthuung, und so gieng er mit ihm zum Kampf heraus. Ludwig der Dicke stellte dieses ab *).

In Orleans wurden alle Schuldforderungen durch Kampf ausgemacht **). Ludwig der Jüngere ließ ihn zwar nur dann zu, wenn die Forderung über fünf Schillinge betrug, aber diese Verordnung war ein bloßes Lokalgesetz; denn zu des heiligen Ludwigs Zeiten war es genug, wenn sie etwas mehr als zwölf Denare betrug ***). Beaumanoir will es aus dem Munde eines Rechtsgelehrten wissen, daß in Frankreich ehedem die üble Gewohnheit eingerissen war, sich gleich auf eine gewisse Zeit einen Kämpfer ****) zu miethen *****), welcher denn

*) S. in dem Recueil des Ordonnances die von Ludwig dem Dicken vom Jahre 1145.

**) S. in dem Recueil des Ordonnances die von Ludwig dem Jüngeren vom Jahre 1168.

***) Beaumanoir, Chap. 63. p. 325.

****) Man sehe darüber die Glossaria med. et infimae Latinitatis unter dem Worte Campio. Noch mehr würde man über diese Materie aus einem Manuscript erlernen können, von welchem Eckard in seinem Buche De legibus Francorum, p. 199. sagt: Jus Campionum Franconicum peculiari libro descriptum extat, et elegans ejus exemplar duobus in folio tomis apud illustr. et excell. Baronem de Goerz etc. asservatur. H.

*****) Einen Kämpfer zu miethen war schon vor Beaumanoirs Zeit bräuchlich. Leg. Fris. Tit. XIV. 7. Doch gab es auch Fälle, wo kein Kämpfer zugelassen ward, und man sich schlechterdings selbst stellen mußte. Dies war z. E. der Fall bei dem, welcher beschuldiget ward, seinen Vater oder Mutter, oder sonst einen seiner Verwandten umgebracht, oder auch intra treugam, post osculum pacis, jeman-

gehalten war, alle vorfallende Händel auszufechten *). Man kann daraus schließen, wie sehr damals der Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfs allgemein gewesen seyn müsse **).

XX.

Von dem Ursprunge des Point d'honneur.

In den Gesetzbüchern der Barbarischen Völker findet man viel räthselhaftes. Das Gesetz der Frisen setzte für den, welcher Stockschläge bekommen hatte, nur eine Komposition von einem halben Schilling fest ***), und doch war keine Wunde so klein, für welche nicht mehr ausgeworfen gewesen wäre. Nach dem Salischen Gesetz mußte ein Freigeborner, der einem Freigebornen drei Stockschläge gegeben hatte, drei Schillinge bezahlen; hatte er ihn aber blutrünstig geschlagen, so mußte er ihm, nicht

den getödtet zu haben. Leg. Longob. Lib. I. Tit. 9. §. 38. Tit. 10. §. 4. Kirchen, Grafen und Wittwen durften ihre Sache allemal per consimiles Advocatos, wie sich das Gesetz ausdrückt, ausfechten lassen. Leg. Longob. Lib. II. Tit. 55. §. 40. Andre durften nach Otto des Dritten Verordnung, nur dann einen Kämpfer stellen, wenn Unmündigkeit, hohes Alter, oder Krankheit, sie von persönlicher Stellung abhielt. Leg. Longob. Lib. II. Tit. 55. §. 38. H.

*) Coutume de Beauvoisis, Chap. 28. p. 203.

**) Wie im 10ten Jahrhundert ein bisher zweifelhaft gewesener Rechtsfall, das Repräsentationsrecht bei Sterbefällen betreffend, durch Kampf auf Befehl des Kaisers ausgemacht und bestimmet ward, ist in des Lauriere pref. aux Ordonnances, Vol. 1. pag. 33. nachzusehen. H.

***) Additio sapientium Wilemari, Tit. 5.

anders, als ob er ihn mit einer Wehre gehauen hätte, funfzehn bezahlen. Nach der Größe der Wunde richtete sich die Größe der Strafe. Das Longobardische Gesetz bestimmt genau, was ein, zwei, drei, oder mehrere Schläge kosten *). Heut zu Tage möchte einem wohl ein einziger Schlag so hoch als eine ganze Tracht Schläge zu stehen kommen.

Nach einer in dem Longobardischen Gesetze befindlichen Verordnung Karls des Großen **) durften sich dergleichen Kämpfer nur mit Knütteln schlagen. Vielleicht geschah es aus Achtung gegen die Geistlichkeit, vielleicht auch, um dergleichen nun immer allgemeiner werdende Kämpfe weniger blutig ***) zu machen. Ein Kapitular Ludwigs des Dicken stellte es in die Willkühr †) der Streitenden, sich mit Knütteln oder Waffen zu schlagen ††). In der Folge machten nur Bauern und Knechte ihre Sache mit dem Stocke aus †††).

*) Lib. I. Tit. 6. §. 3.

**) Lib. I. Tit. 5. §. 23.

***) Unter den Königen des zweiten Stammes hörten diese Gefechte auf so blutig zu seyn, aber vorher waren sie es allerdings. Beim Gregor von Tours B. X. Kap. 10. finden wir, daß beide Kämpfer, die mit Dolch und Lanze gewaffnet erschienen waren, auf dem Platze blieben. Im Jahre 1215. befahl Philipp August, daß kein bei dem Kampfe zu gebrauchender Stock länger als drei Schuhe seyn durfte. Ordonnances du Louvre, Tom. I. pag. 36. H.

†) Im angezogenen Kapitular stehet nichts von einer freigelassenen Wahl. Das Gesetz sagt: Qui cum scutis et fustibus in campo decernent. H.

††) Capit. addit. ad Leg. Salic. anno 819. §. 10.

†††) Beaumanoir, Chap. 64. p. 323.

Schon dünkt mich, sehe ich wie sich nach und nach die Regeln unsers Point d'Honneur bildeten. Der Kläger fieng damit an, daß er seinen Gegner vor Gericht verklagte; der Beklagte strafte ihn Lügen *), und der Richter hieß nun beide die Sache durch Kampf ausmachen. Da ward es denn zur Maxime, daß wer jemand Lügen strafte, sich mit ihm schlagen mußte.

War der Kampf einmal angenommen, so durfte man nicht wieder zurücktreten **), ohne straffällig zu werden. Daraus entstand, daß man sein einmal gegebenes Wort Ehren halber nicht wieder zurücknehmen durfte.

Edelleute kämpften gerüstet und zu Pferde ***), Bauern und Leibeigene hingegen zu Fuße, und mit dem Knüttel †). Das machte, daß Stockschläge für entehrend angesehen wurden ††), weil nur gemeine Leute mit dem Stock geschlagen wurden.

Nur Bauern und Unedle konnten in das Gesicht geschlagen werden, denn nur sie schlugen sich ohne Helm †††).

*) Beaumanoir, Chap. 64. p. 329.

**) Ibid. Chap. 3. p. 25 et 329.

***) Ueber die Waffen der Streitenden ist Beaumanoir, Kap. 61. S. 308. und Kap. 64. S. 328. nachzusehen.

†) Ebendas. Kap. 64. S. 328. S. auch die vom Galland. S. 263. angeführten Dokumente des Saint Aubin von Anjou.

††) Bei den Römern hatten Stockschläge nichts Entehrendes. Siehe Leg. 22. ff. de his qui notantur infamia.

†††) Sie führten nichts als Stock und Schild. Beaumanoir, Kap. 64. S. 328.

Ein Schlag in das Gesicht ward demnach für eine Beschimpfung angesehen, die nur durch Blut abgewaschen werden konnte, weil der, so ihn bekommen hatte, wie ein Unedler behandelt worden war.

Die deutschen Völker schienen in Ehrensachen noch zärtlicher, als wir, zu denken. Auch die entferntesten Seitenverwandten traten der Sache des Beleidigten bei, und machten sie zur ihrigen. Hierauf weisen alle ihre Gesetzbücher. Nach dem Longobardischen Gesetze *) mußte der, welcher mit seinen Leuten einen andern unversehens überfallen und geschlagen hatte, die Hälfte der Komposition erlegen, die auf den Todschlag stand, und drei Viertheile derselben, wenn er ihn gebunden und dann geschlagen hatte **).

Es ist demnach eine ausgemachte Sache, daß unsere Vorfahren gegen Beschimpfungen äußerst empfindlich waren, wenn sie auch schon von gewissen Beschimpfungen besonderer Art, z. E. von einer gewissen Art Streiche, mit einem gewissen Instrumente, auf einen gewissen Theil des Leibes appliciret, noch wenig wissen mochten. Alles dieses war unter der allgemeinen Beschimpfung, geschlagen zu werden, begriffen, und die Größe der Beleidigung richtete sich nach der Heftigkeit, welcher man sich dabei überlassen hatte.

*) Lib. I. Tit. 6. §. 1.

**) Ibid. §. 2.

XXI.

Anderweitige Bemerkungen über das Point d'Honneur bei den Deutschen.

Ohne Schild aus dem Treffen gekommen zu seyn, ward bei den alten Deutschen für äußerst entehrend gehalten, ja Tacitus erzählt *), daß sich viele, um diesen Schimpf nicht zu überleben, umgebracht hätten. Auch ward, nach dem Salischen Gesetze, wer dem andern den unverdienten Vorwurf machte, seinen Schild im Stiche gelassen zu haben, um funfzehn Schillinge gestraft **).

Karl der Große setzte, als er das Salische Gesetz änderte ***), diese Komposition auf drei Schillinge. Unmöglich kann man von einem Fürsten, wie er war, glauben, daß er die Kriegszucht schwächen gewollt habe. Der Grund dieser Abänderung mußte demnach in dem veränderten Gebrauch der Waffen liegen, und diese Veränderung ist es auch in der That, was so viele neue Gebräuche eingeführet hat.

XXII.

Von den Sitten, in Beziehung auf den Kampf.

Unser Umgang mit dem andern Geschlechte gründet sich auf das sinnliche Vergnügen, auf die Glückseligkeit zu lieben

*) Scutum reliquisse praecipuum flagitium, nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas, multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt, Cap. 6.

**) Tit. 33. §. 5.

***) Leg. Salic. a Carolo M. emend. Tit. 32.

und geliebt zu werden, und auf das Bestreben den Damen zu gefallen, weil sie in einer Menge Sachen, die das persönliche Verdienst betreffen, sehr kompetente Richter sind. Dieses allgemeine Bestreben ihnen zu gefallen, erzeuget die Galanterie, welche zwar nicht die Liebe selbst, aber doch jenes feine, leichte rastlose Nachäffen der Liebe ist.

Nachdem sich durch Umstände und Zeiten bei einer Nation die Stimmung ändert, nachdem nimmt auch bei ihr die Liebe ihre Richtung nach einem dieser drei Gegenstände mehr als nach den beiden andern. Nun aber behaupte ich, daß zur Zeit des gerichtlichen Zweikampfs der Geist der Galanterie der herrschende war.

Hatte einer der Kämpfer Kräuter bei sich, durche welche er sich fest machen konnte, so ließ ihm, nach dem Longobardischen Gesetze *), der Richter solche abnehmen, und schwören, daß er deren keine weiter bei sich habe. Dieses Gesetz konnte sich blos auf damals herrschende Vorurtheile gründen. Die Furcht, jene so fruchtbare Mutter von Wunderdingen, hätte vermuthlich auch diese Ideen hervorgebracht. Da die Kämpfer in voller Rüstung

*) Nullus camphio praesumat, quando contra alium pugnando vadit, herbas, quae ad maleficia pertinent, super se habere, nec alias tales ac similes, nisi tantum arma sua quae conveniunt . . . Et post illam inquisitionem tradat manum ipse camphio in manu parentis, aut conliberti sui ante judicem satisfaciens, dicat, quod nullam talem rem, quae ad maleficia pertinet, super se habeat; et tunc vadat ad certamen. Rotharis Leg. §. 371.

zu kämpfen pflegten, und bei den so schweren Waffen, deren man sich damals zum Angriff und zur Vertheidigung bediente, die, welche von besonderer Güte und Härte waren, dem, der sie führte, keine geringe Ueberlegenheit gaben, so darf man sich nicht wundern, wenn der Glaube an bezauberte Waffen damals viel Beifall fand.

Hieraus entstand jenes seltsame, überall mit Bewunderung und Beifall aufgenommene System der Chevallerie. In den Romanen las man von nichts als von Paladinen, Negromanten und Feen, von geflügelten und verständigen Pferden, von Rittern, die sich unsichtbar oder fest machen konnten, von Zauberern, die sich bei der Geburt oder der Erziehung merkwürdiger Personen geschäftig erwiesen, und von Schlössern, die bald bezaubert, bald entzaubert wurden. In der physischen Welt entstand eine neue idealische Welt. Nur für gemeine Leute behielt die Natur ihren gewöhnlichen Gang.

Paladine, die niemals aus den Waffen kamen, und in einer Weltgegend lebten, wo es von Ritterschlössern, Bergfesten und Unholden wimmelte, suchten ihre Ehre darinnen, das Unrecht zu strafen, und sich der wehrlosen Unschuld anzunehmen. Daher machen in unsern Ritterromanen Liebe, Muth und Drangsal immer den Inhalt und den Faden der Geschichte aus.

So entstand denn die Galanterie, zu einer Zeit, da man von nichts, als von Paladinen und Helden träumte, die sich unter tausend Gefahren zu Beschützern der be-

drängten Tugend und Schönheit aufwarfen, und, um sich bei den Damen beliebt und wichtig zu machen, die alltäglichsten Dinge auf eine abentheuerliche Art verrichteten.

Unsre Rittergeschichten gaben dieser Begierde, zu gefallen, noch einen neuen Schwung, und theilten einem beträchtlichen Theile Europens jenen Geist der Galanterie mit, von welchem man mit Gewißheit behaupten kann, daß er unsern Vorfahren noch ganz fremd war.

Der erstaunliche Luxus des ungeheuren Roms begünstigte den Hang nach Sinnlichkeit und Wollust. Die Ruhe, die über Arkadiens Gefilden schwebte, gab der empfindsamen Liebe Stoff und Nahrung. Das Wohlgefallen an Rittern, die keinen andern Beruf kannten, als weibliche Tugend und Schönheit in Schutz zu nehmen, erzeugte den Geist der Galanterie.

Die Einführung der Turniere, wo Liebe und Tapferkeit sich vereinigten, um ihre Rechte geltend zu machen, pflanzte den Geist des Ritterwesens immer weiter fort, und machte aus der Galanterie eine Profession.

XXIII.

Von dem System bei dem gerichtlichen Zweikampf.

Vielleicht wünschte man zu wissen, worin denn nun die Principien des so seltsamen Gebrauchs des gerichtlichen Zweikampfs bestanden haben, und von welcher Beschaffenheit das System dieser abentheuerlichen Rechts-

pflege gewesen sey? Die Menschen, die im ganzen genommen, doch vernünftig sind, bringen selbst ihre Vorurtheile unter Regeln. Nichts konnte der gesunden Vernunft mehr zuwiderlaufen, als die Gewohnheit, sein Recht durch den Degen oder den Kolben auszumachen. Nachdem die Sache nun aber einmal zugelassen war, so suchte man sie gewissermaßen konsequent zu machen *).

Um sich mit der damaligen Procedur bekannt zu machen, darf man nur die sogenannten Etablissements des heiligen Ludwig, der in der damaligen Proceßordnung so große Veränderungen vornahm, aufmerksam durchlesen. Defontaines war ein Zeitgenosse dieses Fürsten, und Beaumanoir schrieb nicht lange nach ihm **). Was die andern Autoren betrifft, so sind sie neuer. Man muß also

*) In England ist diese unter Wilhelm dem Eroberer eingeführte Beweisführung durch Zweikampf seit der Regierung der Königin Elisabeth zwar ziemlich ganz aus der Gewohnheit gekommen, aber zulässlich ist sie den Gesetzen nach noch diese Stunde, und absonderlich bei Streitigkeiten über das Eigenthum einer Sache stehet es in dem Belieben des Besitzers, ob er den Weg Rechtens oder des Kampfs einschlagen wolle, in welchem Falle beide Partheien ihre Vorfechter aufführen. Denn in eigner Person können sie darum in einer Civilsache nicht streiten, weil außerdem durch den Tod des einen der ganze Prozeß abgebrochen würde, und von dem Erben von neuem wieder angefangen werden müßte. Die Kämpfer haben Ellenlange Stäbe und lederne Schilde. Der Kampf selbst geschiehet auf einer mit Schranken umschlossenen Ebene in Gegenwart der Richter, welche in scharlachenen Röcken auf Stühlen sitzen. Ueber das ganze weitläuftige Ceremoniell s. Blackstone's Commentaries on the laws of England. B. III. pag. 337. H.

**) Im Jahre 1283.

das System der alten Proceßordnung aus den damit vorgegangenen Veränderungen kennen lernen.

XXIV.

Von den Regeln des gerichtlichen Zweikampfs *).

Wenn sich bei einer Sache mehrere Kläger meldeten, so mußten sie sich unter einander vergleichen, welcher unter ihnen namentlich den Proceß führen sollte **). Konnten sie nicht einig werden, so ernannte der Richter einen unter ihnen Amtshalben.

Ein Edelmann, der einen Unedlen, oder was man damals villain nannte, zum Kampf gefordert hatte, durfte nicht anders, als zu Fuß, und mit Schild und Stock versehen, auf den Kampfplatz kommen. Erschien er zu Pferde und mit ritterlichen Waffen, so mußte er absitzen, und die Rüstung ausziehen, und so im Hemde mit seinem Gegner auf den Stock herausgehen ***).

*) Eine umständliche Beschreibung des gerichtlichen Zweikampfs und der dabei beobachteten Förmlichkeiten findet man in Houards anciennes Loix des François conservées dans les coutumes Angloises, recueillies par Littleton, Tom. I. pag. 264. u. ff. Houard, sagt er, liefere diese Beschreibung darum so ausführlich, weil diejenige, welche man im Montesquieu, Vely und Brüssel finde, nur von den Zeiten Ludwig des Heiligen gelte. H.

**) Beaumanoir, Chap. 6. pag. 40. etc.

***) Ibid. Chap. 64. p. 328.

Ehe der Kampf angieng, ließ die Obrigkeit einen dreifachen Bann *) ausrufen **), daß beider Partheien Anverwandten sich vom Kampfplatze entfernen, die Zuschauer sich still und ruhig verhalten, und endlich niemand, bei großer Strafe, einer Parthei helfen und beispringen sollte. Im widrigen Fall mußte es der Hülfe leistende, wenn einer der Kämpfer dadurch zum Unterliegen kam, mit dem Leben büßen.

Gerichtspersonen besetzten den Kampfplatz ***). Während des Kampfes verwandten sie kein Auge von den Streitenden, um sie, wenn einer derselben etwan Friedensvorschläge that, die aber nicht zu Stande kamen, genau wieder in die vorige Lage zu bringen ****).

Betraf die Sache entweder Verbrechen, oder Beschuldigung wegen ungerechten Ausspruchs, und war das Ausforderungszeichen *****) einmal angenommen worden, so

*) Ein Gerichtsdiener rief mit lauter Stimme: qu'aucuns des spectateurs, sur vie et membre, ne fut si hardi que de donner aide ne nuisance par fait ou par dict aux champions. Dieses Verbot hieß la paix du Roi, ou du Duc. C'est de-la, sagt Houard, que vient le *Paix-la* de nos Huissiers. H.

**) Ibid. Chap. 64. p. 330.

***) Ibid.

****) Ibid.

*****) Die Ausforderung konnte nicht ohne Erlaubniß des Richters geschehen, s'il jugeoit, qu'il échéoit gage de bataille. Gewöhnlich geschahe sie durch Hinwerfung des Handschuhes, welchen entweder der Richter oder der Gegner aufhob. H.

konnte, ohne Genehmigung des Gerichtsherrn, nicht zurückgegangen, oder die Sache gütlich beigelegt werden, und war einer von den Streitenden überwunden worden, so konnte unter ihnen wiederum nicht anders, als mit Genehmigung des Grafen Friede geschlossen werden, eine Sache, die etwas ähnliches mit unsern Begnadigungsbriefen hat.

Betraf es hingegen ein Kapitalverbrechen, und der Gerichtsherr war gleichwohl durch Bestechung vermocht worden, Vergleich zuzulassen, so verfiel er in eine Strafe von sechzig Pfunden. Er verlor seine Kompetenz in dieser Sache, welche nunmehr an den Grafen devolvirt ward *).

Da es Personen gab, welche eine Ausforderung weder thun, noch annehmen konnten, so erlaubte man ihnen an ihrer statt einen Kämpfer **) zu stellen, welcher destomehr Ursache hatte, die übernommene Sache tapfer zu

*) Beaumanoir sagt, Kap. 64. S. 330. il perdroit sa justice. Dieser Ausdruck hat bei Autoren von jenem Zeitalter keine allgemeine, sondern auf die Sache, von welcher die Rede ist, eingeschränkte Bedeutung. Defontaines, Ch. 21. Art. 29.

**) Duclos, in seinem Memoire sur les épreuves par le duell etc. im XV. Th. der Mémoires de litterature, tirés des Régistres de l'Academie royale sagt, blos der Angeklagte habe statt seiner einen Kämpfer oder Champion stellen dürfen; der Kläger habe allemal in Person fechten gemußt. H.

vertheidigen, als ihm, wenn er sich überwinden ließ, die Hand *) abgehauen wurde **).

Vielleicht wäre es im vorigen Jahrhundert, als man das Duelliren noch bei Lebensstrafe verbot, genug gewesen, einem Kriegsmann durch Abhauung der Hand ***) für seine Bestimmung untüchtig zu machen, weil es für einen Menschen doch nichts traurigeres geben kann, als seine Bestimmung zu überleben,

Wenn in einer Kriminalsache die Interessenten ihren Streit durch gedungene Kämpfer ausfechten ließen ****), so mußten sie selbst sich mit den Gesichtern abwärts stellen, so daß sie den Kampf nicht mit ansehen konnten. Beide trugen bereits den Strick um den Hals, damit der, dessen Vorfechter überwunden ward, sogleich aufgeknüpft werden konnte.

*) Nicht in allen Fällen, und noch weniger in allen Provinzen, fand diese Gewohnheit statt. Wohl aber war dieses ziemlich allgemein bräuchlich, daß der gedungene Kämpfer, der einmal überwunden worden war, fortan nicht weiter für andre kämpfen durfte, und nie weiter, als in seiner eigenen Angelegenheit, und zu Ausführung seines eigenen Rechts, auf dem Kampfplatz zugelassen ward. H.

**) Dieser Brauch, dessen in den Kapitularien Erwähnung geschiehet, bestand noch zu Beaumanoirs Zeiten, wie aus Kap. 61. S. 315. zu ersehen.

***) Dies Mittel scheinet nicht recht glücklich ausgedacht zu seyn. Die Grausamkeit abgerechnet einen Menschen zu verstümmeln, der nicht aus Bosheit gesündiget hatte, so würde der Staat dadurch jedesmal einen Krüppel zur Versorgung erhalten, der ihm, als ein solcher nothwendig zur Last fallen müßte. H.

****) Beaumanoir, Kap. 64. S. 330.

Außerdem verlor der im Kampfe unterliegende Interessent nicht allemal den ganzen Proceß; denn wenn z. E. nur über ein Interlokutorium gefochten ward, so verlor er nur dieses *).

XXV.

Wie der gerichtliche Zweikampf eingeschränket ward.

Hatte jemand den andern einer unbedeutenden Sache wegen zum Kampf gefordert, so nöthigte der Gerichtsherr die Partheien die Pfandzeichen wieder zurück zu nehmen.

War eine gewisse Thatsache ganz notorisch **), z. E. daß jemand auf öffentlichem Markt umgebracht worden war, so ward weder Zeugenverhör, noch Kampf zugelassen, sondern der Richter sprach nach der Kundbarkeit der Sache.

War der nämliche Rechtsfall in einem Gerichte schon da gewesen, und auf die nämliche Art abgeurtheilt worden, so daß dadurch ein bekanntes Recht entstanden war ***), so ließ es der Gerichtsherr unter den Partheien nicht zum Kampf kommen, damit die Rechtsgewohnheiten nicht durch den oftmals verschiedenen Erfolg des Kampfs wieder ungewiß gemacht würden.

*) Beaumanoir, Kap. 64. S. 309.

**) Ebendas. Kap. 61. S. 308. und 43. S. 239.

***) Beaumanoir, Kap. 61. S. 314. Defontaines, Kap. 22. Art. 24.

Nur in seiner eigenen Angelegenheit konnte man einen zum Kampf fordern *), oder wenn es die Sache eines Anverwandten, oder des Lehnsherrn betraf.

War der Beklagte losgesprochen worden **), so konnte er von des Gegners Verwandten nicht weiter gefordert werden, weil die Streitsachen sonst kein Ende genommen haben würden.

Kam derjenige, dessen vermeintlichen Tod die Anverwandten eben zu rächen im Begriff waren, wieder zum Vorschein, so fiel der Kampf von selbst weg. Eben so ward es gehalten, wenn der Angeklagte ein alibi dociren konnte.

Hatte ein tödtlich Verwundeter noch vor seinem Verscheiden den angeblichen Mörder für unschuldig erklärt, und einen andern genennet so ward kein Kampf zugelassen ***); hatte er ihn hingegen zwar für unschuldig erklärt, aber keinen andern genannt, so ward diese Erklärung nur für eine Wirkung der Großmuth angenommen. Der Prozeß gieng fort, und Adliche konnten sich sogar förmlich bekriegen ****).

*) Beaumanoir, Kap. 63. S. 322.

**) Ebendas.

***) Ebendas. S. 323.

****) Die Methode des Privatkrieges, der ein Vorrecht des Adels ausmachte, findet man ausführlich in des Du Cange Dissert. sur Joinville XXIX. beschrieben. H.

Ein solcher Familienkrieg mußte gleichwohl, sobald von der einen Seite eine Ausforderung zum Zweikampf geschehen, und von der andern angenommen war, sogleich eingestellet werden. Es ward nunmehr dafür angenommen, daß die Partheien den Weg Rechtens einschlagen wollten. Hätte die eine den Krieg gleichwohl fortgesetzt, so würde sie sich die Verurtheilung zum Schadenersatz zugezogen haben.

Der gerichtliche Zweikampf hatte also doch das Gute, daß der Familienkrieg in einen Zweikampf übergieng, daß die Gerichtshöfe ihr Ansehen wieder erhielten, und diejenigen wieder unter den Gehorsam des bürgerlichen Gesetzes gebracht wurden, die sich außerdem nach dem Völkerrechte selbst Genugthuung verschaft haben würden.

So wie es eine Menge vernünftiger Einrichtungen giebt, die verkehrt ausgeführt werden, so giebt es auch wieder verkehrte Einrichtungen, die mit vieler Klugheit ausgeführet werden.

Wenn jemand, der eines Verbrechens angeklagt war *), augenscheinlich darthat, daß es der Ankläger selbst begangen habe, so ward kein Kampf gestattet. Denn welcher Verbrecher würde nicht lieber den in seinem Erfolg noch ungewissen Kampf einer gewissen Bestrafung vorgezogen haben?

*) Beaumanoir, Kap. 63. S. 324.

In Sachen, welche ihrer Natur nach vor Schiedsrichter, oder vor geistliche Gerichte gehörten, ward, wie in Witthumssachen, ebenfalls kein Kampf zugelassen *).

Ein Weib, sagt Beaumanoir **), kann sich nicht schlagen ***). Wenn ein Weib jemanden zum Kampf foderte, ohne ihren Champion oder Vorfechter nahmhaft zu machen, so brauchte man die Ausfoderung nicht anzunehmen. Noch dazu mußte eine Frau durch ihren Baron, das heißt, durch ihren Mann ****), dazu authorisirt seyn. Ward sie hingegen gefodert, so bedurfte es dieser Authorisirung nicht.

Vor zurückgelegtem Alter von funfzehn Jahren fand kein Kampf statt *****); es wäre denn, daß sich des Unmündigen Vormund der Gefahr des Kampfes unterziehen gewollt hätte.

Was die Fälle betrifft, welche auch den Leibeigenen zum Kampfe berechtigten, so scheinet es, daß er mit einem von seinem Stande unbedingt, mit einem Freien aber,

*) Beaumanoir, Kap. 63. S. 325.

**) Ebendas.

***) Tit. 3. Cap. 13. Art. 2. Leg. Bajuv. wird zwar gesagt: Et quia femina cum armis se defendere nequiverit, duplicem compositionem accipiat; doch heißet es in folgendem Artikel: Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui sicut vir, non erit duplex compositio ejus. etc. H.

****) Baro bedeutet einen Mann, es mag ein Freigeborner oder Freigelassener seyn. S. darüber Eccardum in Leges Francorum, pag. 67. H.

*****) Beaumanoir, Kap. 63. S. 323.

ja auch mit einem Adlichen, nur dann kämpfen durfte, wenn er der Gefoderte war. Auf seine Ausfoderung hingegen brauchte sich jener nicht zu stellen *), ja sein Baron konnte ihn gleich von der Gerichtsstelle wegführen lassen. Auch konnte sich ein Leibeigener entweder zufolge eines von seinem Herrn erhaltenen Gunstbriefs **), oder vermöge einer Lokalgewohnheit, mit jedem Freien schlagen, und die Kirchen ***) verlangten für ihre Knechte vorzugsweise ein Gleiches.

XXVI.

Von dem gerichtlichen Zweikampf zwischen Parthei und Zeugen.

Beaumanoir sagt ****), man habe sich, wenn man bereits eines Zeugen Aussage wider sich gehabt, der Aussage des andern, wenn man befürchtet, daß sie ebenfalls widrig ausfallen möchte, dadurch erwehren gekonnt, daß man wider ihn, als einen boshaften Verläumder Einwendung gemacht habe. Wollte sich der Zeuge gleichwohl nicht abweisen lassen, so ward zum Kampf geschritten. Auf das Thema der Streitsache selbst kam nun nichts weiter an; denn ward der Zeuge überwunden, so ward es

*) Beaumanoir, Kap. 63. S. 327.

**) Defontaines, Kap. 22. Art. 7. Quant Vilains est en jugement de Chevalier par Chartre ou usage, etc.

***) Habeant bellandi et testificandi licentiam. So heißet es in einer Verordnung Karls des Dicken vom Jahre 1118.

****) Kap. 61. S. 315.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

dafür angenommen, daß der Gegner einen falschen Zeugen produciret habe, und damit verlohr er den Proceß.

Den andern Zeugen durfte man nicht zur eidlichen Bestärkung kommen lassen, denn sobald dieses geschehen war, so bekam die Sache durch zweier Zeugen Aussage ihre Evidenz. Aber indem man den andern abhielt, machte man die Aussage des ersten unkräftig.

Hatte man sich auf diese Art der Aussage des andern Zeugen erwehret, so konnte der Gegner dessen Stelle nicht durch einen dritten ersetzen. Ein anderes war es, wenn der Zeuge ohne Kampf abgetreten war, denn in diesem Falle konnten frische Zeugen produciret werden *).

Beaumanoir sagt **), der Zeuge habe sich dadurch helfen können, daß er, vor Ablegung des Zeugnisses zu seinem Producenten gesagt: Eure Sache gehet mich nichts an, und mag ich mich darum nicht schlagen; wollet ihr es aber statt meiner thun, so bin ich bereit zu sagen, was ich von der Sache weiß. In diesem Falle mußte der Producent für seinen producirten Zeugen kämpfen. Unterlag er, so hatte er darum nicht den Proceß, sondern nur den Beweis verlohren ***).

*) Beaumanoir, Kap. 61. S. 316.

**) Ebendas. Kap. 6. S. 39. 40. Je ne me bée pas à combattre pour votre querelle, ne à entrer en plet au mien, mais se vous me voulez défendre, volontiers dirai ma vérité.

***) Wenn aber der Kampf durch einen gedungenen Kämpfer geschah, so ward ihm die Faust abgehauen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ich halte dieses für eine Modifikation der alten Observanz, und vermuthe solches mit desto mehr Grund, als man den Gebrauch, die Zeugen zum Kampf zu fodern *) in dem Bavarischen **) und Burgundischen Gesetze ***) ohne alle Einschränkung eingeführt findet.

Ich habe bereits der Gundobaldischen Verordnung gedacht, wider welche Agobard und der heilige Avit ****) so heftig eiferten. „Wenn ein Beklagter, sagt dieser „Fürst, Zeugen produciret, um durch ihre eidliche Aus„sage seine Unschuld darzuthun, so mag es dem Kläger „frei stehen, einen unter ihnen, welchen er will, zum Kampf „heraus zu fodern. Denn wer sich zum Schwur erbietet, „und dadurch zu erkennen giebt, daß er um die Sache „Wissenschaft habe, der sollte sich auch nicht weigern, die „Wahrheit durch Kampf zu behaupten." Dieser Fürst ließ den Zeugen schlechterdings keine Ausflucht.

*) Das Sonderbare dabei war, daß man nicht etwa, wie heutiges Tages wider den aufgeführten Zeugen excipirte und wider seine Abhörung protestirte, sondern ihn seine Aussage eidlich ablegen ließ, und erst, nachdem dieses geschehen war, ihn als einen Meineidigen zum Kampf foderte. Tunc ille defensor dicat ad illum testem: mendacium jurasti contra me. Sponde mihi pugnam duorum, et manifestet Deus, si mendacium an veritatem jurasti contra me. H.

**) Tit. XVI. §. 2.

***) Quia justum est, ut si quis veritatem rei incunctanter scire se dixerit et obtulerit sacramentum, pugnare non dubitet. Tit. XLV.

****) S. das Leben des heiligen Avitus.

XXVII.

Von dem gerichtlichen Zweikampf zwischen den Partheien und von der Ungerechtigkeits-Beschuldigung des gesprochenen Urtels.

Da es die Natur des durch die Waffen erkämpften Sieges mit sich brachte, den Streit auf immer zu schlichten, und eine solche Entscheidung sich schlechterdings nicht mit neuer Procedur in der Sache vertrug *), so ergiebt es sich von selbst, daß die Appellation in der Art, wie sie das Römische und Kanonische Recht vorschreibt, nämlich durch Verwendung an eine höhere Instanz, um das in der unteren Instanz gesprochene Urtel zu reformiren, damals in Frankreich nicht bekannt seyn konnte.

Von einer solchen Procedur wußte ein kriegerisches und blos dem Point d'honneur gehorchendes Volk nichts. Immer von demselben Geiste geleitet, wandte es diejenigen Mittel wider den Richter an **), deren es sich mit besserem Fug wider die Partheien bedient haben würde.

Wer bei dieser Nation ein Urtel als ungerecht und falsch anfochte, der machte seine Sache mit dem Degen, und nicht, wie nachmals üblich ward, mit der Feder aus.

Darum sagt denn auch der heilige Ludwig in seinen Etablissements ***), daß man nicht wider gesprochenes

*) Car en la cour ou l'on va par la raison de l'appel pour les gages maintenir, se bataille est faite, la querelle est venue a fin, si que il n'y a métier de plus apiaux. Beaumanoir, Kap. 11. S. 22.

**) Ebendas. Kap. 61. S. 212. und Kap. 67. S. 338.

***) B. II. Kap. 15.

Urtel appelliren könne, ohne sich der Felonie schuldig zu machen, und Beaumanoir sagt *), daß, wer seinen Baron wegen eines wider ihn unternommenen Attentats gerichtlich belangen gewollt, ihm vor allen Dingen das Lehn aufkündigen gemußt, ehe er ihn bei seinem Oberlehnsherrn verklagen, und zum Kampf herausfodern gedurft. Gleichergestalt entließ der Lehnsherr seinen Lehnmann erst der Pflicht, wenn er ihn vor den Graf führen wollte.

Seinen Baron wegen des gesprochenen Urtels in Anspruch nehmen, hieß nichts anders, als ihn beschuldigen, daß er falsch und ungerecht gerichtet habe. Nun aber konnte man sich solche Worte gegen seinen Herrn nicht erlauben, ohne sich der Felonie schuldig zu machen.

Statt daß man also geradezu den Lehnsherrn angriff, griff man lieber die Pairs oder Beisitzer an. Dadurch begieng man keine Felonie, und beschuldigte nur Leute seines Mittels, welchen man alle Augenblicke Genugthuung geben konnte.

Man wagte gleichwohl viel **), wenn man das von den Pairs gesprochene Urtel als falsch und ungerecht strafte. Wartete man so lange, bis alle dem Ausspruch beigetreten waren, so mußte man sich mit allen schlagen ***), wenn sie sich anders zu Vertretung desselben

*) Kap. 61. S. 310. u. f. und Kap. 67. S. 337.

**) Beaumanoir, Kap. 61. S. 313.

***) Ebendas. S. 314.

erboten. Wartete man aber nicht alle Stimmen ab, so hatte man es nur mit denen auszumachen, welche dem gravirenden Urtel beigetreten waren *). Um sich nun nicht so vieler Gefahr auszusetzen, bat man den Herrn, daß jeder Pair seine Meinung laut und einzeln sagen möchte **). Sobald nun der erste gesprochen hatte, so ließ man den folgenden gar nicht zum Worte kommen, sondern sagte jenem ins Gesicht, er spreche wie ein schlechter Mensch und Verläumder, und da hatte man es nur mit ihm allein auszumachen.

Defontaines sagt ***), man habe das Urtel nicht eher als falsch verwerfen gedurft, bis drei Richter gesprochen hätten; doch sagt er nicht, daß man darum auch verbunden gewesen sey, sich mit allen dreien, noch weniger mit allen übrigen, die dem Urtel beigetreten waren, zu schlagen. Dieser Unterschied rühret davon her, daß es damals noch wenig allgemein geltende Gebräuche gab. Beaumanoir spricht von dem, was in der Grafschaft Clermont, Defontaines von dem, was in der Normandie üblich war.

Hatte sich einer der Pairs zu Vertretung des gesprochenen Urtels erboten ****), so ließ der Herr nicht nur

*) Qui s'étoient accordés au jugement.

**) Beaumanoir, Kap. 61. S. 314. Defontaines, Kap. 22. Art. 9. Sire, faites parler vos homes li uns après l'autre.

***) Kap. 22. Art. 1. 10. 11. Er sagt blos, daß man jedem ein gewisses Strafgeld erlegt habe.

****) Beaumanoir, Chap. 61. p. 314.

die Pfandzeichen zum Kampf wechseln, sondern foderte auch dem, der das Urtel angefochten hatte, Kaution ab. Von dem Pair foderte er darum keine, weil er sein Dienstmann war, und als solcher das gesprochene Urtel verfechten, oder dem Herrn eine Strafe von sechzig Livres zahlen mußte.

Unterlag der, so das Urtel angefochten hatte *), so zahlte er dem Gerichtsherrn eine Strafe von sechzig Livres, und eben so viel dem Pair, und jedem der ihm beigetreten war **).

Wenn jemand auf starken Verdacht eines Kapitalverbrechens in Haft genommen worden, und das Urtel wider ihn ausgefallen war, so durfte er es nicht strafen, und auf Kampf provociren, weil es außerdem jeder gethan haben würde, um sein Leben, wo nicht zu retten, doch zu fristen ***).

Wenn jemand das Urtel für falsch und ungerecht erklärte, sich aber nicht zum Beweise, das heißt, zum Kampfe, erbot, so mußte er seinen Frevel, wenn er ein Edelmann war, mit zehn, außerdem aber mit fünf Schillingen büßen ****).

*) Defontaines, Ch. 23. Art. 9. und Beaumanoir, l. c.

**) Defontaines, l. c.

***) Beaumanoir, Chap. 61. p. 316. Defontaines, Chap. 22. Art. 21.

****) Beaumanoir, Chap. 61. p. 314.

Die Richter *) oder Pairs büßeten, wenn sie überwunden wurden, weder mit dem Leben, noch mit ihren Gliedern **), wohl aber ward der Appellant, wenn die Sache ein Kapitalverbrechen betraf, am Leben gestrafet ***).

Durch diese Art, die Pairs der Ungerechtigkeit zu beschuldigen, entgieng man der Verlegenheit seinen Herrn beschuldigen zu müssen. Hatte aber dieser entweder gar keine Pairs, oder hatte er deren nicht genug ****), so konnte er welche aus dem Gerichte des Oberlehnsherrn (Seigneur suzerain) entlehnen *****), doch waren diese, wenn es sonst nicht ihr freier Wille war, nicht verbunden ein Urtel zu sprechen, sondern konnten erklären, sie wären blos gekommen dem Gerichtsherrn mit gutem Rath beizustehen. Da nun in diesem absonderlichen Falle das Urtel auf Rechnung des Herrn gieng, so kam es auch,

*) Defontaines, Chap. 21. Art. 11.

**) Sie kamen aber darum nicht so leicht davon. Defontaines sagt im 19. Art. desselben Kap. La peine de ceus, qui sont faussés, quant il en sont convaincus, et l'amende, est qu'ils doivent rendre au Sengneur tous les damages k'il a eus, et tous ses despens ke il li a fais, kant le cause en n'est de crime, et il sont aussi diffamé à tot jors — — il perdroint tous leur biens, et seroint enuoiés en essil, se le cause estoit de crime, selon le loi écrite. H.

***) S. den Defontaines im 21. Kap. 11. Art. u. folgenden, wo er die Fälle auseinander setzet, wenn der, so das Urtel als falsch verworfen hatte, nach Beschaffenheit den ganzen Prozeß, oder nur ein Interlokut verlor.

****) Beaumanoir, Ch. 62. p. 322. Defontaines, C. 22. Art. 3.

*****) Der Graf war nicht verbunden Richter herzugeben. S. Beaumanoir, Ch. 67 p. 337.

wenn es als falsch und ungerecht angegriffen ward, ihm allein zu, es zu vertheidigen.

Wenn der Herr so arm war, daß er von dem Oberlehnsherrn keine Pairs verschreiben konnte, oder wenn er selbst es zu thun unterlassen, oder man ihm nicht gewillfahrt hatte, so vermochte er allein freilich nicht in der Sache zu sprechen; und da sich vor unbesetzter Gerichtsbank niemand einzulassen brauchte, so ward die Sache dadurch an den König devolvirt *).

Vermuthlich war dieses eine der großen Ursachen, warum Lehn und Gericht von einander abgesondert wurden, woraus bei den Französischen Rechtsgelehrten der Rechtssatz entstanden ist: ein andres ist das Lehn, ein andres sind die Gerichte. Denn da es eine Menge Vasallen gab, die keine Aftervasallen hatten, so waren sie nicht im Stande ein besetztes Gericht zu formiren. Da gediehen denn die Sachen an den Oberlehnsherrn, und sie verloren die Gerichte gänzlich, weil sie weder die Macht, noch den Willen hatten, sie zu reklamiren.

Alle die, so dem Urtel beigetreten waren **), mußten bei dessen Publikation gegenwärtig seyn, damit sie beistimmen, (ensuivre) und dem, der es strafen wollte, und sie in dieser Absicht fragte, ob sie beistimmten? mit Ja! (oil), antworten konnten. Denn Defontaines sagt ***),

*) Beaumanoir, Chap. 62. pag. 322.
**) Defontaines, Chap. 21. Art. 27. etc.
***) Ibid. Art. 28.

hier komme es auf Courtoisie und Lojaute an, und werde weder Ausflucht noch Anstand gestattet. Hierron mag sich der noch heutiges Tages in England übliche Gebrauch herschreiben, daß bei zu sprechendem Todesurtheile alle Geschwornen einer Meinung seyn müssen.

Das Urtel ward denn also nach der Stimmenmehrheit ausgesprochen. Waren die Stimmen getheilt, so ward in Schuldsachen für den Schuldner, in Erbschaftssachen für den Beklagten gesprochen.

Ein Pair konnte sich, nach dem Defontaines *), nicht mit der Ausrede helfen, daß nur vier Richter beisammen gewesen **), oder daß sie nicht alle, wenigstens nicht die fähigsten, zugegen gewesen wären. Das wäre nicht anders, als wenn er seinem Herrn am Tage der Schlacht darum nicht beistehen gewollt, weil derselbe nicht alle seine Vasallen bei sich gehabt hätte. Ich erwähne dieses blos, damit man wisse, worinnen eigentlich die Vasallenpflicht bestanden habe, nämlich in der Verbindlichkeit, seinem Herrn in Gericht und Kampf beizustehen. Diese Pflichten waren so genau mit einander verbunden, daß die erste die andere mit begriff.

*) Chap. 21. Art. 37.

**) So viel mußten deren wenigstens seyn †). Defontaines, Chap. 21. Art. 36.

†) Defontaines ist im angezogenen Artikel der Meinung, daß deren wenigstens fünf seyn müssen. Nekedent] je ne te lo mie ke tu le faces rendre se il n'y a cinq homs au moins.

Wenn ein Herr seinen Vasall vor seinen eigenen Gerichten belangte *), und ein widriges Urtel erhielt, so konnte er dasselbe zwar freilich auch als ungerecht anfechten, aber wegen der Ehrfurcht, die der Vasall seinem Herrn, und wegen des Schutzes, den der Herr seinem Vasallen schuldig war, machte man hierbei einen Unterschied. Entweder hatte der Herr nur in allgemeinen Ausdrücken das Urtel angegriffen **), oder er hatte seinen Pair persönlich der Kollusion beschuldiget ***). In dem ersten Falle würde er seinen eignen Gerichtshof, und gewissermaßen sich selbst geschmähet haben, und da konnte denn keine Ausforderung statt finden, wohl aber in dem andern, als in welchem er die Ehre seines Pairs angriff. In diesem Falle ward der Ueberwundene der öffentlichen Ruhe wegen am Leben gestraft.

Diese blos in diesem Falle nöthige Distinktion ward weiter ausgedehnet. Beaumanoir sagt, wenn der, so das Urtel angefochten, einen der Pairs persönlich angegriffen habe, so sey er zum Kampf gekommen; wären aber die Vorwürfe blos wider das Urtel gerichtet gewesen,

*) Beaumanoir, Chap. 77. pag. 337.

**) Wenn er sagte, ce jugement est faux et mauvais, Ibid. Chap. 77. p. 337.

***) Vous avez fait ce jugement faux et mauvais, comme mauvais que vous êtes, ou par louvier, ou par promesse. Beaumanoir, Chap. 77. p. 337. oder, Je fausse le mauvais jugement que vous m'aves fait par loier, que vous en avés eu, ou promesse, Defontaines, Ch. 22. Art. 1. et 9.

so habe es dem Pair, der es gesprochen gehabt, frei gestanden *), die Sache durch Kampf, oder im Wege Rechtens auszumachen. Da aber der zu Beaumanoirs Zeiten herrschende Geist mehr darauf gieng, den Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfs einzuschränken, diese dem Pair gelassene Wahl hingegen den damaligen Begriffen, die man sich sowohl von der Ehre, als von der Verbindlichkeit des Vasallen machte, seines Herrn Gerichtshof bei Ansehen erhalten zu helfen, gleich stark entgegen lief, so möchte ich diese von dem Beaumanoir gemachte Unterscheidung lieber für einen erst neuerlich in die damalige Jurisprudenz eingeführten Brauch halten.

Uebrigens sage ich nicht, daß die Beschuldigung des gesprochenen Urtels allemal Zweikampf nach sich gezogen habe. Es gieng damit wie mit andern Beschuldigungen zu. Man wird sich noch erinnern, was ich im fünf und zwanzigsten Hauptstück wegen der hierin zu machenden Ausnahmen gesagt habe. Hier hatte der Gerichtshof des Oberlehnsherrn zu entscheiden, ob der Kampf statt finden sollte, oder nicht.

Ein Urtel, das in des Königs Gerichten gesprochen worden war, konnte man nicht strafen. Denn da niemand dem König von Seiten des Standes gleich war, so konnte ihn auch niemand fordern; und da er niemanden über sich hatte, so konnte man sich auch nicht von seinen Gerichten an andre wenden.

*) Beaumanoir, Chap. 77. p. 337. 338.

Dieses Fundamentalgesetz, welches als Staatsgesetz nothwendig war, trug auch als Civilgesetz dazu bei, die Mißbräuche der damaligen Prozeßordnung zu vermindern. Wenn ein Herr befürchtete, daß man das in seinen Gerichten gesprochene Urtel anfechten möchte, so durfte er nur Richter aus dem königlichen Gerichte verschreiben *), als deren Urtel man nicht strafen durfte. Defontaines sagt **), König Philipp habe einmal seine sämmtlichen Räthe abgeschickt, um in den Gerichten des Abts zu Corvey eine Streitsache zu schlichten.

Konnte hingegen der Herr keine Richter aus den königlichen Gerichten erhalten, so stand ihm, wenn er von dem König unmittelbar zu Lehn gieng, frei seine Pairs in das königliche Gericht zu schicken, um die Sache dort aburtheilen zu lassen. Wenn er Instanzen zu beobachten hatte, so wandt er sich von Instanz zu Instanz, bis an den König.

Wiewohl nun damals unsre heutige Art zu appelliren fast nicht einmal dem Namen nach bekannt war, so wandt man sich doch an den König, welcher gleichsam die Quelle war, aus welcher alle Flüsse entsprangen, und das Meer, das sie insgesammt wieder aufnahm.

*) Defontaines, Chap. 22. Art. 14.

**) Ibid. Li Rois Felippes envoia jadis tout son conseil en la court l'Abbé de Corbie pour un jugement ki estoit faussés.

XXVIII.

Von geführter Beschwerde über versagtes Recht.

Man beklagte sich über versagtes Recht, wenn man in seines Herrn Gerichten an Ausführung desselben entweder durch unbillige Verzögerung, oder durch Abweisung, verhindert ward.

Zu Zeiten des zweiten königlichen Stammes hatte ein Graf mehrere Beamten unter sich, die ihm zwar für ihre Person, nicht aber in Ansehung ihrer Jurisdiktion subordinirt waren. Gleich ihm selbst sprachen sie Definitivurtheile, nur mit dem Unterschiede, daß ihre richterliche Gewalt von minder großem Umfange war. So konnte z. B. der Graf *) in Sachen sprechen, wo es auf Leben, Freiheit und Wiedereinsetzung ankam, nicht aber der Centrichter.

Wiederum gab es höhere Fälle **), welche der Entscheidung des Königs allein vorbehalten blieben, solche nämlich, welche unmittelbar in die Staatsverfassung einschlugen. Dahin gehörten die Streitigkeiten der Bischöffe, Aebte, Grafen und andrer Großen unter einander, wel=

*) Ut nullus homo in placito Centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam amittendam, aut ad res reddendas vel mancipia judicetur. Sed ista aut in praesentia Comitis, vel Missorum nostrorum judicentur. Cap. III. anni 812. Art 4.

**) Neque Comes palatii nostri potentiores causas sine nostra jussione finire praesumat.

che der König, mit Zuziehung der Kronvasallen, schlichtete *).

Ganz ohne Grund haben einige behauptet, daß man von dem Grafen an den königlichen Kommissair (Missus dominicus) appelliren gekonnt habe. Der Graf hatte, wie der Missus, seine eigne und unabhängige Jurisdiktion **). Der ganze Unterschied bestand darin, daß der Missus nur vier Monate lang im Jahre, der Graf die übrigen acht Monate hindurch, Gericht hielt ***).

Verlangte jemand, der bei einer solchen Gerichtshaltung (placitum) sachfällig worden war, Revision ****), und verlor den Prozeß abermals, so mußte er sich entweder zu einer Strafe von funfzehn Schillingen verstehen, oder von der Hand der Urtelsverfasser funfzehn Streiche aushalten.

Wenn es den Grafen oder königlichen Kommissarien an Nachdruck fehlte, die Großen zum Gehorsam zu bringen, so forderten sie von ihnen Kaution, daß sie sich vor den königlichen Gerichten stellen wollten. Dies geschah,

*) Ut Episcopi, Abbates, Comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio alibi finiatur. Ibid.

**) Capit. Car. Calvi addit. ad Leg. Longob. Lib. II. Art. 3.

***) Missi nostri legationes nostras exerceant in hyeme Januario, in verno Aprili, in aestate Julio, in autumno Octobri. Ceteris vero mensibus unusquisque Comitum placitum suum habeat et justitias faciat. Cap. III. anni 812. Art. 8.

****) Capit, addit. ad Leg. Longob. Lib. II. Tit. 59.

um den Prozeß fortzustellen, nicht um ihn zu revidiren. Nach dem zu Metz bekannt gemachten Kapitular zu urtheilen *), konnte man sich nur wegen ungerechten Urtels, sonst aber keiner andern Beschwerde wegen, an das königliche Gericht wenden.

Wollte man es bei dem von den Schöffen gesprochenen Urtel nicht bewenden lassen **), und es doch auch nicht förmlich als unrecht verwerfen, so ward man ins Gefängniß geworfen, und darin so lange behalten, bis man sich submittirte. Wenn man aber dawider protestirte, so ward man unter sicherer Bedeckung vor des Königs Gericht gebracht, wo die Sache abgeurtheilt ward.

Die Beschwerde über versagte Justiz konnte nur selten vorfallen, denn damals hatte man sich so wenig über die Saumseligkeit der Grafen und Gerichtsherren überhaupt zu beschweren, daß man vielmehr über allzuhäufige Gerichtstage klagte. Auch finden wir würklich eine Menge Verordnungen, durch welche den Grafen und Justizbeamten mehr als dreimal des Jahres solenne Gerichtstage zu halten untersagt ward. Ihre Saumseligkeit schien weniger des Sporns, als ihre Thätigkeit des Zügels zu bedürfen.

*) Cap. Synodi Vernensis, Art. 29. Metensis, Art. 9.

**) Capit. XI. Caroli M. de anno 805. S. auch Leg. Longob. Lib. II. Tit. 52. Art. 23. und Capit. II. anni 805. Art. 8. De Clamatoribus vel causidicis, qui nec judicium Scabiniorum adquiescere, nec blasphemare *(blamer)* volunt, antiqua consuetudo servetur, i. e. ut in custodia reclaudantur, donec unum e duobus faciant. etc.

Als aber eine unzählige Menge kleiner Herrschaften und verschiedene Gattungen des Afterlehns entstanden, so gab die richterliche Saumseligkeit den Vasallen freilich manchmal zu diesen Beschwerden Anlaß *), und das um destomehr, als dem Oberlehnsherrn dadurch ansehnliche Strafgelder eingiengen.

Da der gerichtliche Zweikampf immer allgemeiner ward, so verursachten zuweilen Zeit- und Ortumstände, daß ein Herr Mühe hatte, seine Pairs zu versammeln und Gericht zu halten. Dies veranlaßte denn die Beschwerde über versagte Justiz, und diese Beschwerden haben oft wichtige Perioden in unsrer Geschichte ausgemacht. Denn damals wurden die meisten Kriege wegen verletzten Staatsrechts, wie heutiges Tages, wegen verletzten Völkerrechts, geführt.

Beaumanoir sagt **), wegen versagter Justiz sey es niemals zum Zweikampf gekommen, und zwar aus folgendem Grunde. Seinen Lehnsherrn konnte man, wegen der ihm schuldigen Ehrfurcht nicht fodern, und eben so wenig die Pairs, weil die Sache am Tage lag, und man nur die Tage der Ladungen oder der andern Fristen zählen durfte. Ein Urtel war in der Sache noch nicht gesprochen worden, und doch mußte dieses geschehen seyn, wenn man sich über ungerechten Verspruch beklagen wollte.

*) Appellationen wegen versagter Justiz findet man bereits zu Philipp Augusts Zeit.

**) Chap. 61. pag. 315.

Endlich ward durch solche Verschuldung des Pairs der Gerichtsherr selbst nicht weniger, als der Part, angegriffen; der Ordnung der Dinge aber lief es zuwider, daß sich der Herr mit seinem Pair schlagen sollte.

Anders verhielt es sich mit den Gerichten des Oberlehnsherrn *), als wo man den Mangel der Rechtspflege durch Zeugen bewies. Da konnte man denn die Zeugen zum Kampf fordern, ohne dadurch dem Herrn oder seinen Gerichten zu nahe zu treten.

Hatte der Mangel an Rechtspflege an den Schöffen oder Pairs gelegen, es sey nun, daß sie entweder gezögert, oder nach abgelaufenen Fristen keinen Ausspruch gethan hatten, so waren es die Pairs, die man deswegen vor den Oberlehnsherrn foderte, und wenn sie unterlagen, mußten sie ihrem Lehnsherrn eine gewisse Geldstrafe **) erlegen***). Dieser konnte unter solchen Umständen seinen Vasallen nicht helfen, vielmehr zog er ihnen so lange das Lehn ein, bis ihm jeder eine Summe von sechzig Livres erlegte.

Lag hingegen die Schuld an dem Herrn, es sey nun, daß es ihm an Gerichtspersonen fehlte, oder daß er sie

*) Beaumanoir, Chap. 61. pag. 315.

**) Defontaines, Chap. 21. Art. 24.

***) Wie es mit denen gehalten ward, so die Geldstrafe nicht erlegen konnten, ist im 16. Art. des angezeigten Kapitels zu ersehen. Quand on ara pris can k'il a, paine du corps li soit enjointe, on bannissement du pais, ou tenir prison, ou autre paine, sauve sa vie et ses membres.

nicht gehörig zusammen berufen, oder niemanden dazu mit Auftrag versehen hatte, so wandte man sich zwar abermals an den Oberlehnsherrn, aber aus Achtung gegen seinen Herrn ließ man nicht ihn, sondern die Parthei vorladen *).

Da schickte denn der Herr seine Pairs in das Gericht des Oberlehnsherrn. Rechtfertigte er sich, so ward die Sache an ihn remittirt, und die Parthei mußte ihm eine Strafe von sechzig Livres erlegen **); ward aber die Klage wegen versagtem Recht erwiesen ***), so durfte er in dieser Sache weiter nicht sprechen, sondern sie blieb in dem Gerichte des Oberlehnsherrn, und das war es auch, was man eigentlich bei Anbringung der Klage beabsichtiget hatte.

Wenn man wider seinen Herrn vor dessen eignen Gerichten klagbar ward ****), was doch blos in Sachen, welche das Lehn betrafen, zugelassen ward, so foderte man, nach Ablauf aller Fristen, den Herrn selbst vor un-

*) Defontaines, Chap. 21. Art. 32.

**) Beaumanoir, Chap. 61. pag. 312.

***) Defontaines, Chap. 21. Art. 1. 29.

****) Unter der Regierung Ludwigs des Achten klagte der Herr von Nele wider die Gräfin Johanne von Flandern. Er trug darauf an, daß sie ihn binnen vierzig Tagen richten lassen sollte, und wandte sich darauf wegen vorgeblich versagter Justiz an das Gericht des Königs. Die Gräfin antwortete, daß sie ihn durch ihre Pairs in Flandern richten lassen wolle. Das königliche Gericht that den Ausspruch, daß er nicht dahin zurückgeschickt, sondern die Gräfin vorgeladen werden sollte.

beſcholtene Männer oder Notablen *), und ließ ihn hierzu durch den Oberlehnsherrn, als um deſſen Genehmigung man vorher angeſucht haben mußte, vorladen. Durch die Pairs ließ man ihn darum nicht vorladen, weil dieſe wohl zum Beſten ihres Herrn andre, nicht aber ihn ſelbſt vorladen konnten **).

Zuweilen folgte auf die Klage über verſagte Juſtiz ***) die Beſchwerde über ungerechtes Urtel, wenn der Herr, ohne die gehörige Procedur zu beobachten, in der Sache hatte ſprechen laſſen.

Der Vaſall, welcher wider ſeinen Herrn fälſchlich wegen verſagter Juſtiz geklagt hatte, mußte ihm eine in ſeinen Willen geſtellte Strafe erlegen ****).

Die Bürger von Gent hatten ſich bei dem König über den Grafen von Flandern, wegen verſagter Juſtiz, beſchwert *****). Bei Unterſuchung der Sache fand ſichs, daß er noch weniger Friſten genommen hatte, als nach dem Herkommen nachgelaſſen war. Darauf wurden die Bürger mit ihrer Klage ab- und an den Grafen zurückgewieſen, welcher ihnen um ſechzigtauſend Livres Werths an Güthern einzog. Um eine Milderung dieſer Strafe auszuwirken, wandten ſich die Bürger nochmals an das

*) Defontaines, Chap. 21. Art. 34.
**) Ibid. Art. 34.
***) Beaumanoir, Chap. 61. pag. 311.
****) Ibid. pag 312.
*****) Ibid. pag 318.

königliche Gericht, erhielten aber die Weisung, daß der Graf, wenn er wollte, ihnen wohl noch eine größere Strafe auflegen könnte. Bei diesem Processe war Beaumanoir zugegen gewesen.

Wenn der Herr mit seinen Vasallen einer Sache wegen in Proceß gerathen war, bei der es auf Ehre, Leben und Vermögen ankam, so konnte die Klage wegen verweigerter Justiz nicht vorkommen, weil eine solche Streitsache nicht in den Gerichten des Lehnsherrn, sondern des Oberlehnsherrn, verhandelt ward. Vasallen, sagt Defontaines *), haben kein Recht über ihres Herrn Leib und Leben zu richten.

Ich habe mein möglichstes gethan, um einiges Licht über Sachen zu verbreiten, welche von den damaligen Skribenten so dunkel und verworren vorgetragen worden sind, daß es fast kein geringeres Verdienst ist, sie auseinander gesetzet, als entdecket zu haben.

XXIX.

Von der neuen Epoche, welche unter dem heiligen Ludwig in der Jurisprudenz entstand.

Der heilige Ludwig schaffte den gerichtlichen Zweikampf in seinen Domanialgerichten ab, wie solches aus seinen Verordnungen und aus den sogenannten Etablis-

*) Chap. 21. Art. 35. Car li home n'ont mie poor de jugement faire sur le cors leur Sengneur, ne de ses forfaits amender, se ce n'est du fait ki apartiegne au Fief dont il est Sires.

semens *) zu ersehen ist; aber in den Gerichten seiner Barone ließ er ihn noch ferner zu, ausgenommen bei Unrechtsbeschuldigung des gesprochenen Urtels **).

Bisher hatte man das in seines Herrn Gerichten gesprochene Urtel nicht strafen gedurft, ohne die Richter, die es gesprochen hatten, zum Kampf heraus zu fodern ***); aber der heilige Ludwig traf hierin eine Aenderung, und erlaubte das Urtel zu strafen, ohne deswegen kämpfen zu müssen; eine Aenderung, welche eine Art von Revolution in der ganzen Gerichtsverfassung nach sich zog †).

Er verordnete, daß sich forthin niemand weiter unterstehen sollte, die in den Gerichten seiner Domainen gesprochenen Urtheile als falsch und ungerecht zu strafen, weil dieses Felonie sey ††). Und in der That, wenn man sich dadurch der Felonie gegen seinen Lehnsherrn schuldig machte, so machte man sich derselben noch mehr gegen den König schuldig. Statt dessen nun erlaubte er um Reformation des Urtels anzusuchen †††), und zwar nicht unter dem Anführen, daß es falsch sey, sondern daß

*) Liv. I. Ch. 2 et 7. Liv. II. Ch. 10. 11.

**) Beaumanoir, Chap. 61. pag. 309.

***) Wie solches überall aus den Etablissemens und aus dem Beaumanoir, Chap. 61. pag. 309. erhellet.

†) Etablissemens, Liv. I. Chap. 6. Liv. II. Ch. 15.

††) Ibid. Liv. II. Ch. 15.

†††) Ibid. Liv. I. Ch. 78. Liv. II. Ch. 15.

man sich dadurch gravirt finde *). Was hingegen die Gerichte seiner Barone betraf, so konnte man wider sie nicht anders klagbar werden, als wenn man sie des ungerechten Ausspruchs beschuldigte **).

Erinnertermaßen durfte man die in den Gerichten der königlichen Domainen gesprochenen Urtheile nicht als ungerecht anfechten, sondern nur um Reformation derselben ansuchen, und das geschah vor dem nämlichen Gerichte. Wollte sich der Beamte nicht dazu verstehen, so erlaubte der König an seine Person zu appelliren ***), oder, um die Etablissemens aus sich selbst zu erklären, ihm eine Bittschrift zu übergeben †).

Was die herrschaftlichen Gerichte betraf, so ließ der heilige Ludwig die Ungerechtigkeitsbeschuldigung zwar noch ferner, doch in der Maße zu, daß die Beschwerde an das Königliche, oder an das Oberlehnsherrliche Gericht gebracht ward ††), wo sie denn nicht durch Kampf, sondern nach einer gewissen von ihm selbst vorgeschriebenen Procedur †††), durch Zeugenverhör, ausgemacht ward.

*) Etablissemens, Liv. I. Ch. 78.

**) Ibid. Liv. II. Ch. 15.

***) Ibid. Liv. I. Ch. 78.

†) Ibid. Liv. II. Ch. 15. Car souplication doit estre faite en Cours de Roy et non pas apel; car apel contient felonie.

††) Aber bloße Appellation ohne Ungerechtigkeitsbeschuldigung ward nicht angenommen. Etablissemens, Liv. II. Chap. 15. Li Sire en auroit le record de sa cour droit faisant.

†††) Ibid. Liv. I. Chap. 1. 2. 3.

Man mochte denn also das gesprochene Urtel als ungerecht verwerfen dürfen, wie in den herrschaftlichen Gerichten, oder es nicht dürfen, wie in den Gerichten der königlichen Domainen, so konnte man appelliren, ohne sich dadurch der Gefahr eines Kampfs auszusetzen.

Defontaines gedenket *) der zwei ersten ihm vorgekommenen Fälle, wo die Sache ohne Zweikampf ausgemacht ward. Der eine trug sich in den königlichen Domanialgerichten zu St. Quintin, der andre zu Ponthieu zu, wo der Graf, welcher selbst der Verhandlung beiwohnte, sich auf die alte Proceßordnung berief; aber beide Fälle wurden durch rechtliches Erkenntniß entschieden.

Fragt man, warum doch der heilige Ludwig eine andre Procedur für seine Domanialgerichte, und eine andre für die Baronien eingeführet habe, so antworte ich, daß er in Ansehung seiner eignen Gerichte freiere Hände hatte, in Ansehung der Gerichte seiner Barone aber vorsichtiger zu Werke gehen mußte. Denn diese befanden sich nun einmal in dem Besitze des alten Vorrechts, daß man sich mit seiner Sache aus ihren Gerichten nicht wenden konnte, ohne sich der mit der Ungerechtigkeitsbeschuldigung verbundenen Gefahr auszusetzen. Nun ließ der heilige Ludwig diese Ungerechtigkeitsbeschuldigung zwar noch ferner zu; gestattete aber deshalben keinen Kampf mehr;

*) Chap. 22. Art. 16. 17.

das heißt, um die vorgenommene Aenderung weniger auffallend zu machen, änderte er zwar das Wesen der Sache, ließ ihr aber die Form.

In allen Baronien ward diese neue Einrichtung gleichwohl nicht eingeführt. Beaumanoir sagt *), es sey zu seiner Zeit in den Gerichten auf zweierlei Weise verfahren worden, nämlich theils nach den Etablissemens des heiligen Ludwig, und theils nach dem alten Gebrauch. Dem Baron habe es frei gestanden, dieser oder jener Weise zu folgen, nur habe man sodann nicht wieder davon abgehen dürfen. So, sagt er, habe der Graf von Clermont in seinen Gerichten die neue Ordnung eingeführt, während daß seine Vasallen in den ihrigen bei der alten geblieben wären **); doch müsse es ihm, setzt er hinzu, frei stehen, wieder die alte Weise einzuführen, weil er außerdem weniger Ansehen als seine Vasallen haben würde.

Hierbei muß ich bemerken, daß Frankreich damals in Domainen und Baronien eingetheilt ward ***), oder, wie es in den Etablissemens heißt, in Länder unter dem Gehorsam und außer dem Gehorsam des Königs. Wenn die Könige für ihre Domainen neue Rechtsverordnungen machten, so brauchten sie dabei niemanden um Rath zu

*) Chap. 61. pag 309.

**) Ibid.

***) Etablissemens, Liv. II. Chap. 10. 11. 15.

fragen: sollte aber diesen Verordnungen auch in den Baronien nachgegangen werden, so mußten die Barone mit zugestimmet *), oder sie unterschrieben und besiegelt haben. Außerdem stand es bei ihnen, sie bei sich einzuführen oder nicht. In den nämlichen Verhältnissen befanden sich die Aftervasallen in Ansehung der großen Vasallen. Da nun die Etablissemens, ungeachtet sie Gegenstände betrafen, die für den Herrnstand von größter Wichtigkeit waren, gleichwohl ohne dessen Zustimmung gemacht worden waren, so wurden sie auch nur von denen angenommen, welche ihren Vortheil dabei zu finden glaubten. Robert, ein Sohn des heiligen Ludwig, führte sie in seiner Grafschaft Clermont ein, seine Vasallen hingegen hielten es für zuträglicher, sie nicht bei sich einzuführen.

XXX.

Noch einige Bemerkungen in Betreff der Appellationen.

Man begreift von selbst, daß dergleichen Appellationen, welche für Ausforderungen zum Kampf anzusehen waren, auf der Stelle eingewendet werden mußten. „Wer „aus dem Gericht gehet", sagt Beaumanoir **), "ohne

*) Man sehe in des Lauriere Sammlung die Verordnungen, so zu Anfange des dritten königlichen Stammes gegeben wurden, absonderlich die von Philipp August über die geistliche Gerichtsbarkeit, und die von Ludwig dem Achten über die Juden. Auch kann man die vom Brussel angeführten Urkunden, absonderlich die vom heiligen Ludwig über Pacht und Wiederkauf der Güther, und über die Lehnsmajorennität der Töchter Tom. II. Liv. 13. pag. 35. und pag. 7. die Verordnung Philipp Augusts nachlesen.

**) Chap. 61. pag. 312. u. Chap. 63. pag. 327.

„das Urtel gestraft zu haben, der versäumet sich an sei=
„nem Rechte, und genehmiget dadurch das gesprochene
„Urtel stillschweigend.“ Diese Einrichtung dauerte auch noch dann fort, als der Gebrauch des gerichtlichen Zwei=kampfs bereits eingeschränkt war *).

XXXI.

Fortsetzung.

Der Unedle villain **) durfte seines Herrn Gerichts=hof nicht des ungerechten Ausspruchs beschuldigen. So lesen wir im Defontaines ***), und so finden wir es in den Etablissemens bestätiget ****). Zwischen dem Leibei=genen und seinem Herrn, sagt Defontaines *****), giebt es weiter keinen Richter als Gott.

*) Etablissemens de S. Louis, Liv. II. Chap. 15. und Ordonanz Karls VII. vom Jahre 1453.

**) Diese villains (villani), waren nicht viel besser als die Servi, aber einiger Unterschied war gleichwohl unter ihnen, wie denn Defontaines, Chap. 21. §. 8. sagt: Sache bien, ke selonc Dieu ke tu n'a mie pleniere poote sur ton Vilain. Donc se tu prens du sien fons les droites redevances, ki te doit, tu le prens contre Dieu et seur le peril de ton ame, et come Robierres. et ce kon dit, toutes les coses, ke Vilain a, sont son Seigneur, c'est voirs à garder. Car s'ils étoient son Seigneur propre, *il n'avoit nule differenee entre Serf er Vilain.* Sie waren von den servis darin unterschieden, daß sie ihrem Herrn für das Land, das sie bauten, einen gewissen Zins zahlten, und wenn sie diesen abgetragen hatten, die Früchte ihres Fleißes un=gehindert genossen. H.

***) Chap. XXI. Art. 21. 22.

****) Liv. I. Chap. 136.

*****) Chap. II. Art. 8.

Die Einführung des gerichtlichen Zweikampfs war Ursache, daß Bauern und Leibeigene das Gericht ihres Herrn nicht strafen konnten, und dieses ist so gewiß, daß derjenige Knecht, welcher durch Gunstbrief oder Landesbrauch zum Kampf berechtiget war*), auch das in seines Herrn Gerichten gesprochene Urtel als ungerecht anfechten durfte, wenn auch schon Richter und Schöffen edlen Standes waren**). Defontaines giebt ausdrücklich Auskunftsmittel an, wie einem solchen Aergerniß, als der Kampf zwischen Ritter und Knecht war, vorgebeuget werden könnte ***).

Als die neue Prozeßart sich durch Berufung an ein höheres Tribunal zu wenden, die alte Weise, nämlich den gerichtlichen Zweikampf zu verdrängen anfieng, so fühlte man die Unbilligkeit, daß nur freien Leuten Remedur wider ungerechtes Urtel zu suchen nachgelassen seyn sollte, und Leibeigenen nicht; und das Parlament nahm ihre Appellationen wie die Appellationen der Freien an.

*) Defontaines Chap. 22. Art. 7. Dieser und der 22. Art. desselben Kap. sind bisher sehr falsch verstanden worden. Defontaines setzet nicht das Gericht des Herrn dem Gericht des Ritters entgegen, weil dieses eines und dasselbe war; sondern er setzet den gewöhnlichen Bauer demjenigen entgegen, der das Privilegium hatte, sich schlagen zu dürfen.

**) Defontaines, Chap. 21. Art. 14.

***) Nämlich d'aprocher les jugeours de la cort Sovraine, c'on ne puist fausser — pour oster le desconvenue de la cort.

XXXII.

Fortsetzung.

Wenn man das Gericht seines Herrn des ungerechten Urtels beschuldigte, so fand sich dieser in Person vor dem Oberlehnsherrn ein, um solches zu vertreten. Eben so mußte bei Klage über verweigerte Justiz die vorgeladene Parthei ihren Gerichtsherrn mitbringen, damit derselbe, wenn die Beschuldigung nicht gegründet befunden ward, die Sache wieder mit sich zurücknähme *).

Da in der Folge so mancherlei Arten von Appellationen entstanden, und das, was bisher nur in zweierlei Fällen gegolten hatte, nunmehr in allen Fällen Rechtens ward, so fand man es sonderbar, daß ein Lehn- und Gerichtsherr sein Leben immerfort in fremden Gerichten, und noch dazu in fremden Angelegenheiten zubringen sollte. Deswegen befahl Philipp von Valois, daß künftighin nur die Beamten oder Baillis vorgeladen werden sollten; und als die Appellationen noch häufiger wurden, so blieb es den Partheien selbst überlassen, das ihnen zum Besten gesprochene Urtel zu vertheidigen, und das Faktum des Richters ward die Sache der Parthei **).

Ich habe gesagt, daß bei erwiesener Klage über verweigerte Justiz der Herr nichts weiter, als das Recht,

*) Defontaines, Chap. 21. Art. 33.

**) In welcher Lage sich diese Dinge zu Boutilliers Zeiten befunden, der im Jahre 1402. lebte, ist in seiner Somme rurale, Liv. I. pag. 19. u. 20. nachzusehen.

weiter in dieser Sache sprechen zu lassen, verlor. Hatte man aber den Herrn selbst als Parthei angegriffen *), wie solches häufig geschah, so mußte er, wenn er unterlag, dem König, oder seinem Lehnsherrn eine Strafe von sechzig Livres erlegen. Daher ward es, als die Appellationen ohne Unterschied angenommen wurden, gebräuchlich, die Strafe von dem Herrn selbst einzutreiben, wenn das Urtel seiner Schöffen oder Pairs reformirt worden war; ein Gebrauch, der sich lange erhalten hat, und durch die zu Rousillon gegebene Verordnung bestätiget ward, bis ihm zuletzt seine eigne Ungereimtheit ein Ende machte.

XXXIII.

Fortsetzung.

Bei dem gerichtlichen Zweikampf konnte der, welcher einen von den Richtern wegen ungerechten Urtels gefordert hatte, seinen Prozeß durch unglücklichen Ausgang des Zweikampfs wohl verlieren, aber gewommen hatte er denselben darum noch nicht, wenn er obsiegte **); denn warum hätte auch der Gegenpart, der bereits ein Urtel für sich hatte, desselben durch die Schuld oder das Schicksal eines andern wieder verlustig werden sollen? Deswegen mußte denn der Appellant, wenn er den Richter oder den Pair überwunden hatte, auch noch mit der Parthei

*) Beaumanoir, Chap. 61. pag. 312. 318.

**) Defontaines, Chap. 21. Art. 14.

kämpfen, und das nicht wegen der Rechtmäßigkeit des gesprochenen Urtels, denn dieses war durch den Ausgang welchen der Kampf gehabt hatte, ohnedies ungültig geworden, sondern wegen der Rechtmäßigkeit der Klage, oder der Forderung selbst. Hiervon soll sich unsre Art zu sententzioniren herschreiben: la cour met l'appel au neant; la cour met l'appel et ce dont a été appellé, au néant. Und in der That, wenn der, welcher das Urtel angefochten hatte, überwunden ward, so hörte die Appellation auf; wenn er obgesiegt hatte, so hörte das Urtel und die Appellation auf, und es mußte aufs neue zum Verspruch geschritten werden.

Dieses ist so gewiß und wahr, daß, wenn die Sache durch Zeugen erörtert ward, diese Art zu sprechen auch nicht statt hatte. Der Herr de la Roche Flavin sagt *) daß das Appellationsgericht (Chambre des enquetes) in den ersten Zeiten seiner Entstehung nicht auf diese Art verfahren gedurft habe.

XXXIV.

Wie die Procedur heimlich ward.

Der Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfs hatte in Ansehung der Procedur und Verhandlung eine gewisse Publicität eingeführt. Man wußte wie der eine Theil seinen Angriff, der andre seine Vertheidigung führte. Die

*) In seinem Buche Des Parlemens de France, Liv. I. Chap. 16.

Zeugen, sagt Beaumanoir, müssen ihre Aussage laut thun *).

Der Kommentator des Boutillier will es von alten Praktikern gehört, und in einigen alten Prozeßacten gelesen haben, daß in den ältesten Zeiten Frankreichs die Kriminalprozesse öffentlich, und so ziemlich nach der Art der bei den Römern bekannten öffentlichen Gerichte, verhandelt wurden. Dieses hieng ganz natürlich mit der damaligen ziemlich allgemeinen Unkunde des Schriftgebrauchs zusammen. Der Schriftgebrauch dienet dazu, den Vorgang einer Sache aufzubewahren, und da braucht es denn bei gerichtlichen Verhandlungen keiner Publicität; wo aber der Schriftgebrauch wenig bekannt ist, da kann blos die Publicität der Procedur etwas anhaltendes geben.

Und da man über die Art, wie bei einer Klagsache verfahren, oder wie sie abgeurtelt worden war, durch die Länge der Zeit wieder ungewiß werden konnte **), so konnte das Andenken davon bei künftigen gerichtlichen Verhandlungen durch das, was man procedure par record nennte ***), wieder erneuert werden. In diesem Falle war es nicht erlaubt die Zeugen zum Kampfe herauszufordern, weil die Prozesse sonst kein Ende genommen haben würden.

*) Chap 61. pag. 315.

**) Beaumanoir, Chap. 39. pag. 209.

***) Man bewies die Art, wie dergleichen Fälle sonst vor Gericht verhandelt und abgeurtelt worden waren, durch Zeugen.

In der Folge ward eine Art von geheimer Procedur eingeführt. Vorher war alles öffentlich; nun ward alles geheim, Interrogatorien, Aussagen, Verfahren, Konfrontation, u. s. w. Jene Procedur schickte sich für die damalige Verfassung besser, diese für die folgende.

Der Kommentator des Boutillier nimmt zwar die Ordonnanz vom Jahre 1539. für die Epoche dieser neuen Procedur an, doch möchte ich solche lieber in frühere Zeiten setzen, und glauben, daß sie aus einer Herrschaft in die andre in der Maaße übergieng, als die Barone von der alten Procedur abgiengen, und die aus den Etablissements des heiligen Ludwig entstandene neue Gerichtsordnung sich immer mehr und mehr ausbildete. Darum sagt auch Beaumanoir, daß die Zeugen nur in solchen Fällen, wo Zweikampf statt fand, öffentlich verhört wurden *); außerdem geschahe es heimlich, und ihre Aussage ward niedergeschrieben. Das gerichtliche Verfahren ward demnach heimlich, als der Zweikampf aus der Gewohnheit zu kommen anfieng.

XXXV.

Vom Kostenersatz.

Ehemals ward man in Frankreich vor weltlichen Gerichten nicht in Kosten verdammt **). Der unterliegende

*) Chap. 39. pag. 218.

**) Defontaines, Chap. 22. Art. 3 et 8. Nostre usage ne fait rendre nul despens à partie. Siehe auch den Beaumanoir, Chap. 33. und die Etablissemens de S. Louis, Liv. I. Ch 90.

Theil ward durch die an den Herrn und seine Pairs zu erlegende Geldstrafe schon genugsam gezüchtiget. Das gerichtliche Verfahren durch Zweikampf machte, daß in Kriminalsachen der unterliegende Theil, welcher Guth und Leben verlohr, schon so schwer gestraft ward, als nur möglich war. In den übrigen Fällen des gerichtlichen Zweikampfs wurden Geldstrafen erlegt, welche, sie mochten nun bestimmt, oder in die Willkühr des Gerichtsherrn gestellt seyn, doch immer die Wirkung hatten, daß man sich für Rechtshändeln möglichst zu hüten suchte. Eben so verhielt es sich mit Sachen, welche lediglich durch Kampf ausgemacht wurden. Da die ansehnlichsten Sporteln dem Gerichtsherrn zufielen, so mußte er auch vorzüglich die Gerichtskosten tragen, es sey nun, um seine Pairs zu versammeln, oder um sie in den Stand zu setzen in der Sache zu sprechen. Da übrigens die Streithändel an dem Orte selbst, und fast immer auf der Stelle, und ohne jene Menge Wechselschriften geschlichtet wurden, welche erst nachmals aufkamen, so hatte man nicht Ursache den Partheien noch absonderliche Kosten anzusinnen.

Die Kosten waren eine natürliche Folge der neuerlich eingeführten Appellationen, auch sagt Defontaines *), daß, wenn man nach geschriebenem Rechte appellirte, das heißt, wenn man den Verordnungen des heiligen Ludwig nachgieng, Kosten bezahlet wurden, nicht aber dann,

*) Chap. 22. Art. 8.

wenn man der alten Gewohnheit nachgieng, nach welcher keine andere Berufung wider das Urtel zugelassen ward, als wenn man es als ungerecht anfocht. Man erhielt nichts weiter, als ein gewisses Strafgeld, und den Besitz der streitigen Sache auf Jahr und Tag, wenn die Sache wieder an den Herrn zurückgewiesen ward.

Als aber die erleichterte Appellationsfreiheit die Appellationen vervielfältigte *), und die Partheien durch den häufigen Gebrauch von einem Gericht an das andere zu appelliren, immer aus ihrem Wohnort gezogen wurden; als es dem einen viel kostete, sein Recht durchzusetzen, und dem andern nur wenig, um es aufzuhalten, und die Kunst, die allergerechtesten Forderungen durch Exceptionen zu vereiteln, immer höher getrieben ward, als der Gegner nur darum auswich, um den andern in ein weites Feld zu locken, als die Führung der Klage verderblich und kostspielig, deren Widerlegung aber gemächlich und leicht ward; als die Rechtsgründe unter einem Schwall von Worten und ganzen Aktenstößen gleichsam vergraben wurden, und der bösen Sache, die keinen Richter fand, der sie in Schutz nahm, doch nimmer ein Sachwalter fehlte, der sie vertheidigte, so mußte man die Streitsüchtigen durch Furcht vor Kostenersatz abzuschrecken suchen, und der Sachfällige mußte nun, sowohl für die richterliche Entscheidung, als für die Mittel bezahlen,

*) Boutillier, somme rurale, Liv. I. Tit. 2. p. 16.

deren er sich bedient hatte, um sie zu hinterziehen, oder zu entkräften. Karl der Schöne ließ darüber eine Generalverordnung abfassen. *).

XXXVI.

Vom Fiskal.

Da nach den Salischen, Ripuarischen und andern Barbarischen Gesetzen alle Strafen in Geldstrafen bestanden, so gab es damals nicht, wie heutiges Tages, einen Fiskal, oder öffentlichen Ankläger. Alles lief damals auf Schadenersatz hinaus. Alle Rügen wurden damals gewissermaßen wie Civilsachen behandelt, und jedermann konnte sie anstellen. Auf der andern Seite hatte das Römische Recht für Rügung begangener Verbrechen die sogenannten actiones publicas ausgedacht, welche mit dem Amte eines bestellten Fiskals nicht recht verträglich waren.

Der damalige Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfs wollte sich mit diesem Amte eben so wenig vertragen; denn wer hätte doch immer die Rolle des öffentlichen Klägers übernehmen und sich mit jedermann herumschlagen wollen?

Ich finde in einer Sammlung von Formeln, welche Muratori den Longobardischen Gesetzen angehangen hat, daß es unter den Königen des zweiten Stammes einen

*) Im Jahre 1324.

Avoué de la partie publique (Advocatus de parte publica) gab *). Wenn man aber die ganze Sammlung durchlieſet, ſo findet man zwiſchen dieſen Beamten und unſern heutigen ſogenannten Fiskalen, Generalprokuratoren, königlichen und herrſchaftlichen Anwälden, einen gänzlichen Unterſchied. Jene waren vielmehr die Anwälde des gemeinen Weſens, welche mehr auf die politiſche und kameraliſtiſche, als auf die bürgerliche Verfaſſung Acht hatten. Auch findet man in den Formeln nirgends, daß ſie mit Rügung der Verbrechen und mit Sachen zu thun gehabt hätten, welche Unmündige und Kirchen, oder Standesrechte betrafen.

Wiewohl ich geſagt habe, daß ſich der damalige Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfs mit dem Amte eines Fiskals nicht vertragen wollte, ſo wird gleichwohl in einer

*) Es iſt ungewiß, was der Advocatus de parte publica eigentlich geweſen ſey; er ſcheinet aber oft unter andern Benennungen in den alten Geſetzen und Urkunden vorzukommen, als da ſind Procurator rei publicae, Minister publicus, Judex publicus, Actor publicus, Exactor rei publicae, Pars publica. Muratori ſagt Tom. I. Antiq. Italie. daß dieſe judices publici nach ihrem Range majoris und inferioris ordinis waren, was aber inſonderheit Advocati de parte publica geweſen, waget er ſelbſt nicht zu beſtimmen, ſondern glaubt nur, daß ſie unter dem allgemeinen Titel des Ministri publici begriffen geweſen, und ſagt: non nulla se mihi exhibent, quae indicare videntur Ministros rei publicae (et quidem praecipui inter eos fuere Duces atque Marchiones) sub ejusmodi vocabulo comprehensos fuisse. Und hiermit ſtimmet eine Stelle des Longobardiſchen Geſetzbuches überein: Quicunque igitur ex laicali ordine, tam liberi quam servi homines, in Comitatu manentes, a proprio Comite, vel a Publica parte, id est, ab his, qui rem publicam agunt, admoniti fuerunt, etc. §.

dieser Formeln eines kampfberechtigten Fiskals gedacht. Muratori hat solche hinter die Verordnung Heinrichs des Ersten gesetzt *). In dieser Verordnung heißt es, daß der Mörder seines Vaters, Bruders, Neffen, oder andern Verwandten nicht nur der außerdem von ihnen zu gewartenden Erbschaft, zum Besten der übrigen Verwandten verlustig seyn, sondern daß auch sein Vermögen dem Fiskus zufallen solle. Um diese Ansprüche geltend zu machen, hatte der Fiskal, oder wer die Gerechtsame des Fiskus zu besorgen hatte, das Recht zu kämpfen. Dieser Fall trat sonach in die allgemeine Regel zurück.

In diesen Formeln sehen wir den Fiskal wider den agiren, der einen Dieb zwar gegriffen, aber nicht vor den Grafen gebracht hatte **), wider den, der einen Aufstand wider den Grafen erregt ***), oder einen Delinquenten entspringen lassen hatte, dessen Exekution ihm von dem Grafen anbefohlen war †). Wir sehen ihn wider den Kirchenvoigt agiren ††), welcher dem von dem Grafen an ihn, wegen Auslieferung eines Diebes ergangenen Befehl nicht nachgekommen war, wider den, welcher des Kö-

*) Die Verordnung und die Formel ist im II. Vol. pag. 175. der Italienischen Geschichtschreiber zu finden.

**) S. Murat. Script. Rer. Ital. T. I. Part. II. p. 1157.

***) Murat. ibid. p. 87. apud Heineccium, seu Georgisch, in Corp. J. Germ. ant. pag. 1121.

†) Murat. pag. 104.

††) Ibid. pag. 95. apud Georgisch, pag. 1136.

nigs geheime Angelegenheiten *) verrathen **), welcher den königlichen Kommissair mit gewaffneter Hand verfolgt ***), die königlichen Rescripte verachtet ****), und die landesherrliche Münze verworfen hatte †). Kurz, alles, was das Gesetz dem Fiskus zusprach, das mußte der Fiskal eintreiben ††).

Wo es hingegen auf Rügung bürgerlicher Verbrechen ankam, da ist von keinem Fiskal die Rede, selbst nicht einmal wenn es Schlägerei †††) oder Mordbrennen betraf ††††), wenn man den Richter auf seinem Richter-

*) Die hierauf gesetzte Strafe war Verlust des Lebens und der Güther, wie solches das Gesetz, das vor der angeführten Formel stehet, besaget: Relatum est nobis, quod sunt aliqui pravi homines, qui submittunt in Palatium ad nostrum secretum discendum, ut per deliciosos, aut per ostiarios, vel per alios homines, captiose aut absconse investigare possint, quicquid nos agimus etc. Unde decernimus, ut qui in tali causa detentus fuerit, tam qui submittit, quam qui submittitur, animae suae incurrat periculum, et res ejus infiscentur. Wer diese *deliciosi* gewesen, ist beim Muratori nachzusehen, welcher Tom. I. Antiquit. Italic. in Diss. IV. davon sagt: Aevo Longobardico et Carolino *Deliciosi* in aula Principum numerabantur, sed honestissimo ac magnifico prorsus munere. Eos opinor non alios fuisse, quam quos nunc appellamus *Confidenti*, sive *Favoriti*, aut intimos Principum familiares. H.

**) Murat. p. 88. Georgisch, p. 1124.

***) Murat. p. 98. Georgisch, p. 1142.

****) Murat. p. 132. Georgisch, p. 1204.

†) Murat. p. 132. Georgisch, p. 1206.

††) Form. Marculf. p. 137.

†††) Form. Marculf. p. 147. apud Georgisch, p. 1239.

††††) Marculf. ibid. Georgisch, p. 1242.

stuhl umgebracht hatte *), oder wenn es Präjudicialsachen **), wenn es Freiheit und Knechtschaft betraf ***).

Diese Formeln sind nicht nur nach den Longobardischen Gesetzen, sondern auch nach den hinzugefügten Kapitularien, zugeschnitten, und geben ohne Zweifel über das, was in dieser Materie unter den Königen des zweiten Stammes Rechtsbrauch war, richtige Auskunft.

Es ist klar, daß die Funktion dieser fiskalischen Beamten unter den Königen des zweiten Stammes, gleich der Kommission der in die Provinzen abgeordneten Kommissarien, aufhören mußte; theils weil es weder allgemeines Gesetz, noch allgemeinen Fiskus mehr gab; theils weil es in den Provinzen keine Grafen mehr gab, welche Gericht hielten, und folglich keine dergleichen Beamten, deren vorzügliche Funktion darin bestand, das Grafenamt in Ansehen erhalten zu helfen.

Als der gerichtliche Zweikampf unter den Königen der dritten Dynastie immer allgemeiner ward, so war an Bestellung eines Fiskals nicht weiter zu denken, auch kommen bei dem Boutillier, wo er in seiner Somme rurale von Justizbeamten spricht, nur baillis, hommes féodaux und Sergens vor. Wie damals in Rügensachen verfah-

*) Marculf. p. 168. Georgisch, p. 1259.

**) Marculf. p. 134. Georgisch, p. 1211.

***) Marculf. p. 107. Georgisch, p. 1162.

ren ward, ist in den sogenannten Etablissemens *), und beim Beaumanoir nachzulesen **).

In den Gesetzen Jakobs des Zweiten, Königs von Majorka ***), lieset man von einem Prokurator des Königs ****), dessen Funktion ganz mit der Funktion unsrer heutigen Prokuratoren übereinkommt. Es ist klar, daß sie nicht eher aufkamen, als nachdem sich unsre Gerichtsverfassung geändert hatte.

XXXVII.

Wie die Etablissemens des heiligen Ludwig in Vergessenheit geriethen.

Es war das Schicksal der Etablissemens bald nach ihrer Entstehung zu veralten und vergessen zu werden.

Der Codex, den wir unter dem Namen der Etablissemens des heiligen Ludwig haben, war nicht bestimmt in dem ganzen Königreiche als Gesetz zu gelten, wenn es schon in der Vorrede also heißet. Es ist dieses eine Kompilation von allgemeinen Verordnungen über Testamente und Schenkungen unter Lebenden, über Mitgift und weibliche Rechtswohlthaten, über Rechte und Privilegien der Lehngüther, über Polizeisachen, u. s. w. Nun aber konnte

*) Liv. I. Chap. 1. Liv. II. Chap. 11. 12.

**) Chap. 1. und 61.

***) In dem Leben der Heiligen, vom Monat Junius, Th. III. S. 26.

****) Qui continue nostram sacram curiam sequi teneatur, instituatur qui facta et causas in ipsa curia promoveat atque prosequatur.

man zu einer Zeit, wo jede Stadt, jeder Flecken und jedes Dorf sein eigenes Gewohnheitsrecht hatte, wohl nicht auf den Gedanken kommen, ein durchgängig und überall geltendes Gesetzbuch aufzusetzen, ohne mit einemmale alle die Statuten, nach welchen sich jeder Ort im Königreiche richtete, über den Haufen zu werfen. Selbst zu unsern Zeiten, wo die Fürsten gewohnt sind überall Gehorsam zu finden, würde es unbedachtsam seyn, alle Lokalgewohnheiten in ein allgemeines Landrecht umformen zu wollen. Denn wenn man eigentlich schon da nicht einmal eine Reform vornehmen sollte, wo Vortheil und Nachtheil einander aufwiegen, so ist noch weniger daran zu denken, wenn jener sehr geringe, dieser hingegen sehr bedeutend ist. Wirft man aber einen Blick auf die damalige Verfassung, wo sich jedermann auf seine vermeintliche Souverainität so viel einbildete, so begreift man leicht, daß den damaligen Regenten wohl nichts weniger, als eine allgemeine Reform der bisher üblichen Gesetze und Gewohnheiten einfallen konnte.

Was ich hier sage, beweiset auch, daß dieser unter dem Namen der Etablissemens bekannt gewordene Codex von den Baronen und Gesetzbewahrern nicht in einem ordentlichen Parlament bestätiget worden ist, wie gleichwohl in einer von Ducange angeführten und auf dem Rathhause zu Amiens befindlich seyn sollenden Handschrift angegeben wird *). Nach andern Handschriften soll der heilige

*) Preface sur les Etablissemens. „Les Etablissemens de France, ordonnez et confirmez en plein Parlement, par

Ludwig denselben im Jahre 1270. vor seiner Einschiffung nach Tunis haben aufsetzen lassen, aber auch dies ist nicht möglich; denn der heilige Ludwig trat seine Fahrt, wie Ducange bemerkt, im Jahre 1269. an, und eben hieraus macht er den Schluß, daß dieser Codex in des Königs Abwesenheit publicirt worden sey. Aber das läßt sich gar nicht einmal denken; denn warum sollte doch dieser Fürst gerade die Zeit seiner Abwesenheit gewählt haben, um eine Einrichtung einzuführen, die so viel Störungen anrichten, und nicht nur etwan schlechtweg Veränderungen, sondern Revolutionen nach sich ziehen konnte? Ein Unternehmen dieser Art erforderte mehr als eines ein wachsames Auge, und konnte gar nicht das Werk einer schwachen Regentschaft seyn, die noch dazu aus Männern bestand, deren Interesse mit diesem Unternehmen in Widerspruch stand. Die damaligen Reichsverweser waren nämlich Mathias, Abt zu St. Denys, und Simon von Clermont, Graf zu Nelle; und auf deren Sterbefall Philipp, Bischoff zu Evreux, und Johann, Graf zu Ponthieu. Was diesen letzten betrift, so ist schon an seinem Orte bemerkt worden *), daß er sich in seiner Herrschaft der Einführung der neuen Gerichtsordnung widersetzt hatte.

les Barons du Rauyaume et les Docteurs en Loix." Man sehe was Lauriere darüber sagt in der Préface du Vol. I. des Ordonnances des Roys, etc. pag. 7. H.

*) Kap. 30.

Wahrscheinlich sind das gedachte Gesetzbuch und die sogenannten Etablissemens zwei ganz verschiedene Dinge. In diesem Codex werden Stellen aus den Etablissemens angeführt. Er ist also ein über dieselben geschriebenes Werk, und ganz etwas anders als die Etablissemens. So führet auch Beaumanoir, welcher dieser Etablissemens doch gedenket, nur einzelne Verordnungen dieses Fürsten, nicht aber die ganze Sammlung von Verordnungen an. Defontaines, der zu dieses Fürsten Zeit schrieb *), gedenket ausdrücklich der zwei ersten Fälle, da der Prozeßordnung dieses Prinzen nachgegangen ward, als einer Begebenheit, die sich lange nachher zutrug. Die Etablissemens des heiligen Ludwig sind also älter als die gedachte Kompilation, die äußersten Falls, und wenn man sogar dem irrigen Prologen nachgehen wollte, welche einige Unwissende derselben vorgesetzt haben, nur erst in dem letzten Lebensjahre dieses Fürsten, oder wohl gar erst nach seinem Tode erschienen seyn konnte.

XXXVIII.

Fortsetzung.

Worin bestehet denn also jene Kompilation, die wir unter dem Namen der Etablissemens de St. Louis kennen? jener dunkle und verworrene Codex, wo Französi-

*) Defontaines stand bei dem heiligen Ludwig in ganz vorzüglichem Ansehen, und der Herr von Joinville sagt im Leben dieses Fürsten, que le Roy commendoit souvent à Monseigneur Pierre des Fontaines et à Monseigneur Geoffroy de Villette de délivrer les parties, etc. §.

sches und Römisches Recht unaufhörlich unter einander gemenget wird, wo man immer den Gesetzgeber zu hören glaubt, und bei näherer Untersuchung einen bloßen Civilisten findet, und worinnen man ein ganzes System von Rechtsgelehrsamkeit über alle Materien und Fälle des bürgerlichen Rechts ausgekramt hat? Um dieses zu erörtern, müssen wir uns einen Augenblick in jene Zeiten versetzen.

Da dem heiligen Ludwig die Mängel der damaligen Jurisprudenz nicht verborgen waren, so suchte er seinen Unterthanen Abneigung dawider beizubringen. In dieser Absicht machte er für seine Domanialgerichte, so wie für die herrschaftlichen, allerhand neue Einrichtungen, und das mit so gutem Erfolg, daß Beaumanoir, der nicht lange nach diesem Fürsten schrieb, versichert, die neue Gerichtsordnung des heiligen Ludwig sey bereits in einer Menge Baronien angenommen worden *).

Auf diese Weise erreichte dieser Fürst seine Absicht, wiewohl seine Prozeßordnung nicht sowohl für ein allgemeines Gesetz seines Königreichs, als für ein Modell angesehen werden sollte, bei dessen Befolgung sich jedermann wohl befinden würde. Auf diese Art schaffte er die schlechte Einrichtung ab, indem er eine bessere vorschlug. Als man nun in seinen und den herrschaftlichen Gerichten eine Procedur kennen lernte, die mit Natur und Vernunft, mit Moral und Religion, mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit besser übereinstimmte,

*) Chap. 61. p. 309.

so verließ man die alte Weise, und hielt sich an die neue.

Es beweiset allemal viel Geschicklichkeit von Seiten des Gesetzgebers, wenn er uns eine Sache, die sich nicht gut geradezu anbefehlen läßt, so nahe zu legen weiß, daß wir gleichsam von selbst darnach greifen. Die Vernunft behauptet eine natürliche, und ich möchte sagen unwiderstehliche Gewalt über die Menschen. Ob man sich ihr auch lange widersetzet, so dienet dieser Widerstand doch nur dazu, ihren Triumpf noch herrlicher zu machen. Man sträube sich noch so lange; endlich siehet man sich doch gezwungen zu ihr zurückzukehren.

Um seine Unterthanen von der alten französischen Jurisprudenz abzubringen, ließ der heilige Ludwig die Bücher des Römischen Rechts übersetzen, damit Richter und Rechtsgelehrte sich damit bekannt machen konnten. Defontaines, der erste *) Autor, den wir kennen, der über den Prozeß geschrieben hat, bediente sich dieser Römischen Gesetze mit gutem Erfolg. Sein Werk ist gewissermaßen ein Auszug aus der alten Französischen Jurisprudenz, aus den Gesetzen oder sogenannten Etablissemens des heiligen

*) Er selbst sagt: Nus n'emprit onques mais ceste cose devant moi †).

†) In der Preface wird gesagt, er habe seinem Buche den Titel, Conseil à un Amy, gegeben, „ayant entrepris de former „un jeune Gentilhomme dans la science des Loix Ro„maines, qui étoint en usage en France, et dans l'or„dre judiciaire." S.

Ludwig und dem Römischen Rechte. Beaumanoir nutzte dieses letztere nur wenig, aber dafür brachte er die alte Französische Jurisprudenz mit den Verordnungen des heiligen Ludwig in bessere Harmonie.

Diese beiden Werke nun, und besonders das Werk des Defontaines, mag der Bailli, oder wer der Mann gewesen ist, vor Augen gehabt haben, der diese Kompilation veranstaltet hat, die wir unter dem Namen der Etablissemens kennen. Nach dem Titel zu urtheilen ist dabei dem zu Paris, Orleans und in den Baronien geltenden Rechtsbrauch nachgegangen worden, und in dem Prolog heißt es, daß darinnen von den Gebräuchen gehandelt werde, die im ganzen Königreiche, in Anjou und in den Baronien üblich gewesen sind. Es ist klar, daß dieses Werk für Paris, Orleans und Anjou aufgesetzet worden ist, so wie Defontaines und Beaumanoirs Werke für die Grafschaften Clermont und Vermandois geschrieben waren; und da sich aus dem Beaumanoir ergiebt, daß verschiedene Gesetze des heiligen Ludwig in den Gerichten der Barone an- und aufgenommen worden waren, so hat der Kompilator allerdings einigen Grund gehabt, wenn er sagt, daß sein Werk auch die herrschaftlichen Gerichte angehe *).

*) Nichts ist unbestimmter als der Titel und der Prolog dieses Werks. Gleich anfänglich sollen es die Gebräuche von Paris, Orleans und den herrschaftlichen Gerichtshöfen seyn; sodann sind es die in allen weltlichen Gerichten des Königreichs und der Prevoté von Frankreich geltende Gebräuche; und endlich heißen es wiederum die Ge-

Es ist ferner klar, daß der Verfasser dieses Werks die Landesgewohnheiten samt den Gesetzen und Verordnungen des heiligen Ludwig zusammengetragen hat. Das Werk selbst ist in so fern sehr schätzbar, als es die alten Gebräuche von Anjou und die Verordnungen des heiligen Ludwig, so wie damals darnach gegangen ward, und endlich alles das enthält, was von alter französischer Jurisprudenz damals noch bräuchlich war.

Es unterscheidet sich dasselbe von den Werken des Defontaines und Beaumanoir dadurch, daß es im gebietenden Tone des Gesetzgebers abgefaßt ist, welches denn auch weiter nicht unschicklich war, in so fern es für eine Kompilation von aufgeschriebenem Gewohnheitsrechte und von positiven Gesetzen angesehen werden sollte.

Einen innerlichen Fehler dieser Kompilation machte gleichwohl jenes zwitterartige Wesen, jenes Gemisch von Französischer und Römischer Rechtsgelehrsamkeit aus. Man hatte Dinge gepaaret, die so wenig zu einander gehörten, daß sie zuweilen wohl in geradem Widerspruche mit einander standen.

Nun läugne ich zwar nicht, daß die Bestellung der Französischen Gerichte durch Pairs, die Nichtgestattung der Berufung an andre Gerichte, und die bei dem Urtelsprechen angenommene formularische Procedur: ich ver-

---

bräuche des ganzen Königreichs, der Grafschaft Anjou und der Gerichtshöfe der Baronien.

damme *) oder, ich spreche los etwas ähnliches mit den alten Römischen Gerichten hatte, aber von dieser alten Jurisprudenz machte man wenig mehr Gebrauch. Man bediente sich vielmehr der neuen, welche nachmals von den Kaisern eingeführt worden war, als welche man überall bei dieser Kompilation zur Hülfe genommen hatte, um die Französische Jurisprudenz einzuschränken, zu verbessern und zu verändern.

XXXIX.

Fortsetzung.

Die von dem heiligen Ludwig eingeführte Proceßordnung kam bald wieder aus der Gewohnheit. Diesem Fürsten war es bei seiner damit vorgenommenen Reform mehr darum zu thun gewesen, sogleich die bestmöglichste Gerichtsordnung einzuführen, als den Gebrechen der alten durch die bestmöglichsten Supplemente abzuhelfen. Sein erster Entzweck war der, seine Unterthanen von der alten Jurisprudenz abzubringen, sein andrer, an derselben Stelle eine neue einzuführen. Da aber auch diese ihre Mängel und Gebrechen hatte, die sich bald merklich machten, so mußte für eine andre gesorgt werden.

Solchemnach schufen die Gesetze des heiligen Ludwig nicht sowohl an und für sich die alte Französische Jurisprudenz um, als sie zu dieser Umschaffung Gelegenheit

*) Etablissemens de St. Louis. Liv. II. Chap. 15.

gaben. Sie schufen neue Gerichtshöfe, oder bahneten vielmehr den Weg dazu; und da es nun weiter nicht schwer hielt, vor das höchste Tribunal selbst zu kommen, so fiengen die Urtelssprüche, welche bisher nur das Gewohnheitsrecht einzelner Baronien ausmachten, nun bald an eine allgemeine Jurisprudenz zu bilden. Vermittelst der sogenannten Etablissemens hatte man allgemeine Decisionen bekommen, woran es bisher noch im ganzen Königreiche gemangelt hatte. Als das Gebäude fertig war, ward das Gerüste abgetragen.

Auf solche Art hatten die Gesetze des heiligen Ludwig eine Wirkung, die man sich kaum von einem Meisterstück der Gesetzgebung versprechen gedurft hätte. Manchmal gehören ganze Jahrhunderte dazu, um gewisse Veränderungen vorzubereiten. Die Zeit bringet sie zur Reife, und nun ist die Revolution vollendet.

Das Parlament entschied fast in allen Streitsachen als höchste Instanz im ganzen Königreiche. Vorher hatte es sich nur mit solchen Streitigkeiten befasset *), die unter den Herzogen, Grafen, Baronen, Bischöffen und Aebten, oder zwischen dem König und seinen Vasallen **) vorfielen, und auch dieses mehr in der Beziehung, die sie auf die politische, als die sie auf die bürgerliche Verfassung hatten. In der Folge war man genöthiget, es per-

*) S. den du Tillet sur la Cour des Pairs und den Roche-Flavin, Liv. I. Chap. 3.

**) Die andern Sachen wurden von der Behörde abgethan.

manent zu machen, und ihm einen bestimmten Ort anzuweisen. Zuletzt wurden derer mehrere errichtet, weil ein einziges Parlament mit so vielen Sachen nicht fertig werden konnte.

Kaum war das Parlament permanent geworden, so fing man seine Aussprüche zu sammeln an. Johann von Monluc war es, der unter Philipp dem Schönen die Sammlung fertigte, die wir unter dem Namen der Registres Olim *) kennen **).

*) De la Mare sagt davon in seinem Traité de Police, Tom. I. Liv. I. Tit. 16. Ch. 2. Aussitot que le Parlement fut sedentaire, Jean de Monluc, Greffier de la Cour, ramassa plusieurs des principaux arrêts, contenus dans les rouleaux *(in rotulis)* qu'il avoit écrit lui même, et en composa aussi des recueils, ou cahiers, retirez ensemble, sur lesquels il continua d'écrire les arrêts de son temps. *Gaudefridus*, son successeur, continua cet usage qu'il trouva établi. Il prit soin lui même, de conserver à la postérité la mémoire de cette entreprise. Voici comment il s'en explique à l'endroit de ces cahiers, ou il reprit le travail de Monluc. „*Inferius continentur et „scribuntur quaedam judicia et arresta, inventa in qui-„busdam rotulis, scripta de manu Magistri Joannis de „Montelucio, antequam inciperet arresta ponere in qua-„ternis Originalibus, inter rotulos Parlamentorum de „tempore ipsius Magistri Joannis reservati.*“ Comme ces Recueils, soit de Chatelet, soit du Parlement, ne furent d'abord que des compilations des pieces, tirées d'ailleurs, ils donnerent commencement au nom de Registre, du Latin *Regestum, quasi iterum gestum.* On les nomma aussi *Olim*, pour faire entendre, que c'étoient des Recueils de ce qui s'étoit passé autrefois. H.

**) S. das vortreffliche Werk des Präsident Henault v. Jahre 1313.

XL.

Wie es zugieng, daß man die Gerichtsform der Dekretalen annahm.

Aber wie kam es, daß man, nachdem man einmal von der bisherigen Proceßordnung abgehen zu müssen glaubte, nicht sowohl die Form des Römischen, als des Kanonischen Rechts annahm? Vielleicht geschah es aus folgenden Gründen. Einmal hatte man immer die geistlichen Gerichte vor Augen gehabt, in welchen lediglich der Form des Kanonischen Rechts nachgegangen ward: ein solches Tribunal aber, wo man blos dem Römischen Rechte nachgegangen wäre, kannte man nicht. Sodann waren die Grenzlinien der geistlichen und weltlichen Jurisdiktion damals noch sehr unbestimmt. Es gab Materien, mit welchen man sich ohne Unterschied an geistliche und weltliche Gerichte wandte, so wie es Leute gab *), die sich ohne Unterschied an beiderlei Gerichte wandten. Die weltlichen schienen sich damals nichts weiter als Lehnssachen **), und solche Verbrechen zu ihrer ausschließlichen Kompetenz vorbehalten zu haben, welche Layen begiengen, und von der Art waren, daß sie nicht die Religion angiengen. Denn wo man sonst aus einem Kontrakte

*) Beaumanoir, Chap. 11. pag. 58.

**) Auch sogar diese hatten die geistlichen Gerichte unter dem Vorwand, daß der abzulegende Eid vor ihnen abgelegt werden müßte, vor ihr Gebiet gezogen, wie aus dem merkwürdigen Konkordat erhellet, welches zwischen Philipp August, der Geistlichkeit und dem Adel abgeschlossen ward, und in des Lauriere Sammlung befindlich ist.

oder Vergleiche nur vor weltlichen Gerichten geklagt hatte, da konnten die Partheien, wenn sie sonst wollten, sich jetzt an geistliche Gerichte wenden *); und wenn auch diese die weltlichen Gerichte nicht eben zwingen konnten, die von ihnen gesprochenen Urtheile zu vollstrecken, so wußten sie sich doch auf andre Art, durch Interdikte und Exkommunikation, Gehorsam zu verschaffen. Da nun die damaligen Umstände eine Aenderung in der Gerichtsordnung nöthig machten, so hielt man sich lieber an die Form des Kanonischen Rechts, welches man kannte, als des Römischen, welches man nicht kannte.

XLI.

Ebbe und Fluth der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit.

Die Civilgewalt war unter einer Menge Herren vertheilt, und der Geistlichkeit war es nicht schwer geworden, ihre Gerichtsbarkeit immer weiter auszudehnen. So wie aber die geistliche Gerichtsbarkeit die herrschaftliche entkräftete, und dadurch das Ansehen der königlichen Gerichte vermehren half, so brachte die königliche nach und nach die geistliche herunter. Nachdem das Parlament in seine neue Proceßordnung alles aufgenommen hatte, was sie in der Procedur, die in geistlichen Gerichten beobachtet ward, für gut und nützlich erkannt hatte, so blieben die Mißbräuche gleichsam auf dem Boden sitzen, und da die

*) Beaumanoir, Chap. XI. p. 60.

königliche Gerichtsbarkeit täglich mehr Kraft und Nachdruck erhielt, so gerieth sie auch täglich mehr in den Stand diesen Mißbräuchen Maas und Ziel zu setzen. Diese waren denn auch würklich ganz unerträglich. Ohne mich darüber weitläuftig auszulassen, verweise ich *) den Leser nur auf den Beaumanoir, den Boutillier und die Edikte unsrer Könige, und gedenke nur solcher, welche die Nationalglückseligkeit angriffen. Wir kennen diese Mißbräuche aus den Dekreten, durch welche sie abgeschaffet wurden. Grobe Ignoranz hatte sie aufgebracht, aber es bedurfte auch nur eines einzigen Lichtstrahls, um sie verschwinden zu lassen. Das Stillschweigen, welches die Geistlichkeit über diese Reform beobachtet, macht es vermuthlich, daß sie selbst die Hand dazu geboten habe, und wer die Natur des menschlichen Gemüths kennet, der muß dieses Benehmen immer sehr lobenswürdig finden. Wer damals starb, ohne einen Theil seines Vermögens der Kirche zu vermachen, dem ward Abendmahl und Begräbniß versagt (welches man mourir deconfés **) nennte) und wenn

*) S. in des Boutillier somme rurale, Tit. 9. welche Personen nicht vor weltlichen Gerichten klagen können, und den Beaumanoir, Chap. XI. p. 56.

**) Du Cange sagt in seinen Observations sur les Etablissemens, Cap. 87. déconfés wolle das sagen, was auf lateinisch durch inordinate mori ausgedrückt würde, Leg. Wisig. Lib. V. Tit. 7. §. 14. Da es als eine Art Verbrechen angesehen ward, zu sterben, ohne sacrum viaticum empfangen zu haben, so nahmen die Baronen und Herren Anlaß, sich der Güther derer, welche so starben, wie der Güther der Verbrecher, anzumaßen, und ein herrschaftliches Recht daraus zu machen. In den Etablissemens de S. Louis finden

jemand vom Tode dermaßen übereilet ward, daß er nicht Zeit hatte ein Testament zu machen, so mußten es seine Verwandten bei dem Bischoff anzeigen, welcher sodann, mit Zuziehung ihrer, Schiedsrichter ernennte, die in die Seele des Verstorbenen ein Vermächtniß für die Kirche bestimmen mußten. Neuvermählte durften weder die Hochzeitnacht, noch die zwei folgenden beisammen schlafen, ohne für diese Erlaubniß etwas Gewisses bezahlt zu haben. Man hatte weislich die drei ersten Nächte mit dem Bann belegt, denn weiterhin würde man nicht viel dafür geboten haben. Alle diese Mißbräuche nun stellte das Parlament ab. In Ragau's Glossarium über das Französische Recht *) findet man das Urtel, welches das Parlament wider den Bischoff zu Amiens sprach **).

Doch ich kehre zum Eingang meines Kapitels zurück, und sage, daß wenn man zu gewissen Zeiten, oder in gewissen Regierungen die konstitutionellen Stände gegenseitig dahin trachten sieht, auf Kosten der übrigen mehr Ansehen und Einfluß zu erhalten, man solches nicht allemal für ein gewisses Merkmal ihres verdorbenen Zustandes ansehen müsse. Es ist nun einmal das unglückliche Loos

wir Liv. I. Ch. 87. deswegen verordnet: Se aucuns hom ou aucune fame avoit geu malade huit jours, et il ne se voulast confesser, et il mourust desconfés, tuit li muebles seroient au Baron: mes se il mouroist desconfés de mort subite, la Justice ou la Seigneurie n'i auroit riens. H.

*) Unter dem Artikel executeurs testamentaires.

**) Im Jahre 1409.

der Menschheit, daß große Geisteskräfte und viel Mäßigung selten mit einander verbunden sind; und da es dem, der sich seiner Kraft bewußt ist, immer leichter fällt, von seiner Macht Gebrauch zu machen, als sich innerhalb der billigen Schranken zu halten, so möchte es bei Leuten von ausgezeichneten Talenten immer leichter seyn, viel Tugend als viel Mäßigung zu finden.

Es hat für das menschliche Gemüth so viel anziehendes, über andre zu herrschen, selbst die, welche das Gute lieben, verweben doch immer so gern ihr Selbst damit, daß man schwerlich jemanden finden möchte, der nicht Ursache haben sollte, gegen seine besten Absichten mißtrauisch zu seyn. Und wahrhaftig! unsre Handlungen sind immer mit so vielen Nebendingen verflochten, daß es tausendmal leichter ist, einen guten Vorsatz zu fassen, als ihn gut auszuführen.

XLII.

Von der Wiedergeburt des Römischen Rechts, und von den Veränderungen, welche sie in den Gerichtshöfen nach sich zog.

Als gegen das Jahr 1137. Justinians Pandekten wiedergefunden wurden, so schien sich damit eine Wiedergeburt des Römischen Rechts anzufangen. In Italien wurden Schulen errichtet, in welchen es öffentlich gelehrt ward. Justinians Codex und die Novellen besaß man schon. Ich habe bereits gesagt, daß dieses Recht mit so

allgemeinem Beifall aufgenommen ward, daß es das Longobardische gänzlich verdrängte.

Welsche Rechtslehrer brachten das Justinianische Recht nach Frankreich, wo man bisher nur den Justinianischen Codex gekannt hatte *), weil Justinians Gesetze erst nach der Niederlassung der Barbaren in Frankreich gemacht worden waren. Es erhielt sich dieses Recht ungeachtet des Widerspruchs, und des Interdikts, womit es die Päbste **), denen es nur um ihre Kanones zu thun war ***), belegten. Der heilige Ludwig suchte ihm durch die Uebersetzungen, die er von Justinians Werke veran-

*) Man gieng in Italien dem Justinianischen Codex nach. Darum redet Pabst Johann VIII. in seiner nach dem zu Troyes gehaltenen Synodus gegebenen Verordnung von diesem Codex, nicht, weil er in Frankreich bekannt war, sondern weil er ihn selbst kannte, und seine Verordnung war eine allgemeine Verordnung.

**) Pabst Honorius III. ließ deswegen ein Verbot ergehen, welches Pabst Gregor IX. nachmals bestätigte. Der Autor scheinet dem Pasquier und denen beizutreten, welche dieses für ein allgemeines Verbot gehalten haben, bei welchem der päbstliche Stuhl die Absicht gehabt haben soll, die ganze Jurisprudenz auf das Kanonische Recht und die Dekretalen zu reduciren, damit sich die ganze christliche Welt nach einer einzigen Art von Gesetzen bequemen und in weltlichen, wie in kirchlichen Angelegenheiten, sich den Aussprüchen der Kirche unterwerfen möchte, allein De Ferriere hat in seiner Histoire du Droit Romain gezeiget, daß die berühmte Dekretale Super Specula nicht den Vortrag des Civilrechts auf der Universität Paris überhaupt und ohne Unterschied, sondern nur den Geistlichen, (welche damals, wie bekannt, gelehrter als die Layen waren, und an deren Gerichte man sich damals in bürgerlichen Angelegenheiten ohne Unterschied, wie an die weltlichen wendete) untersagt habe, damit sie sich nicht dadurch von dem Studium der Theologie und der Schrift abziehen lassen möchten. H.

***) Lib. V. Decretal. Tit. *de privilegiis* Cap. *super specula*.

stalten ließ, und wovon wir in unsern Bibliotheken noch die Handschriften aufbewahren, mehr Aufnahme zu verschaffen, und wie ich bereits erinnert habe, so bediente man sich ihrer bei Kompilation der Etablissemens mit großem Nutzen. Philipp der Schöne *) ließ Justinians Gesetze in diejenigen Französischen Provinzen, wo Gewohnheitsrecht galt, nur als Vernuftgesetz auf Schulen lehren, in den andern aber, wo Römisches Recht galt, ward es als bürgerliches Gesetz eingeführt.

Ich habe gesagt, daß zur Zeit des gerichtlichen Zweikampfs nicht eben viel Geschicklichkeit dazu gehörte, um das Richteramt zu verwalten. Ueberall ward nach jedes Orts Herkommen, und nach gewissen ganz einfachen durch Tradition fortgepflanzten Gewohnheiten gesprochen. Zu Beaumanoirs **) Zeiten gab es zwei verschiedene Arten der Justizpflege. An einigen Orten sprachen die Pairs ***), an andern die sogenannten Baillis. Dort sprachen die Pairs nach dem in ihren Gerichten hergebrachten Herkommen ****); hier gaben die sogenannten

*) Durch eine im Jahre 1312. zum Besten der Universität Orleans gegebenen Verordnung, so bei'm Du Tillet nachzusehen ist †).

**) Coutume de Beauvoisis, Chap. 1.

***) In der Gemeine wurden die Bürger von Bürgern gerichtet, wie die Vasallen von Vasallen gerichtet wurden. S. Thomasiere, Ch. 19.

****) Auch fiengen alle Bittschriften mit den Worten an: Sire Juge, il est d'usage, qu'en votre jurisdiction etc. S. auch Boutillier, Somme rurale, Liv. I. Tit. 21.

†) Man sehe wie Heineccius in Epitome Historiae Juris Gallicani, §. 18. diese Verordnung erkläret hat. H.

Prud'hommes *) oder die Alten, dem Bailli den üblichen Rechtsbrauch an. Alles dieses erforderte weder Studium noch Geschicklichkeit. Als aber der dunkle Codex der Etablissemens und andre juristische Werke zum Vorschein kamen, und das Römische Recht übersetzt und öffentlich gelehrt ward; als das prozessualische Verfahren in ein System gebracht ward, und Sachwalterei und Praxis wie eine Wissenschaft behandelt wurden, so wollte das Wissen der Pairs und Prüd'hommes nicht mehr auslangen. Nach und nach fiengen die Pairs an aus den Gerichten wegzubleiben, und die Barone ließen sich um desto weniger angelegen seyn, sie zu versammeln, als aus der Rechtspflege, welche für den Adel und die, so mit Waffen umzugehen gewohnt waren, so eine interessante Handlung gewesen war, nunmehr eine trockene Wissenschaft geworden war. Es ward nun immer seltner durch Pairs richten zu lassen **), und immer gewöhnlicher durch

*) Zwischen Preu home und Preu domme war nach der Histoire de S. Louis par Joinville, pag. 104. der Unterschied, daß die erste Benennung einen tapfern, die andre einen guten und biedern Mann bezeichnete. König Philipp sagte, als er hörte, daß Graf Johann von Chalons seinen Sohn nach dem Graf Hugo von Burgund, der als ein zwar tapferer, aber dabei sehr gottloser Mann bekannt war, Hugo genennt hatte, Dieu le vueille faire preu home et preu domme. H.

**) Die Veränderung gieng auf eine unmerkliche Art vor sich. Die Pairs verrichteten noch ihre Funktion zu Boutilliers Zeiten, welcher laut seines Testaments, im Jahre 1402. lebte, und im I. B. 21. Tit. seines Werks dieser Formel erwähnet: Sire Juge, en ma justice haute, moyenne et basse, que j'ai en tel lieu, cour, plaids, baillis. hommes féodaux et sergens, etc. etc. Aber nur die

Baillis zu richten. Sie, die Baillis, richteten nicht selbst *). Sie instruirten nur den Prozeß, und sprachen sodann das von den Prüd' hommes gefaßte Urtel. Als aber diese nicht mehr im Stande waren ein Urtel abzufassen, so thaten es die Baillis selbst.

Alles dieses gieng desto leichter von statten, als man die in den geistlichen Gerichten übliche Form vor Augen hatte. Das Kanonische Recht und das neue Civilrecht trugen gleich stark zur Abschaffung der Pairs bei.

Auf solche Art verlor sich denn der in der Monarchie bisher beständig beobachtete Gebrauch, daß ein Richter niemals allein richtete, wie sich solches aus den Salischen Gesetzen, aus den Kapitularien und Schriften der ersten Autoren ergiebt, die zur Zeit der dritten Dynastie über die Praxis geschrieben haben **). Der gegenseitige Mißbrauch, welcher nur bei gewissen Gerichten statt hat,

Lehnssachen wurden damals noch durch Pairs abgethan. Ebendas. B. I. Tit. 1. S. 16.

*) Wie aus dem Formularaufsatz erhellet, welchen ihnen der Gerichtsherr gab. S. Boutillier, somme rurale, Liv. I. Tit. 14. Die Bestätigung davon findet man in des Beaumanoir Coutume de Beauvoisis, wo im 1. Kap. von den baillis gesagt wird: „le bailli est tenu en la presence des hommes a penre le paroles de chaux qui plaident, et doit demander aux parties, se ils veulent avoir droit selon les raisons que ils ont dites; et se ils disent: *Sire, oil,* le bailli doit contraindre les hommes, que ils fassent le jugement.“ S. auch die Etablissemens de S. Louis, Liv. I. Chap. 105. u. Liv. II. Chap. 15. „Li juge, si ne doit pas faire le jugement.“

**) Beaumanoir, Chap. 67. pag. 316. Chap. 60. pag. 315. Etablissemens de S. Louis Liv. II. Chap. 15.

ist theils dadurch gemildert und verbessert worden, daß man an verschiedenen Orten einen Adjunkt oder Verweser (Lieutenant du juge) angestellt hat, welchen der Richter zu Rathe ziehet, und welcher solchemnach an die Stelle der ehemaligen Prüd' hommes trat, theils dadurch, daß der Richter in peinlichen Fällen nothwendig zwei graduirte Personen dazu nehmen muß. Die erleichterte Appellationsfreiheit hat endlich diesen Mißbrauch ganz abgeschaffet.

XLIII.

Fortsetzung.

Es gab also kein Gesetz, welches den Herrn selbst Gericht zu halten verboten, kein Gesetz, welches die Pairs von dem Gericht ausgeschlossen, und an ihrer statt die Baillis eingeführt hätte. Alles dieses geschah nach und nach, und durch den Drang der Umstände selbst. Die Bekanntschaft mit dem Römischen Rechte, mit den gerichtlichen Decisionen, und mit den neuerlich aufgeschriebenen Rechtsbräuchen erforderte eine Application, deren der Adel und der unstudirte Haufe nicht fähig war.

Die einzige hierüber vorhandene Verordnung ist die *) in welcher den Baronen anbefohlen ward, ihre Baillis forthin blos aus dem Layenstande zu nehmen. Ganz irrig hat man diese Verordnung zu dem Gesetz, welches sie

*) Vom Jahre 1287.

einführte, gemacht. Zum Ueberflusse erkläret sie ihre Bedeutung selbst, wenn sie sagt: „Darum sollen denn die „Baillis aus dem Layenstande genommen werden, damit „man sie wegen Prävarikation oder andrer Mißbräuche „in Strafe nehmen könne" *). Bekanntlich genoß der geistliche Stand damals großer Immunitäten und Privilegien.

Uebrigens darf man nicht glauben, daß man den Baronen diese Rechte, deren sie ehedem genossen, heutiges Tages aber leer gehen, als solche, die sie usurpirt gehabt, entzogen hätte. Viele derselben sind durch Fahrläßigkeit verlohren gegangen, und von andern hat man freiwillig abgestanden, weil sie sich mit den verschiedenen Veränderungen, die nach und nach in manchen Gerichten vorgiengen, nicht vertrugen.

XLIV.

Von dem Zeugenbeweise.

Die Richter, die beim Sprechen kein andres Anhalten als das Herkommen hatten, ließen sich darüber gemeiniglich bei vorkommenden Fällen durch Zeugen belehren.

Als der gerichtliche Zweikampf seltner ward, so fieng man an diese Verhöre und Vernehmungen niederzuschreiben. Aber eine protokollirte Aussage bleibt deswegen

*) Ut si ibi delinquant, superiores sui possint animadvertere in eosdem.

doch nur eine mündliche Aussage, und man hatte nichts weiter, als größere Kosten, von der Sache. Da dachte man denn auf Einrichtungen, durch welche dergleichen Vernehmungen *) größtentheils entbehrlich wurden, und hielt öffentliche Register und Listen, aus welchen sich die Hauptumstände, als Adel, Alter, rechtmäßige Geburt, Heurath u. s. w. sogleich ergaben. Schriftliche Beweise lassen weniger Verdacht als Zeugenbeweise zu; auch ist es leichter die Abstammung Pauls von Petern durch Aufregister, als durch Zeugen zu beweisen. Ebenfalls ließ man die in Rechtsfällen geltenden Gebräuche aufschreiben, und auch daran that man wohl; denn wenn es in einem Lande eine Menge Rechtsgewohnheiten giebt, so fährt man ungleich besser, wenn man sie alle zusammen in ein Buch eintragen läßt, als wenn man von den Partheien verlanget, daß sie jede einzelne Rechtsgewohnheit durch Zeugen beweisen sollen. Endlich erschien jene merkwürdige Verordnung, nach welcher man bei einer Schuldforderung, die über hundert Livres betrug, seinen Beweis nicht weiter durch Zeugen führen durfte, wenn man nicht irgend etwas schriftliches producirt hatte.

XLV.

Von den Französischen Rechtsgewohnheiten.

In Frankreich lebte man, wie ich bereits erinnert habe, nach ungeschriebenem Gewohnheitsrechte. Jede

*) Wie z. E. Alter und Verwandschaft bewiesen wurden ist im I. Buch der Etablissemens, Kap. 71. u. 72. nachzusehen.

Baronie hatte ihre besonderen Gebräuche, welche das Jus statutarium ausmachten, und nach Beaumanoirs Versicherung *) war dieses jeder Baronie dermaßen eigen, daß dieser Autor, welchen man mit Recht für das Licht damaliger Zeiten hielt, zweifelt, ob es in ganz Frankreich zwei Herrschaften gegeben habe, wo dieselbigen Verordnungen und Gesetze gegolten hätten.

Diese seltsame Verschiedenheit hatte eine doppelte Ursache. Wegen der einen verweise ich den Leser auf das, was ich im Kapitel von den Lokalgewohnheiten bereits gesagt habe **); die andre lag in der Einführung des gerichtlichen Zweikampfs, oder vielmehr in der Verschiedenheit seines Ausgangs, als wodurch natürlicher Weise eine Verschiedenheit in den Gebräuchen entstehen mußte.

Diese Gewohnheiten erhielten sich durch Tradition, aber nach und nach entstanden Gesetze, oder geschriebene Gewohnheiten.

Im Anfange des dritten Stammes gaben die Könige, wie ich bereits erinnert habe ***), Specialverordnungen; sie gaben aber auch Generalverordnungen. Zu diesen gehören die von Philipp August und dem heiligen Ludwig bekannt gemachten Etablissements. Eben so gaben die Kronvasallen, mit Beistimmung ihrer Aftervasallen, wenn sie in ihren Herzogthümern oder Grafschaften Gerichts-

*) In dem Prolog zum Gewohnheitsrecht von Beauvoisis.

**) Im 12ten Kap.

***) S. Recueil des ordonnances de Lauriere.

tage hielten, gewisse Verordnungen, je nachdem Zeitumstände sie nothwendig machten. Dahin gehören die Verordnungen Graf Gottfrieds von Bretagne, über die Erbtheilung unter Adlichen, ferner die Gewohnheit der Normandie, welche Herzog Ralph, und die von Champagne, welche Herzog Thibald gegeben hatte, und die Gesetze Graf Simons von Montfort u. s. w. Hierdurch entstanden einige geschriebene Gesetze von allgemeinerer Art, als man bisher gehabt hatte.

Im Anfange des dritten Stammes war fast alles Volk leibeigen; doch sahen sich die Könige und die Barone bald aus mancherlei Gründen bewogen die Leibeigenschaft abzuschaffen.

Wenn die Herren ihren Leibeigenen die Freiheit schenkten, so war es damit noch nicht genug, daß sie ihnen etwas Ackerfeld gaben; sie mußten ihnen auch über die Art über ihr Eigenthum zu disponiren, Gesetze geben. Da die Herren bei Freilassung ihrer Leibeigenen zugleich einen Theil ihrer eigenthümlichen Güther weggaben, so mußten auch die Rechte festgesetzt werden, welche sie sich dafür zur Entschädigung vorbehielten, und dieses ward in dem Freibriefe mit ausgedrückt. Diese Freibriefe machten einen Theil unserer Rechtsgewohnheiten aus, und dieser Theil war aufgeschrieben.

Unter dem heiligen Ludwig und seinen Nachfolgern schrieben geschickte Rechtsverständige, wie Beaumanoir,

Defontaines und andre *), das in ihren Amtssprengeln übliche Gewohnheitsrecht auf. Ihr Absehen gieng mehr dahin, über die damalige Proceßordnung, als über die Art, wie man über sein Eigenthum disponirte, Auskunft zu geben, aber man findet alles beisammen; und wenn auch diese Privatautoren keine andre Autorität hatten, als welche die Kundbarkeit und Publicität der abgehandelten Sachen gab, so bleibt es doch ausgemacht, daß sie zur Wiederherstellung unsers französischen Rechts nicht wenig beigetragen haben. So sahe es damals um unser geschriebenes Gewohnheitsrecht aus.

Die große Epoche fängt sich da an, als Karl der Siebente und seine Nachfolger die verschiedenen Lokalgewohnheiten im ganzen Königreiche, und zwar unter ausdrücklicher Vorschrift der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, aufschreiben ließen. Da diese Redaktion in allen Provinzen vorgenommen ward, und jedwede Herrschaft bei der Provinzialversammlung die Statuten jedes Orts, sie mochten sich durch Schrift oder Tradition erhalten

*) Unter diese gehöret vorzüglich Jean Boutilliers, welcher gegen 1402. seine von dem Autor häufig angeführte Somme rurale, sonst auch Le grand Coutumier général de Pratique Civile et Canonique genannt, herausgab. Man findet darin neben den Gewohnheitsrechten verschiedener Herrschaften, vorzüglich des Belgischen Galliens, einen Auszug der Digesten und des Codex, welches folgendes von einem berühmten Juristen auf ihn gemachte Dystichon beweiset:

Quae tibi dat Codex, quae dant Digesta, quod Usus,
Ruralis paucis haec tibi Summa dabit.

haben, einreichen mußte, so suchte man nunmehr diese absonderlichen Gewohnheiten, so viel sich ohne Präjudiz der einzelnen Personen, als worüber ausdrücklicher Vorbehalt geschah *), thun ließ, allgemeiner und einförmiger zu machen. Dadurch giengen unsre Gewohnheiten zum geschriebenen Rechte über, wurden allgemeiner, und erhielten das Siegel der königlichen Genehmigung.

Da man viele dieser Gewohnheiten aufs neue durchgieng, so nahm man auch neue Veränderungen damit vor, es sey nun, daß man alles, was sich mit der eingeführten neueren Jurisprudenz nicht vertragen wollte, wegließ, oder daß man sie mit allerhand daraus genommenen Zusätzen bereicherte.

Wiewohl bei uns das Gewohnheitsrecht gewissermassen im Gegensatz mit dem Römischen genommen wird, so daß man die Provinzen nach dem Unterschied dieser Rechte unterscheidet, so ist es doch klar, daß eine Menge Einrichtungen aus dem Römischen Rechte in das Gewohnheitsrecht aufgenommen worden sind. Es geschah dieses absonderlich, als man es vom neuen durchgieng, und zwar in neueren Zeiten, wo die Erlernung des Römischen Rechts den vorzüglichsten Gegenstand aller derer ausmachte, die sich für Geschäffte bildeten; in Zeiten, sage ich, wo man noch nicht seinen Stolz darinnen suchte, nö-

*) Dies geschah bei der Redaction der Gebräuche zu Berry und Paris. S. La Thaumassiere, Chap. 3.

thige Dinge nicht zu wissen, und unnöthige zu wissen; wo man eine Profession erst gelernt haben mußte, ehe man sich anmaßte, sie zu treiben, und ewiges Herumtreiben und Jagen nach Zerstreuungen und Vergnügen nicht einmal die Nachrede der Weiber war.

Vielleicht hätte ich beim Schluß dieses Buchs noch etwas ausführlicher seyn, und durch umständliche Auseinandersetzung der Begebenheiten die allmählichen Veränderungen insgesammt beleuchten sollen, die seit der Einführung der Appellationen aus unsrer Französischen Rechtsgelehrsamkeit das gemacht haben, was sie gegenwärtig ist; aber dann hätte ich ein eigenes großes Werk in ein anderes einschieben müssen. Da dachte ich denn an jenen Alterthumsforscher *), welcher aus seiner Heimath nach Egypten reisete, und als er dahin kam, die Pyramiden besah und — wieder umkehrte.

*) Im Englischen Zuschauer.

Neun und zwanzigstes Buch.

Von Abfassung der Gesetze.

I.

Von dem Geiste des Gesetzgebers.

Das erste Erforderniß eines Gesetzgebers ist dieses, Maas zu halten und die Mittelstraße zu gehen. Das politisch Gute lieget gemeiniglich, wie das moralisch Gute zwischen zweien Extremen mitten inne. Ein Beispiel davon ist folgendes.

Gerichtliche Formalitäten sind, wenn bürgerliche Freiheit bestehen soll, nothwendig; sind ihrer aber allzuviel, so werden sie dem dabei beabsichtigten Entzweck selbst hinderlich; so dauern die Processe ewig, und das Eigenthum der Güther bleibt einmal wie das andre ungewiß; so wird entweder dem einen, was der andere haben sollte, ohne gehörige Untersuchung zugesprochen, oder man richtet durch Untersuchungen, die kein Ende nehmen, beide Theile zu Grunde.

Um die bürgerliche Freiheit ist es dann geschehen. Der Kläger kann so wenig die Mittel aufbringen, sein

Recht durchzusetzen, als der Beklagte, um sich zu rechtfertigen.

II.

Fortsetzung.

Cäcilius rechtfertiget im Aulus Gellius das Gesetz der zwölf Tafeln, welches dem Gläubiger die Erlaubniß gab, seinen insolventen Schuldner in Stücken zu zerhauen, durch das Grausame der Sache selbst *), und meinet, eben dieses müßte jedermann abgehalten haben **), mehr zu borgen, als er wieder bezahlen konnte. So sollten denn gerade die unmenschlichsten Gesetze die besten seyn? So sollte das Gute in Uebertreibung der Sache bestehen, und alle natürlichen Verhältnisse von Billigkeit aufhören?

III.

Daß ein Gesetz, welches sich von den Absichten des Gesetzgebers zu entfernen scheinet, oft sehr gut damit harmoniret.

Man höret auf sich über jenes Gesetz Solons zu verwundern, nach welchem alle die, so sich bei entstandenem Tumult, zu keiner Parthei schlugen, für ehrlos erklärt wurden, wenn man Griechenlands damalige Beschaffenheit und Lage bedenkt. Es war in eine Menge sehr klei-

*) Lib. XX. Cap. 1.

**) Cäcilius sagt, ihm sey kein Beispiel von einer würklichen Exekution dieser Art vorgekommen. Vermuthlich haben diejenigen Recht, welche diese Sektion blos in Ansehung der Effekten des Schuldners verstehen.

ner Staaten zertheilt, und da hatte man denn allerdings zu fürchten, daß, wenn sich in einer durch bürgerliche Zwietracht zerrütteten Republik die Verständigsten vom Platze begeben wollten, die Unordnung aufs höchste steigen müßte.

Wenn in solchen kleinen Staaten ein Aufstand vorfiel, so war es der große Haufen, der ihn erregte, oder doch daran Theil nahm, statt daß in unsern großen Monarchien die Revolutionairs gemeiniglich den kleinen Haufen ausmachen, und die andern alle ihren Gang, wie vorher, fortgehen. In diesem Falle ist es natürlich die Revolutionairs wieder auf die Seite des großen Haufens, nicht aber den großen Haufen auf die Seite der Faktionisten zu bringen. Dort hingegen mußte man den kleinen Haufen der Vernünftigen und Gemäßigten unter die aufrührische Menge zu treten nöthigen. So höret eine flüssige Materie aufzubrausen auf, wenn man einen Tropfen von einer andern Flüssigkeit hineingießet.

IV.

Von Gesetzen, welche der Absicht ihres eignen Gesetzgebers zuwider laufen.

Es giebt Gesetze, deren Wirkung der Gesetzgeber so wenig berechnet hat, daß solche mehr wider, als für die dabei gehabte Absicht ausfällt. Vermuthlich hatte man es in Frankreich sehr gut durch die getroffene Einrichtung zu machen geglaubt, daß, wenn unter zwei um Eine

Präbende sich bewerbenden Kandidaten der eine Todes verbliche, die Präbende sodann dem überlebenden gehören sollte. Aber die Wirkung davon war gerade die, daß die Prätendenten einander wie die Fleischerhunde anfielen, und sich auf Tod und Leben herumschlugen.

V.

Fortsetzung.

Ein Belege zu dem, was ich gesagt habe, findet man in der Eidesnotel jener Verbündeten, welche nach dem Aeschines *) also lautete: „Ich schwöre, daß ich niemals „eine Stadt der Amphiktyonen zerstören, noch ihre Flüsse „ableiten will. Sollte irgend ein Volk dergleichen un„ternehmen, so will ich ihm den Krieg ankündigen, und „seine Städte zerstören.“ Der letzte Artikel dieses Gesetzes scheinet zwar den ersten zu bestätigen, ist ihm aber in der That zuwider. Amphiktyon will die Zerstörung Griechischer Städte verhindern, und er selbst öffnet ihr die Thüre. Um bei den Griechen ein vernünftiges Völkerrecht einzuführen, sollte man sie lieber daran gewöhnen, die Zerstörung einer Griechischen Stadt für etwas abscheuliches anzusehen, und in dieser Rücksicht durfte Amphiktyon nicht einmal diejenigen durch Zerstörung strafen, die sich als Werkzeuge derselben hatten brauchen lassen. Ungerecht war Amphiktyons Gesetz nicht, aber un-

*) De falsa legatione.

klug war es, und dieses lehrte der Erfolg, als sich Philipp die Städte zu zerstören Vollmacht unter dem Vorwand geben ließ, daß sie sich an den Griechischen Gesetzen versündiget hätten. Man konnte ja andre Strafen bestimmen, z. E. daß eine gewisse Anzahl obrigkeitlicher Personen solcher Städte, oder die Befehlshaber des Heers, welches die Zerstörung verübet hatte, am Leben gestraft, oder das straffällige Volk selbst einige Zeit lang der Vorrechte Griechischer Städte verlustig erklärt, und bis zu Wiederherstellung der eingeäscherten Stadt zu Erlegung einer gewissen Geldbuße angehalten werden sollte; denn Schadenersatz war das, worauf das Gesetz vorzüglich Rücksicht nehmen mußte.

VI.

Daß ähnlich scheinende Gesetze nicht immer die nämliche Wirkung haben.

Cäsar verbot mehr als sechzig Sesterzen *) baar bei sich liegen zu haben **). In Rom glaubte man durch

*) Der Herr von Montesquieu scheinet diese Stelle nicht aus dem Griechischen Text, sondern aus der Lateinischen Uebersetzung genommen, und dabei nicht auf den Unterschied gemerket zu haben, welchen die Römer unter Sestertius und Sestertium machten, indem ein Sestertius $2\frac{1}{2}$ Asse, Sestertium aber 1000 Sestertios betrug, so daß Cäsar nicht über 60, sondern über 60000 Sesterzen bei sich aufzuheben verbot. Die Stelle selbst heißet im 38. Kap. ἀπηγόρευσε, μηδένα πλεῖον πενταχιχιλίων καὶ μυρίων δραχμῶν ἐν αργυρίῳ ἢ καὶ χρυσίῳ κατῆθαι. H.

**) Dio, B. XLI.

dieses Gesetz Gläubiger und Schuldner in bessere Verhältnisse zu bringen, denn wenn die Reichen in den Fall kamen, das Geld, das sie bei sich nicht baar aufheben durften, denen, so welches suchten, vorzustrecken, so kamen diese durch das neue Conto in den Stand, das alte zu bezahlen.

Ein ähnliches Gesetz, das in Frankreich zur Zeit des Lawischen Systems zum Vorschein kam, brachte, wegen der Umstände, unter welchen es gegeben ward, die traurigsten Wirkungen hervor. Nachdem man jedermann die Möglichkeit, sein Geld unterzubringen, benommen hatte, so erlaubte man auch nicht einmal es bei sich aufheben zu dürfen. Das war nicht viel besser, als wenn man es den Leuten mit Gewalt genommen hätte. Cäsar hatte bei seinem Gesetze die Absicht, das Geld mehr in Circulation zu bringen, der Französische Minister hingegen hatte bei dem seinigen keine andre, als alles Geld in eine Hand zu bringen. Der erste ließ für das Geld Hypothek oder andre Sicherheit bestellen, der andre gab eine Waare dafür, die keinen Werth hatte, und ihrer Natur nach auch gar nicht haben konnte, wie solches der Zwang des Gesetzes selbst bewies.

VII.

Weiterer Verfolg. Nöthige Vorsicht bei Abfassung der Gesetze.

Der Ostracismus war in Athen, Argos *) und Syrakus eingeführt. In Syrakus richtete er, aus Mangel

*) Aristot. Polit. Lib. V. C. 3.

gehöriger Temperatur tausenderlei Uebel an. Die angesehensten Bürger verbanneten einer den andern *), und verdienstvolle Männer wurden dem Vaterlande und den Geschäften entzogen. In Athen, wo der Gesetzgeber den Ostracismus in gehörige Schranken zu bringen gewußt hatte, war er sehr gut ausgedacht. Denn erstlich konnte jedesmal nicht mehr als Eine Person verbannet werden; sodann gehörte so eine große Menge Stimmen dazu, daß die Verbannung schwerlich jemanden treffen konnte, dessen Entfernung nicht für nothwendig zu halten gewesen wäre.

Endlich ward dieses Gericht nur aller fünf Jahre gehalten. Denn wenn die Absicht dabei nur die war, einen solchen Bürger zu entfernen, dessen erlangte Größe bei seinen Mitbürgern Unruhe und Verdacht erwecken konnte, so begreift man von selbst, daß dieses kein täglicher Fall seyn konnte.

VIII.

Daß ähnlich scheinende Gesetze nicht immer die nämliche Veranlassung gehabt haben.

In Frankreich hat man die meisten Römischen Gesetze über die Nacherbeinsetzung angenommen, und gleichwohl hatten sie dort einen ganz andern Grund. Dort nämlich waren die Erbschaften mit gewissen Opfern verbunden, welche der Erbe nach der Vorschrift der Priester verrich-

*) Plutarch im Leben des Dyonys.

ten mußte *). Aus diesem Grunde ward es bei den Römern für entehrend angesehen, wenn man keinen Erben hinterließ, und eben dieses machte, daß sie im Nothfalle Sklaven zu Erben einsetzten, und veranlaßte die Nacherbeinsetzung. Die gemeine Substitution (substitutio vulgaris) welche zuerst aufkam, und nur dann statt hatte, wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antreten wollte, ist hiervon ein Beweis. Es war hierbei gar nicht darauf angesehen, die Erbschaft bei der Familie zu erhalten, sondern überhaupt jemanden zu finden, der sie antreten wollte.

IX.

Daß die Griechischen und Römischen Gesetze bei Bestrafung des Selbstmords von verschiedenen Gründen ausgegangen sind.

„Wer seinen nächsten Freund, das heißt, sich selbst, umbringt", sagt Plato **), „und das nicht mit Genehmigung der Obrigkeit ***), sondern aus Kleinmuth, der

*) Wenn die Erbschaft zu sehr beschwert war, so vereitelte man das Recht der Pontificum durch gewisse Verkäufe. Daher die Redensart, sine sacris haereditas.

**) Von den Gesetzen, im IX. Buch.

***) Wer sich umbringen wollte, mußte es der Obrigkeit anzeigen, damit diese die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit seiner dafür angegebenen Gründe untersuchte. Entleibte sich jemand, ohne diese Anzeige gethan zu haben, so ward seinem Kadaver die rechte Hand abgelöset. Si quis semet interfecerit, ejus manum, quae id fecit, seorsim a corpore sepelimus. Aeschines Orat. in Ctesiphontem.

„ist strafbar.“ Nach dem Römischen Rechte war der Selbstmord nur dann strafbar, wenn er nicht aus Kleinmuth, aus Lebenssättigung oder Unerträglichkeit der Schmerzen, sondern aus Unruhe eines bösen Gewissens geschah. Das Römische Recht sprach gerade da los, wo das Griechische verdammte, und verdammte, wo jenes lossprach.

Plato hatte bei seinen Gesetzen die Lacedämonischen Einrichtungen vor Augen gehabt, wo die Obrigkeiten absolute Gewalt hatten; wo Unehre und Schande für das größte unter allen Uebeln, und Unmännlichkeit für das größte unter allen Lastern gehalten ward. Das Römische Gesetz, das über alle diese schönen Ideen hinwegsah, war ein bloßes Fiskalgesetz.

Zur Zeit der freien Republik gab es in Rom noch kein Gesetz wider den Selbstmord. Die Geschichtschreiber betrachten diese Handlung immer von der guten Seite, und nirgends findet man dawider Strafe verhangen.

Zur Zeit der ersten Römischen Kaiser wurden die angesehensten Familien unaufhörlich ein Raub der Blutgerichte. Nach und nach entzog man sich ihnen durch freiwilligen Tod. Der Vortheil dabei war bedeutend, denn man erhielt die Ehre des Begräbnisses und die hinterlassenen testamentarischen Dispositionen blieben gültig. Als aber die Kaiser mit der Grausamkeit auch Habsucht verbanden, so ließen sie denen, welche dem Blutgericht zuvorgekommen waren, nicht einmal das Mittel ihr Vermö-

gen aus dem Schiffbruche zu retten, und erklärten es für ein neues Verbrechen, wenn man sich aus Unruhe über ein begangenes das Leben nähme.

Daß die Kaiser würklich aus dem angezeigten Grunde gehandelt haben, ist so wahr, daß sie die Verlassenschaft eines Selbstmörders nicht konfiscirten *), wenn das Verbrechen, wegen dessen er Hand an sich gelegt hatte, nicht von der Art war, daß es Konfiskation nach sich zog.

X.

Daß zuweilen auch Gesetze von entgegengesetztem Inhalt auf den nämlichen Entzweck hinauslaufen.

Heut zu Tage gehet man in jemandes Haus um ihn vor Gericht zu fordern. Bei den Römern war dieses nicht **) erlaubt ***).

Die Ladung vor Gericht hatte damals das Ansehen einer Gewaltthätigkeit ****), indem man denjenigen, mit

*) S. das Reskript des Kaiser Pius, leg. 3. ff. §. 1. et 2. de bonis eorum, qui ante sententiam mortem sibi consciverunt.

**) Hätte sich der Autor, welcher zu Behauptung seines Satzes Leg. 18. Dig. De in jus vocando, anführet, die Mühe gegeben, etwas weiter zu lesen, so würde er gefunden haben, daß es Leg. 21. heißet: Sed etsi is, qui domi est, interdum vocari in jus potest, tamen de domo sua nemo extrahi debet. H.

***) Leg. XVIII. ff. de in jus vocando.

****) Sie erhielt nur dann das Ansehen der Gewaltthätigkeit, wenn der Geladene nicht folgen wollte, in welchem Falle ihn dann der andere, nach beschehener bekannter Antestation obtorto collo, wie es hieß, vor den Richter führen konnte. Auch schonte man in den ältesten Zeiten sogar der Alten und Kranken nicht, sondern setzte sie

dem man vor Gericht gehen wollte, beim Kragen faßte. Man konnte eben so wenig zu jemanden in das Haus gehen, um ihn vor Gericht zu fordern, als man einem heutiges Tages einer blos bürgerlichen Schuld wegen die Wechselwache geben lassen kann.

Die Römischen Gesetze*) giengen, wie die unsrigen, von dem Satze aus, daß jedermann in seinem Hause frei und für Gewalt sicher seyn müsse.

XI.

Wie man zwei Gesetze von entgegengesetztem Inhalte mit einander vergleichen müsse.

In Frankreich wird ein falscher Zeuge am Leben gestraft, in England nicht. Um besser beurtheilen zu können, welches von beiden Gesetzen mehr Konsequenz habe, muß ich bemerken, daß in Frankreich Missethäter noch auf die Folter gebracht werden, in England nicht; daß in

wohl in einen Wagen um sie an Gerichtsstelle zu bringen; aber dieser harte Brauch hatte schon zu des Aulus Gellius Zeiten, wie darüber in seinen Noct. Attic. Liv. XXI. Cap. 1. nachzulesen ist, aufgehöret. Man machte seitdem einen Unterschied zwischen *vocare* in jus, und rapere in jus, welches der Autor nicht recht bemerkt zu haben scheinet, und erst nachdem die heftigen Decemviralgesetze, welche zu Gebrauch der Gewalt berechtigten, (IGITUR EM CAPITO SI CALVITUR PEDEMVE STRUIT MANUM ENDO JACITO) milderen Gesetzen Raum gemacht hatten, ward, absonderlich der den Hausgöttern schuldigen Ehrfurcht wegen, der von dem Autor angeführte Satz aufgestellet: domus tutissimum cuique refugium atque receptaculum sit.

*) Leg. XVIII. de in jus vocando.

Frankreich der Angeklagte keine Zeugen produciren *) darf, und die sogenannten rechtfertigenden Beweise (faits justicatifs) nur selten zugelassen werden, in England hingegen beide Theile Zeugen aufführen dürfen. Die drei Französischen Gesetze machen ein zusammenhängendes und überdachtes System aus, die drei Englischen nicht weniger. In England, wo man nichts von der Folter weiß, hat das Gesetz nur wenig Hoffnung den Angeklagten zum Geständniß zu bringen. Da muß es denn seine Zuflucht zu Zeugen nehmen, und sich wohl hüten, sie durch angedrohte Todesstrafe scheu zu machen. Das Französische Gesetz, das ein Hülfsmittel mehr hat, darf sich weniger bedenken die Zeugen schüchtern zu machen, sondern muß es vielmehr thun. Auch läßt es blos von der einen Seite Zeugen zu, nämlich von Seiten des Fiskals **), und von der einseitigen Aussage dieser Zeugen hänget das Schicksal des Beklagten ab. In England hingegen läßt man von beiden Seiten Zeugen zu, und unter ihnen wird

*) In Frankreich, sagt der unbekannte Autor des mit vieler Gelehrsamkeit geschriebenen Buchs Des lettres de cachet et de prisons d'état. pag. 301., werden in Kriminalsachen von Seiten des Beklagten keine Zeugen zu seiner Rechtfertigung zugelassen, sondern der Richter läßt nur diejenigen abhören, die der Fiskal producirt. Die alte Französische Jurisprudenz gieng hierin von gesünderen Grundsätzen aus, und ließ, besage der Etablissemens de St. Louis, Lib. I. C. 7., von beiden Seiten Zeugen zu. H.

**) Nach der alten Französischen Jurisprudenz wurden die Zeugen von beiden Seiten verhört. Auch ersiehet man aus den Etablissemens de St. Louis, Liv. I. Ch. 7., daß falsche Zeugen in eine Geldstrafe verfielen.

gleichsam die Sache in's Klare gebracht. Dort also bringet ein falsches Zeugniß dem andern weniger Gefahr, denn der Beklagte kann dasselbe durch die Aussage seiner Zeugen ungültig machen, aber in Frankreich geht dieses nicht an. Will man also untersuchen, welches von beiden Gesetzen mehr konsequent sey, so muß man sie nicht einzeln betrachten, sondern beide gegen einander halten und vergleichen.

XII.

Daß gleichscheinende Gesetze zuweilen in der That verschieden sind.

Die Griechischen und Römischen Gesetze bestraften den Hehler *) gerade so wie den Dieb **), und handelten recht. Die Französischen Gesetze thun dasselbige, und handeln unrecht. Da bei den Griechen und Römern der Diebstahl durch Geldstrafe gebüßet ward, so war es bil-

*) Hehler heißet bei uns derjenige, welcher gestohlnes Guth wissentlich aufnimmt, bei den Römern schien receptator derjenige zu heißen, der den Dieb selbst bei sich aufnahm. So wenigstens scheinet sich aus dem Inhalt des von dem Autor angeführen Titel de receptatoribus, Lib. XLVII. ff. zu ergeben. Wie denn auch der Glossator in der Note darüber saget: Hac lege de receptatoribus furum ac latronum tantum agi putat Hippolytus Marsilius, Cons. 53. n. 26. v. Lib. I. C. *de his qui latrones occultant*, at non de receptatoribus rerum furtivarum, negans constituta in receptatore furum et latronum, ad receptatorem rerum furtivarum recte extendi. Vergl. damit, was darüber in der Note ad Leg. 14. Codicis, de furtis et servo corrupto gesagt wird. H.

**) Leg. I. ff. de receptatoribus.

lig, den Hehler in dieselbe Strafe zu verurtheilen; denn wer auf irgend eine Art zu des andern Schaden mit beiträgt, der ist zum Ersatz verbunden. Da hingegen bei uns der Dieb am Leben gestraft wird, so kann man den Hehler nicht so wie den Dieb strafen, ohne der Sache zu viel zu thun. Es kann Fälle geben, wo der, welcher das geraubte Guth zu sich genommen hat, gleichwohl unschuldig ist; aber es kann keinen Fall geben, wo auch der unschuldig seyn sollte, der es entwandt hat. Der eine verhindert oder erschweret nur die Ueberführung des Verbrechens, der andere hingegen begehet es. Der eine verhält sich nur leidend bei der Sache, der andre thätig. Auch muß der Dieb, welcher mehr Hindernisse und Bedenklichkeiten zu überwinden hat, sein Gewissen schon länger gegen die Stimme des Gesetzes verhärtet haben.

Die Römischen Juristen sind noch weiter gegangen. Sie haben den Hehler noch strafwürdiger *) gefunden, als den Dieb selbst, denn ohne jenen, sagen sie, würde dieser nicht lange unentdeckt bleiben. Auch das möchte gehen, so lange es bei Geldstrafe blieb. Die Sache betraf einen zuzefügten Schaden, und diesen mußte der Hehler noch besser als der Dieb ersetzen können. Als aber der Diebstahl kapital ward, so hätte man auch nach andern Gründen urtheilen sollen.

*) Der Autor hätte die, welche diese Meinung deutlicher bezeichnen und nennen sollen. Das von ihm angezogene Gesetz sagt blos: In *pari* causa habendi sunt. H.

XIII.

Daß man bei Abfassung eines Gesetzes immer dessen Gegenstand im Auge behalten müsse. Von den Römischen Gesetzen über den Diebstahl.

Wenn bei den Römern ein Dieb auf der That ergriffen ward, so nennte man solches einen offenbaren Diebstahl (furtum manifestum) wenn er hingegen erst später entdeckt ward, einen heimlichen Diebstahl (furtum nec manifestum.)

In dem ersten Falle ward der Dieb nach dem Gesetze der zwölf Tafeln, wenn er mannbar war, mit Ruthen gestrichen, und der Freiheit *) beraubt, und wenn er es noch nicht war, nur mit Ruthen gestrichen. In dem andern Falle ward er blos zum doppelten Ersatz des Werths verurtheilt.

Als, dem Porcischen Gesetze zufolge, kein Bürger mit Ruthen gestrichen und der Freiheit beraubt werden durfte, so ward der offenbare Dieb um den vierfachen **) Werth der gestohlenen Sache gestraft ***). In Ansehung des heimlichen Diebes blieb es bei dem doppelten Ersatz.

*) Er ward nämlich demjenigen, an dem er den Diebstahl begangen hatte, als Sklave zugesprochen. H.

**) Id tamen quadruplum mere poenale erat, ita, ut extra quadruplum adhuc res ipsa restituenda esset saget Heineccius in seinem Syntagma Antiq. Roman. Jurisprudentiam illustrantium, unter Berufung auf Paull. Recept. Sent. II. 3. 13. H.

***) S. was Favorinus über den Aulus Gellius sagt, B. XX. Kap. 1.

Es scheinet sonderbar, daß diese Gesetze bei diesen beiden Verbrechen, sowohl der Qualität als der Bestrafung nach, einen so großen Unterschied gemacht haben. Denn daß der Dieb früher oder später entdeckt ward, machte doch in der Moralität der Handlung keinen Unterschied. Aber vermuthlich hatten die Römer die ganze Theorie ihrer Gesetze über den Diebstahl aus der Lacedämonischen Einrichtung genommen. Lykurg, dessen Absehen war, seine Bürger behende, listig und unternehmend zu machen, wollte, daß man die jungen Leute auf eine geschickte Art zu stehlen lehrte, und befahl, daß nur diejenigen empfindlich gegeißelt würden, die sich ertappen ließen. Das war die Ursache, warum die Griechischen und Römischen Gesetze nachmals einen so großen Unterschied unter offenbarem und heimlichem Diebstahl machten *).

Bei den Römern ward ein Sklave, der gestohlen hatte, vom Tarpejischen Felsen gestürzet. Hierbei hatte man nicht auf die Lacedämonische Einrichtung gesehen. Lykurg hatte seine Gesetze für Freie, nicht für Sklaven, aufgesetzt, und da hielt man sich genau an den Geist und die Absicht des Gesetzgebers, indem man sich in diesem Punkte davon zu entfernen schien.

Wenn in Rom ein Unmündiger über dem Diebstahl ertappt ward, so ließ ihn der Prätor nach Gutbefinden,

*) Man vergleiche was Plutarch im Leben des Lykurg sagt, mit den Pandekten im Titel vom Diebstahl, und mit den Institutionen, B. IV. Tit. 1. §. 1. 2. 3.

wie in Lacedämon auch geschah, mit Ruthen streichen. Alles dieses war fremden Ursprungs. Die Lacedämonier hatten diese Gebräuche von den Kretern entlehnt, und Plato, wenn er beweisen will *), daß die Kreter ihre jungen Leute blos für den Krieg zu bilden suchten, beruft sich darauf, „daß man die Knaben frühzeitig gewöhnt „habe, Schmerz-Empfindungen zu unterdrücken, sowohl „auf dem Kampfplatze, als wenn sie sich, verübten Diebstahls wegen, in einer preßhaften Lage befanden."

Da die bürgerlichen Gesetze immer von den politischen abhängen, weil sie immer für Menschen gemacht sind, die in eine politische Vereinigung getreten sind, so sollte der, welcher das Civilrecht, das bei der einen Nation üblich ist, bei einer andern einführen will, erst wohl untersuchen, ob beide Völker auch übrigens gleiche Verfassung und Gebräuche haben.

Als demnach die Kretischen Gesetze über den Diebstahl nach Lacedämon zugleich mit der Kretischen Regierung und Verfassung übergetragen wurden, so waren sie dort eben so passend, als sie es in Kreta gewesen waren. Als sie aber von Lacedämon nach Rom gebracht wurden, wo eine ganz andere Verfassung herrschte, so blieben sie immer exotisch, und mit den übrigen Civilgesetzen unverträglich.

*) Von den Gesetzen, B. 1.

XIV.

Daß man bei Beurtheilung eines Gesetzes auf die Umstände sehen müsse, unter welchen es gemacht ward.

Ein Gesetz der Athener verordnete, daß alle in einer belagerten Stadt befindlichen unnützlichen Leute *) umgebracht werden sollten. Dieses abscheuliche Staatsgesetz war die Folge eines abscheulichen Völkerrechts. Bei den Griechen verloren die Bürger einer eroberten Stadt die Freiheit, und wurden als Sklaven verkauft. Die Eroberung einer Stadt zog ihre gänzliche Zerstörung nach sich, und hierin müssen wir den Ursprung nicht nur von jenen unnatürlichen Handlungen, sondern auch von jenen unnatürlich harten Gesetzen suchen, welche zuweilen gemacht wurden.

Nach den Römischen Gesetzen **) wurden ungeschickte oder fahrläßige Aerzte gestraft, doch mit dem Unterschiede, daß angesehene Aerzte mit der Deportation wegkamen, geringere hingegen hingerichtet wurden. Hiervon wissen unsre Gesetze freilich nichts, aber die Römischen Gesetze waren auch unter andern Umständen, als die unsrigen

*) Inutilis aetas occidatur. Syrian. in Hermog. †)

**) Leg. Corn. de sicariis. Instit. Lib. IV. Tit. 3.

†) Ich habe des Syriani Commentarium in Hermogenis Librum περὶ τάσεων nicht auftreiben gekonnt, um die angeführte Stelle nachzuschlagen, bin aber fast geneigt, zu glauben, daß daselbst von einem besondern Falle die Rede seyn müsse, weil ich mir nicht einbilden kann, daß die kultivirten Athener ein so abscheuliches Staatsrecht gehabt hätten, um ein Gesetz dieser Art im allgemeinen abzufassen. H.

sind, gemacht. In Rom trieb, wer nur wollte, die Arzneikunst, bei uns hingegen müssen ausübende Aerzte akademische Zeugnisse und Grade erlangt haben. Da entstehet denn freilich die Vermuthung für sie, daß sie ihre Profession gründlich erlernet haben.

XV.

Daß es zuweilen gut sey, wenn ein Gesetz sich selbst berichtiget.

Das Gesetz der zwölf Tafeln *) erlaubte den nächtlichen, wie den am Tage ertappten Dieb, wenn er sich wehrte, auf der Stelle umzubringen, nur mußte man vorher dreimal laut um Hülfe gerufen haben **), eine Bedingung, auf welche die Gesetze da allemal dringen sollten, wo sie die Selbsthülfe erlauben. Dieses Geschrei ist das Geschrei der Unschuld, welche in dem Augenblicke des Vorgangs nach Zeugen und Richter rufet. Das Volk muß von der That unterrichtet werden können, und zwar in dem Augenblicke des Vorgangs, zu einer Zeit, wo Mine, Gebehrde, kurz, alles, bis auf das Schweigen, beredt ist, und jedes gesprochene Wort ein Anhalten zum verdammen oder lossprechen giebt. Ein Gesetz, das für die Freiheit und Sicherheit des Bürgers so gefährlich werden kann, sollte nur im Angesicht seiner Mitbürger vollzogen werden dürfen.

*) S. Leg. IV. ff. ad Leg. Aquil.

**) S. das den Bavarischen Gesetzen einverleibte Gesetz des Tassilo. De popularibus legibus, Art. 4. im Heineccio, pag. 328.

XVI.

Was man bei Abfassung der Gesetze in Ansehung der Form zu beobachten habe.

Wer den Beruf in sich fühlt, der Gesetzgeber seines oder eines fremden Volks zu werden, der hat auch auf die Form der Gesetze, und die Art des Vortrags, die gehörige Sorgfalt zu verwenden.

Der Vortrag muß kurz und bündig seyn. Das Gesetz der zwölf Tafeln ist ein Muster von Präcision. Kinder lernten sie auswendig *). Justinians Novellen sind so weitschweifig, daß man sie abkürzen mußte **).

Der Styl muß ferner einfach seyn. Der natürliche Ausdruck ist besser, als der gesuchte. Die Gesetze der Byzantinischen Kaiser sind ganz ohne Würde abgefaßt, und die Regenten hört man nicht anders, als Schulredner, reden. Ein schwülstiger und hochtrabender Styl erregt den Verdacht, daß sich der Gesetzgeber selbst gern reden höre.

Ein wesentliches Erforderniß ist auch dieses, daß die Worte des Gesetzes bei jedermann die nämlichen Begriffe erwecken. Der Kardinal Richelieu ***) erlaubte zwar, daß man sich bei dem König über einen Minister beschweren durfte, doch verfiel der Ankläger in Strafe, wenn es

*) Discebamus enim pueri XII. tabulas ut carmen necessarium. Cic. de leg. Lib. II. Cap. 23.

**) Irnerius that es.

***) S. Testament politique.

eine unerhebliche Sache betraf. Da mußte denn wohl jedermann die Luft vergehen, etwas wider ihn, wenn es auch noch so erwiesen gewesen wäre, anzubringen; denn der Begriff des Erheblichen ist relativ, und für den einen kann das sehr erheblich seyn, was es für den andern nicht ist.

Honorius verhängte Todesstrafe wider den, der einen Freigelassenen für einen Sklaven an sich kaufen, oder ihn sonst beunruhigen würde *). Warum so einen unbestimmten Ausdruck? Bei der Unruhe, die wir andern verursachen, kommt es größtentheils auf den Grad ihrer Empfindlichkeit an.

Wenn das Gesetz etwas bei Strafe verbietet, so muß es nach Möglichkeit Geldstrafen vermeiden. Tausenderlei Ursachen und Umstände ändern den Münzwerth und bei der nämlichen Benennung hat man denn nicht weiter den nämlichen Gehalt. Man weiß, wie es in Rom jener insolente Römische Ritter machte, der allen, die ihm begegneten, Ohrfeigen gab, und sich dafür nach Vorschrift des Gesetzes der zwölf Tafeln mit fünf und zwanzig Sous abfand **).

Wenn die Meinung eines Gesetzes einmal bestimmt angegeben ist, so muß man sie nicht durch schwankende

*) Aut qualibet manumissione donatum inquietare voluerit. Im Anhange zum Cod. Theod. in dem I. Th. von Sirmonds Werken, S. 737.

**) Aul. Gell. XX. Cap. 1.

Ausdrücke wieder unbestimmt machen. Ludwig des XIV. Kriminalverordnung fügt, nach einem genauen Verzeichnisse der für das Königliche Gericht ausgezogenen Fälle, noch am Ende hinzu: „samt allen den Fällen, welche zu „allen Zeiten vor die Königlichen Gerichte gehört haben.“ Dadurch ward die Sache wieder so unbestimmt, als sie gewesen war.

Karl VII. sagt, er höre mit Befremden, daß, der Landesgewohnheit und dem Herkommen zuwider, noch im dritten, vierten und sechsten Monate, nach gesprochener Sentenz, Appellationen angenommen würden, und befiehlt deswegen *), daß hinfort keine andre als stehenden Fußes eingelegte Appellationen angenommen werden sollen, man hätte denn durch Betrug und Bosheit des Sachwalters sie nicht eher einlegen gekonnt **), oder es walte sonst eine große und wichtige Ursache vor, warum der Appellation noch späterhin zu fügen sey. Dieser Schluß des Gesetzes zerstörte alles, was im Eingange gesagt worden war, und das mit so gutem Erfolg, daß man in der Folge noch im dreißigsten Jahre appelliren gedurft hat ***).

*) In seiner Ordonnanz von Montel-les-Tours, 1453.

**) Man konnte ja den Sachwalter strafen, ohne deswegen die Ordnung der Dinge zu stören.

***) Die Ordonnanz vom Jahre 1667. hat hierüber Vorkehrungen getroffen.

Wenn ein Frauenzimmer den Schleier ergriffen hatte, so durfte es nach dem Longobardischen Gesetze *) nicht weiter heurathen, wenn ihm auch noch vor abgelegtem Gelübde die Reue angekommen wäre, denn wenn ein Mann, sagt das Gesetz, keine andre Frau heurathen darf, als die, mit welcher er sich mittelst eines bloßen Ringes verlobt hat, so darf eine Verlobte Gottes oder der gebenedeyten Jungfrau noch weniger — — Aber ich dächte bei Gesetzen sollte man von Sachen auf Sachen, und nicht von Sachen auf die Figur, oder von der Figur auf die Sache schließen.

Kaiser Konstantin verordnete **), daß es bei Sachen, welche das Zeugniß eines Bischoffs vor sich hätten, keiner weiteren Zeugenaussage bedürfe. Dieser Fürst schlug einen kurzen Weg ein. Er schloß von der Person auf die Sache, und von dem Amte auf die Person.

Die Gesetze müssen nicht subtilisiren, denn sie sind für den großen Haufen, das heißt, für Leute von geringer Einsicht gemacht, mit welchen man nicht logikalisch, sondern so reden muß, wie ein vernünftiger Hausvater mit seiner Familie reden würde.

Wenn das Gesetz nicht so beschaffen ist, daß es gewisse Ausnahmen, Einschränkungen und Modifikationen

*) Lib. II. Tit. 37. oder Luitprandi legum, Lib. V. Cap. 2.

**) In P. Sirmonds Anhange zum Theodosianischen Codex, Th. I.

nöthig macht, so sollte man sie lieber ganz weglassen. Dergleichen Details machen dann wieder andre nöthig.

Ohne hinlängliche Ursache sollte mit einem Gesetze nicht so leicht geändert werden. Justinian erlaubte einer Frau, deren Mann ihr binnen zwei Jahren keine Pflicht leisten gekonnt hatte, sich von ihm, und zwar ohne Einbuße ihres Eingebrachten, zu trennen *). Nachmals verlängerte er den Termin, und gab dem unglücklichen Manne drei Jahre Zeit **); aber in solchen Fällen sind zwei Jahre und drei Jahre nicht mehr und nicht weniger.

Wenn man es für nöthig hält, von einem gegebenen Gesetze zugleich den Grund mit anzugeben, so muß es ein vernünftiger Grund seyn. Nach einem Römischen Gesetze ***) durfte ein Blinder deswegen nicht in Person vor Gericht klagen, weil er die Insignien der Magistratur nicht sehen konnte. Warum mußte man nun eben einen so schlechten Grund angeben, da es deren eine Menge bessere gab?

Der Römische Rechtsgelehrte Paulus sagt ****): ein Kind komme im siebenten Monate nicht zu frühzeitig auf die Welt, und nimmt seinen Grund von der pytha-

*) Leg. 10. Cod. de repudiis et judicio de moribus sublato.

**) Ibid. in Auth. Sed hodie non biennium solum, sed triennium enumerari volumus, ex ipso tempore copulationis computandum.

***) Leg. 1. ff. de postulando. Videlicet quod insignia magistratus videre ac revereri non possit.

****) In sententiis, Lib. IV. Tit. 9.

gorischen Zahl her. Was das für Einfälle sind! Sachen von der Art nach solchen Gründen zu beurtheilen!

Einige Französische Rechtsgelehrte haben behauptet, die Kirchen eines durch Eroberungsrecht an die Krone gekommenen Landes würden darum der Regalität unterworfen, weil die Krone rund sey. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, wie weit sich die Hoheitsrechte erstrecken, und ob in diesem Falle die Gründe des bürgerlichen oder des Episkopalrechts den Gründen des Staatsrechts weichen müssen; aber das ist doch gewiß, daß so ehrwürdige Rechte, wie diese, auch durch solide Gründe vertheidiget werden sollten.

Davila sagt *), Karl der Neunte sey vom Parlament zu Rouen aus dem Grunde im Anfange des vierzehnten Jahres für mündig erklärt worden, weil die Gesetze annehmen, daß man, wenn es auf Restitution und Administration pupillarischer Güther ankomme, die Zeit von Augenbicken zu Augenblicken zu rechnen, wo es aber auf Erlangung persönlicher Würden und Aemter ankomme, das angefangene Jahr für vollendet zu halten habe. Fern sey es von mir, eine Einrichtung zu tadeln, aus welcher, meines Wissens, noch kein Nachtheil entstanden ist; nur der angeführte Grund will mir nicht einleuchten. Die Regierung von Land und

*) Della guerra civile di Francia, pag. 96.

Leuten will doch wohl etwas mehr als ein bloßes Ehrenamt sagen.

In Ansehung der Präsumtionen ist die gesetzliche jeden Falles der richterlichen vorzuziehen. Das Französische Gesetz nimmt an, daß hinter allen Verhandlungen, die ein Kaufmann während der letzten zehn Tage vor ausgebrochenem Falliment vorgenommen habe, Betrug stecke: das ist eine Vermuthung des Gesetzes. Das Römische Gesetz bestrafte denjenigen Ehemann, der seine Frau nach begangenem Ehebruch gleichwohl bei sich behielt, es wäre denn aus Furcht vor dem zweifelhaften Ausgange eines Rechtsstreits, oder aus Geringschätzung seiner eignen Ehre, geschehen: das ist eine richterliche Vermuthung. Der Richter mußte die Gründe, warum der Mann so, oder anders, gehandelt hatte, auf Vermuthung annehmen, und über zweifelhafte Vermuthungen einen gewissen Schluß fassen. Wo aber der Richter vermuthet, da wird das Urtel willkührlich; wo das Gesetz vermuthet, da giebt es dem Richter ein bestimmtes Anhalten.

Ein Gesetz des Plato *) erklärte, wie bereits erinnert worden ist, denjenigen für straffällig, der nicht aus Furcht vor Schande, sondern aus Kleinmuth, Hand an sich legen würde. Dieses Gesetz war fehlerhaft, indem es in dem einzigen Falle, wo es nicht möglich war, von dem Thäter Auskunft über das, was

*) Von den Gesetzen, B. IX.

ihn dazu bewogen, zu erlangen, gleichwohl den Richter authorisirte, nach diesen Bewegungsgründen sein Urtel einzurichten.

Wie die unnöthigen Gesetze den nothwendigen schaden, so schaden Gesetze, die man vereiteln kann, dem Ansehen der gesetzgebenden Gewalt. Wenn ein Gesetz einmal als ein solches angekündiget worden ist, so muß es auch in seiner Wirkung unfehlbar seyn, und nicht durch Privatkonventionen eludirt werden können.

Nach dem Falcidischen Gesetze mußte dem Erben der vierte Theil der Erbschaftsmaße unverkürzt bleiben, aber nach einem andern Gesetze konnte der Erblasser dem Erben verbieten auf den Abzug des vierten Theiles zu bestehen *). Heißt das nicht mit den Gesetzen spielen? Das Falcidische Gesetz ward nunmehr ganz unnütz; denn wollte der Testator den Erben begünstigen, so war es ohnehin unnöthig, wollte er ihm Abbruch thun, so durfte er ihm nur verbieten, auf der quarta Falcidia zu bestehen.

Gesetze dürfen nichts empörendes enthalten. In der Proscription des Prinzen von Oranien verspricht Philipp II. dem, der ihn tödten würde, oder auch dessen Erben, eine Belohnung von zwanzigtausend Thalern, und einen Adelsbrief noch dazu, und das verspricht er bei seinem königlichen Worte, und als ein Knecht

*) In Authent. Sed cum testator hoc expresse vetuit, etc. Lib. VI. Cod. Tit. 50.

Gottes. Eine solche That mit dem Adelstande belohnen, eine solche That als ein Knecht Gottes anbefehlen, heißt das nicht alle Begriffe von Ehre, von Moral und Religion mit Füßen treten?

Die Fälle sind selten, daß man eine an sich unschuldige Sache unter dem Vorwande einer eingebildeten Vollkommenheit verbieten müsse.

Endlich müssen die Gesetze aufrichtig und ohne Argliſt zu Werke gehen. Da ihre Absicht die ist, Bosheit zu bestrafen, so müssen sie selbst das Gepräge der größten Unschuld an sich haben. Was soll man zu dem lächerlichen Antrage in dem Westgothischen Gesetze sagen, daß die Juden zwar kein Schweinefleisch, aber alles was damit zugerichtet ist, genießen sollten *). War es nicht höchst grausam, ihnen ein Gesetz aufzudringen, das ihren väterlichen Sitten entgegen war, und von ihrem eigenen Gesetze ihnen nur so viel ließ, als nöthig war, um sie von andern zu unterscheiden **)?

*) Lib. XII. Tit. 2. §. 16.

**) Da der Autor hier den Satz aufstellet, daß die Gesetze mit einer gewissen Aufrichtigkeit abgefasset seyn müssen, so dünkt mich, daß er zu dessen Erläuterung ein ganz unpassendes Exempel gewählt habe, weil hier nicht von einem Gesetze, sondern von einem Reverse der Spanischen Judenschaft (der ihr übrigens freilich abgedrungen seyn mochte, wie der erstere, dessen sie im Eingange gedenken) gegen den König Receſſuind die Rede ist. In diesem versprechen die Juden, daß sie sich künftig allen Jüdischen Gewohnheiten enthalten, und gleich andern Catholiken verhalten wollen. Non circumcisionem carnis (so heißet es) operemur; non Pascha et Sabbatha, ceterosque dies festos, juxta ritum Judaicae observationis ce-

XVII.

Von einer schlimmen Art Gesetze zu geben.

Die Römischen Kaiser machten ihren Willen, wie unsre Fürsten, durch Dekrete und Edikte bekannt, doch mit dem Unterschiede, daß sie dem Richter, oder auch den Partheien sich in Streithändeln mit Anfragen an sie zu wenden, erlaubten. Die darauf ertheilten Antworten hiessen Reskripte. Nun begreift aber jedermann, daß dieses eine schlimme Art von Gesetzgebung sey, da diejenigen, welche auf diesem Wege Gesetze extrahiren, die Sache gemeiniglich falsch vorstellen und den Gesetzgeber irre führen. Trajan gieng deswegen, nach dem Zeugniß des Julius Kapitolinus*), ungern an dergleichen Reskripte, aus der gerechten Besorgniß, daß eine einzelne Decision, ja wohl oft eine besondere Begünstigung, als Norm bei künftigen Fällen angezogen werden möchte. Makrin hätte sogar lieber alle bisher gegebene Reskripte ganz cassirt**), nur um zu verhindern, daß die Antworten eines Kommodus, eines Karakalla, und aller dieser albernen Fürsten,

lebremus; non escarum discretionem vel consuetudinem teneamus etc. De suillis vero carnibus id observare promittimus, ut si eas *pro consuetudine* minime percipere poterimus (wenn uns das Schweinefleisch selbst, wegen der gänzlichen Entwöhnung schlechterdings widerstehen sollte) ea tamen, quae cum ipsis decocta sunt, absque fastidio et horrore sumamus et comedamus. H.

*) In Macrino.

**) Ibid.

für Gesetze angesehen werden möchten, aber Justinian dachte anders, und nahm sie in seine Sammlung auf.

Zu wünschen wäre es, daß die, welche die Römischen Gesetze studiren, diese Arten von Hypothesen wohl von Senatus Konsulten, von Plebisciten, von Generalverordnungen der Kaiser und von allen den Gesetzen unterscheiden möchten, welche ihren Grund in der Natur der Dinge, in der Unbehülflichkeit der Weiber und der Minderjährigen und in dem öffentlichen Besten haben.

XVIII.

Was man von dem System der Gleichförmigkeit zu halten habe.

Die Gleichförmigkeit hat etwas anziehendes, wovon sich zuweilen selbst helle Köpfe verführen ließen, wie dieses z. B. der Fall mit Karl dem Großen war; aber kleine Geister lassen sich ganz davon hinreißen. Einerlei Maaß und Gewicht im Handel und Wandel, einerlei Gesetze im ganzen Staate, einerlei Religion in allen seinen Theilen; es ist wahr, es liegt viel Gutes darin, und sogar blöde Augen können es bemerken. Aber es fragt sich nur, ob man dieses System der Gleichförmigkeit durchgehends, und ohne Ausnahme, einführen müsse? ob es immer besser sey, es bei dem Alten zu lassen, oder mit unter eine Neuerung zu wagen? Eben dadurch zeichnet sich, meiner Meinung nach, ein Mann von Kopf von Leuten von gemeinem Schlage aus, daß er die Fälle zu unterscheiden

weiß, wo Gleichförmigkeit und wo Verschiedenheit nöthig ist. In Sina leben die Sinesen nach dem Sinesischen und die Tatarn nach dem Tatarischen Ceremoniell, und doch macht Ruhe und Stille nirgends mehr den Hauptendzweck als dort aus. Wenn die Bürger nur sonst die ihnen gegebene Gesetze befolgen, was liegt daran, ob es diese oder andre sind?

XIX.

Von den Vorurtheilen der Gesetzgeber.

Aristoteles ließ sich bald von seiner Eifersucht gegen den Plato, bald von seiner Vorliebe für den Alexander hinreißen. Plato konnte dem Volke zu Athen seine Tyrannei nicht vergeben, und Machiavell vergaß alles über seinen Abgott, den Herzog von Valentinois. Thomas Morus, welcher mehr nachbetete als selbst dachte, hätte lieber alle Staaten in der Welt mit der Simplicität einer Griechischen Stadt regiert *). Harrington kannte nichts Vollkommeneres als die Republik England **), während

*) In seinem Utopien.

**) Harrington will allerdings in seinem politischen Werke, Oceana betitelt, den Vorzug der republikanischen Regierung für allen andern Regierungsarten behaupten. Er berufet sich deswegen auf die Erfahrung, und sagt, daß Venedigs Verfassung bereits 1000 Jahre gedauert habe, wovon es in Ansehung unserer bekannten Monarchien kein Beispiel gebe. Seine Gründe, aus welchen er der republikanischen Form den Vorzug giebt, sind absonderlich S. 53. nachzulesen. Herr Wren schrieb ein Buch wider ihn, unter dem Titel: Monarchy asserted against Mr. Harrington's Oceana; wogegen

daß eine Menge Schriftsteller da überall Fehler und Unordnungen fanden, wo kein Monarch war. Dies ist der gewöhnliche Fall. Immer treffen die Gesetze mit den Leidenschaften und Vorurtheilen der Gesetzgeber zusammen. Manchmal streifen sie nur an und tingiren sie, manchmal verweben sie sich damit und modeliren sie.

Harrington in einer neuen Auflage seines gedachten Werkes S. 461. eine Widerlegung eingerücket hat. Der unbestimmte Ausdruck unsers Autors könnte glaubend machen, daß er für England und seine Verfassung gleichsam blind eingenommen gewesen sey; doch das war er nicht, wie eben aus dem absonderlichen Beifall zu ersehen ist, welchen er Venedigs Verfassung ertheilet. In seinem dem Werke selbst vorgedruckten Leben sagt sein Biograph, Toland: He preferred Venice to all other places in Italy, as he did its government to all those of the world, it being in his opinion immutable by any external or internal causes, and to finish only with mankind; of which assertion you may find various proofs alledged in his works. — Was nun die letztgedachte Prophezeihung betrifft, so wissen wir nunmehr, was wir davon halten sollen. H.

Dreißigstes Buch.

Theorie der Fränkischen Lehngesetze in der Beziehung, die sie auf die Errichtung der Monarchie haben.

I.

Von Lehngesetzen.

Ich würde mein Werk für unvollkommen halten, wenn ich einer Begebenheit nicht erwähnte, die sich nur einmal zugetragen hat, und vielleicht nie wieder zutragen wird; wenn ich nicht jener Gesetze erwähnte, die sich, ohne mit den bisher bekannten Gesetzen in Verbindung zu stehen, schnell über die ganze Erde verbreiteten; Gesetze, welche unendlich viel Gutes und Böses angerichtet haben; welche da noch Rechte gelassen haben, wo man sich des Eigenthums begeben hatte; welche, indem sie mehreren Personen verschiedene Herrschaftsrechte über die nämliche Sache oder über die nämlichen Personen einräumet, die Macht der Herrschaft im Ganzen geschwächt, bei allzuweitläuftigen Reichen verschiedene Schranken angebracht, und endlich die Ordnung mit einer Neigung zur

Anarchie, und die Anarchie mit einer Tendenz zur Ordnung verbunden haben.

Alles dieses auseinander zu setzen, würde ein eignes weitläuftiges Werk ausmachen; von mir aber kann man, nach der Natur und Absicht meines Werks, nur eine Uebersicht, nicht eine Abhandlung über diese Gesetze erwarten.

Das ganze System der Lehnsgesetze giebt einen schönen Anblick. Ein alter Eichbaum erhebt sich in die Luft *); sein Laub erkennet man von weitem, seinen Stamm bei'm näher treten, aber die Wurzeln bleiben dem Auge verborgen. Um diese zu finden muß man in die Erde graben.

II.

Von den Quellen der Lehngesetze.

Die Völker, welche das Römische Reich bezwangen, waren deutscher Abkunft. Von den wenigen alten Autoren, die uns ihre Sitten beschrieben haben, sind Cäsar und Tacitus die wichtigsten; Cäsar beschreibt in der Geschichte des mit den Deutschen geführten Krieges zugleich die Art **) dieses Volkes, auf welche er nicht selten bei Entwerfung seiner Pläne Rücksicht nahm ***). Einige Seiten von diesem Autor sind einer volumineusen Geschichte werth.

*) - - - - Quantum vertice ad oras
Aethereas, tantum radice ad tartara tendit.
Virg.

**) Lib. VI.

***) Z. E. bei seinem Rückzug aus Deutschland. Ebendas.

Tacitus hat uns über die Sitten der Deutschen ein absonderliches Werk hinterlassen. Es ist kurz, aber es ist das Werk des Tacitus, der sich gern kurz faßte, um desto mehr Zeit für die Beobachtung zu behalten.

Diese zwei Autoren harmoniren so treulich mit den Gesetzbüchern dieser Völker, daß man immer jene in diesen und diese in jenen wieder findet.

Je weiter ich den Gesetzen über das Feudalwesen nachspüre, desto tiefer verliere ich mich in den mäandrischen Gewinden dieses Labyrinths, aber ich glaube den richtigen Leitfaden zu halten, und mit Sicherheit fortschreiten zu können.

III.

Von dem Ursprung des Lehnwesens.

Cäsar sagt *), die Deutschen hätten sich weniger mit Ackerbau als mit Viehzucht beschäfftiget. Niemand habe eignes oder eingezäuntes Feld gehabt, sondern die Häuptlinge und Obrigkeiten jeder Nation hätten jeder Familie ein Stück Land nach Ermessen gegeben, das sie nach Jahresfrist wieder abgegeben hätten.

*) Agriculturae non student, majorque pars victus eorum lacte et caseo et carne consistit; neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis, et quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt. De bello Gall. Lib. VI. Cap. 22.

Tacitus sagt, jeder Häuptling habe ein Gefolge von jungen Männern gehabt, die sich ihm ganz gewidmet hätten, und immer um ihn gewesen wären, und giebt ihnen in seiner Sprache einen Namen, welcher gewissermaßen diese Verhältnisse ausdrückt *). Diese wetteiferten untereinander, wer sich um seinen Anführer am meisten verdient machen würde, so wie jene unter einander wetteiferten, wer die meisten und tapfersten Begleiter hätte. „Immer ein großes Gefolge um sich zu haben, das ihnen in „Friedenszeiten zum Ansehen, und im Kriege zur Bedeckung dienet, darein setzen sie, sagt Tacitus **) Macht „und Ansehen. Viel tapfere Begleiter zu haben, erwirbt „ihnen nicht nur zu Hause, sondern auch bei ihren Nachbarn Achtung. Durch Gesandschaften und Geschenke „buhlet man um die Freundschaft solcher Häuptlinge, denn „der Ruf ihres Namens richtet oft mehr aus, als ein „ganzes Heer. Wenn es zum Treffen kommt, so würde „es entehrend für den Häuptling seyn, weniger als seine

*) Comites.

**) Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat: expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligant. Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare. Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est, etc. De morib. Germ. Cap. 14.

„Begleiter, entehrend für diese seyn, weniger als ihr An-
„führer gethan zu haben. Ihn zu überleben, ohne ihn
„aus dem Treffen zu kommen, ist lebenslängliche Schande;
„ihn zu vertheidigen, ja selbst seine Thaten auf dessen
„Rechnung zu schreiben, heilige Verbindlichkeit. Wenn
„diese Völker fürchten, daß ihre Tapferkeit durch allzu-
„langen Frieden erschlaffen möchte, so begeben sich die
„angesehensten ihrer jungen Leute freiwillig zu einem so
„eben kriegführenden Volke, weil sie der Ruhe nicht ge-
„wohnen können, weil Gefahren die Herolde des Ruhms
„sind, und ein starkes Gefolge nicht anders, als durch
„Kriegsbeute unterhalten werden kann. Denn aus der
„Hand ihres Anführers nehmen sie das Streitroß und
„jenen blutigen und nie fehlenden Speer. Freie Tafel
„und Mahlzeiten, die zwar nicht leckerhaft aber reichlich
„sind, vertreten die Stelle des Soldes. Um dieses aus-
„halten zu können, müssen sie in den Krieg ziehen und
„Beute machen. Denn das Feld zu bestellen und die
„Erndte zu erwarten, dazu sind sie schwerer zu bewegen,
„als den Feind aufzusuchen und Wunden zu holen. Nur
„Feigen und Furchtsamen überlassen sie, das durch Schweiß
„zu erwerben, was geschwinder durch Gefahr zu erlan-
„gen ist."

Es gab also bei den Deutschen Vasallen, ohne daß es darum Lehngüther gegeben hätte. Lehngüther gab es darum nicht, weil die Anführer keine zu vergeben hatten, oder man möchte vielmehr sagen, die Beneficien bestanden

in Streitrossen, Waffen und Mahlzeiten. Aber Vasallen gab es, weil es Dienstleute, oder sogenannte Getreue (fideles) gab, die sich durch Zusage und Versprechen zu Kriegsdiensten pflichtig gemacht hatten, und ungefähr das thaten, was man in der Folge den Lehndienst nennte.

IV.

Fortsetzung.

Cäsar sagt *), „wenn einer der Häuptlinge in der „Versammlung ein Unternehmen vorgeschlagen, und ge„fragt habe, wer ihn begleiten wolle, so wären die, wel„che Vertrauen zur Sache und zum Anführer gehabt hät„ten, aufgestanden, und hätten, unter frohlockendem Zu„ruf der Menge, ihren Arm und ihren Beistand angebo„ten. Wer von diesen nachmals zurückgeblieben wäre, „den hätte man als einen Abtrünnigen und Verräther „betrachtet, und nirgends weiter zugelassen."

Was hier Cäsar sagt, und was wir in dem vorhergehenden Hauptstück aus dem Tacitus angeführt haben, das enthält den Keim der Geschichte des ersten königlichen Stammes.

*) Ubi quis ex principibus in concilio se dixit ducem fore, ut, qui sequi velint, profiteantur, consurgunt ii, qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur, atque a multitudine collaudantur. Qui ex iis non secuti sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque rerum iis postea fides abrogatur. De bello Gallico, Lib. VI. Cap. 23.

Befremden darf es übrigens niemanden, wenn die Könige bei jeder neuen Expedition neue Armeen ergänzen und neue Truppen werben mußten; wenn sie, um viel zu erwerben, viel weggeben mußten; wenn sie auf der einen Seite immer reicher an Beute und Ländereien wurden, und auf der andern diese Ländereien und Beute immer wieder weggaben; wenn ihre Domainen sich in beständigem Zu- und Abnehmen befanden; wenn ein Vater, der einem seiner Prinzen ein Königreich abtrat *), ihm auch immer einen Schatz mitgeben mußte; wenn der Schatz als eine nothwendige Bedingung der Monarchie angesehen ward, und wenn ein König, ohne der übrigen Könige Genehmigung nicht einmal, um seine Tochter auszustatten, etwas davon an Fremde kommen lassen durfte **). Die Monarchie erhielt sich durch die Kraft gewisser Federn im Gange, die immer wieder aufgezogen werden mußten.

V.

Von der Eroberung der Franken.

Es ist falsch, daß die Franken, bei ihrer Niederlassung in Gallien alle Ländereien in Beschlag genommen hätten, um Lehngüther daraus zu machen. Das haben

*) S. Dagoberts Leben.

**) S. den Gregor von Tours, im VI. Buche, über die Heurath der Tochter Chilperichs. Childebert läßt ihm durch Gesandten sagen, daß er seiner Tochter weder Städte von dem Königreiche seines Vaters, noch Schätze, noch Leibeigene, Pferde oder Zugochsen mitgeben könne.

sich manche so eingebildet, wenn sie fanden, daß gegen das Ende des zweiten Stammes fast alle Ländereien die Natur der Lehen, oder Afterlehen oder sonst abhängiger Güther an sich hatten; aber wie dieses kam, soll an einem andern Orte erklärt werden.

Eben so falsch ist die hieraus gezogene Folgerung, daß die Barbaren durch eine allgemeine Verordnung überall die Leibeigenschaft eingeführt hätten. Wären zu einer Zeit, wo die Lehen widerruflich waren, alle im Königreiche befindlichen Güther lehnbar oder sonst dependent, und alle Landeseinwohner Vasallen oder Leibeigene gewesen, so würde, weil da, wo die Mittel sind, auch immer die Macht ist, der König, der mit den Lehngüthern, das heißt, mit der einzigen Art des Landeigenthums, nach Gefallen schalten konnte, von Seiten der Macht so willkührlich als nur immer der Großsultan gewesen seyn; was doch gleichwohl aller Geschichtskunde zuwider läuft.

VI.

Von den Gothen, Burgundern und Franken.

Die deutschen Völker eroberten Gallien. Die Westgothen nahmen von dem Narbonnesischen und fast von dem ganzen südlichen Theile Galliens, die Burgunder von dem östlichen Theile Besitz; des übrigen bemächtigten sich ziemlich gänzlich die Franken.

Da eine Nation ihre Denkungsart und ihren Charakter nicht in einem Augenblicke umändert, so hat man al-

len Grund zu glauben, daß diese Barbaren ihren einheimischen Sitten, Beschäftigungen und Gebräuchen auch nach der Eroberung treu blieben. So lange sie noch in Deutschland wohnten, hatten sie wenig Geschmack am Feldbau. Nach dem Cäsar und Tacitus beschäftigten sie sich mehr mit der Viehzucht: auch ist in ihren Gesetzbüchern immer von Heerden Vieh die Rede. Rorikon, der Geschichtschreiber der Franken, war ein Hirte.

VII.

Von dem damaligen verschiedenen Abkommen in Ansehung des Landeigenthums.

Als die Gothen und Burgunder unter verschiedenem Vorwand nach und nach in das Innerste des Reichs eingedrungen waren, so sahen sich die Römer, wenn sie nicht alles der Verwüstung Preis geben wollten, in der Nothwendigkeit, für derselben Unterhalt zu sorgen. Anfänglich lieferten sie ihnen Getraide *), in der Folge räumten sie ihnen lieber einen Theil des Landes ein. Die Kaiser, oder in ihrem Namen die Obrigkeiten **), trafen mit ihnen hierüber ordentliche Vergleiche, wie solches aus den Chroniken und den West-

*) Zosimus, Lib. V.

**) Burgundiones partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Gallicis senatoribus diviserunt. In des Marius Chronik vom Jahre 456.

gothischen *) und Burgundischen **) Gesetzbüchern erhellet.

Die Franken waren nicht so nachgebend; wenigstens findet man in den Salischen und Ripuarischen Gesetzen keine Spur von solchen Landtheilungen. Als Eroberer glaubten sie nach Gefallen nehmen zu können, ohne hierüber ein anderes Abkommen, als unter sich selbst zu treffen.

Anders also verfuhren die Burgunder und Westgothen in Gallien, dieselbigen Westgothen in Spanien, die Hülfstruppen ***) unter dem Augustulus und Odoacer in Italien, und anders die Franken in Gallien und die Vandalen ****) in Afrika. Jene setzten sich mit den Eingebornen, und ließen sich mit ihnen in Theilungsverträge ein; diese hingegen glaubten solcher Umstände nicht nöthig zu haben.

VIII.

Fortsetzung.

Die Barbaren müssen den Römern viel Land weggenommen haben, weil man in den Westgothischen und Burgundischen Gesetzen findet, daß diese zwei Völker

*) Lib. X. Tit. 1. §. 8. 9. 16.

**) Tit. LIV. §. 1. u. 2. Diese Theilung bestand noch zu Ludwigs des Frommen Zeiten, wie aus seinem Kapitulare vom Jahre 829. erhellet, welches dem Burgundischen Gesetz einverleibt worden ist. Tit. LXXIX. §. 1.

***) Procop. de bello Goth.

****) De bello Vandal.

zwei Drittheile des Landes inne hatten. Aber diese zwei Drittheile sind nicht von dem ganzen Lande, sondern nur von den Distrikten zu verstehen, die man ihnen angewiesen hatte.

Gundobald sagt im Burgundischen Gesetzbuche *), seine Nation habe bei ihrer Niederlassung in Gallien zwei Drittheile des Landes bekommen, und im andern Supplemente zu diesem Gesetze heißt es **), daß den Ankömmlingen weiterhin nur die Hälfte eingeräumt werden sollte. Solchemnach waren nicht gleich Anfangs alle Ländereien unter die Römer und Burgunder vertheilt worden.

Da diese zwei Verordnungen in denselbigen Ausdrükken abgefaßt sind, so erklärt sich die eine aus der andern; und da man die eine nicht von einer allgemeinen Landtheilung verstehen kann, so kann man diese Bedeutung auch nicht von der andern annehmen.

Die Franken verhielten sich wie die Burgunder, und nahmen den Römern auch nicht alles, was sie erobert hatten, ab. Was hätten sie auch mit dem ganzen Lande anfangen sollen? Sie nahmen davon soviel für sich, als sie zu brauchen glaubten, und das übrige ließen sie ihnen.

*) Licet eo tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam, et duas terrarum partes accepit, etc. Tit. LIV. §. 1.

**) De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit medietas terrae. Leg. Burgund. Additamentum II. §. 11.

IX.

Wie man die Burgundischen und Westgothischen Gesetze in Ansehung der Landtheilung zu verstehen habe.

Man darf nicht glauben, daß diese Theilungen das Werk der Tyrannei gewesen wären. Man unternahm sie, in der Absicht den Bedürfnissen beider Völker abzuhelfen, welche nunmehr in einem Lande beisammen wohnen sollten.

Nach dem Burgundischen Gesetze mußte ja ein Römer einen Burgunder auf den Fuß eines Gasts bei sich aufnehmen. Das war ganz den Sitten der Deutschen angemessen, welche nach dem Tacitus *), alle Völker der Erden an Gastfreiheit übertrafen.

Wenn das Gesetz weiter verlangte, daß der Burgunder zwei Drittheile der Ländereien und ein Drittheil der Knechte haben sollte, so nahm es auch hierin auf den Nationalgeist beider Völker, und die ihnen eigene Lebensart Rücksicht. Des Hirtenlebens gewohnt, brauchte der Burgunder viel Waideland, aber nur wenig Knechte. Der Römer hingegen brauchte bei der vielfältigen Handthierung, welche der Ackerbau erfordert, mehr Knechte als Flächengehalt. Die Waldungen wurden zu gleichen Theilen getheilt, weil hierin beider Völker Bedürfnisse die nämlichen waren **).

*) Convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget etc. De mor. Ger.

**) Leg. Burgund. Tit. LIV. art. 2. quoniam, sicut jam dudum statutum est, medietatem sylvarum ad Romanos ge-

Das Barbarische Gesetz legte, wie wir gehört haben, je einen Barbaren bei einem Römer ein. Die Theilung begriff also nicht das ganze Land, sondern die Römer gaben so viel Landtheile ab, als Burgunder waren. Der Römer ward hierbei so wenig als möglich verkürzt. Der Burgunder, dessen Beschäftigung Krieg, Jagd und Viehzucht ausmachte, war mit Brachfeldern zufrieden, und der Römer behielt die Saatfelder, die der Burgunder durch seine Heerden düngen ließ.

X.

Von der Leibeigenschaft in Gallien.

In dem Gesetze der Burgunder wird gesagt *), diese Völker hätten bei ihrer Niederlassung in Gallien zwei Drittheile der Ländereien und ein Drittheil der Leibeigenen bekommen. Die Leibeigenschaft war demnach in diesem Theile Galliens bereits vor der Ankunft der Burgunder eingeführt **).

Das Burgundische Gesetz, welches die Verhältnisse beider Völker gegen einander bestimmt, unterscheidet in Ansehung beider, Edle, Freilinge und Knechte, auf eine

neraliter praecipimus pertinere; und Tit. LXVII. Romano tamen de sylvis medietate servata.

*) Tit. LIV. §. 1.

**) Dies wird durchgängig im Titel des Cod. Just. de agricolis et censitis et colonis bestätiget.

sehr deutliche Art *). Die Knechtschaft war also so wenig bei den Römern, als Freiheit und Adelstand ausschließlich bei den Barbaren aufzusuchen.

Eben dieses Gesetz sagt **), daß ein freigelassener Burgunder noch so lange zur Familie seines Herrn gezählt ward, als er sich weder mit demselben mittelst eines Stück Geldes abgefunden, noch ein Römisches Landtheil bekommen hatte. Der Römische Landeigenthümer war also frei, weil er nicht zur Familie eines andern gehörte. Er war frei, weil sein Landtheil bewies, daß er kein Knecht war.

Man darf nur einen Blick auf die Salischen und Ripuarischen Gesetze werfen, um sich zu überzeugen, daß die Römer bei den Franken nicht übler als bei den andern Barbaren daran waren, welche Gallien erobert hatten.

Der Graf Boulainvilliers hat den Hauptpunkt seines ganzen Systems verfehlt. Er hat nicht bewiesen, daß die Franken eine allgemeine Verordnung gemacht hätten, zufolge deren die Römer in eine Art von Knechtschaft gerathen wären.

Da sein Werk ohne Prunk und in der ungekünstelten Schreibart jenes alten freimüthigen Adels abgefaßt ist,

*) Si quis quolibet casu dentem Optimati Burgundioni vel Romano excusserit, etc. Tit. XXVI. §. 1. De mediocribus personis ingenuis, tam Burgundionibus quam Romanis, etc. §. 2.

**) Tit. LVII.

von welchem er abstammet, so ist jedermann im Stande, sowohl über das viele Gute zu urtheilen, das er gesagt hat, als über die Irrthümer, in welche er gerathen ist. Ich habe mich solchemnach nicht mit Untersuchung seines Werks aufzuhalten, sondern nur überhaupt von dem Verfasser zu bemerken, daß er mehr Witz als Scharfsinn, und wieder mehr Scharfsinn als Gelehrsamkeit besaß. Doch war auch diese seine Gelehrsamkeit darum nicht unbedeutend; denn was die Hauptsache sowohl in unsrer Geschichte, als in unsern Gesetzen ausmacht, so hatte er selbige trefflich inne.

Der Graf Boulainvilliers und der Abt Dübos haben jeder ein eignes System entworfen, wovon man das eine für eine Verschwörung wider den Adel, das andre für eine Verschwörung wider den Mittelstand halten möchte. Als Phöbus seinem Sohne den Sonnenwagen anvertraute, sagte er: fahre weder zu hoch noch zu tief, damit du weder die Gewölke des Himmels, noch die Erde in Brand steckest. Hüte dich zur linken vor der Schlange und zur rechten vor dem Altar, halte dich mitten inne *).

*) Nec preme, nec summum molire per aethera currum,
Altius egressus, coelestia tecta cremabis,
Inferius, terras: medio tutissimus ibis.
Neu te dexterior tortum declinet ad anguem
Neue sinisterior pressam rota ducat ad aram;
Inter utrumque tene. Ovid. Metam. Lib. II.

XI.

Fortsetzung.

Vielleicht hat man darum, eine zur Zeit der Eroberung ergangene allgemeine Verordnung angenommen, weil man die Dienstbarkeit gegen den Anfang des dritten Stammes schon überall in Frankreich eingeführt fand, und da man nicht auf den stufenweisen Fortgang dieser Dienstbarkeiten Achtung gegeben hatte, so hat man zu Zeiten der Unwissenheit ein Gesetz geträumt, das niemals existirte.

Im Anfange des ersten Stammes findet man überall sowohl bei den Franken, als bei den Römern, freie Leute in Menge, aber allmählig wurden der Leibeigenen so viele, daß beim Anfang des dritten Stammes alles Landvolk und fast alle Städter *) Leibeigene waren; und statt daß man im Anfange des ersten Stammes in den Städten fast ganz die nämliche Verfassung wie bei den Römern fand, nämlich Bürgergemeinen, Stadträthe und Gerichtshöfe, so findet man gegen den Anfang des dritten fast nichts weiter, als Herren und Leibeigene.

Als die Franken, die Burgunder und Gothen Gallien überschwemmten, so führten sie Männer, Weiber und Kinder, Geld, Geräthe und Gepäcke mit sich fort. Alles ward zusammen getragen und die Armee theilte sich dar-

*) So lange Gallien unter der Herrschaft der Römer stand machten sie besondre Gemeinen aus. Gemeiniglich waren es Freigelassene, oder Abkömmlinge von Freigelassenen.

ein *). Die ganze Geschichte beweiset es, daß sie nach der ersten Niederlassung, das heißt nach der ersten Plünderung, mit den Einwohnern ein gewisses Abkommen trafen, und ihnen alle ihre politischen und bürgerlichen Rechte ließen. So war das Völkerrecht damaliger Zeiten beschaffen. Im Kriege ward nichts geschont; nach geschlossenem Frieden alles zugestanden. Wo kämen außerdem in den Salischen und Burgundischen Gesetzen die vielen Einrichtungen her, welche sich mit einer allgemeinen Leibeigenschaft der Ueberwundenen gar nicht vereinigen lassen?

Aber was die Eroberung nicht that, das bewirkte nach derselben das gedachte Völkerrecht, das noch immer das nämliche blieb. Wenn Städte und Provinzen sich empörten, oder sich widersetzten, so war die Eroberung allemal mit Sklaverei verbunden; und da außer den Kriegen, welche die erobernden Völker unter einander selbst führten, noch der besondere Umstand bei den Franken eintrat, daß die beständigen Theilungen der Monarchie unter Brüdern und Vettern immer neue bürgerliche Kriege veranlaßten, so gab es immer wieder Gelegenheiten, dieses Völkerrecht in Ausübung zu bringen, und da wurden dann freilich Dienstbarkeit und Leibeigenschaft mehr als anderswo gemein. Dieser Ursache möchte ich den Unterschied zuschreiben, der sich zwischen unsern Französischen

*) Gregor. Turon. Lib. II. Cap. 27. Aimon. Lib. I. Cap. 12.

und den Spanischen und Italienischen Gesetzen in Ansehung herrschaftlicher Gerechtsame ergiebt.

Da die Eroberer nur wenig Widerstand fanden, so traf damals, diesem Völkerrecht zufolge, nur wenige das Loos der Knechtschaft; aber während des Verlaufs von einigen Jahrhunderten, mußte die immer wiederholte Anwendung dieses Völkerrechts das Gebiet der Dienstbarkeit freilich sehr erweitern.

Als die Einwohner von Auvergne beim König Theodorich in den Verdacht der Untreue kamen *), so sagte er zu seinen Franken: Folget mir nach; ich will euch in ein Land führen, wo ihr Gold und Silber, Gefangene, Kleider und Heerden im Ueberfluß finden sollet. Was die Einwohner betrifft, so möget ihr sie als Sklaven mit fort führen.

Als nach dem Frieden zwischen Guntram und Chilperich die, welche Bourges belagert hatten, Befehl zum Rückzuge erhielten, so schleppten sie so viel Beute mit sich fort, daß fast weder Mensch noch Vieh zurück blieb **).

Der König von Italien, Theodorich, dessen Politik dahin gieng, sich von andern barbarischen Königen auszuzeichnen, schrieb, als er seine Armee nach Gallien schickte, an seinen General folgendermaßen: „Ich befehle, daß „man den Römischen Gesetzen ihren Lauf lasse, und die

*) Gregor. Turon. Lib. III.

**) Ibid. Lib. IV. Cap. 31.

„überzelaufenen Sklaven ihren Herren zurückgebe. Daß „ich gekommen bin die Freiheit zu vertheidigen, das soll „darum niemanden zum Vorwand dienen, sich der ge„rechten Dienstbarkeit zu entziehen. Andre Könige mö„gen sich etwas darauf einbilden, Städte zu plündern „und zu verheeren. Ich will mit den Ueberwundenen also „umgehen, daß man nur darüber klagen soll, nicht eher „unter meine Herrschaft gerathen zu seyn" *). Wer sieht nicht, daß die Absicht dieses Fürsten blos dahin gieng, auf die Könige der Franken und Burgunder, auf deren Völkerrecht er hierbei anspielte, ein gehässiges Licht zu werfen?

Dieses Recht blieb auch noch unter dem zweiten Stamme. Als Pipins Armee aus Aquitanien nach Frankreich

*) Delectamur jure Romano vivere, quos armis cupimus vindicare. — Quapropter, cum, Deo propitio, Gallias exercitus noster intraverit, si qua mancipia, servitium declinantia, ad alios sequam, quibus videbantur competere, contulerunt, prioribus dominis jubemus sine aliqua dubietate restitui; quia confundi non debent jura, imperante justitia; nec potest abjecto favere servitio libertatis defensor. Aliorum forte Regum proelia captarum civitatum aut praedas appetunt, aut ruinas; nobis propositum est, Deo juvante, sic vincere, ut subjecti se doleant nostrum dominium tardius acquisivisse. Cassiodor. Lib. III. Epist 43. †)

†) Das nämliche saget König Theodorich in einem Rescript an den Gemellus, welchen er als Gouverneur nach Gallien geschickt hatte, worinnen er ihm sorgfältig empfiehlt, die Gallier glimpflich zu behandeln: Desiderat viros egregios coacta cladibus suis Gallia. Effice ut victam fuisse delectet. Nihil tale sentiat, quale patiebatur, cum Romam quaereret, etc. D.

zurückkam, so brachte sie, wie die Annalen von Metz *) berichten, eine unglaubliche Menge Beute und Sklaven mit.

Hierüber könnte ich Stellen und Autoritäten in Menge anführen **); und da der christlichen Liebe dieser Jammer nahe gieng; da viele fromme Bischöffe, durch den Anblick der Gefangenen gerührt, die man zwei und zwei zusammen gekuppelt fortführte, zu ihrer Loskaufung den Kirchenschatz angriffen, ja sogar die heiligen Gefäße verkauften, und fromme Ordensbrüder sich nicht scheuten, sich hierbei als Unterhändler brauchen zu lassen, so kann man über diese Materie wohl nirgends mehr Belehrung als in den Legenden der Heiligen erwarten ***). Wenn auch diese Biographen den Vorwurf verdienen, daß sie manchmal zu viel Leichtgläubigkeit bei Sachen blicken lassen, welche, wenn sie anders in den Plan des göttlichen Rathschlusses gehörten, zu ihrer Ausführung keiner Wunder bedurften, so geben sie doch über die Sitten und Gebräuche der damaligen Zeiten viel Aufschluß.

Wenn man einen Blick auf die Denkmähler unsrer Geschichte und Gesetze wirft, so hat man ein Meer vor sich, das man nicht mit Augen übersehen kann; aber da-

*) Vom Jahre 763. Innumerabilibus spoliis et captivis totus ille exercitus ditatus, in Franciam reversus est.

**) Annales Fuldenses d. a. 739. Paulus Diaconus de gestis Longobardorum, Lib. III. Cap. 30. Lib. IV. Cap. 1.

***) S. das Leben des heiligen Epiphanius, Cäsarius, Portianus, Trevérius, Leger, u. s. w.

bei muß man eine Menge frostiges, trocknes und abgeschmacktes Zeug mit lesen; alles muß man mit hinterschlingen, wie Saturn die Steine.

Eine Menge Ländereien, welche bisher von freien Leuten waren beurbaret worden *), kam nunmehr an die todte Hand. Wenn es in einem Lande an freien Leuten zu fehlen anfieng, so nahmen die, welche viel Leibeigene hatten, große Landstriche, und baueten sie mit Dörfern an, wie solches aus einer Menge übrig gebliebener Urkunden zu ersehen ist. Auf der andern Seite wurden aus freien Leuten, welche Künste trieben, Leibeigene, die solche aus Zwang trieben. So brachte die Dienstbarkeit den Künsten und dem Ackerbau einen Ersatz für das, was man ihnen entzogen hatte.

Es ward auch üblich, daß Grundeigenthümer ihre Güther der Kirche auftrugen, und sie von ihr als Zinsgüther wieder zurück erhielten. Durch diese freiwillige Dienstbarkeit **) glaubte man an der Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Kirchen Theil zu nehmen.

*) Die Coloni waren nicht einmal alle Leibeigene. Leg. 18. 20. und 23. Cod. Just. Tit. de agricolis, censitis et colonis.

**) Solche Leute wurden Oblati genennet, und waren verschiedener Gattung. Manche gaben sich ganz unbeschränkt zu Knechten den Kirchen hin. So heißt es in einer Urkunde des Tabularii Vindobonensis: Cum sit omni carnali ingenuitate generosius extremum quodcunque Dei servitium, claret pro certo eum esse generosiorem, qui se Dei servitio praebuerit proniorem. Quod ego Rognaldus intelligens, justumque esse vera ratione perpendens, cum me ab avis et atavis naturaliter liberum conditio humana protulerit, nullius

XII.

Daß die Länder, welche den Antheil der Barbarischen Völker ausmachten, nicht zinsbar waren.

Einfältige und arme aber freiheitsliebende und kriegrische Völker, die sich von der Viehzucht nährten, und weder Künste noch Industrie unter sich hatten, und ausser elenden, aus Binsen und Rohr geflochtenen Hütten, kein Landeigenthum besaßen *), wählten sich einen Anführer, um unter ihm auf Beute auszugehen, nicht um Tribut zu nehmen oder zu geben. Die Finanzwissenschaft kommt immer erst später, und nicht eher auf, als bis ein Land das Wohlthätige andrer Künste und Wissenschaften bereits kennen gelernt hat.

Der nur kurze Zeit anhaltende Tribut **) eines Kruges Wein von jedem Acker Weinland, ein Tribut, der unter die drückenden Erfindungen Chilperichs und Fredegundens gehörte, gieng nur allein die Römer an. In der That waren es nicht die Franken, welche die Steuer-

necessitatis penitus occasione urgente, spontanea mea voluntate me ipsum, meosque liberos in servitium trado S. Trinitatis et fratrum hujus loci, reputans, etc. Andre gaben sich vermittelst eines jährlich zu entrichtenden Zinses an die Kirchen, so daß sie sich die Rechte der Freiheit und der Geburt ausdrücklich vorbehielten. S. den dü Cange, voce *Oblatus*. H.

*) Gregor. Turon. Lib. II.

**) Ibid. Lib. V. Chilpericus vero Rex descriptiones novas et graves in omni regno suo fieri jussit. Statutum enim fuerat ut possessor de propria terra unam amphoram vini per aripennem redderet; sed et aliae functiones infligebantur multae, etc.

rollen zerrissen, sondern die Geistlichkeit, welche damals ganz aus Römern bestand *). Die Bedrückung dieses Tributs nun fiel hauptsächlich auf das Stadtvolk **); die Städte aber wurden meistens von Römern bewohnt.

Gregor von Tours erzählt von einem Richter, der sich nach Chilperichs Tode in eine Kirche flüchten mußte, weil er bei Lebzeiten dieses Fürsten einige Franken, welche zu Childeberts Zeiten Freigeborne waren, zinsbar gemacht hatte ***). Die Franken, welche keine Leibeigene waren, bezahlten solchemnach auch keinen Tribut.

Ein jeder Grammatiker möchte vor Erschrecken blaß werden, wenn er hört, wie der Herr Abbe Dubos diese Stelle erklärt hat ****). Den Anfang macht er mit der Bemerkung, daß die Freigelassenen in damaliger Zeit auch ingenui genennet wurden, und sodann übersetzt er das lateinische Wort ingenuus durch affranchis de tributs, ein Ausdruck, dessen man sich wohl sonst in der Französischen Sprache bedient, wenn man z. E. sagt, affranchis de soins affranchis de peines; aber im Lateinischen würde der Ausdruck ingenui a tributis, libertini a tributis, manumissi tributorum, noch mehr als barbarisch seyn.

*) Das erhellet überall aus dem Gregor von Tours. Gregor fragt einen gewissen Valsiliacus wie er, der von Geburt ein Longobarde sey, doch immer zu einem geistlichen Amte gelangen gekonnt habe.

**) Quae conditio universis urbibus per Galliam constitutis summopere est adhibita. In vita St. Aridii.

***) Lib. VII.

****) Etablissement de la monarchie Françoise, Tom. III. Ch. 14. pag. 515.

Gregor von Tours erzählt *), Parthenius sey von den Franken, weil er ihnen Tribut angesonnen, beinahe umgebracht worden. Diese Stelle, sollte man meinen, müßte den Herrn Abbe Dubos etwas ins Gedränge bringen **); aber auch hier weiß er sich zu helfen, indem er ganz kaltblütig als erwiesen voraussetzt, was eben erst erwiesen werden sollte, und sagt, es sey eine neuerlich eingeführte Abgabe gewesen.

Aus dem Gesetze der Westgothen sehen wir, daß, wenn von den Barbaren jemand das Landtheil eines Römers durch Kauf an sich gebracht hatte, der Richter ihn zu dessen Wiederverkaufung nöthigte, und das blos in der Absicht, damit Grundstücke dieser Art steuerbar blieben ***). Die Barbaren bezahlten also von ihren Güthern keinen Tribut ****).

*) Lib. III. C. 36.

**) Tom. III. pag. 518.

***) Tom. III. pag. 514. †)

****) Die Vandalen erlegten keinen in Afrika. Procop de bello Vandal. Lib. I. et II. Historia miscella, Lib. XVI. p. 106. Noch ist hierbei zu bemerken, daß die Eroberer von Afrika aus Vandalen, Alanen und Franken bestanden. Hist. miscella Lib. XIV. pag. 94.

†) Vermuthlich meinet hier der Autor das Lib. X. Tit. 1. Art. 16. befindliche Gesetz, welches aber nicht so wie angeführet wird, sondern also lautet: Judices singularum civitatum, villici atque praepositi, tertias Romanorum, ab illis, qui occupatas tenent, auferant, et Romanis sua exactione, sine aliqua dilatione restituant: ut nihil fisco debeat deperire. Si tamen eos quinquaginta annorum numerus aut tempus non excluserit. H.

Da es nun aber einmal in des Herrn Abbe Dübos System gehört *), daß die Westgothen zinsbar waren **), so verläßt er beides, den Buchstaben und den Sinn des Gesetzes, und überredet uns, daß es zwischen der Zeit der Niederlassung der Gothen, und der Zeit da dieses Gesetz gegeben worden, eine Vermehrung des Tributs gegeben habe, die aber blos den Römern aufgelegt worden sey. Aber so willkührlich mit Thatsachen umzugehen, möchte nur einem Pater Hardouin nachzusehen seyn.

Der Herr Abbe nimmt nunmehr seine Zuflucht zu dem Justinianischen Codex ***), und will beweisen, daß die Kriegsbenefizien der Römer steuerbar gewesen wären, woraus er denn folgert, daß es mit den Lehnen und Benefizien der Franken gleiche Bewandniß gehabt habe: aber die Meinung, daß unsre Lehne ihren Ursprung von jener bei den Römern üblichen Einrichtung genommen, ist heutiges Tages ganz verworfen; auch hat sie nie einigen Kredit gefunden, als etwan zu einer Zeit, da man in der Römischen Geschichte zu Hause, in der unsrigen hingegen fremd war, und unsre Denkmäler und Urkunden noch unter Schutt und Staub begraben lagen.

*) Etablissement des Francs dans les Gaules, Tome III. Chap. 14. pag 510.

**) Er berufet sich auf ein andres Gesetz der Westgothen, Lib. X. tit. 1. §. 11. welches schlechterdings nichts erweiset, sondern nur saget, daß wer von einem Guthsherrn eine Besitzung gegen Entrichtung eines gewissen canonis bekommen habe, solchen entrichten solle.

***) Leg. 3. de privilegiis domus Augustae.

Nicht besser kommt er fort, wenn er den Cassiodor citirt, und aus dem, was in Italien und demjenigen Theile Galliens bräuchlich war, der dem König Theodorich gehörte, uns mit dem, was bei den Franken üblich war, bekannt machen will. Das sind Sachen, die man nicht vermengen darf. Vielleicht zeige ich einmal in einem besondern Werke, daß der Plan der Ostrogothischen Monarchie von dem Plane aller damals von andern Barbarischen Völkern gestifteten Monarchien ganz verschieden war, und daß man so wenig folgern dürfe, daß eine Sache darum bei den Franken üblich gewesen sey, weil sie es bei den Ostgothen war, daß man vielmehr Ursache hat, zu glauben, daß eine Sache eben darum bei den Franken nicht üblich gewesen sey, weil sie bei den Ostrogothen bräuchlich war.

Leuten, deren Gelehrsamkeit bloße Gedächtnißsache ist, wird gemeiniglich nichts schwerer, als ihre Beweise am rechten Orte zu suchen, oder wenn ich mich astronomisch ausdrücken darf, die Paralaxe der Sonne zu finden *).

Der Abbe Dübos mißbraucht die Kapitularien wie die Geschichte und die Barbarischen Gesetzbücher. Sollen

*) On distingue en Astronomie le vrai lieu d'un Astre de son lieu apparent. Le vrai lieu est le point du firmament, ou on le verroit, si on etoit au centre de la terre: ce qui cause sa parallaxe, qui n'est autre chose, que l'arc du firmament compris entre le vrai lieu et l'apparent. Dictionaire de Trevoux.

die Franken Tribut entrichtet haben, so wendet er auf Freie an, was nur von Leibeigenen zu verstehen ist *), und ist von ihrer Militz die Rede, so wendet er auf Leibeigene an **), was sich nur von freien Leuten behaupten läßt.

XIII.

Von welcher Art die Dienstverbindlichkeiten der Römer und Gallier unter der Fränkischen Monarchie waren.

Ich könnte weitläuftig untersuchen, ob die überwundenen Gallier und Römer noch die nämlichen Abgaben zu entrichten hatten, die sie unter dem Kaiser entrichteten; aber der Kürze wegen will ich nur so viel sagen, daß sie, wenn sie auch anfänglich welche entrichteten, doch in der Folge davon befreit blieben, und solche in Kriegsdienste verwandelt wurden. Auch kann ich nicht gut begreifen, wie die Franken gleich Anfangs für das Finanzwesen so eingenommen, und dann auf einmal wieder so abgeneigt dagegen gewesen seyn sollten.

Ein Kapitulare Ludwigs des Frommen ***) giebt uns den Zustand, in welchem sich damals die Freien unter der Fränkischen Monarchie befanden, sehr deutlich zu erken-

*) Etablissement de la Monarchie Françoise, Tom. III. Chap. 14. pag. 513 wo der 28ste Artikel des Edikts zu Pistes citirt wird.

**) Ibid. Tom. III. Chap. 4, pag. 298.

***) Vom Jahre 815. Cap. 1. S. auch das von Karl dem Kahlen vom Jahre 844. Art. 1. u. 2.

nen. Einige Schaaren Gothen und Iberier flohen vor der Unterdrückung der Mohren und waren so glücklich bei Ludwigen Aufnahme und Schutz zu finden *). In dem mit ihnen darüber errichteten Vergleiche ward stipulirt, daß sie, gleich andern freien Leuten, mit ihren Grafen ins Feld ziehen, und unter dessen Befehlen auf dem Marsche Wachen und Patrouillen thun **) und den königlichen Commissarien ***) so wie den Gesandten, welche der König erhalten oder verschicken würde, vorspannen sollten. Dafür sollten sie weiter keinen Zins zu entrichten haben, und wie andre freie Leute gehalten werden.

Man kann nicht sagen, daß dieses eine neue und erstlich im Anfange des zweiten Stammes eingeführte Einrichtung gewesen wäre. Der Anfang dazu mußte wenigstens bereits in der Mitte, oder zum Ende des ersten Stammes gemacht worden seyn. In einem Kapitulare vom Jahre 864. wird ausdrücklich gesagt, es sey ein altes Herkommen, daß die freien Leute den Kriegsdienst thäten, und noch außerdem Vorspann leisteten oder bezahlten ****). Das waren Obliegenheiten, die nur sie angiengen, und von welchen, wie ich weiterhin zeigen werde, die, so Lehngüther besaßen, frei waren.

*) Praeceptum confirmationis pro Hispanis, qui in Regno Caroli Calvi morabantur. Apud Baluz. Tom. II. pag 26.

**) Exploraciones, et excubias, quod usitato vocabulo wactas dicunt, facere non negligant. Ibid. Cap. 1.

***) Dem Grafen waren sie keine Vorspann schuldig.

****) Edictum Pistense, Art. 26.

Ja es gab sogar eine Verordnung *), nach welcher von diesen freien Leuten kein Tribut erhoben werden durfte. Wer vier Hufen (mansos) besaß, mußte allemal, und ohne Ausnahme, mit zu Felde gehen. Wer deren nur drei besaß, ward mit jemanden, der nur eine Hufe hatte, zusammengeschlagen; dieser letztere blieb zwar zu Hause, mußte aber den vierten Theil der Kosten dem andern erstatten. So wurden auch zwei und zwei, deren jeder eine Hufe hatte, zusammengeschlagen. Welcher von beiden zu Hause blieb, der mußte dem andern, der mit ins Feld gieng, die Hälfte der Kosten ersetzen.

Hierzu kommt noch, daß sich eine Menge Urkunden finden, in welchen gewissen, von freien Leuten besessenen Güthern und Ländereien Lehnsgerechtsame ertheilt werden, als wovon ich noch weiterhin zu reden gedenke. Solche Ländereien werden von allen Verbindlichkeiten befreit, welche die Grafen und andere königliche Beamte bisher von ihnen zu fordern gehabt hatten; und da diese Verbindlichkeiten in diesen Dokumenten einzeln specificirt werden, des Tributs aber nicht darin gedacht wird, so ist es klar, daß keiner davon erhoben ward.

Ganz natürlich mußte das Römische Finanzwesen in der Fränkischen Monarchie von selbst fallen. Eine so komplicirte Kunst vertrug sich weder mit den Ideen noch mit dem Plane so unkultivirter Völker. Wenn die Ta-

*) Cap. Caroli M. d. a. 812. Cap. 1. Edict. Pistente, Art. 27.

tarn gegenwärtig Europa überschwemmen sollten, so würde man Mühe haben ihnen verständlich zu machen, was ein Finanzier sey.

Der unbekannte Biograph Ludwigs des Frommen sagt *), da er von den Grafen und andern Beamten der Fränkischen Nation redet, welche Karl der Große in Aquitanien bestellte, daß er ihnen die Grenzbewahrung, das Militairkommando, und die Aufsicht über die königlichen Domainen aufgetragen gehabt. Hieraus kann man den Etat der königlichen Einkünfte zur Zeit des zweiten Stammes kennen lernen. Der Fürst hatte seine Domainen, welche er durch die Kronbauern bestellen ließ, aber die Steuern, die Kopfgelder und andre Taxen, welche zur Zeit der Kaiser freie Leute für ihre Person, oder für ihre Güther entrichteten, waren in Grenzwache und Heeresfolge verwandelt worden.

Derselbe Autor erzählt, Karl der Große habe seinen Sohn Ludwig den Frommen, bei Gelegenheit eines von ihm erhaltenen Besuchs gefragt, wie er, der ein König wäre, doch so arm seyn könne? Als ihm dieser geantwortet, er sey leider nur dem Namen nach König, denn der größte Theil seiner Domainen befinde sich in den Händen seiner Barone, so habe der Kaiser, welcher gefürchtet, daß dieser junge Fürst die Zuneigung seines Adels ver-

*) In des Du Chesne Scriptoribus. Hist. Franc. Tom. II. pag. 287.

scherzen möchte, wenn er das, was er unüberlegter Weise weggeschenket, selbst wieder zurücknähme, der Sache durch eine Kommission abgeholfen.

An Ludwigen, Karl des Kahlen Bruder, schrieben einmal die Bischöffe *), er möchte seiner Domainen besser wahrnehmen, damit er nicht immer bei der Geistlichkeit einzuliegen und ihre Leibeignen mit Vorspann zu belästigen nöthig hätte. Sie riethen ihm ganz treuherzig, er möchte doch wirthschaften, damit er auskommen und Gesandten bei sich sehen könnte. Aus diesem allem ergiebt sich's, daß die Einkünfte der Könige in ihren Domainen bestanden **).

XIV.

Worinnen damals der Census bestand.

Nach ihrer Auswanderung wollten die Barbaren ihre Gebräuche schriftlich aufsetzen. Da es aber zu viel Mühe

*) Epistola Episcoporum ad Ludowicum Regem, Art. 14. ap. Baluz. Tom II. pag. 116.

**) Sie erhoben noch gewisse Zollgefälle an Flüssen, wo eine Brücke oder Furth war †).

†) Die Merowingischen Könige hatten außerdem noch andere Einkünfte. Wenn jemand vor das königliche Gericht gefodert war, und außenblieb, Leg. Salic. Tit. 59., wenn jemand Untreue an den König begieng, Leg. Ripuar. Tit. 69, wenn jemand seinen Blutsverwandten umgebracht hatte, Ibid., so verfielen seine Güther an den König. Wenn ein in des Königs Gegenwart freigelassener Mensch (Homo denarialis) ohne Kinder starb, so erbte der Fiskus, Leg Ripuar. Tit. 57. Auch machte das wegen ertheilten gerichtlichen Schutzes zu erlegende fredum keinen geringen Theil ihrer Einkünfte aus, der ansehnlichen Geschenke, die sie von der auf dem März- oder Maifelde versammelten Nation jährlich erhielten, nicht zu gedenken. H.

machte, deutsche Worte mit Römischen Lettern zu schreiben, so faßte man die Gesetze lieber gleich Lateinisch ab.

Während der Eroberung und der damit verbundenen Verwirrung hatten sich viel Dinge geändert. Um sie auszudrücken, mußte man sich solcher alten Lateinischen Worte bedienen, die mit den neuen Gebräuchen die meiste Aehnlichkeit hatten. So nennte man census und tributum was den Begriff des alten Römischen census wieder erwecken konnte *), und da, wo man gar keinen passenden Ausdruck fand, da latinisirte man die deutschen Worte so gut man konnte. Auf diese Art entstand das Wort fredum, wovon ich weiter unten mehr sagen werde.

Da man die Worte census und tributum so willkürlich gebraucht hat, so machte dieses die Bedeutung, die sie

*) Der Census war ein so allgemeines Wort, daß man sich dessen bediente, um damit den Zoll auszudrücken, der bei Flüssen entrichtet wurde, wenn man über eine Fähre mußte. Capit. III. d. a. 803. Art. 1. ap. Baluz. Tom. I. pag. 395. Capit. V. d. a. 819. pag. 616. Auch wurden die Fuhren census genennet, womit die freien Leute dem König oder seinen Gesandten aushelfen mußten, wie aus Karl des Kahlen Kapitulare vom Jahre 865. Art. 8. zu ersehen ist †).

†) Nicht überall. In den Baronien erhoben die Barone dieses Zoll- oder Geleitsrecht. Siehe Capit. anni 821, Art. 3. Si forte quilibet voluerit ex propriis facultatibus eundem pontem emendare vel reficere, quamvis de suis propriis rebus eundem pontem emendet vel reficiat, non tamen de eodem ponte majorem censum exigere praesumat, nisi sicut consuetudo fuit, et justum esse dignoscitur, und Capit. anni 854. Art. 4. De pontibus restaurandis, videlicet ut secundum Capitularia avi et patris sui ubi antiquitus fuerunt, reficiantur ab his, qni illos honores tenent. ℌ.

zu Zeiten des ersten und andern Stammes hatten, etwas dunkel, und neuere Autoren *), die sich ein eignes System gemacht, und dieses Wort in Schriften damaliger Zeit gefunden hatten, glaubten, daß, was man damals census nennte, genau der ehemalige Römische census gewesen sey. Daraus haben sie sofort die Folgerung gezogen, daß unsre Könige des ersten und zweiten Stammes sich an die Stelle der Römischen Kaiser gesetzt, und dieselbige Regierungsform beibehalten hätten **). Da nun gewisse unter dem zweiten Stamme erhobene Gefälle zufälliger Weise, und unter gewissen Modifikationen ***), in andre verwandelt worden waren, so haben sie diese Gefälle für den alten Römischen census gehalten; und da sie nach den neuern Einrichtungen nicht umhin konnten, die Krongüther für schlechterdings unveräußerlich zu halten, so haben sie in diesen Gefällen und Rechten, welche den Römischen Census vorstellten, und welche keinen Theil dieser Domainen ausmachten, für bloße Usurpationen gehalten. Andere daraus gezogene Folgerungen übergehe ich.

*) Der Abbe Dübos und seine Nachfolger.

**) Man sehe die seichten Gründe, deren sich der Abbe Dübos in seinem Ettablissement de la Monarchie Françoise, Tom. III. Liv. 6. Chap. 14. bedienet, besonders, was er aus einer Stelle des Gregor von Tours über einen Streit, den seine Kirche mit dem König Charibert hatte, folgert.

***) Z. E. durch Freilassungen.

Nichts veranlaßt und befördert den Irrthum mehr, als wenn man längst verschwundenen Jahrhunderten die Begriffe des gegenwärtigen Zeitalters anpassen will. Zu solchen Leuten, welche alle alte Jahrhunderte modernisiren wollen, möchte man, wie dort die Egyptischen Priester zum Solon, sagen: o ihr Athener, seyd ihr nicht Kinder!

XV.

Daß, was man Census nennte, nur von Leibeigenen, nicht von Freien erhoben ward.

Der König, die Geistlichkeit und die Barone erhoben insgesammt von ihren respektiven Leibeigenen gewisse bestimmte Gefälle. In Ansehung des Königs berufe ich mich auf das Kapitulare de Villis, in Ansehung der Geistlichkeit auf die Barbarischen Gesetzbücher *), und in Ansehung des Herrnstandes auf die von Karln dem Großen hierüber getroffenen Einrichtungen **).

Diese Gefälle wurden census genannt, und waren keine fiskalischen Gefälle, sondern Grundgefälle, waren individuelle Privatabgaben und keine Landsteuern.

Was man census nennte, sage ich, war ein Tribut, der von Leibeigenen eingehoben ward. Ich beweise dieses

*) Leg. Aleman. Tit. XXII. Servi enim ecclesiae tributa sua legitime reddant, etc. Leg. Bavar. Tit I. Cap. 14. De colonis vel servis Ecclesiae qualiter serviant, vel qualia tributa reddant, etc.

**) Capitul. Lib. V. Cap. 303.

aus einer von Markulfs Formeln, welche die königliche Erlaubniß enthält, den geistlichen Stand anzunehmen, vorausgesetzt, daß man freigeboren und nicht in die Censualregister eingeschrieben sey *). Ich beweise es ferner aus einem Auftrage, welchen Karl der Große einem seiner Grafen gab, den er nach Sachsen schickte **). Er betrifft die Freilassung der zum christlichen Glauben übergegangenen Sachsen, und ist eigentlich als ein Freibrief anzusehen ***). Dieser Fürst giebt ihnen ihre erste Freiheit wieder, und spricht sie von Entrichtung des census los ****). Leibeigen seyn und den census entrichten, war demnach eben so gleichbedeutend, als frei seyn, und den Census nicht entrichten.

In einer Art von Manifest, welches dieser Fürst zu Gunsten der in die Monarchie aufgenommenen Spanier ergehen ließ †), wird den Grafen untersagt, Abgabe von irgend einer Art von ihnen zu fodern, und ihnen ihre Gü-

*) Si ille de capite suo bene ingenuus sit, et in puletico publico censitus non est. Lib. I. form. 19.

**) Vom Jahre 789. bei'm Baluz, Th. I. S. 249. Praeceptum pro Trutmanno Comite.

***) Et ut ista pagina firma, stabilisque consistat.

****) Pristinaeque libertati donatos, et omni nobis debito censu solutos. Ibid.

†) Praeceptum pro Hispanis, qui in Regnum Karoli confugerant. Demandamus ut neque vos neque iuniores vestros memoratos Hispanos nostros, qui ad nostram fiduciam de Hispania venientes, per nostram datam licentiam erema loca sibi ad laboricandum propriserunt et laboratas habere visentur, nullum censum superponere praesumatis.

ther wegzunehmen. Bekanntlich wurden fremde Ankömmlinge in Frankreich nicht besser als Leibeigene gehalten, und Karl der Große, der sie wie freie Leute gehalten wissen wollte, weil er ihnen den freien Besitz ihres Eigenthums zugestand, verbot den census von ihnen zu erheben.

In einem Kapitulare Karls des Kahlen zum Besten derselben Spanier wird befohlen, daß sie mit andern Franken auf gleichem Fuß behandelt werden sollen *). Die freien Leute bezahlten also keinen census.

Der dreißigste Artikel des Edikts von Pistes reformirt den Mißbrauch, welcher daraus entstand, daß viele Hüfner des Königs und der Kirche ihre Güther an die Geistlichkeit oder an Leute ihres Mittels verkauften, und sich nichts als eine Hütte zur Wohnung auszogen, da man ihnen denn weiter keinen census abfodern konnte. Es heißet darin, die Sachen sollten wieder in den vorigen Stand gesetzt werden: das beweiset denn ebenfalls, daß nur Leibeigene zinsbar waren.

Es erhellet weiter daraus, daß es in der Monarchie keinen allgemeinen census gab, und eine Menge Stellen beweisen dieses. Was könnte wohl sonst die Meinung

*) Ecclesiarum vero census, id est, nec pascualia infra eorum terminos vel eorum villas, nec teloneum infra comitatum, in quo consistunt, nec alia quaelibet redibitio neque a comite, neque a junioribus aut ministerialibus ejus, deinceps ab illis nullatenus exigatur. Im Jahre 844. Art. 1. u. 2. bei'm Baluz, Th. II. S. 27.

jenes Kapitulars seyn, wo es heißt *), der königliche census solle hinfort überall erhoben werden, wo er vordem mit Recht erhoben worden sey? Was könnte wohl sonst jenes Kapitulare sagen wollen **), wenn Karl der Große seinen Missis befiehlt in den Provinzen eine genaue Untersuchung über alles ***), was ehedem zum königlichen Census gehört habe, anzustellen? und was jenes dritte Kapitulare †), wo er andeutet, wozu der Census angewendet werden soll, welcher von den Zinspflichtigen erhoben werde? Oder wie soll man sich endlich jenes erklären, wo es heißt ††), „wenn jemand „ein steuerbares Guth besitzt, von welchem wir den cen„sus zu erheben pflegten" oder auch jenes †††), wo

*) Capit. III. a. 805. Art. 22. Collect. Anseg. III. 15. Census regalis undecunque legitime exiebat, volumus ut inde solvatur, sive de propria persona hominis, vel de rebus. S. auch Capit. d. a. 854. apud Attiniacum, Art. 6.

**) Capit. III. d. a. 812. Art. 10. et 11.

***) Ut Missi nostri census diligenter perquirant, undecunque antiquitus venire ad partem Regis solebant. etc.

†) Capit. II. d. a. 813. Art. 16. Similiter volumus ut banni nostri de illis, unde censa exigunt, ut ipsa censa ad opus nostrum, vel ubi nos jubemus, veniant.

††) Capitularium Lib. IV. Cap. 37. Quicunque terram tributariam unde tributum ad partem nostram exire solebat, vel ad Ecclesiam, vel cuilibet alteri tradiderit, is, qui eam susceperit, tributum quod inde solvebatur, omni modo ad partem nostram persolvat.

†††) Capit. II. d. a. 805. Art. 20. Census regalis undecunque legitime exiebat, volumus ut inde solvatur, sive de propria persona hominis, sive de rebus.

Karl der Kahle von Güthern redet, welche von alten Zeiten her dem Könige zinsbar gewesen sind?

Nun giebt es zwar allerdings einige Stellen, welche beim ersten Anblick dem, was ich gesagt habe, zu widersprechen scheinen, und gleichwohl dienen sie zu dessen Bestätigung. Es ist oben gezeigt worden, daß die freien Leute in der Monarchie zu nichts weiter, als zu gewissen Dienstfuhren *), verbunden waren. Das angeführte Kapitulare nennet dieses Censum **), setzt ihn aber demjenigen Census, welchen Leibeigene entrichteten, entgegen.

*) Außer diesem Vorspann mußten sie auch die durchreisenden Abgesandten beherbergen und beköstigen. Si quis autem Legatarium vel Regis, vel ad Regem, seu in utilitatem Regis pergentem hospitio suscipere contempserit — sexaginta solidis culpabilis judicetur. Leg. Ripuar. Tit. LIII. Das Maaß der zu liefernden Beköstigung ward gewöhnlich jedesmal in einem Befehle, welcher Tractoria hieß, vorgeschrieben, und nach einer Formel Markulfs zu urtheilen, war diese Beköstigung nichts weniger als einfach. Ideo jubemus, ut locis convenientibus eisdem a vobis evectio simul et humanitas ministretur, hoc est, veredus, sive paraveredos tantos, pane nitido modios tantos, vino modios tantos, lardo libras tantas, carne libras tantas, porcos tantos, porcellos tantos, vervices tantos, agnellos tantos, aneas tantas, fasianos tantos, pullos tantos, ova tanta, oleo libras tantas, garo libras tantas, melle tantas, aceto tantas, cymino libras tantas, pipere tantas, spico tantas, granomastice tantas, pistacias tantas, amandolas tantas, cereos liberales tantos, olera, legumina, ligna, carra tanta, faculas tantas; etc. Lib. I. Form. 11. H,

**) Censibus vel paraveredis quos Franci homines ad regiam potestatem exsolvere debent.

Noch mehr, das Edikt von Pistes *) spricht von jenen Franken, welche sowohl von ihrem Kopfe, als von ihren Hütten den königlichen census entrichten mußten, und sich während der Hungersnoth als Knechte verkauft hatten. Der König befiehlt in diesem Edikt, daß sie losgekauft werden sollen. Hierbei ist zu merken **), daß die, welche mittelst königlicher Freibriefe aus der Leibeigenschaft herausgiengen, gemeiniglich nicht zur vollen Freiheit gelangten ***), sondern ein gewisses Kopfgeld ****) bezahlen mußten; und von diesen Leuten ist hier die Rede.

Man hat demnach Unrecht, wenn man glaubt, daß es einen allgemeinen und aus der Römischen Einrichtung hergekommenen census gegeben habe, aus welchem denn in der Folge, durch allerhand Usurpation, der herrschaftliche census entstanden wäre. Was man in der Fränkischen Monarchie census nennte, war, ungeachtet des mit dem Worte selbst vorgegangenen Mißbrauchs, ein be-

*) Vom Jahre 864. Art. 34. bei'm Baluz, Th. I. S. 192. De illis Francis hominibus, qui censum regium de suo capite et de suis rescellis debebant.

**) Der 28. Art. dieses Edikts erkläret dieses alles sehr deutlich. Es wird darin ein Unterschied zwischen den Römischen und den Fränkischen Freigelassenen gemacht, und da findet man, daß der census nicht allgemein war.

***) Wie aus einem bereits angeführten Kapitular Karls des Großen vom Jahre 813. zu ersehen ist.

****) Ein solcher Freigelassener hieß deswegen homo denarialis. H.

sonderes Recht, oder Gefälle, das die Herren von ihren Leibeigenen erhoben.

Mag mir der Leser vergeben, wenn ich ihm durch so eine Menge von Allegaten Langeweile gemacht habe! Ich könnte mich kürzer fassen, wenn ich nicht immer mit der Schrift des Herrn Abbe Dübos über die Errichtung der französischen Monarchie in Gallien zusammen träfe. Nichts hält den Fortschritt in wissenschaftlichen Kenntnissen mehr auf, als ein schlechtes Werk eines sonst berühmten Schriftstellers; denn man kann nicht eher mit Belehren anfangen, bis man den Schutt von Irrthümern weggeräumt hat.

XVI.

Von den Leudis oder Vasallen.

Ich habe bereits jener Freiwilligen gedacht, welche bei den Deutschen die Heerführer auf ihren Feldzügen begleiteten. Diese Gewohnheit erhielt sich auch nach der Eroberung. Tacitus nennt diese Freiwilligen comites; das Salische Gesetz nennet sie homines, qui sunt in truste regis *). Bei'm Markulf **) heißen sie Antrus-

*) Qui in truste dominica est. Tit. XLIV. Art 4.

**) Lib. I. Form. 18. Quia ille fidelis, Deo propitio, noster, veniens ibi in Palatio nostro, una cum arimania sua, in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse. Propterea per praesens praeceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero Antrustionum computetur.

tiones *), bei unsern frühern Geschichtschreibern Leudi und Fideles, und bei den spätern, Vasalli und Seniores (Seigneurs).

In den Salischen und Ripuarischen Gesetzen findet man eine Menge Verordnungen, welche alle Franken ohne Unterschied angehen; und wieder andere, welche die Antrustioner allein angehen. Diese letztern Verordnungen sind von jenen ersten ganz unterschieden, als in welchen blos in Ansehung der Güther der Franken, keinesweges aber der Antrustionen, Verfügung getroffen wird. Der Grund davon liegt darin, daß die Güther der Antrustionen ihre Bestimmung mehr durch das Staatsrecht, als durch das bürgerliche Gesetz, erhielten, und daß sie den Antheil einer Armee, und nicht das Erbtheil einer Familie ausmachten.

Die Güther, welche den Antheil der Leuden ausmachten, wurden nach Verschiedenheit des Zeit- und Sprachgebrauchs fisci **), honores, beneficia und feuda genennet.

Daß die Lehne anfänglich widerruflich waren ist gar keinem Zweifel unterworfen ***). Man findet bei dem

*) Von dem Worte treu, Englisch true.

**) Marculf Lib. I. Form. 14. In dem Leben des heiligen Maurus heißet es dedit fiscum unum, und in den Annalibus Metens. vom Jahre 747. dedit illi comitatus et fiscos plurimos. Die zum Unterhalt der königlichen Familie bestimmten Güther hießen regalia.

***) Lib. I. Tit. 1. de feudis.

Gregor von Tours *), daß dem Sunegisild und Gallomann alles wieder genommen ward, was sie vom Fiskus bekommen hatten, so daß sie nichts als ihr Allodialeigenthum behielten. Als Guntram seinen Neffen Childebert auf den Thron gebracht hatte, zeigte er ihm in einer geheimen Unterredung die an, welchen er Lehngüther geben, und die, welchen er sie nehmen sollte **). In einer von Markulfs Formeln ***) giebt der König jemanden nicht nur gewisse Beneficien seines Fiskus, sondern auch noch andre dazu, die ein andrer besessen hatte, in den Tausch. In dem Longobardischen Gesetze werden die Beneficien dem Eigenthume entgegengestellt ****). Die Geschichtschreiber, die Formuln, die Gesetzbücher der verschiedenen Barbarischen Völker und alle auf uns gekommene Denkmäler stimmen damit überein. Endlich lernen wir aus den bekannten Libris feudorum, daß die Herren sie anfänglich nach Willkühr einziehen konnten, in der Folge aber sie auf ein Jahr lang *****), und weiterhin auf Lebenslang verliehen.

*) Lib. IX. Cap. 38.

**) Tunc indicavit ei quos in consilio haberet, aut sperneret a colloquio; quibus se crederet, quos vitaret, quos honoraret muneribus, quos ab honore depelleret. Lib. VII. Cap. 33.

***) Lib. I. Form. 30. Vel reliquis quibuscunque beneficiis, quodcunque ille vel fiscus noster, in ipsis locis tenuisse noscitur.

****) Lib. III. Tit. 8. §. 3.

*****) Lib. I. Tit. 1.

XVII.

Vom Kriegsdienste der Freien.

Kriegsdienste zu thun waren zweierlei Arten von Leuten verbunden; die Leudi, sie mochten nun Vasallen oder Aftervasallen seyn, als welche dadurch ihr Lehn verdienten, und die freien Leute, sie mochten Franken, Römer, oder Gallier seyn, welche unter Anführung des Grafen und seiner Beamten zu Felde zogen

Diejenigen hießen damals freie Leute, welche auf der einen Seite keine Beneficien oder Lehngüther besaßen, und auf der andern nicht leibeigen waren. Ihre Güther hiesen Allodialgüther.

Die Grafen versammelten die Freien *), um sie in den Krieg zu führen, und hatten Beamten unter sich, welche Vikarien hießen **). Wie damals alle freien Leute in Centen (centenas) vertheilt waren, aus welchen die Flecken und Gaue bestanden, so hatten die Grafen auch Beamten unter sich, welche Centrichter (centenarii) hießen, und die freien Leute des Fleckens, oder ihre Centleute ***) in das Feld führten.

Diese Eintheilung in Centen ist neuer, als die Errichtung der Fränkischen Monarchie in Gallien. Sie ward

*) Capit. Caroli M. d. a. 812. Art. 3. etc. Edictum Pistense, Art. 26.

**) Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum. Lib. II. Capit. Art. 28.

***) Man nennte sie compagenses.

durch die Könige Klotar und Childebert in der Absicht getroffen, jeden Flecken für die innerhalb seines Gerichtssprengels vorgefallenen Deuben verantwortlich zu machen, wie solches aus den Dekreten dieses Fürsten zu ersehen ist *). Eine ähnliche Einrichtung bestehet noch heutiges Tages in England.

Wie die Grafen die freien Leute in den Krieg führten, so stellten sich die Leudi an die Spitze ihrer Vasallen oder Aftervasallen. Das nämliche lag den Bischöffen und Aebten, oder ihren Voigten **) in Ansehung der ihrigen ob ***).

Niemand kam hierbei in größere Verlegenheit als die Bischöffe; ja sie schienen nicht einmal recht mit sich selbst einig werden zu können ****). Bald baten sie Karl den Großen, daß er sie der Verbindlichkeit, mit in den Krieg zu gehen, entnehmen möchte, bald beklagten sie sich, wenn ihnen ihre Bitte zugestanden ward, daß man sie um die öffentliche Achtung bringen wolle; und es kam so weit, daß sich dieser Fürst dieserwegen gegen sie recht-

*) Et similiter convenit, ut si furtum factum fuerit capitale de praesenti centena restituat, et causatur centenarium cum centena requirat. Decret. Childeberti Regis circa annum 595. Art. 11.

**) Advocati.

***) Capit. Car. M. d. a. 812. Art. 5.

****) Capit. Wormat. d. a. 803. ap. Baluz, Tom. I. pag. 408. 410.

fertigen *) mußte. Wie denn nun auch damit sey, so finde ich nirgends, daß ihre Vasallen zu der Zeit, als sie selbst nicht mehr in den Krieg giengen, von den Grafen angeführt worden wären. Wir finden vielmehr, daß die Könige oder die Bischöffe einen ihrer Getreuen aussuchten, dem sie diese Anführung auftrugen **).

In einem Kapitulare ***) unterscheidet Ludwig der Fromme dreierlei Arten von Vasallen, nachdem sie dem König oder den Bischöffen, oder den Grafen gehörten. Die Vasallen eines Leudus ****) oder Getreuen wurden

*) In dieser Absicht sagte er: Quia audivimus, quosdam nos suspectos habere propterea, quod concessimus Episcopis et Sacerdotibus ac reliquis Dei servis, ut in hostes nisi duo aut tres a caeteris electi — non irent, sicut in prioribus nostris capitularibus continetur — quod honores Sacerdotum et res ecclesiarum auferre vel minuere voluissemus, quod nullatenus facere velle, vel facere volentibus consentire, omnes scire cupimus. Sed quanto quis eorum amplius suam normam servaverit, et Deo servierit, tanto eum plus honorare et cariorem habere volumus. Baluz, Tom. I. pag. 410. H.

**) Quoniam quosdam Episcoporum ab expeditionis labore corporis defendit imbecillitas, aliis autem vestra indulgentia cunctis optabilem largitur quietem, praecavendum est, utrisque, ne per eorum absentiam res militaris dispendium patiatur. Itaque si vestra consentit sublimitas, homines suos reipublicae profuturis cuilibet fidelium vestrorum, quem sibi utilem judicaverint, committant, etc.

***) Capit. V. d. a. 819. Art. 27. Ut Vassi nostri et Vassi Episcoporum, Abbatum, Abbatissarum et Comitum, qui anno praesente etc.

****) De Vassis dominicis, qui adhuc intra casam serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicunque ex iis cum Domno Imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum

nur von dem Grafen angeführet, wenn der Leudus durch irgend ein aufhabendes Amt bei Hofe daran verhindert ward.

Was die Leudos betrifft, so war es vermuthlich der König selbst, der sie in Person anführte, als welcher immer gewohnt war, sich an die Spitze seiner Getreuen zu stellen. Daher kommt es, daß man in den Kapitularien immer die königlichen Vasallen den bischöfflichen entgegengesetzet findet *). Unsre muthigen Könige giengen gewiß nicht darum zu Felde, um sich an die Spitze dieser geistlichen Militz zu stellen. Das waren die Leute nicht, mit denen sie siegen oder sterben gewollt hätten.

Die Leudi führten ihrer Seits ihre Vasallen und Aftervasallen an, wie aus einem Kapitulare Karls des Grossen **) erhellet, wo er befiehlt, daß jeder Freie, der vier mansos entweder Lehnweise oder eigenthümlich besitzen würde, mit zu Felde gehen, oder seinem Baron folgen sollte. Karl will damit sagen, daß der Allodialbesitzer mit dem Grafen, und der Lehnsbesitzer mit seinem Baron, in das Feld ziehen sollte.

Comite, cujus pagenses sunt, ire permittant. Capit. II. d. a. 812. Art. 7.

*) De hominibus nostris et Episcoporum et Abbatum, qui vel beneficia, vel talia propria habent, etc. Capit. I. d. a. 812. Art. 5.

**) Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo, sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet, et ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo. Capit. I. d. a. 812. Art. 1.

Demohngeachtet behauptet der Abbe Dübos *), daß wenn in den Kapitularien von Leuten geredet wird, die unter einem Baron stünden, nur von Leibeigenen die Rede sey, und beruft sich deswegen auf das Gesetzbuch der Wisigothen. Aber warum berufet er sich nicht lieber auf die Kapitularien? Dasjenige, welches ich angeführt habe, beweiset gerade das Gegentheil. Der zwischen Karl dem Kahlen und seinen Brüdern errichtete Vertrag redet gleichfalls von freien Leuten, die sich nach Gefallen unter den Schutz eines Barons, oder des Königs, begeben konnten, und diese Einrichtung ist mit vielen andern Einrichtungen übereinstimmend.

Man kann also mit Grunde annehmen, daß es eine dreifache Art von Militz gegeben habe: nämlich die Militz der Leudasten oder Getreuen des Königs, bei welchem wieder andre Getreue zu Lehn giengen, die Militz der Bischöfe oder anderer Präbendarien und ihrer Vasallen, und endlich die Militz der Grafen, welche die freien Leute, oder Allodialbesitzer, in das Feld führten.

Uebrigens will ich darum nicht behaupten, daß die Vasallen von den Grafen gar keine Befehle anzunehmen gehabt hätten, da es bekannt ist, daß die, welchen ein Unterkommando anvertrauet ist, gleichwohl von denen abhängig bleiben, welchen das Oberkommando zustehet.

*) Etablissement de la Monarchie Françoise, Tom. III. Liv. VI. Chap. 4. p. 299.

Der Graf und die königlichen Kommissarien, oder Missi dominici, waren sogar berechtiget, wenn sich jene in ihren Lehnspflichten säumig erwiesen hatten, eine gewisse Geldstrafe, unter dem Namen des Bannes, von ihnen einzutreiben.

Eben so mußten sich die königlichen Vasallen, wenn sie begangenen Raubes angeklagt wurden, vor dem Grafen stellen, wenn sie sich nicht lieber vor dem königlichen Gerichte stellen wollten *).

XVIII.

Von dem doppelten Dienste.

Es machte in der Fränkischen Monarchie eine Staatsmaxime aus, daß man sich nicht weigern durfte dessen Civiljurisdiktion anzuerkennen, unter dessen Kriegs-Kommando man stand; auch räumet Ludwig der Fromme in einem Kapitulare **) vom Jahre 815. den Grafen in Militairangelegenheiten gleich viel Gewalt über die freien Leute

*) De nostris quoque dominicis vasallis jubemus, ut si aliquis praedas egerit, Comes, in cujus potestate fuerit, ad emendationem eum vocet. Qui si Comitem aut Missum illius audire noluerit, per forciam illud emendare cogatur, prout lex docet. †) — Quodsi proclamaverit, se ante praesentiam nostram velle distringi potius, quam ante Comitem, ante nos venire permittatur. Apud Baluz. Tom. II. p. 289.

**) Art. 1 et 2. S. auch das Konzilium in verno palatio, d. a. 845. Art 8.

†) Ob die Meinung des Autors, in Ansehung dieses Staats-Grundsatzes gegründet sey, untersuchet und widerleget weitläuftig Houard in seinen Anciennes Loix des Franç. Tom. II. p. 162. H.

seiner Grafschaft als in Civilangelegenheiten ein; und die Gerichte oder placita des Grafen, welcher die Freien in den Krieg führte, hießen darum auch die Gerichte der freien Leute *). Vermuthlich schrieb sich hiervon die Maxime her, daß Präjudicialsachen, wo es auf Stand und Freiheit ankam, nur vor dem Grafen, und nicht vor seinen Unterbeamten ausgemacht werden konnten. Aus diesem Grunde, und weil die Vasallen der Bischöffe und Aebte dem Gerichtszwange des Grafen nicht unterworfen waren, führte sie der Graf so wenig als die Aftervasallen der Leudasten in das Feld. So lernen wir auch aus den Glossarien der alten Englischen Gesetze **), daß die, so

*) Capitularium Lib. IV. Collect. Anseg. Art. 57. Capit. V. Ludovici Pii d. a. 819. Art. 14. ap. Baluz. Tom. I. p. 615. †)

**) In der Sammlung Guilielmi Lombardi: de priscis Anglorum legibus, voce Satrapia.

†) Houard macht über diese angeführte Stelle die Bemerkung: Mais ce cinquieme Capitulaire de 819. ne dit rien de semblable. Il en joint seulement aux hommes libres de se trouver chaque année aux trois Placités généraux du Comte, à moins qu'ils n'y soyent appellés comme accusés, ou comme accusateurs, ou pour rendre témoignage, et il ajoute: *ad caetera vero (placita) quae Centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat, aut testificatur.* Or cette derniere disposition fait clairement entendre, que les Placités généraux du Comte n'étoient que pour les causes extraordinaires des hommes libres, c'est à dire, comme on vient de l'observer, pour les causes, qui interessoient la police de l'Etat, mais que le Centénier jugoit les causes ordinaires des hommes libres du ressort de la Centaine. *Anciennes Loix des François.* Tom. II. p. 164.

bei den Sachsen Coples hießen, bei den Normännern unter dem Namen der Grafen und Gefährten bekannt waren, weil sie die Gerichtsbußen mit dem Könige theilten. Auch bestand zu alten Zeiten der Lehndienst darin, daß man mit seinem Herrn zu Felde zog, und bei Ausübung seines richterlichen Amts ihm richten half *).

Jurisdiktion und Militairkommando mochten vermuthlich auch darum mit einander verbunden seyn, weil der, welcher die freien Leute in das Feld führte, auch der Gerechtsame des Fiskus wahrzunehmen hatte, welche in einigen Spanndiensten und gewissen Gerichtsbußen bestanden, von welchen ich noch weiterhin reden werde.

Den Baronen kam in ihren Lehnen aus demselbigen Grunde die richterliche Gewalt zu, aus welchem sie den Grafen in ihren Grafschaften zukam; ia man kann sagen, daß sich die Einrichtungen in den Grafschaften immer in der Art änderten, als sie sich in den Baronien änderten; so ganz wurden diese und jene nach dem nämlichen Plane und nach den nämlichen Ideen regiert. Um es kurz zu fassen, so waren die Grafen in ihren Grafschaften für Leuden, und die Leuden in ihren Herrschaften für Grafen anzusehen.

Man irret, wenn man sich unter den Grafen blos Justiz=, unter den Herzogen blos Kriegsbeamten, denket.

*) In den sogenannten Assises de Jerusalem wird dieses im 221. und folgendem Kapitel wohl auseinander gesetzet.

Beide waren zugleich Justiz- und Kriegsbeamten*): der ganze Unterschied bestand blos darin, daß der Herzog mehrere Grafen unter sich hatte, wiewohl es auch Grafen gab, welche unter keinem Herzog standen, wie solches aus Fredegars Chronik zu ersehen ist **).

Auf solche Art möchte man glauben, daß die Franken damals unter einer harten Regierung gestanden hätten, weil die nämlichen Staatsbeamten zu gleicher Zeit in dem Besitz der militairischen und bürgerlichen, ja sogar der fiskalischen Gewalt waren, eine Sache, welche, wie an seinem Orte gezeigt worden ist, allemal für ein sicheres Merkmal des Despotismus anzusehen ist.

Aber man darf nicht glauben, daß die Grafen so ganz allein ***), und nach Art türkischer Bassen, Gericht gehalten hätten. Die Gerichtshändel wurden, mit Zuziehung der Notablen, in regulirten Versammlungen abgethan, welche placita hießen. Der Ort, wo sie gehalten wurden, hieß mallum.

Damit man das, was in den Formeln, in den Barbarischen Gesetzbüchern und in den Kapitularien von dem Gerichtswesen vorkommt, desto besser verstehe, will ich im voraus erinnern, daß die Grafen, Grafionen und Centrichter einerlei Funktion hatten, und daß die Rich-

*) Marculf. Lib. I. Form. 8.

**) Cap. 78. exceptis comitibus plurimis, qui duces super se non habebant. Beim du Chesne, T. I.

***) Gregor. Turon. Lib. V. ad annum 580.

ter, die Rachimburger und Schöffen unter verschiedenen Namen dieselbigen Personen, nämlich Beisitzer des Grafen waren. Gemeiniglich waren deren sieben; und da ihrer, wenn die Gerichtsbank gehörig besetzt seyn sollte, wenigstens zwölf seyn mußten *), so ward die fehlende Zahl durch Notablen **) ausgefüllt ***).

Uebrigens mochte nun die Gerichtsbarkeit dem Könige, dem Grafen, dem Grafio, dem Centrichter, den Baronen oder den Bischöffen gehören, so sprachen sie niemals das Urtel allein. Dieser aus Germaniens Wäldern stammende Brauch ward auch nach Einführung des neuen Lehnsystems beibehalten.

Was die fiskalische Gewalt betrifft, so war sie so beschaffen, daß der Graf ihrer nicht leicht mißbrauchen konnte. Die Landesherrlichen Gerechtsame waren in Ansehung der freien Leute so einfach, daß sie, wie bereits

*) Man sehe besonders Ludwigs des Frommen Capit. II. ad annum 819. Cap. 2. Vult Domnus Imperator, ut in tale placitum quale ille nunc jusserit, veniat unusquisque Comes, et adducat secum duodecim Scabinos, si tanti fuerint.

**) Diese kommen in den Kapitularien und Urkunden bald unter dem Namen der meliorum, bald der bonorum hominum vor. So heißet es in dem angeführten Kapitulare d. a. 819. Art. 2. sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium, und in Murat. Antiq. Ital. Vol. I. p 475. Die Veneris, qui fuit undecimus dies exeunte mense Julii in Sala Domni Garsendonii Dei gratia sanctae Mantuanensis Ecclesiae Praesulis mirifici et Imperialis Aulae Comitis, in praesentia bonorum hominum etc.

***) S. den Anhang zu Markulfs Formeln, Kap. 51.

gedacht worden ist, blos in gewissen Dienstfuhren *) bestanden, die bei gewissen öffentlichen Gelegenheiten geleistet wurden: und was die Gerichtsbußen betrifft, so gab es Gesetze **), wodurch allem Mißbrauch vorgebeugt ward.

XIX.

Von den Kompositionen bei den Barbarischen Völkern.

Da man ohne genaue Kenntniß der Gesetze und Sitten der deutschen Völker unser Staatsrecht nicht gut verstehen kann, so muß ich mich hier etwas aufhalten, um diese Sitten und Gesetze aufzusuchen.

Nach dem Tacitus scheinet es bei den Deutschen nur zweierlei Kapital-Verbrechen gegeben zu haben, Verrätherei und Feigheit. Verräther wurden gehenkt, Feige ersäuft. Das waren bei ihnen die einzigen Arten von öffentlichen Verbrechen. Außerdem, und wenn jemand den andern beleidigt oder ihm Schaden zugefügt hatte ***),

*) Und einigen Brückenzöllen, wovon bereits geredet worden ist.

**) Leg. Ripuar. Tit. 88. Ut nullus Optimatum, Major domus, Domesticus, Comes, Grafio, Cancellarius, vel quibuslibet gradibus sublimatus, in provincia Ripuaria in judicio residens munera ad judicium pervertendum non recipiat. Quod si quis in hoc deprehensus fuerit, de vita componat; und Leg. Longob. Lib. II. Tit. 52. § 9.

***) Suscipere tam inimicitias seu patris, seu propinqui, quam amicitias, necesse est: nec implacabiles durant; luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. Tacit. de mor. Germ.

so nahmen sich die Verwandten so lange des Gekränkten an, bis ihm Genugthuung wiederfuhr. Diese Genugthuung empfing der Beleidigte selbst, wenn er noch im Stande war sie anzunehmen, die Verwandten erhielten sie nur dann, wenn das Unrecht die ganze Sipschaft angieng, oder die Genugthuung durch immittelst erfolgten Tod des Beleidigten auf sie vererbt ward.

Nach dem Tacitus zu urtheilen, ward diese Genugthuung durch eine Verabredung *) unter beiden Theilen bestimmt, weswegen sie auch in den Barbarischen Gesetzbüchern Komposition genennet worden seyn mag.

Das Gesetz der Frisen war das einzige, welches das Volk in derjenigen Lage ließ **), wo sich jede feindliche Familie, so zu sagen, in dem Staude des Naturrechts

*) Viele ließen sich, nach geschehener Ausgleichung noch einen besondren Sicherheitsbrief ausstellen, wie wir in Markulfs Formeln finden: Propterea, juxta quod convenit, hanc epistolam securitatis in te nobis conscribere complacuit, ut de ipsa morte germani nostri nec a me nec ab heredibus meis, aut suis, nec de judiciaria potestate, nec a quolibet nullo casu, nec refragatione aliqua aut damnietate amplius habere non pertimescas, sed in omnibus exinde ductus et absolutus appareas. Lib. II. Form. 18. H.

**) Daß das Gesetzbuch der Frisen dieses Volk keineswegs in jenem Zustande der Natur, und bei jener sich blos mit dem Naturrechte vertragenden Freiheit ließ, seine Rache, wie der Autor sagt, nach Gefallen auszuüben, das scheinet der XXII. Titel dieses Gesetzbuchs, de Dolg, zur Genüge zu beweisen, wo für die Verletzung jeglichen Gliedes, ja jedes besondern Gelenkes am Finger, eine namentliche Komposition festgesetzt wird. Der vom Autor angezogene zweite Titel redet blos von gewissen besondern Fällen, wo man nach Beschaffenheit der Umstände, der Rache der Verwandten des Erschlagenen so lange ausgesetzet blieb, bis man sich mit ihnen verglichen hatte. H.

befand, und wo sie, ohne durch politisches und bürgerliches Recht eingeschränkt zu werden, ihre Rache nach Gefallen ausüben konnte *). In der Folge ward auch dieses Gesetz temperirt, und ausgemacht **), daß der Befehdete wenigstens innerhalb seiner vier Pfähle, so wie auch auf dem Wege von und nach der Kirche und dem Gerichtsorte, der allgemeinen Sicherheit zu genießen haben sollte.

Die Kompilatoren der Salischen Gesetze gedenken eines alten bei den Franken üblichen Brauchs ***), nach welchem der, so einen todten Körper ausgegraben und beraubt hatte, so lange aus der Gesellschaft gestoßen ward, bis ihm die Verwandten des Todten wieder den Eintritt in dieselbe gestatteten: und da ihm in dieser Zwischenzeit niemand, auch nicht einmal seine eigene Frau, einen Bissen Brodt reichen, oder in das Haus einnehmen durfte, so befand sich sowohl dieser Mensch in Ansehung der Gesellschaft, als die Gesellschaft in Ansehung seiner,

*) Tit. II. de Forresni.

**) Additio Sapientum. Tit. I. §. 1. Homo faidosus pacem habeat in Ecclesia, in domo sua, ad Ecclesiam eundo, de Ecclesia redeundo. Qui hanc pacem effregerit, et hominem occiderit, novies XXX. solidis componat.

***) Leg. Sal. Tit. LVIII. §. 1. Antiqua lege, si corpus jam sepultum effodierit, et exspoliaverit, wargus sit usque in diem, qua cum parentibus ipsius defuncti convenerit, et ipsi pro eo rogent, ut inter homines liceat ei accedere; et quicunque antea ei aut panem, aut hospitale, sive uxor sua sive proxima, ei dederit, DC. den. culpabilis judicetur.

so lange in dem Zustande des natürlichen Rechts, bis die Sache durch Kompensation abgethan ward *)

Die Gesetzgeber der verschiedenen Barbarischen Völker suchten nunmehr diejenige Vermittelung selbst ausfindig zu machen, die man nicht, ohne Gefahr für das gemeine Wesen auf ein Abkommen unter den Partheien dahingestellt lassen seyn konnte, und setzten für Beleidigungen aller Art gewisse Kompositionen fest. In allen diesen Gesetzen findet man eine bewundernswürdige Genauigkeit. Fälle und Umstände werden darin auf das sorgfältigste unterschieden und abgemessen **). Das Gesetz stellt sich an des Beleidigten Stelle, und fodert in seinem Namen diejenige Genugthuung, die er, in Augenblicken der kalten Ueberlegung, selbst gefordert haben möchte. Die Einführung dieser Gesetze bezeichnet die Periode, wo die Deutschen Völker aus dem Zustande der rohen Natur herausgiengen, in welchem sie noch zu des Tacitus Zeiten gewesen seyn mochten.

Rotharis erklärt in dem Longobardischen Gesetze ***), er habe die auf Verwundungen ehedem gesetzten Kompo-

*) In Ansehung der Beraubung eines todten Körpers hatte das Ripuarische Gesetz eine Modifikation getroffen. Si quis autem hominem mortuum *antequam sepeliatur*, exspoliaverit, si interrogatus confessus fuerit, sexaginta solidis multetur. Si autem negaverit; et postea convictus fuerit, centum solidis cum delatura multetur, aut cum sex juret. Tit LIV. §.

**) S. besonders den 3. 4. 5. 6. und 7. Titel des Salischen Gesetzes.

***) In omnibus istis plagis ac feritis superius descriptis, quae inter homines liberos eveniunt, ideo majorem com-

sitionen darum erhöhet, damit sich der Beleidigte desto leichter aussöhnen lassen, und die Feindschaft folglich desto eher eingestellt werden möchte. Dies war auch würklich desto nöthiger, als die Longobarden, ein anfänglich armes Volk, sich durch Italiens Eroberung sehr bereichert hatten, und die Kompositionen dadurch unbedeutender, so wie die Versöhnungen schwerer und ungewisser geworden waren. Vermuthlich mag diese Betrachtung auch die andern Häupter der erobernden Völker bewogen haben, die verschiedenen Gesetzbücher abzufassen, die wir noch heutiges Tages haben.

Die vornehmste Komposition war die, welche ein Mörder den Verwandten des Ermordeten zahlen mußte. Die Verschiedenheit des Standes machte gleichfalls einen Unterschied in derselben Größe aus *). So betrug sie, nach dem Gesetz der Angeln, sechshundert Solidos oder Schillinge für den Todtschlag eines Adalings, wenn die Ermordung eines blos freien Menschen mit zweihundert, und eines Knechts mit dreißig gewettet ward. Die Größe der Komposition, die auf jemandes Leben gesetzt war, machte demnach einen sehr ansehnlichen Vorzug aus; denn außerdem daß sie eine höhere Meinung von seiner

positionem posuimus, quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia, post compositionem acceptam postponatur, et amplius non requiratur etc. Lib. I. Tit. 7. Art. 15.

*) Leg. Angl. Tit. I. §. 1. sqq. Tit. V. §. 6. Leg. Bajuv. Tit. I. Cap. 8. sq. Leg. Fris. Tit. 15.

politischen Bedeutung erweckte, so verschaffte sie ihm auch noch einen Grad von Sicherheit mehr, was unter Völkern von so heftiger Gemüthsart doch immer kein kleiner Vortheil war.

Sehr gut finden wir dieses in den Gesetzen der Bavaren *) ausgedrückt. Es liefert ein Verzeichniß der Bavarischen Familien, welche, weil sie nach den Agilolfingen die vornehmsten **) waren, doppelt so viel Komposition erhielten. Die Agilolfingen waren aus dem herzoglichen Stamme, und aus ihnen ward jedesmal der Herzog gewählt: auch war ihnen eine vierfache Komposition ausgemacht. Die Komposition des Herzogs selbst betrug ein Drittheil mehr, als die seiner Verwandten, „denn weil er der Her„zog ist," sagt das Gesetz, „erweiset man ihm auch bil„lig noch mehr Ehre als seinen Verwandten."

Alle diese Kompositionen waren zu Gelde angeschlagen. Da aber diese Völker, zumal so lange sie noch in Deutschland wohnten, dessen nicht viel unter sich hatten, so konnte man Vieh, Getraide, Hausrath, Waffen, Hun-

*) Nach der Lindenbroggischen Ausgabe Hosidra, Ozza, Sagana, Habilingua, Anniena; nach der Heroldischen Huositroz, Zafagana, Hailinga, Aennion. Tit. II. Cap. 20. Art. 1.

**) Isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Ibid.

de, Falken *), Grundstücke **) und so weiter, an Geldes statt gegeben. Oft bestimmte sogar das Gesetz, wie hoch dieses und jenes angenommen werden sollte ***), und eben daraus erklärt es sich, wie es bei Völkern, die so Geldarm waren, doch so viele Geldstrafen geben konnte.

In diesen Gesetzen waren die mannigfaltigen Arten des Unrechts, der Beschimpfung und aller Verbrechen überhaupt, äußerst genau aus einänder gesetzt und bestimmt, damit jeder genau wissen konnte, wie viel, und nicht mehr, er für das Maaß des erlittenen Unrechts zu fordern berechtiget war.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet war es denn allerdings ein großes Verbrechen, wenn man, nach erhaltener Komposition, gleichwohl die Rache noch fortsetzte. Es ward dieses als eine öffentliche Verachtung des Gesetzes angesehen, wodurch man sich nicht nur an der Person,

*) Kaiser Ludwig der Fromme verbot ausdrücklich bei Erlegung des Wehrgeldes, in Ermangelung andrer Mittel der Befriedigung den Falken und den Degen zu nehmen, weil diese zwei Stücke bei einem Volke, das großentheils von Krieg und Jagd lebt, von der größten Bedeutung, ja gewissermaßen unentbehrlich waren. In compositionem wirgildi volumus, ut ea dentur, quae in lege continentur, excepto accipitre et spatha, quia propter illa duo aliquoties perjurium committitur, quando majoris pretii, quam illa sint, esse jurantur. Capitul. Lib. IV. 21.

H.

**) So berechnete das Gesetz des Ina das Leben eines Menschen oder dessen Werth nach einer gewissen Summe Geldes, oder nach Grundstücken. S. Leges Inae Regis. Tit. de Villico regio. De priscis Anglorum legibus. Cambridge, 1644.

***) Leg. Ripuar. Tit. XXXVI. Art. 11.

sondern auch an dem gemeinen Wesen versündigte, und eben darum hatten es die Gesetzgeber so scharf verpönt *).

Es gab noch ein andres Verbrechen, welches absonderlich dann für sehr gefährlich und strafbar angesehen ward, als diese Völker unter der bürgerlichen Regierung jenen Hang zur Independenz in etwas abzulegen angefangen hatten, und die Könige eine bessere Polizei einzuführen bemühet waren. Man machte sich desselben schuldig, wenn man sich die gesetzliche Komposition entweder zu erlegen oder anzunehmen weigerte. Es erhellet aus verschiedenen Stellen der Barbarischen Gesetzbücher, daß die Gesetzgeber in diesem Falle die Widerspenstigen mit Gewalt dazu nöthigten **). Wenn der eine die gehörige Genugthuung nicht leisten, und der andre sie nicht annehmen wollte, so konnte die Feindschaft freilich kein Ende nehmen, und darum hatten die Gesetzgeber hierinnen

*) Leg. Longob. Lib. I. Tit. 9. §. 8. Et postea, si contigerit, ut ille, qui compositionem acceperit, revindicandi causa occiderit hominem de parte, de qua compositionem acceperat, jubemus ut ipsam compositionem in duplum reddat aut parentibus aut domino servi. Simili modo de plagis et feritis, qui post compositionem acceptam revindicare tentaverit, ut in duplum, quod acceperit, restituat. Desgl. Capit. Caroli M. d. a. 802. Art. 32. Firmiter bannimus, ut parentes interfecti nequaquam inimicitiam super commissum malum augeant — et data fide nullam inimicitiam exinde movere nemo audeat.

**) Leg. Longob. Lib. I. Tit 37. §. 1. sq. Si faidosus quis fuerit, discutiatur, et tunc qui e duobus contrarius fuerit, pacatus fiat, et distringatur ad pacem, etiamsi noluerit.

mit Recht eine Aenderung in den Einrichtungen der alten Deutschen gemacht, als welche die Vergleichung durch Komposition mehr zu einer freiwilligen, als nothwendigen, Handlung gemacht hatten.

Ich habe einer Stelle des Salischen Gesetzes gedacht, wo es der Gesetzgeber in die Willkühr des Beleidigten gestellt hatte, die Genugthuung anzunehmen oder nicht. Es ist dieses das Gesetz *), welches den, der einen todten Körper beraubt hatte, so lange von allem Verkehr mit Menschen ausschloß, bis die Verwandten des Beraubten durch Annehmung der Komposition in seine Wiederaufnahme in die Gesellschaft gewilliget hatten. Die Ehrfurcht für geheiligte Sachen war Ursache, daß die Kompilatoren der Salischen Gesetze dieses Gewohnheitsrecht in seinem Bestande ließen.

Wenn ein Mensch über verübten Diebstahl getödtet, oder eine Frau, wegen begangenen Ehebruchs, von dem Manne ihren Eltern zurückgeschickt worden war, so hatten die Verwandten des Diebs und der Ehebrecherin nach aller Billigkeit keine Genugthuung zu fordern. Auch gestand das Bavarische Gesetz in dergleichen Fällen keine zu, sondern bestrafte vielmehr die Verwandten, die Genugthuung verlangten **).

*) Die Kompilatoren des Ripuarischen Gesetzes scheinen dieses modificiret zu haben, wie im 85. Tit. desselben nachzusehen ist.

**) Decretum Tassilonis, Cap. de popularibus legibus, § 3. 4. et 10. Leg. Anglorum, Tit. VII. § 4. Homo in furto occisus non solvatur.

Nicht selten findet man in den Barbarischen Gesetzbüchern für ganz unwillkührliche Vorfälle Kompositionen verordnet. Das Longobardische Gesetz, welches fast durchgehends vernünftig ist, stellte in solchen Fällen die Komposition jedermanns Diskretion *) anheim, und verbot den Verwandten dieserhalben Rache zu nehmen **).

Klotar II. traf eine sehr weise Einrichtung, indem er demjenigen, welcher bestohlen worden war, sich mit dem Diebe in geheim zu vergleichen verbot ***). Der Grund dieses Gesetzes soll sogleich angegeben werden.

*) Der Herr von Montesquieu hat sich hier von seiner Flüchtigkeit, welche ich öftrer zu rügen, als ich gewünscht hätte, in dem Falle gewesen bin, einen schlimmen Streich spielen lassen, indem er die Worte: ipsam secundum generositatem suam componat (er soll eine dem Stande des Weibes angemessene Komposition bezahlen) durch: er soll nach seiner Großmuth bezahlen, übersetzet hat. Hier ist das angezogene Gesetz. Si infans in utero matris suae nolendo ab aliquo occisus fuerit, si ipsa mulier libera est, et evaserit, appretietur ut libera, secundum nobilitatem suam: medietatem quo ipsa valuit, et infans ipse componatur. Nam si ipsa mortua fuerit, componat ipsam secundum generositatem suam excepto qui in utero ejus mortuus fuerit, comp. ut supra cessante faida, quia nolendo fecit. Da er dieses einzige Gesetz, welches er noch dazu falsch verstanden hat, zur Veranlassung nimmt, ein Urtheil über das Longobardische Gesetzbuch im Allgemeinen zu fällen, so möchte ich um desto weniger zurücknehmen, was ich über sein am Ende des ersten Kap. Buch XXVIII. über das Wisigothische Gesetzbuch gefällete Urtheil gesagt habe. H.

**) Lib. I. Tit. 9. §. 4.

***) Pactus pro tenore pacis Dominorum Childeberti et Chlotarii Regum circa annum 593. et Decretio Clotarii II. Regis circa annum 595. Cap. 11.

XX.

Von dem, was man seitdem Patrimonialjurisdiction genennet hat.

Außer dem Abtrage, welchen man wegen verübten Mord, Unrecht und Beleidigung den Verwandten zu thun hatte, mußte man noch eine gewisse Buße erlegen, welche in den Barbarischen Gesetzbüchern unter dem Namen fredum vorkommt *). Hiervon werde ich noch viel zu sagen haben. Gegenwärtig sage ich nur, daß man sich dadurch für den Schutz abfaud, in welchen man von des Orts Obrigkeit **) wider das Recht der Privatrache genommen ward. In der Schwedischen Sprache drückt noch heutiges Tages das Wort fred Frieden aus.

Bei Völkern von so heftiger Gemüthsart bestand die Rechtshülfe größtentheils darin, daß der Richter denjenigen, der jemanden beleidigt hatte, wider dessen Rache in Schutz nahm, und diesen, die ihm nach den Gesetzen zukommende Genugthuung von jenem anzunehmen nöthigte, so daß bei den Deutschen, zum Unterschiede von allen übrigen Völkern, die Hülfe Rechtens darinnen bestand, den Schuldigen wider den Beleidigten in Schutz zu nehmen.

*) Wenn das Gesetz nichts ausdrücklich bestimmt hatte, so betrug es gemeiniglich ein Drittheil der Komposition. So erhellet aus dem Ripuarischen Gesetze, welches durch das dritte Kapitular v. J. 813. erkläret wird. Beim Baluz, Th. I. S. 512.

**) Auch hiervon finden wir im Tacitus Spuren. Pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus, exsolvitur. De morib. Germ. H.

Man findet in den Barbarischen Gesetzbüchern die Fälle angegeben, in welchen dieses fredum erlegt werden mußte. Wo die Verwandten kein Recht hatten, Rache zu nehmen, da ward auch kein fredum gefodert; denn wo keine Rache statt hatte, da bedurfte es auch keines Schutzes. So bezahlte, nach dem Longobardischen Gesetze *) der, so durch Zufall einen Menschen getödtet hatte, zwar den Werth des Getödteten, aber kein fredum, weil eine unwillkührliche Handlung den Verwandten keine gerechte Ursache zur Rache gab. So konnten sich, nach dem Ripuarischen Gesetze **), wenn ein freier Mensch durch ein Stück Holz, oder sonst etwas, das Menschenhände gemacht hatten, erschlagen worden war, die Verwandten desselben nur an das Werkzeug seines Todes halten, und es zu ihrem Gebrauche nehmen und behalten, aber ein fredum konnte in diesem Falle nicht gefodert werden.

Eben so hatte dasselbe Gesetz ***), wenn jemand durch ein Thier umgekommen war, wohl eine Komposition, aber kein fredum verordnet, weil die Verwandten des Verunglückten hierbei keine Beleidigung zu rügen hatten.

*) Lib. I. Tit. 9. §. 17.

**) Si quis homo a ligno, seu aliquolibet manufactile fuerit interfectus, non solvatur.

***) Si quis quadrupes hominem occiderit, ipse quadrupes, qui eum interfecit in medietatem weregildi suscipiatur, et aliam medietatem dominus quadrupedis solvere studeat, absque fredo. Leg. Ripuar. Lib. I. Cap. 21. §. 3. Conf. Leg. Longob. Lib. I. Tit. 21. § 3.

Endlich ward auch, nach dem Salischen Gesetze *), wenn ein Kind unter zwölf Jahren Unglück angerichtet hatte, blos die Komposition, aber kein fredum erlegt, weil sein Versehen nicht von der Art war, daß der Beschädigte, oder seine Verwandten, dadurch zur Rache berechtiget worden wären.

Nur der Schuldige, der durch seine Bosheit Frieden und Sicherheit verwürkt hatte, und beides nicht anders als mittelst gerichtlichen Schutzes wieder erlangen konnte, mußte das fredum entrichten. Ein Kind hingegen verwürkte die Sicherheit nicht; denn da man es noch nicht als eine moralische Person betrachten konnte, so konnte es auch nicht als ein solches aus der Gesellschaft gestoßen werden.

Das fredum gehörte zu den Sporteln, welche dem Richter des Orts zukamen **). Nach dem Ripuarischen ***) Gesetze durfte er es gleichwohl nicht selbst einfodern, sondern die obsiegende Parthei foderte es, und stellte es sodann dem Fiskus zu, damit der Friede, wie die Worte des Gesetzes lauten, unter den Ripuarern ewig bestehen möchte ****).

*) Si quis puer infra duodecim annorum aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur. Tit. XXVIII. §. 6.

**) Wie aus Klotars II. Verordnung zu ersehen. Fredus tamen judici, in cujus pago est, reservetur, Art. 12.

***) Tit. LXXXIX.

****) Ich weiß nicht, ob der Autor das angezogene Gesetz ganz richtig erkläret hat. Es lautet also: Nec nullus judex fiscalis de

Die Größe des zu erlegenden fredum richtete sich nach dem Ansehen der Person, von welcher man in Schutz genommen ward *). So betrug das fredum für den Schutz des Königs mehr, als das für den Schutz des Grafen und anderer Richter.

Schon erblicke ich die Grundlinien der Patrimonialjurisdiction. Die Lehen begriffen, wie aus einer Menge Urkunden erhellet, große Territorien. Ich habe bereits gesagt, daß die Könige von Güthern, welche Fränkisches Landtheil ausmachten, nichts zu erheben hatten; noch weniger konnten sie sich Rechte in Ansehung der Lehngüther vorbehalten. Die, so damit beliehen wurden, erhielten sie mit vollem Nutzrechte, und da die Gerichtssporteln und Bußen (freda) nach Fränkischem Gewohnheitsrechte einen Hauptzweig **) desselben ausmachten, so folgte daraus, daß dem, welchen das Lehn selbst gehörte, auch die Gerichtsbarkeit gehörte, bei welcher es

quacunque libet causa freda non exigat, priusquam facinus componatur. Si quis autem per cupiditatem ista transgressus fuerit, legibus componatur. Fredum autem non illi judici tribuat, cui culpam commisit; sed illi, qui solutionem recipit, tertiam partem coram testibus fisco tribuat, ut pax perpetua stabilis permaneat. Amen! H.

*) Capitulare incerti anni, ap. Baluz. Tom. I. p. 515. Auch ist hierbei zu merken, daß, was in den Urkunden zu Zeiten des ersten Stammes fredum oder faida heißet, in den Urkunden zu Zeiten des zweiten Stammes bannus genennet wird. Capitul. de partibus Saxoniae, d. a. 789.

**) S. das Kapitular Karls des Großen de Villis, wo er diese freda mit unter die Haupteinkünfte der königlichen Kammergüther oder Domainen rechnet.

allemal auf Kompositionen für die Verwandten und Gerichtsbußen für den Gerichtsherrn, nach Maasgabe der in den Gesetzen darüber gegebenen Vorschrift hinauslief.

Daß dieses Recht dem Lehen anklebte, erhellet aus solchen Formeln, mittelst deren einem Leudus *) oder Getreuen des Königs der erbliche Besitz eines Lehns, oder einer Kirche **) die Vorrechte der Lehnsgüther ertheilt oder bestätiget werden. Es ergiebt sich dieses auch weiter aus einer Menge Urkunden, in welchen den königlichen Richtern und Beamten herrschaftliches Gebiet zu betreten verboten wird, um darinne Gerichte zu halten und Gerichtsnutzungen zu erheben. Sobald die königlichen Richter an einem Orte nichts mehr fodern durften, so blieben sie von selbst weg, und die, welchen der Distrikt gehörte, versahen derselben Funktion an ihrer Stelle.

Eben so durften die königlichen Richter von den streitenden Partheien keine Kaution fordern, daß sie sich vor ihnen stellen wollten, denn niemand als der, dem das Gebiet gehörte, war diese Foderung zu thun berechtiget. Es heißt ferner, daß die Missi dominici nicht weiter Herberge fordern sollten; wozu denn auch, nachdem sie in den Baronien nichts weiter zu thun hatten, kein Grund mehr vorhanden war.

Die Gerichtsbarkeit war also bei alten und neuen Lehnen ein dem Lehn selbst anklebendes bekanntes Recht, und

*) Marculf. Lib. I. Form. 3. 4. 17.

**) Ibid. Form. 2. 3. 4.

machte einen Theil des Lehns selbst aus. Aus diesem Gesichtspunkte ist sie zu allen Zeiten betrachtet worden, und daher ist das Princip entstanden, daß in Frankreich die Gerichte patrimonial sind.

Einige haben zwar den Ursprung der Patrimonialjurisdiction in den Freilassungen zu finden geglaubt, welche die Könige und die Barone mit ihren Leibeigenen vornahmen, aber eines Theils sind die alten deutschen Nationen, sowohl als die von ihnen abgestammten Völker, nicht die einzigen gewesen, welche ihre Sklaven freigelassen hätten, ob sie schon die einzigen waren, welche Patrimonialgerichte eingeführt haben, und sodann kommen in Markulfs Formeln *) freie Leute vor, welche schon in den ersten Zeiten unter diesen Gerichten standen. Die Leibeigenen mußten also in den Gerichten ihres Herrn Recht geben und nehmen, weil sie zum Gebiete gehörten, haben aber deswegen nicht Gelegenheit zur Entstehung der Lehen gegeben, weil sie mit im Lehn begriffen waren.

Andre glauben noch geschwinder aus der Sache zu kommen, wenn sie sagen, die Herren wären durch Usurpation zur Gerichtsbarkeit gekommen. Aber sind denn die aus Deutschland gestammten Völker die einzigen auf

*) Lib. I. Form. 3. 4. 14. und die Urkunde von Karl dem Großen vom Jahre 771. Beim Martenne, Tom. I. Anecdot. Coll. 11. Praecipientes jubemus ut nullus judex publicus — homines ipsius ecclesiae et monasterii ipsius Morbacensis, tam ingenuos, quam servos, et qui super eorum terras manere, etc.

Erden gewesen, welche Landesherrliche Rechte usurpirt hätten? Die Geschichte führet genug Beispiele von Völkern an, welche in die Gerechtsame ihrer Regenten eingegriffen haben, aber aus allen diesen Eingriffen und Usurpationen sind keine Patrimonial-Gerichte entstanden. Man hat also den Ursprung derselben nirgends, als in den Gewohnheiten und Gebräuchen der Deutschen selbst, aufzusuchen *).

Loyseau **) hat über die Art, wie es, seiner Meinung nach, den Baronen gelungen seyn soll, ihre verschiedenen Gerichte zu usurpiren, ganz besondere Gedanken gehabt. Nach solchen müßten sie die verschlagensten Menschen unter der Sonne gewesen seyn, und sich unter einander nicht etwan wie Kriegsmänner gewaltsam beraubt und geplündert, sondern wie Dorfschulzen und Prokuratoren bestohlen haben. Man müßte annehmen, alle diese Krieger wären in allen absonderlichen Provinzen des Königreichs über ein allgemeines Staatssystem übereingekommen, und hätten so unter sich raisonnirt, wie Loyseau auf seiner Studierstube.

Wäre die Gerichtsbarkeit, ich wiederhole es nochmals, nicht ein dem Lehn anklebendes Recht gewesen, wie

*) S. des Abbe Mably Bemerkungen über die Geschichte von Frankreich S. 297.; desgleichen Robertsons Geschichte Kaiser Karls V. Th. I. S. 63. und Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa S. 219.

**) Traité des justices de village.

kam es denn, daß man den Lehndienst überall *) in der Verbindlichkeit bestehen ließ, seinem Könige oder seinem Herrn in seinem Gerichte richten, und gegen seine Feinde streiten zu helfen.

XXI.

Von der Territorialgerichtsbarkeit der Kirchen.

Die Kirchen erlangten nach und nach ansehnliche Güther. Die Könige schenkten ihnen große fiscos, das heißt, große Lehngüther, und mit dem Besitz dieser Güther war denn auch gleich die Gerichtsbarkeit verbunden. Woher hätte nun wohl ein so außerordentliches Privilegium entstehen sollen, wenn es nicht die Natur der Sache mit sich gebracht hätte? Die Kirchengüther genossen dieses Vorrechts, weil man es ihnen nicht entzog. Man gab einer Kirche einen sogenannten fiscum und ließ ihm alle die Gerechtsame, die er gehabt haben würde, wenn er an einen Leudus gekommen wäre; auch mußte die Kirche dieselben Dienste davon thun, die ein Laie gethan haben würde.

Die Kirchen waren solchemnach eben so berechtiget, innerhalb ihres Gebiets Komposition und fredum zu verlangen; und wie dieses Recht nothwendiger Weise eine Ausschließung der königlichen Richter und Beamten in sich begreifen mußte, so ward es in der Sprachart der

*) Du Cange, voce Hominium.

Formeln *), der Begnadigungsbriefe und der Kapitularien eine Immunität genannt.

Nach dem Ripuarischen Gesetz **) durften Freigelassene der Kirche ***) nirgends anders als in der Kirche, wo ihre Freilassung vor sich gegangen war, gerichtlichen Versammlungen beiwohnen. Die Kirchen exercirten sonach die Gerichte sogar über die Freien, und hielten schon in den ersten Zeiten der Monarchie Gerichtstage.

In den Legenden der Heiligen ****) wird gesagt, daß Klodwich einem Manne von großer Heiligkeit, Macht über ein Gebiet von sechs Meilen im Umfange gegeben, und ihn von aller und jeder Gerichtsbarkeit befreiet habe. Ich glaube selbst, daß dieses eine Erdichtung ist, aber es ist doch immer eine sehr alte Erdichtung. Das Leben dieses Heiligen und diese Erdichtung beziehen sich auf die Sitten und Gesetze derselben Zeiten, und um diese ist es uns eben zu thun *****).

Nach Klotars Verordnung mußten die Bischöffe und andre Großen, welche entfernte Ländereien besaßen, ihre

*) Marculf. Lib. I. Form. 3. seq. Ut nullus judex publicus ad causas audiendum, aut freda undique exigendum, nullo nunquam tempore non praesumat ingredi.

**) Ne alicubi, nisi ad ecclesiam, ubi relaxati sunt, mallum teneant. Tit. 58.

***) Sie hießen tabularii.

****) Vita S. Germeri, Episcopi Tolosani, apud Bollandianos, 16. Maji.

*****) S. auch das Leben des heiligen Melanius und Deicolus.

Richter und Schöppen aus dem Orte selbst nehmen *).

Eben dieser Fürst regulirt die Kompetenz zwischen den Richtern der Kirche und den königlichen Beamten **). Karls d. Großen Kapitulare v. J. 802. schreibt den Bischöffen und Aebten die Eigenschaften vor, welche ihre Gerichtsleute haben sollten, und in einem andern Kapitulare ***) verbietet er den königlichen Beamten sich über die, welche Kirchenäcker bauen, einigen Gerichtszwang ****) anzumaßen, es wäre denn, daß jene aus betrüglichen Absichten sich zu Kirchenleuten aufnehmen gelassen hätten, um sich der Mitleidenheit zu entziehen. Die zu Rheims versammelten Bischöffe erklärten, daß die, welche bei der Kirche zu Lehn giengen, auch ihrer Immunität theilhaftig seyn müßten †). Karl der Große spricht im Kapitulare vom Jahre 806. den Kirchen über die, so sich innerhalb ihres Sprengels aufhalten würden, peinlichen und

*) In Concil. Paris. d. a. 615. Episcopi vel potentes, qui in aliis possident regionibus, judices vel missos discussores de aliis provinciis non instituant, nisi de loco, quo justitiam percipiant et aliis reddant. Art. 19.

**) Ibid.

***) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 44. § 11.

****) Servi, Aldiones, Libellarii antiqui; vel aliter noviter facti.

†) Sicut illae res et facultates, in quibus vivunt Clerici, ita et illae sub consecratione immunitatis sunt, de quibus debent militare vasalli.

bürgerlichen Gerichtszwang zu *). Endlich wird in einem Kapitulare Karls des Kahlen **) die Jurisdiction des Königs, der Barone und der Kirche deutlich unterschieden.

XXII.

Daß die Patrimonialgerichtsbarkeit bereits vor dem Ausgange des zweiten Stammes üblich gewesen sey.

Man hat gesagt, die Vasallen hätten sich der Unordnungen unter den Königen des zweiten Stammes zu Nutze gemacht, um die Gerichtsbarkeit in ihren Lehnen zu usurpiren, und man hat lieber einen Satz auf gutes Glück annehmen und aufstellen, als sich die Mühe geben wollen, ihn zu prüfen; denn freilich ist es leichter, schlechtweg zu sagen, die Vasallen hätten vorher gar keine Jurisdiction auf ihren Güthern gehabt, als ausfindig zu machen, wie sie dazu gekommen sind. Aber es ist falsch, daß die Gerichtsbarkeiten durch Usurpation entstanden wären. Der Grund ihrer Entstehung ist in der ursprünglichen Einrichtung der Verfassung, und nicht in ihrer Ausartung aufzusuchen.

*) Capitul. IV. d. a. 806. Inprimis omnium jubendum est, ut habeant ecclesiae justitias tam in vita illorum, qui habitant in ipsis ecclesiis, quam in pecuniis et substantiis eorum. Art. 1.

**) An. 857. in Synodo apud Carisiacum, Art. 4. ap. Baluz, pag. 96.

Wer einen freien Menschen ermordet, sagt das Bavarische Gesetz *), soll die Komposition an dessen Verwandten, und in deren Entstehung, an den Herzog, bezahlen, oder an denjenigen, dem er sich auf seine Lebenszeit empfohlen hat. Man weiß, was das heißt, sich jemanden zu einem Lehn empfehlen.

Ist jemanden sein Sklave entführt worden, sagt das Allemannische Gesetz **), so mag er sich der ihm gebührenden Komposition wegen an den Fürsten wenden, unter welchem der Räuber stehet.

Wenn ein Centrichter, so heißt es in Childeberts Decret ***), einen Dieb in einer andern Cente, als der seinigen, oder in dem Gebiete eines unsrer Getreuen entdeckt, und ihn gleichwohl nicht fortschafft, so soll er selbst, er müßte sich denn mittelst Eides reinigen können, dafür haften. Ein andres war also das Gebiet eines sogenann-

*) Si quis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis, si habet: si autem non habet, solvat Duci, vel cui commendatus fuit, dum vixit. Tit. III. Cap. 13. §. 1.

**) Si quis fugitivum alterius servum susceperit, et sequenti domino aut in illa die, aut quando poterit, contradixerit eum, et reddere noluerit, tunc vadat ad Principem, quem ille habet, ut ei justitiam faciat. Tit. LXXXV.

***) Pari conditione convenit, ut si in centena vestigium secutum fuerit, et invenerit, vel in quibuscunque fidelium nostrorum terminis vestigium miserit, et ipsum in aliam centenam minime expellere potuerit, aut convictus (Eckhard sagt convictum) reddat latronem, aut capitale de praesenti restituat, et cum duodecim personis se ex hoc sacramento exuat. Decret. Childeb. Regis, circa an. 595.

ten Getreuen, und ein andres das Gebiet eines Centrichters.

Durch dieses Dekret wird Klotars Verordnung *) von dem nämlichen Jahre erklärt, als welche über den nämlichen Gegenstand gegeben worden ist, und nur in dem Ausdrucke abweicht, indem sie das, was jenes durch die Worte: in terminis fidelium nostrorum ausdrückt, in truste, nennt. Wenn gleichwohl Bignon und du Cange **) geglaubt haben, durch die Worte: in truste würde das Gebiet eines andern Königs angedeutet, so möchten sie es diesmal schwerlich getroffen haben.

In einer von dem König Pipin für die Franken und Longobarden aufgesetzten und auf Bestrafung derjenigen Grafen und anderer königlichen Beamten, welche ihr richterliches Amt entweder schlecht oder gar nicht versehen würden, gerichteten Verordnung ***), wird auf den Fall, daß ein Fränkischer oder Longobardischer Lehnsbe-

*) Si vestigiis comprobatur latronis, tamen praesentia nihil longe mulctando, aut si persequens latronem suum comprehenderit, integram sibi compositionem accipiat. Quodsi in truste invenitur, medietatem compositionis trustis adquirat, et capitale exigat a latrone. Decret. Clotarii Regis circa an. 595.

**) Glossarium mediae et infimae Latinitatis, voce trustis.

***) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 52. §. 14. Et si forsitan Francus aut Longobardus, habens beneficium, justitiam facere noluerit, ille judex, in cujus ministerio fuerit, contradicat illi beneficium suum, interim, dum ipse, aut Missus ejus, justitiam faciat. S. auch Lib. II. Tit. 52. §. 2. so sich auf Karls des Großen Kapitulare vom Jahre 779. Art. 10. beziehet.

sitzer in Verwaltung der Justiz säumig seyn würde, der Richter des Distrikts, unter welchen er gehört, angewiesen, sein Lehn zu sequestriren, und das Richteramt inzwischen selbst oder durch seinen Vikar zu versehen.

Man ersieht aus einem Kapitulare Karls des Grossen, daß die Könige nicht überall die Bußen (freda) erhoben *), und aus einem andern sich gleichfalls von ihm herschreibenden Kapitulare **) sieht man, daß damals Lehnrecht und Lehnhof bereits bekannte Sachen waren. In einem Kapitulare Ludwigs des Frommen ***) wird auf den Fall, daß ein Lehnbesitzer sich der Rechtspflege nicht unterziehen, oder ihren Lauf hindern würde, der Missus dominicus befehliget, sich auf dessen Kosten so lange bei ihm einzulegen, bis er seine Schuldigkeit thun würde.

Noch kann ich nicht umhin, zweier Kapitularien Karls des Kahlen von den Jahren 861. und 864. zu gedenken. In jenem findet man bereits besondere Jurisdictionen sammt Richtern und Unterrichtern eingeführt ****), in

*) Capit. III. d. a. 812. Art. 10.

**) Capit. II. d. a. 813. Art. 14. 20.

***) Capit. V. d. a 819. Art. 23. Ut ubicunque missi aut episcopum aut abbatem, aut alium quemlibet honore praeditum invenerint, qui justitiam facere noluit, vel prohibuit, de ipsius rebus vivant, quamdiu in eo loco justitias facere debent.

****) Edictum in Carisiaco; ap. Baluz, Tom. II. pag. 152. Unusquisque advocatus pro omnibus de sua advocatione - - - - in convenientia, ut eum ministerialibus de sua advocatione quos invenerit contra hunc bannum nostrum fecisse - - - castiget.

diesem findet man die königlichen Domainialgüther von Privatgüthern unterschieden *).

Urkunden über ertheilte Lehne lassen sich darum nicht aufzeigen, weil sie durch die Theilung aufkamen, welche die Sieger bekanntlich unter sich trafen. Durch Original-kontrakte kann man also nicht darthun, daß die Gerichte gleich anfänglich mit dem Lehn verbunden gewesen wären. Wenn man aber in den Formeln über konfirmirte und erblich übertragene Lehen die Jurisdiktion als eine schon hergebrachte Sache findet, so mußte dieselbe nothwendig einen wesentlichen Theil des Lehns und einen seiner vornehmsten Vorzüge ausmachen.

Ueber die Patrimonialgerichte, welche die Kirchen innerhalb ihres Gebiets verwalteten, haben wir eine größere Menge urkundlicher Beweisthümer, als über die, welche die Leudi und Getreuen des Königs innerhalb ihrer Beneficien und Lehnen ausübten, und das aus zweierlei Gründen; denn erstlich haben wir überhaupt die Erhaltung der meisten Urkunden, die uns aus jenem Zeitalter übrig geblieben sind, den Mönchen zu verdanken, die sie zum Besten ihrer Klöster sammelten und aufbewahrten, sodann aber sind die Kirchengüther durch besondere Konzessionen entstanden. Und da diese gewissermaßen eine Abweichung von der hergebrachten Ordnung ausmachten,

*) Edictum Pistense, Art. 18. ap. Baluz, T. II. p. 181. Si in fiscum nostrum, vel in quamcunque immunitatem, aut alicujus potentis potestatem vel proprietatem confugerit. etc.

so mußte man sich darüber durch ausgefertigte Urkunden zu verwahren suchen, statt daß die zum Besten der Leudasten geschehenen Konzessionen der Staatsverfassung angemessen waren, und folglich keiner solchen brieflichen Verwahrungsmittel nöthig hatten. Oftmals ließen es sogar die Könige, wie aus dem Leben des heiligen Maurus zu ersehen ist, bei einer Tradition mittelst des Scepters bewenden.

Aber die dritte Formel Markulfs beweiset hinlänglich *), daß das Privilegium der Immunität, und folglich der Gerichtsbarkeit, Geistlichen und Freien gemein war, weil sie auf die einen wie auf die andern gerichtet ist. Eben so verhält es sich mit der Verordnung Klotars des Zweiten **).

XXIII.

Kurze Beleuchtung des von dem Herrn Abbe Dübos über die Errichtung der Französischen Monarchie in Gallien geschriebenen Werkes.

Ich halte es für dienlich, noch vor Abschluß dieses Buchs das Werk des Herrn Abbe Dübos kürzlich zu untersuchen, denn nachdem sich, was diese Materie betrifft, unsre Ideen so ganz widersprechen, so kann der eine un-

*) Lib. I. Maximum regni nostri augere credidimus monimentum, si beneficia opportuna locis ecclesiarum, aut cui volumus dicere, benivola deliberatione concedimus.

**) In Concilio Paris. d. a. 615. Art. 19.

möglich auf dem rechten Wege seyn, ohne daß nicht der andre den falschen eingeschlagen haben sollte.

Es hat dieses Buch eine Menge Leute verführet, weil es mit viel Scharfsinn geschrieben ist, weil man das immer als schon erwiesen annimmt, was erst erwiesen werden soll, weil man durch eine Menge Probabilitäten den Mangel der Beweise zu ersetzen gesucht hat, weil eine Menge bloßer Konjekturen als Principien aufgestellt, und aus diesen, Folgerungsweise, wieder andre Konjekturen gezogen worden sind. Da vergißt denn der Leser seine gehabten Zweifel, und fängt an zu glauben; und da der Autor zwar nicht in dem System selbst, aber doch nebenbei, mannichfaltige und in der That schätzenswerthe Gelehrsamkeit angebracht hat, so vergißt man über die Aufmerksamkeit auf Nebendinge die Hauptsache. Endlich läßt auch so vieles Nachforschen nicht zweifeln, daß man nicht etwas gefunden haben sollte. Ein Reisender glaubt manchmal darum dem Ziel seiner Reise nahe zu seyn, weil er lange unterweges gewesen ist.

Untersucht man aber das ganze Werk genau, so hat man einen kolossalischen Körper vor sich, der auf thönernen Füßen ruhet, und eben diese armseligen Füße sind es, die sein Aussehen so kolossalisch machen. Hätte der Autor sein System auf einen festen Grund gebaut, so hätte er seine Beweise nicht zu drei ewig langen Bänden anhäufen gedurft. Er würde den Beweis in der Sache selbst gefunden haben; und ohne daß er erst an allen En-

den eine Menge Dinge aufſuchte, die gar nicht zur Sache gehören, würde dieſe Wahrheit den ihr gehörenden Platz von ſelbſt unter andern Wahrheiten eingenommen haben, ſo wie die Geſchichte und unſre Geſetze ihn aller Mühe des Beweiſes überhoben haben würden.

XXIV.

Fortſetzung.

Der Herr Abbe Dubos will auch nicht einmal den entfernteſten Gedanken zulaſſen, daß die Franken als Eroberer in Gallien eingedrungen wären. Nach ihm ſind unſre Könige durch die Völker Galliens ſelbſt in das Land gerufen worden, und haben ſich blos an die Stelle der Römiſchen Kaiſer geſetzet.

Ein ſolches Vorgeben nun möchte ſich weder von der Kataſtrophe, da Klodwich in Gallien eindrang, und die Städte eroberte und plünderte, noch von jener, behaupten laſſen, da er den Römiſchen Feldherrn Siagrius aus dem Felde ſchlug, und ihm das Land abnahm. Es könnte ſolchennach nur von der Zeit gelten, da Klodwich, nachdem er ſich bereits durch die Waffen in den Beſitz eines großen Theils von Gallien geſetzt hatte, durch die Wahl und durch die Ergebenheit, welche die Völker für ihn bewieſen, zu dem Beſitz des übrigen gelangt wäre. Aber auch damit wäre es noch nicht genug, daß Klodwich in das Land eingelaſſen worden wäre; nein! eingeladen und gerufen hätte er werden müſſen: beweiſen müßte der

Abbe Dübos, daß die Völker lieber unter Klodwichs Herrschaft, als unter der Herrschaft der Römer, und ihrer eignen Gesetze, leben gewollt hätten. Nun aber waren nach ihm die Römer, die denjenigen Theil Galliens bewohnten, welchen die Barbaren noch nicht eingenommen hatten, in zwei Partheien getheilt. Die eine gehörte zur Armorischen Konföderation, und hatte die kaiserlichen Befehlshaber verjagt, um sich selbst wider die Barbaren zu vertheidigen, und nach ihren eigenen Gesetzen zu leben. Die andere gehorchte den Römischen Befehlshabern. Beweiset er nun aber irgends, daß die Römer, welche dem Reiche getreu blieben, Klodwichen gerufen hätten? Keinesweges! Beweiset er, daß es die Armorische Republik gethan, und sich sogar mit Klodwichen in Traktaten eingelassen hätte? Keinesweges. Ja, so wenig kann er uns sagen, was aus dieser Republik geworden sey, daß er nicht einmal mit Gewißheit angeben kann, ob sie jemals existiret habe? Und wiewohl er ihre Geschichte von der Zeit des Honorius bis auf Klodwichs Eroberung verfolgt; wiewohl er alle damals vorgefallenen Begebenheiten sehr genau auseinander zu setzen weiß; so ist es doch etwas ganz sonderbares, daß alle Autoren ein gänzliches Stillschweigen darüber beobachten. Denn ganz ein anderes ist es, aus einer Stelle des Zosimus *) darzuthun, daß

*) Hist. Lib. VI.

unter dem Honorius das Armorische Ländchen *) und die andern Provinzen Galliens sich empört, und unter einander eine Art von Republik errichtet, und ganz ein anders, zu beweisen, daß ungeachtet der verschiedentlichen Pacifikationen Galliens die Armorische Konföderation dennoch immer fortgefahren habe eine absonderliche Republik auszumachen, und als solche sich bis zu Klodwichs Eroberung zu behaupten. Und gleichwohl hätte er, um ein System, wie das seinige, aufzustellen, sehr triftiger und passender Argumente nöthig gehabt. Denn wenn man einen Eroberer in ein Land eindringen, und sich einen großen Theil desselben durch die Waffen unterwerfen sieht; wenn man denn einige Zeit nachher das ganze Land unterjocht findet, ohne angeben zu können, wie es damit zugegangen sey; so hat man einen starken Grund vor sich, zu glauben, daß die Sache so aufgehört habe, wie sie sich angefangen hatte.

Mit diesen Grundpfeilern stürzt nun auch vollends das ganze System des Abbe Dübos zusammen; und so oft er seine Sätze aus dem Princip folgern wird, daß Gallien nicht durch Eroberung in die Hände der Franken gekommen sey, sondern daß die Römer selbst sie gerufen hätten, so kann man sie ihm auch sofort geradezu abläugnen.

*) Totusque tractus Armoricus, aliaeque Galliarum provinciae. Hist. Lib. VI.

Um sein Princip zu behaupten, beruft sich der Autor auf die Römischen Würden, womit Klodwich bekleidet gewesen ist, und sagt, Klodwich sey seinem Vater Childerich in der Würde eines Magistri militiae gefolget; aber beide Aemter sind blos von seiner eignen Schöpfung. Der Brief des heiligen Remigius an Klodwich, auf welchen er so viel Gewicht legt *), ist nichts weiter, als ein Glückwunsch zu seiner Throngelangung. Wenn der Sinn eines Schreibens so bekannt ist, warum will man ihm einen unterlegen, der es nicht ist?

Ja, sagt man, Klodwich ward gegen dem Ende seiner Regierung von dem Kaiser Anastasius zur Würde eines Konsuls erhoben. Gut! aber welches Recht konnte ihm eine Gewalt geben, die nur ein Jahr dauerte? Es ist wahrscheinlich, sagt der Autor, daß Anastasius Klodwichen, in dem nämlichen Schreiben, auch zum Prokonsul gemacht habe; und ich sage, es sey nicht wahrscheinlich. Wenn eine Behauptung durch gar nichts bescheiniget wird, so muß der Ausspruch dessen, der das Faktum läugnet, eben so viel gelten, als dessen, der es bejahet. Ja ich habe sogar einen Grund es zu läugnen. Gregor von Tours, welcher des Konsulats erwähnt, gedenkt des Prokonsulats mit keinem Worte. Auch hätte dieses Prokonsulat höchstens nur etwa ein halbes Jahr gedauert.

*) Etablissement de la Monarchie Françoise, Tom. II. Liv. III. Chap. 18. pag. 270.

Klodwich starb anderthalb Jahr, nachdem er Konsul geworden war: aus einem Prokonsulat aber läßt sich doch unmöglich eine erbliche Stelle machen. Als er das Konsulat, und wenn man will, auch das Prokonsulat erhielt, so hatte er ja bereits die ganze Monarchie in Händen, und seine Rechte waren bereits ausgemacht.

Den zweiten Beweis nimmt der Herr Abbe Dübos aus der Cessionsakte her, mittelst welcher Kaiser Justinian Klodwichs Kindern und Enkeln alle seine auf Gallien habenden Rechte übertragen haben soll. Wider diese Cession nun ließe sich manches erinnern. Wie viel oder wenig die Fränkischen Könige aus dieser Renunciationsakte gemacht haben, kann man aus der Art beurtheilen, mit welcher sie die Bedingungen derselben erfüllten. Auch waren sie bereits von Gallien Meister, und herrschten ungestört. Justinian besaß nicht einen Fuß breit Landes darin. Das abendländische Kaiserthum war schon lange zerstört und der morgenländische Kaiser konnte nur in so fern Rechte auf Gallien haben, als er den abendländischen Kaiser repräsentirte. Das wären denn Rechte gewesen, die erst durch andre Rechte gültig gemacht werden mußten. Die Fränkische Monarchie hingegen war bereits gegründet, und in eine ordentliche Verfassung gebracht. Die Rechte und Verhältnisse der Menschen und Völker, die unter ihr lebten, waren bereits bestimmt und berichtiget, und die Gesetze jeder Nation insbesondere abgefaßt, und sogar aufgeschrieben. Was hätte es da

bei einer bereits getroffenen Einrichtung noch dieser auswärtigen Cession bedurft?

Was will endlich der Herr Abbe durch die Deklamationen aller der Bischöffe sagen, die unter den Zerstörungen, welche die Eroberung anrichtete, unter der allgemeinen Verwirrung, und dem gänzlichen Umsturze des Staates, dem Ueberwinder noch zu schmeicheln suchen? Was anders beweiset die Schmeichelei, als die Ohnmacht dessen, der sich dazu verstehen muß? Was anders beweiset die Rhetorik und Dichtkunst, als die Nothwendigkeit sich solcher Mittel bedienen zu müssen? Wer erstaunt nicht, wenn Gregor von Tours, nachdem er Klodwichs Mordthaten der Länge nach her erzählt hat, gleichwohl sagt, Gott habe ihm seine Feinde unter seine Füße gegeben, weil er die Wege des Herrn gewandelt sey? Wer kann daran zweifeln, daß sich die Geistlichkeit über seine Bekehrung nicht gefreuet, und sogar großen Vortheil davon gezogen habe? Aber wer kann auch daran zweifeln, daß die Völker nicht alle Drangsale der Eroberung erfahren haben sollten, und daß die Römische Regierung nicht der deutschen Herrschaft gewichen sey? Die Franken konnten nicht, ja sie wollten nicht einmal alles umändern, und nur wenige Sieger haben sich dergleichen rasenden Gedanken beigehen lassen. Aber wenn es mit allen Folgerungen des Abbe Dübos seine Richtigkeit haben sollte, so hätten sie nicht nur gar nichts bei den Römern reformiren, sondern sogar sich selbst nach ihnen reformiren gemußt.

Nach der Art wie der Abbe Dübos verfahren hat, wollte ich mich wohl zu erweisen getrauen, daß die Griechen Persien nichts weniger als durch Gewalt der Waffen erobert hätten. Ich würde sogleich an die Traktaten erinnern, welche einige Griechische Städte mit den Persern errichtet hatten; ich würde der Griechischen Soldaten gedenken, die im Persischen Solde standen, gerade wie die Franken in dem Römischen. Wäre denn nun auch Alexander in Persien würklich eingedrungen, hätte er Tyrus belagert, erobert und zerstört, nun, so wäre dies ein besonderer Vorfall, wie dort mit dem Syagrius, gewesen. Aber dafür sehe man nun, wie der Hoheprieſter der Juden dem Alexander feierlich entgegen geht; man höre was das Orakel des Jupiter Ammon sagt; man erinnere sich, was zu Gordium prophezeiet ward, und man sehe wie alle Städte ihm gleichsam entgegen eilen, und die Satrapen und Großen sich hauffenweise hinzudrängen. Noch mehr: Alexander legt sogar Persische Kleidung an; das ist ganz das Seitenstück zu Klodwichs konsularischer Toga. Noch nicht genug! Wird ihm nicht vom Darius die Hälfte des Reichs angeboten? Wird dieser Darius nicht von seinen eignen Leuten wie ein Tyrann umgebracht? Sind es nicht dessen Mutter und Gemahlinn, welche über Alexanders Tod in Thränen zerfließen? Waren etwan Quintus Kurtius, Arrian und Plutarch Zeitgenossen vom Alexander? Hat uns nicht die Buchdruk-

kerei *) zu Aufschlüssen verholfen, die jenen Skribenten abgiengen? So und nicht anders ist es mit des Herrn Abbe Dübos Geschichte der Errichtung der Französischen Monarchie in Gallien beschaffen.

XXV.

Von dem Alter des Französischen Adels.

Der Herr Abbe Dübos behauptet, es habe im Anfange unsrer Monarchie nur eine einzige Klasse von Bürgern unter den Franken gegeben; ein Vorgeben, das für die Ehre unserer angesehensten Familien, und noch mehr für die drei großen Häuser, welche nach einander über Frankreich geherrscht haben, nicht anders als beleidigend seyn kann. So wäre es denn nicht wahr, daß sich der Ursprung dieser großen Häuser in die Nacht der Zeiten verlöhre? So würde es der Geschichte ein leichtes seyn, mit ihrer Fackel in Zeiten zurückzuleuchten, wo sie gemeine Familien gewesen wären, und um einen Chilperich, Pipin, und Hugo Kapet nur die Ehre zu erweisen, sie zu Edelleuten zu machen, müßte man ihre Stammtafeln unter den Römern und Sachsen, das heißt, unter den überwundenen Völkern aufsuchen.

Der Herr Abbe Dübos gründet seine Behauptung auf das Salische Gesetz **). Es erhellet, sagt er, aus dem-

*) Discours préliminaire de M. l'Abbé Dubos.

**) Etablissement de la Monarchie Françoise, Tom. III. Liv. VI. Chap. 4. pag. 304.

selben, daß es bei den Franken nicht zwei Klassen von Bürgern gegeben habe. Es verordnete für den Mord eines Franken, von welchem Stande er auch immer seyn mochte, eine Komposition von zweihundert Schillingen *), in Ansehung der Römer aber unterschied es den Kommensal des Königs (convivam Regis), für dessen Ermordung dreihundert Schillinge gezahlt wurden, von dem Grundbesitzer, dessen Komposition hundert, und von dem zinsbaren Römer, dessen Komposition nur fünf und vierzig betrug. Und da der Unterschied des Ranges damals vorzüglich in der Größe der Komposition bestand, so folgert er daraus, daß es bei den Franken nicht mehr als eine einzige Klasse von Bürgern, bei den Römern hingegen deren drei gegeben habe.

Man muß sich wundern, daß der Herr Abbe seines Irrthums selbst nicht einmal durch dessen Größe inne geworden ist. Denn wäre es nicht äußerst sonderbar gewesen, daß die Edlen, welche unter der Herrschaft der Franken standen, eine größere Komposition gehabt, und folglich in größern Andenken gestanden hätten als die angesehensten Franken und ihre vornehmsten Kriegsmänner? Und kann es nur einen Augenblick glaublich scheinen, daß die obsiegende Nation für die besiegte so viel ehrenvolle Unterscheidungen, und für sich selbst deren so wenige fest-

*) Er berufet sich auf den XLIV. Titel dieses Gesetzes und auf den VII. und XXXVI. des Ripuarischen.

gesetzt hätte? Noch mehr: der Herr Abbe Dübos citirt die Gesetze der andern Barbarischen Völker, welche beweisen, daß es unter ihnen verschiedene Bürgerklassen gegeben habe. Ganz sonderbar wäre es denn allerdings gewesen, wenn diese allgemein geltende Regel nur bei den Franken nicht statt gehabt hätte. Das sollte doch wohl den Verdacht in ihm erregt haben, daß er den Text des Salischen Gesetzes entweder nicht recht verstanden, oder nicht recht angewandt habe; wie dieses denn auch würklich der Fall gewesen ist.

Man findet, wenn man das Salische Gesetz aufschlägt, für die Ermordung eines Antrustions *), oder eines Getreuen, oder Vasallen des Königs, sechshundert Schillinge, und für einen Römer, der ein sogenannter Gast oder Kostgänger des Königs war, deren nur dreihundert ausgesetzt **). Man findet, daß der Mord eines gemeinen Franken ***) mit zweihundert, der Mord eines gemeinen

*) Qui in truste dominica est. Tit. XLIV. §. 4. und das beziehet sich auf die 13. Formel Markulfs, de regis antrustione. Man sehe auch Leg. Sal. Tit. LXVI. §. 3. etc. und Tit. LXXIV. Leg. Ripuar. Tit. XI. Capit. Car. Calvi, in Carisiaco, d. a. 877. Cap. 20.

**) Si Romanus homo, conviva Regis, occisus fuerit, XIIM. den. qui faciunt solidos CCC. componatur. Leg. Salic. Tit. XLIV. §. 6.

***) Si quis ingenuus Franco aut Barbarum, aut hominem qui Salica lege vivit, occiderit, Sol. CC. culpabilis judicetur. Ibid. §. 1.

Römers nur mit hundert Schillingen *) gewettet ward. Für einen zinsbaren Römer **), welcher nicht viel besser als ein Leibeigener oder Freigelassener war, bezahlte man deren nur fünf und vierzig. Doch hierüber will ich mich so wenig auslassen, als über die Komposition für einen fränkischen Leibeigenen oder Freigelassenen. Von dieser dritten Klasse ist hier gar nicht die Rede.

Wie hilft sich nun der Herr Abbe Dübos heraus? Erstlich übergeht er, was bei den Franken die erste Bürgerklasse ausmachte, die Antrustionen, ganz mit Stillschweigen, und indem er sodann den gemeinen Franken, dessen Mord mit zweihundert Schillingen gewettet ward, mit diesen drei angeblichen Klassen bei den Römern vergleicht, für deren Mord verschiedene Gradationen von Komposition angenommen waren, so findet er freilich, daß es bei den Franken nur eine, bei den Römern hingegen drei Klassen von Bürgern gegeben habe.

Da es seiner Meinung nach bei den Franken nur eine Klasse von Bürgern gegeben hat, so würde er Recht gehabt haben, wenn es deren bei den Burgundern, als deren Königreich einen vorzüglichen Theil unsrer Monarchie ausmacht, auch nur Eine gegeben hätte; aber da finden

*) Si quis Romanus homo possessor, id est, qui res in pago, ubi remanet, proprias possidet, occisus fuerit, is, qui eum occidisse convincitur, Sol. C. culpabilis judicetur. Ib. §. 15.

**) Si quis Romanum tributarium occiderit, solid XLV. culpabilis judicetur. Leg. Salic. Tit. XLIV. §. 7.

wir in ihren Gesetzbüchern *) von einer dreifachen Art der Komposition, deren die eine dem edlen Burgunder oder Römer, die andre Burgundern und Römern, so Mittelstandes waren, die dritte Burgundern und Römern von niedrigem Stande zukam. Dieses Gesetzes hat der Herr Abbe Dübos mit keinem Worte gedacht.

Es ist eine Lust, mit anzusehen, wie er sich hei Stellen, wo er ins Gedränge kommt, durchzuwinden sucht **). Ist von Magnaten, Baronen und Edlen die Rede, so will er dadurch blos einen persönlichen Vorzug, nicht eine Auszeichnung von Seiten des Standes, verstanden wissen; so ist es blos Kourtoisie, und nichts weniger als gesetzlicher Vorzug; oder es waren königliche Räthe, und vielleicht gar Römer: aber immer bleibt er dabey, daß es bei den Franken nur Eine Klasse von Bürgern gegeben habe. Ist hingegen von einem Franken geringern Standes die Rede ***), so macht er Leibeigene daraus, und auf diese Art erklärt er Childeberts Dekret. Was dieses Dekret betrifft, so muß ich mich noch etwas länger dabei

*) Si quis quolibet casu dentem Optimati Burgundioni, vel Romano nobili, excusserit, solidos XXV. cogatur exsolvere. De mediocribus personis ingenuis, tam Burgundionibus quam Romanis, si dens excussus fuerit, X. solidis componatur; de inferioribus V. solidis. Leg. Burgund. Tit. XXVI. Art. 1. 2. 3.

**) Etablissement de la Monarchie Françoise, Tom III. Liv. VI. Chap. 4. et 5.

***) Ibid. Tom. III. Chap. 5. pag. 319 et 320.

aufhalten, denn der Herr Abbe Dübos hat es dadurch besonders merkwürdig gemacht, daß er zweierlei daraus zu erweisen gesuchet hat; einmal *), daß alle in den Barbarischen Gesetzbüchern angeführten Kompositionen nur bürgerliche mit Leibesstrafen verbundene Bußen gewesen wären, welches denn gerade allen alten Denkmälern zuwider läuft, und sodann, daß alle freien Leute unmittelbar und ohne vorgängiger Instanz, vom Könige **) gerichtet worden wären; welches denn abermals durch eine Menge Autoritäten und Zeugnisse von Schriftstellern widerlegt wird, die uns mit der damaligen Gerichtsordnung bekannt machen ***).

In diesem Dekret, welches auf einer Generalversammlung ****) der Nation gemacht ward, wird verordnet, daß ein Richter, der einen berüchtigten Dieb ertappt, ihn, wenn es ein Franke, Francus, ist, binden lassen und dem Könige zuschicken, wenn es aber eine geringere Person, persona debilior, wäre, ihn henken lassen soll.

Nach dem Herrn Abbe Dübos soll Francus einen freien Menschen, persona debilior einen Leibeigenen be-

*) Etablissement de la Monarchie Françoise, Tom. III. Liv. VI. Chap. 4. pag. 307 et 308.

**) Ibid. pag. 309. 319. 320.

***) Man sehe B. XXVIII. dieses Werks, Kap. 28. und B. XXXI. Kap. 8.

****) — et ita bannivimus, ut unusquisque judex criminosum latronem ut audiverit, ad casam suam ambulet, et ipsum ligare faciat: ita ut, si Francus fuerit, ad nostram praesentiam dirigatur, et si debilior persona fuerit, in loco pendatur. Baluz. Tom. I. pag 19.

deuten. Nun will ich mich einen Augenblick stellen, als wüßte ich in der That nicht, was hier das Wort Francus bedeuten solle, und nur sehen was die Worte debilior persona bedeuten könnten. Und da sage ich denn, daß jeder Komparativus, in welcher Sprache er auch immer gebraucht wird, nothwendig die drei Abstufungen, groß, kleiner und am kleinsten, voraussetzen läßt. Wäre denn hier nun von Freien und Leibeigenen die Rede, so würde man gesagt haben, ein Leibeigener, nicht aber eine geringere Person. Debilior persona zeigt also dort nicht einen Leibeigenen, sondern eine Person an, hinter welcher der Leibeigene steht. Dieses nun vorausgesetzt, wird Francus nicht einen Freien, sondern einen Mächtigen bedeuten, und in dieser Bedeutung ist Francus hier genommen, weil unter den Franken sich immer die befanden, welche am meisten im Staate ausrichten konnten, und eben ihrer Macht wegen von dem Richter oder dem Grafen am schwersten zu bändigen waren. Diese Erklärung kommt mit einer Menge Kapitularien *) überein, welche die Fälle angeben, wo die Verbrecher an den König geschickt werden, und wo sie es nicht werden konnten.

Man findet in Tegans Leben Ludwigs des Frommen **), daß die Kränkungen dieses Kaisers vorzüglich von den Bischöffen, und am allermeisten von denen, her-

*) S. B. XXVIII. dieses Werks, Kap. 28. und B. XXXI. Kap. 8.

**) Cap. XLIII. sq.

rührten, welche Leibeigene gewesen, und unter den Barbaren geboren worden waren. Tegan redet den Hebon, welchen dieser Fürst aus der Dienstbarkeit hervorgezogen hatte, also an: Womit hast du so viele vom Kaiser empfangene Wohlthaten erwiedert? *) Er hat dich unter die Freien gesetzt, aber nicht unter die Edlen. Den Adel konnte er dir nicht ertheilen, ungeachtet er dir die Freiheit ertheilet hatte.

Auch diese Anrede, welche doch so deutlich beweiset, daß es zwei Klassen von Bürgern gegeben habe, bringt unsern Autor nicht aus seiner Fassung. „Diese Stelle, „sagt er **), will darum nicht sagen, daß es Ludwig der „Fromme nicht in seiner Macht gehabt haben sollte, den „Hebon unter die Edlen zu setzen, denn als Erzbischoff „von Rheims würde er ja so schon in die erste Klasse ge„hört haben, welche noch dem Adel vorgieng.“ Doch der Leser mag selbst urtheilen, was diese Stelle eigentlich sagen will. Er mag urtheilen, ob hier von einem Vorsitze der Geistlichkeit vor dem Adel die Rede sey. „Diese „Stelle, fährt der Herr Abbe weiter fort ***), beweiset „nur, daß freigeborne Bürger, Edel titulirt wurden;

*) Qualem remunerationem reddidisti ei? Fecit te liberum, non nobilem, quod impossibile est post libertatem. Cap. XLIII. sq.

**) Etablissement de la Monarchie Françoise, Tom. III. Liv. VI. Chap. 4. pag. 316.

***) Ibid.

„Edelgeboren und Freigeboren, aber haben nach dem Ge=
„brauch der Etiquette schon lange das nämliche ausge=
„drückt.“ In der That sehr sinnreich! weil in unsern modernen Zeiten einige Bürger sich das Ansehen der Adlichen geben, soll eine Stelle aus Ludwigs des Frommen Leben von dergleichen Leuten gemeinet seyn! „Vielleicht „auch, fährt er weiter fort *), war Hebon nicht unter „den Franken, sondern unter den Sachsen oder irgend „einer deutschen Nation Sklave gewesen, bei welcher es „mehrere Ordnungen von Bürgern gab.“ Also soll es wegen eines Vielleicht des Herrn Abbe Dübos bei den Franken keinen Adel gegeben haben! Aber niemals, sage ich, hat er sein Vielleicht übler angebracht. Wir haben gesehen, daß Tegan **) einen Unterschied unter den Bischöffen machet, welche Ludwig dem Frommen entgegen waren, und von welchen die einen sich vormals im Stande der Leibeigenschaft befunden hatten, die andern aber Barbarischen Nationen zugehörten. Zu jenen ersten nun gehörte Hebon, und nicht zu diesen. Ueberdies weiß ich kaum, wie man, wenn von einem Leibeigenen die Rede ist, eigentlich sagen könne, daß er ein Sachse, oder daß er ein Deutscher gewesen sey; denn ein Sklave kann sich

*) Etablissement de la Monarchie Françoise, Tom. III. Liv. VI. Chap. 4. pag. 316.

**) Omnes Episcopi molesti fuerunt Ludovico, et maxime ii, quos e servili conditione honoratos habebat, cum his, qui ex barbaris nationibus ad hoc fastigium perducti sunt. De gestis Ludovici Pii, Cap. 43. sq.

zu keiner Familie, und folglich auch zu keiner Nation rechnen. Ludwig ertheilte dem Hebon die Freiheit, und da sich die Freigelassenen zum Gesetz, nach welchem ihre gewesenen Herren lebten, hielten, so ward Hebon ein Franke, und kein Sachse, oder Deutscher.

Wie ich angegriffen habe, so muß ich mich nun auch vertheidigen. Vielleicht könnte man mir die Einwendung machen, die Antrustionen hätten zwar eine absonderliche, und von den Freien unterschiedene Klasse ausgemacht; da aber die Lehngüther anfänglich wiederruflich gewesen, und erst in der Folge auf lebenslängliche Zeit verliehen worden wären, so habe daraus kein Geschlechtsadel entstehen können, weil die Prärogativen nicht mit einem erblichen Lehn verbunden gewesen wären. Vermuthlich ist es gerade dieser Einwurf, welcher den Herrn von Valois auf die Meinung gebracht hat, daß es bei den Franken nur eine einzige Klasse von Bürgern gegeben habe, eine Meinung, die der Herr Abbe Dübos von ihm entlehnt, und durch schlechte Beweisführung vollends entstellt hat. Wie dem auch sey, so hätte sich eine solche Einwendung von niemanden weniger, als von dem Abbe Dübos, erwarten lassen. Denn nachdem er bei den Römern drei Klassen des Adels angenommen, und unter diesen den sogenannten Conviva Regis oben an gestellet hat, so konnte er nicht füglich sagen, daß dieser Titel mehr einen erblichen Adel impliciret habe, als der Titel eines Antrustio. Doch damit ich ohne Umschweif antworte, so

sage ich, daß die Antrustionen, oder Getreuen, diesen Titel nicht darum führten, weil sie ein Lehn besaßen, sondern daß man ihnen eben darum ein Lehn gab, weil sie Antrustionen oder Getreue waren. Ich verweise hierüber den Leser auf das, was ich in den ersten Kapiteln dieses Buchs gesagt habe. Sie führten damals noch nicht, wie in der Folge, dasselbe Lehn erblich fort, aber wenn sie nicht gerade dieses Lehn hatten, so hatten sie ein andres, theils, weil man Leute von einer gewissen Geburt mit Lehngüthern bedachte, theils weil dergleichen Güther oft in den Nationalversammlungen weggegeben wurden, und endlich, weil die Könige nicht weniger ihre Rechnung dabei fanden, durch Austheilung der Lehngüther ihren Anhang zu vermehren, als sie der Adel fand, dergleichen zu erwerben. Diese Familien zeichneten sich vor andern durch die Würde aus, die ihnen der Charakter der königlichen Getreuen gab, und durch das Vorrecht, sich um ein Lehn melden zu dürfen. Ich werde in dem folgenden Buche *) zeigen, wie es durch Zeitumstände dahin kam, daß freie Leute dieses großen Vorrechts fähig werden, und folglich unter den Adel aufgenommen werden konnten. Was zu Zeiten Guntrams, und seines Neffen Childeberts freilich nicht üblich war, das ward es zu Zeiten Karls des Großen. Doch wiewohl seit dieses Fürsten Zeiten freie Leute weiter nicht verhindert wurden,

*) Im 23. Kap.

Lehngüther an sich zu bringen, so erhellet doch aus dem oben beigebrachten Zeugnisse Tegans, daß solche, die Leibeigene gewesen waren, auch nach erhaltener Freilassung gleichwohl davon auf immer ausgeschlossen blieben. Oder wird uns wohl der Abbe Dübos *), welcher nach der Türkei reiset, um uns einen anschaulichen Begriff von dem ehemaligen französischen Adel zu geben, überreden wollen, daß man dort jemals darüber Klage geführt habe, daß Leute von geringer Herkunft zu hohen Ehrenämtern befördert würden, wie man darüber zu Zeiten Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen klagte? Diese Klagen fielen damals darum nicht vor, weil Karl der Große immer einen Unterschied zwischen alten und neuen Geschlechtern zu machen wußte, was unter Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen freilich nicht der Fall war.

Doch das Publikum darf nicht vergessen, daß es dem Herrn Abbe Dübos mehrere schätzbare Werke zu verdanken hat. Nach diesen wohlgerathenen Produkten muß es ihn beurtheilen, nicht nach diesem hier. In diesem ist er darum auf so große Irrwege gerathen, weil er sein Augenmerk mehr auf den Grafen Boulainvilliers, als auf sein Sujet richtete. Nach allem diesen bleibt mir noch die traurige Bemerkung zu machen: wenn ein so großer Mann, wie dieser, auf Irrwege gerathen ist, was soll nicht unser einer zu fürchten haben? —

*) Histoire de l'établissement de la monarchie Françoise, Tom. III. Liv. VI. Chap. 4 pag. 302.

Ein und dreißigstes Buch.

Theorie der Fränkischen Lehngesetze, in Beziehung auf die in der Monarchie vorgefallenen Revolutionen.

I.

Von den Veränderungen, die mit den Aemtern und Lehnen vorgiengen.

Anfangs wurden die Grafen nur auf ein Jahr in ihre Amtsdistrikte geschickt. Nachmals brachten sie es durch Geld dahin, daß sie bei ihrem Amte gelassen wurden. Ein Beispiel hiervon trug sich unter Klodwichs Enkeln zu, als ein gewisser Peonius *), der in der Stadt Auxerre das Grafenamt verwaltete, seinen Sohn Mummolus mit Gelde zum König Guntram in der Absicht schickte, damit er bei seinem Amte gelassen werden möchte. Dieser gab das Geld in seinem eigenen Namen und erhielt dafür das Amt seines Vaters. Die Könige hatten bereits angefangen ihre Gnade um Geld feil zu bieten.

*) Gregor Turon. Lib. IV. Cap 36. Cum ad renovandam actionem munera regi per filium transmisisset, ille, datis rebus paternis, comitatum patris ambivit.

Wiewohl nach den Gesetzen des Königreichs die Lehngüther auf Wiederruf standen, so verfuhr man bei Verleihung und Einziehung derselben doch nicht willkührlich, und gewöhnlich machte dieses bei Verhandlungen auf Nationalversammlungen einen vorzüglichen Gegenstand aus. Aber bald schlich sich auch hier, wie in andern Sachen, Bestechung ein, und um Geld ward der Lehnsbesitzer bei seinem Lehn, wie der Graf, bei seinem Amte, gelassen.

Ich werde im Verfolg dieses Werks zeigen *), daß es außer den Lehnsbegnadigungen, die auf Wiederruf standen, auch noch unwiederrufliche gab. Als der Hof das, was er aus Gnade weggegeben hatte, wieder zurücknehmen wollte, so entstand ein allgemeines Mißvergnügen in der Nation, und bald darauf ereignete sich jene in der Französischen Geschichte so merkwürdige Revolution, welche mit dem entsetzlichen Schauspiel von Brunichilds Hinrichtung anfieng.

Unbegreflich würde es scheinen, wie diese Königin, welche die Tochter und Schwester eines Königs, und die Mutter von so vielen Königen war, wie eine Dame, deren Ruhm sich bis auf den heutigen Tag durch Prachtwerke erhalten hat, die einem Römischen Aedil oder Prokonsul Ehre gemacht haben würden **), und die mit einer

*) Im 7. Kap.

**) Aimon sagt in seiner Geschichte der Franken: noch zu seiner Zeit hätten so viele Schlösser, Klöster und Monumente davon existirt, daß man Mühe zu glauben habe, daß alles dieses das Werk einer Köni-

so glücklichen Anlage für Geschäfte noch Eigenschaften verband, die man so lange bewundert hatte, auf einmal der Schmach einer so langsamen und grausamen Hinrichtung sollte Preis gegeben worden seyn *), und das noch dazu von einem Könige **), dessen Ansehen bei der Nation so schwach war, wenn ihr nicht eine ganz besondre Ursache den Haß des Volks zugezogen gehabt hätte. Klotar warf ihr den Mord von nicht weniger als zehn Königen vor ***); aber zwei davon hatte er selbst aus dem Wege geräumt, und einigen andern hatte entweder das Schicksal, oder die Lasterhaftigkeit einer andern Königin den Untergang zugezogen; und von einer Nation, welche eine Fredegunde auf ihrem Bette sterben gelassen, ja welche sich sogar der Bestrafung ihrer unerhörten Verbrechen widersetzt hatte ****), durfte man allerdings etwas mehr Nachsicht gegen Brunichilds Unthaten erwartet haben.

Auf einem Kameele ward sie durch die ganze Armee zur Schau geführt; ein sichrer Beweis, daß sie sich derselben Abneigung zugezogen hatte. Fredegar erzählt,

gin seyn könne, die nur über einen kleinen Theil von Frankreich regiert habe. B. IV. Ja in Flandern und Pikardie soll es noch heutiges Tages prächtige Chausseen geben, die ihren Namen führen. Der Bischoff Fortunatus und Gregor von Tours beschreiben sie als ein Muster von Schönheit, Anständigkeit, Klugheit und Tugend. H.

*) Fredeg. Chron. Cap. 42.

**) Klotar II. Dagoberts Vater.

***) Fredeg. Chron. Cap. 42.

****) Greg. Turon. Lib. VIII. Cap. 31.

Protadius, Brunichilds Günstling, habe den Baronen ihre Güther genommen, um den Fiskus zu bereichern; er habe den Adel gedemüthiget, und niemand sey seines Amtes versichert gewesen *). Die Folge davon war, daß sich die Armee wider ihn verschwor, und ihn in seinem Gezelte durch Dolchstiche umbrachte. Sie hingegen, Brunichild, ward, es sey nun der Rache wegen, die sie an den Mördern ihres Günstlings ausübte **), oder, weil sie nach dessen Plane zu handeln fortfuhr, bei der Nation täglich mehr verhaßt ***).

Klotar, welcher gern allein geherrschet hätte, und seinen rachsüchtigen Gedanken desto weniger Einhalt that, als er, wenn Brunichilds Kinder die Oberhand behielten, seinen gewissen Untergang vor Augen sah, zettelte eine Verschwörung an, die gewissermaßen gegen seine eigene Macht gerichtet war; und es sey nun, daß er die Sache nicht geschickter einzuleiten verstand, oder daß er dem Drang der Umstände nachgeben mußte, so ward er Brunichilds Ankläger, und ließ sie auf eine so entsetzliche Art hinrichten ****).

*) Saeva illi fuit contra personas inquitas, fisco nimium tribuens, de rebus personarum ingeniose fiscum voleus implere - - - ut nullus reperiretur, qui gradum, quem arripuerat, potuisset, adsumere. Cronicon Fredeg. C XXVII. d. ao. 605.

**) Ibid. Cap. XXVIII. d. ao. 607.

***) Burgundiae Barones, tam episcopi quam caeteri Leudi, timentes Brunichildem et odium in eam habentes etc. Ibid. Cap. XLI. d. ao. 613.

****) Aimonus Lib. IV. de gestis Francorum saget davon. Acclamantibus omnibus, inauditis eam debere subjici poenis,

Warnacharius war die Seele der Verschwörung wider Brunichilden gewesen. Dafür machte ihn Klotar zum Maire von Burgund, und sicherte ihm solches Amt auf Lebenslang zu *). Nunmehr konnte der Maire nicht mehr in den Fall kommen, in welchem sich bisher die Fränkischen Barone befunden hatten, und dieser Zweig der Gewalt fieng an sich von der königlichen Gewalt unabhängig zu machen.

Mehr als alles hatte Brunichilds traurige Regentschaft die Gemüther erbittert. So lange noch die Gesetze bei Kräften blieben, so lange konnte sich niemand beklagen, wenn er sein Lehn wieder abtreten mußte. Als aber Geiz und Bestechung die Lehne austheilen halfen, so beklagte man sich, wenn man dessen durch schlimme Mittel wieder beraubt ward, was man oft durch keine bessern erhalten hatte. Vielleicht hätte man noch geschwiegen, wenn dergleichen Reklamationen des öffentlichen Bestens wegen

jubet (Chlotarius) indomitum exhiberi equum, crinesque misserrimae reginae, cum brachiis, caudae ejus conligari, ac demum ad cursum concitari. Sicque in primo impetu currentis equi calcibus cerebrum dispersum. Reliqua vero membra per aspera quaeque sentibus, rupibusve protracta loca dissipata sunt. Bei dergleichen Hinrichtungen pflegte man einen Sporn an der Seite des Pferdes anzubringen, um es noch mehr zum Laufen anzutreiben. Einen solchen Sporn fand man, als im Jahre 1632. ihr Grab in der Martins-Kirche zu Autun geöfnet ward, unter ihrer Asche, denn ihre unglücklichen Ueberreste wurden verbrannt. Der Abbe Velly meinet, er müsse in ihren Kleidern hängen geblieben seyn. H.

*) Sacramento a Clotario accepto, ne unquam vitae suae temporibus degraderetur. Ibid. Cap. XLII. d. ao. 613.

geschehen wären; so aber berief man sich auf die Ordnung, und gab sich doch gar keine Mühe die Kabale zu verbergen. Man reklamirte die Gerechtsame des Fiskus, um dessen Güther nach Gefallen zu verschwenden, und Begnadigungen hörten auf der Lohn oder die Erwartung geleisteter Dienste zu seyn. Brunichild wollte der alten Mißbräuche durch neue vergessend machen. Die Leuden und die Großen sahen wohl, daß sie es mit einem arglistigen Weibe zu thun hatten, und um nicht ihr Opfer zu werden, kamen sie ihr zuvor.

Von den damaligen Verhandlungen ist bei weitem nicht alles auf uns gekommen, und die Chroniken, deren Kompilatoren von der Geschichte ihrer Zeiten nicht viel mehr wußten, als Landleute heutiges Tages von ihren Zeitbegebenheiten, sind äußerst dürftig. Unterdessen hat sich doch eine Konstitution Klotars erhalten, welche er, auf der zu Paris gehaltenen Kirchen-Versammlung *), wegen Abstellung der Mißbräuche gegeben hatte **), und welche beweiset, daß dieser Fürst den Beschwerden abhalf,

*) Einige Zeit nach Brunichilds Hinrichtung, im Jahre 615. Beim Baluz, Th. I. S. 21.

**) Felicitatem regni nostri in hoc magis, magisve, divino intercedente suffragio, non dubium est, si quae in regno, Deo propitio, nostro bene acta, statuta atque decreta sunt, inviolabiliter nostro studuerimus tempore custodire, et quae contra rationis ordinem acta vel ordinata sunt, ne in antea, quod avertat Divinitas, contingant, disposuerimus, Christo praesule, per hujus edicti tenorem generaliter emendare. Ord. an. 615. in proem.

welche die Revolution veranlaßt hatten. Auf der einen Seite bestätiget er darin *) alle von seinen Vorgängern gemachten Schenkungen, auf der andern befiehlt er, daß seinen Leuden, oder Getreuen, die eingezogenen Güther wieder zugestellt werden sollen **).

Noch traf er auf derselben Kirchen-Versammlung andre Verordnungen, welche theils auf Abstellung dessen, was bisher wider die Privilegien der Geistlichkeit unternommen worden war, theils auf Verminderung des Einflusses abzweckten, welchen der Hof bisher bei Bischoffswahlen gehabt hatte ***). Eine ähnliche Reform nahm er in den Fiskalsachen vor, und schaffte die neuerlich aufgekommenen Steuern †), so wie alle die Zölle wieder ab ††), welche seit Guntrams, Siegeberts und Chilperichs Tode eingeführet worden waren, das heißt, er hob alles auf, was unter den Regentschaften der Fre-

*) Quicquid parentes nostri, anteriores principes, vel nos, per justitiam visi sumus concessise et confirmasse, in omnibus debeat confirmari. Ibid. Art. 16.

**) Et quaecunque de fidelibus ac leudibus suam fidem servando domino legitimo, interregno faciente visus est prodidisse, generaliter absque alio incommodo de rebus sibi juste debitis praecipimus revestiri.

***) Ita ut episcopo decedente in loco ipsius qui a metropolitano ordinari debet cum provincialibus a clero et populo eligatur, et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur; vel certe si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur.

†) Ut ubicunque census novus impie additus est, emendetur. Art. 8.

††) Ibid. Art. 9.

begund und Brunichild angeordnet worden war. Er verbot ferner mit den Heerden seiner Kammergüther in die Waldungen der Unterthanen zu treiben *). Wir werden gleich zeigen, daß sich diese Reform noch weiter, und bis auf die Civil-Angelegenheiten erstreckte.

II.

Wie das Civilwesen reformiret ward.

Bisher hatte man gesehen, wie sich die Nation bei der Wahl oder der Geschäftsführung ihrer Gebieter bald ungeduldig, bald leichtsinnig bewiesen hatte. Man hatte gesehen, wie sie die Streitigkeiten, die sie unter einander hatten, beilegte, und sie Frieden zu machen nöthigte. Nun aber that sie, was man noch nicht gesehen hatte. Sie untersuchte gelassen den Zustand der politischen Verfassung und Gesetze, und ergänzte die hier und da gebliebenen Lücken, wehrte der Anmaßung, und bestimmte die Schranken der Staatsgewalt.

Die männlichkühnen und trotzigen Regierungen der Fredegund und Brunichild hatten bei der Nation mehr Aufmerksamkeit als Erstaunen erregt. Fredegund hatte eine Schandthat durch die andre, eine Mordscene durch die andre gerechtfertiget, aber bei dem allem waren ihre Attentate mehr Privathandlungen als öffentliche gewesen. Fredegund verübte mehr Böses, Brunichild ließ dessen

*) Ut ubicunque census novus impie additus est, emendetur. Art. 21.

mehr von sich befürchten. In dieser Krisis ließ es die Nation nicht dabei bewenden, der Feudalregierung eine bessere Verfassung zu geben, sondern bemühete sich auch ihre Civilverfassung in Ordnung zu bringen. Mit dieser sah es noch schlimmer, als mit jener, aus, und von der Korruption dieser letzten war aus dem Grunde noch mehr zu befürchten, als sie tiefer eingewurzelt, und noch mehr mit dem Mißbrauche der Sitten als der Gesetze, verwebt war.

Die vom Gregor von Tours aufgesetzte Geschichte und andre Denkmäler zeigen uns auf der einen Seite eine wilde und barbarische Nation, und auf der andern wilde und barbarische Könige. Kein Wunder, wenn die Könige blutdürstig, ungerecht und grausam waren, da es die ganze Nation war. Wenn auch das Christenthum einigen Einfluß auf sie zu haben schien, so äußerte sich dieser nur mittelst der Strafen, die es den Schuldigen androhete. Die Kirchen vertheidigten sich wider sie durch die Wunderthaten ihrer Heiligen. An ihnen vergriffen sich die Könige nicht, weil sie die Rache des Himmels furchten, aber außerdem begiengen sie bald aus Jachzorn, bald mit kaltem Blute, allerhand Gewaltthaten und Unrecht, weil ihnen hier die Strafgerichte des Himmels nicht so vor Augen schwebten. Die Franken ließen den Blutdurst ihrer Könige ungeahndet, weil sie selbst blutdürstig waren. Gesetze waren wohl da, aber die Könige ent-

kräfteten sie durch sogenannte Präceptionen *) oder Befehlsbriefe. Es hatten diese einige Aehnlichkeit mit den Reskripten der Römischen Kaiser, es sey nun, daß die Fränkischen Könige diesen Gebrauch von ihnen entlehnt hatten, oder durch ihr verdorbenes Naturell, und von selbst darauf gerathen waren **). Wir finden beim Gregor von Tours, daß sie mit kaltem Blute Mordbefehle gaben, und die Angeklagten, ohne Verhör, sofort hinrichten ließen. Durch ihre Präceptionen ***) authorisirten sie blutschänderische Heurathen, störten die Erbfolgsrechte und erlaubten Klosterjungfrauen zu heurathen. Und wenn sie auch nicht aus eigner Bewegung neue Gesetze einführ-

*) Das waren Verordnungen, mittelst deren die Könige die Richter befehligten, gewisse Dinge, dem gesetzlichen Herkommen entgegen, geschehen oder nicht geschehen zu lassen.

**) Der Autor der Lettres de cachet et des prisons d'état, Hambourg 1782 sagt über diese Behauptung des Herrn von Montesquieu p. 5. Ce grand homme s'est trompé. M. Houard †) et M. de Montblin ††) ont victorieusement réfuté son opinion. Le prémier surtout a démontré, que les préceptions étoient sujettes à la vérification des juges, et n'avoient pour but, que de leur rendre certain, que telle ou telle démande avoit été approuvée par le souverain, en la supposant conforme à la justice, au droit public, et fondée sur un exposé vrai, sans quoi les juges étoient ténus de déclarer nulles les préceptions.

†) Anciennes Loix des François, Tom. II. p. 10-16.

††) Maximes du droit public françois, Tom. I. Part. II. Sec. II. du Chap. 3. H.

***) Gregor. Turon. Lib. IV. pag. 227. Die Geschichten und Urkunden sind davon voll, und die Größe dieses Mißbrauchs erhellet absonderlich aus Klotars II. Edikt vom Jahre 615. so zu deren Abstellung gegeben ward. Baluz, Tom. I. pag. 22.

ten, so suspendirten sie doch die Vollziehung derer, so vorhanden waren.

Alle diese Mißbräuche nun schaffte Klotar durch sein Edikt ab. Niemand durfte weiter ohne Verhör verurtheilt werden *), niemand der Erbfolgordnung zuwider von einer Verlassenschaft Besitz nehmen **), niemand weiter eine Witwe oder Klosterjungfrau heurathen ***). Man bestrafte diejenigen nachdrücklich, welche deshalben Präceptionen ausgewirkt hatten. Vielleicht wüßten wir noch umständlicher, was er in Ansehung dieser Präceptionen verordnet hätte, wenn der dreizehnte Artikel dieses Edikts, sammt den zwei folgenden, nicht verloren gegangen wäre. Von dem dreizehnten haben wir nur noch den Eingang, welcher den Befehl enthält, daß den Präceptionen gebührende Folge geleistet werden solle; doch kann dieses ohnmöglich von denjenigen zu verstehen seyn, welche das angeführte Gesetz nur eben aufgehoben hatte. Noch haben wir eine andre Konstitution von demselbigen Fürsten, welche sich auf sein Edikt beziehet, und ebenfalls alle Mißbräuche der Präceptionen von Punkt zu Punkt abstellet ****).

Da Baluz bei dieser Konstitution weder Ort noch Zeit angegeben fand, so schrieb er sie Klotar dem Ersten

*) Art. 22.
**) Ibid. Art. 6.
***) Ibid. Art. 18.
****) Baluz, Tom. I. pag. 7.

zu, aber sie gehört Klotar dem Zweiten *), und zwar aus folgenden Gründen.

Erstlich verspricht der König darin die Kirchen bei allen den Immunitäten zu erhalten, die sein Vater oder Großvater ihnen zugestanden hatte **). Da wüßte ich denn aber nicht, welche Immunitäten Childerich, Klotar des Ersten Großvater, den Kirchen eingeräumt haben sollte, er, welcher kein Christ war, und noch vor Errichtung der Monarchie lebte. Macht man aber Klotar den Zweiten zum Verfasser dieses Dekrets, so findet man, daß Klotar der Erste sein Großvater war, eben derselbige.

*) Houard sagt über diese Stelle: M. de Montesquieu s'est trompé, en disant que Baluze avoit mal-a-propos mis cet Edit sous le nom de Clotaire Ier. Ce Prince, en effet, n'y dit pas, comme l'a pensé l'Auteur de l'Esprit des Loix, que son aïeul avoit accordé des immunités aux églises. Il s'exprime ainsi. *Quaecumque Ecclesia - - - - a gloriosae memoriae principibus conlata sunt.* Il est visible, que les Princes dont il parle, sont Clovis son pere, Childebert son frere, auquel il succéda. Les guerres qu'il avoit eues à soutenir contre Childebert, la revolte de Chramne, son fils, avoient troublé l'ordre judiciaire. Ce n'est pas éclairer les Loix par l'Histoire, que de faire dire aux Lois ce qu'elles ne disent pas, ou de répresenter le regne le plus agité, comme ayant été exempt de troubles. Clotaire Ier. avoit donné à Chramne le Gouvernement d'Aquitaine; ce dernier s'y étoit conduit si tyranniquement, qu'il y avoit de grandes plaintes contre lui. La Constitution de 560 redressa tous les griefs. *Anciennes Loix de François, ou Institutes de Littleton.* Tom. II. pag. 12. H.

**) Von diesen Immunitäten habe ich im vorigen Buche gesprochen. Sie enthielten Erlaubniß zur Administration der Justiz, und Verbot an die königlichen Gerichte sich derselben an solchem Orte zu enthalten.

welcher, um die Hinrichtung seines Sohns, Chrammus, wieder gut zu machen, den er samt Frau und Kindern hatte verbrennen lassen, den Kirchen so unmäßige Schenkungen gemacht hatte.

Sodann finden wir, daß die durch diese Konstitution verpönten Mißbräuche annoch nach Klotar des Ersten Hintritt im Schwange giengen, und sogar unter der Regierung eines schwachen Guntrams und eines grausamen Chilperichs, wie unter den abscheulichen Regentschaften einer Fredegund und Brunichild auf das höchste getrieben wurden. Wie hätte nun aber die Nation so feierlich verpönte Mißbräuche noch länger gestatten können, ohne jemals über deren beständige Erneuerung Beschwerde zu führen? Warum sollte sie nicht damals das gethan haben, was sie that, als Chilperich der Zweite die vormaligen Mißbräuche wieder einführte, und sie ihm die Verordnung abnöthigte *), daß künftighin bei Gerichten dem Gesetz und Herkommen, wie ehemals, nachgelebt werden sollte?

Endlich kann sich auch diese, wegen Abstellung der Mißbräuche gegebene Verordnung darum nicht von Klotar dem Ersten herschreiben, weil unter seiner Regierung keine Klagen dieser Art gehört wurden, und sein Ansehen, wie immer, also auch absonderlich zu derjenigen Zeit, welche man für diese Konstitution annimmt, sehr befestiget

*) Im Leben des heiligen Leger.

war, statt daß sie sehr wohl mit der Zeitgeschichte Klotar des Zweiten harmoniret. Man muß die Geschichte durch die Gesetze, und wiederum die Gesetze durch die Geschichte aufklären.

III.

Von der Autorität der Maires du palais.

Ich habe gesagt, daß sich Klotar gegen den Warnachar verbindlich gemacht hatte, ihn lebenslang bei seinem Amte, als Maire, zu lassen. Da hatte denn, was dieses Amt betrifft, die Revolution diese Wirkung, daß der Maire, welcher vor dem Maire des Königs war, nunmehr Maire des Königreichs ward; daß ihn vorher der König, nun aber die Nation wählte. Vor der Revolution war Protadius von dem Theodorich *), wie Landerich von der Fredegund **) mit diesem Amte bekleidet worden, aber seit dieser Zeit besetzte es die Nation ***).

Man muß sich also wohl hüten, wie solches gewissen Autoren begegnet ist, die Mairen des Pallasts mit denen, so diese Würde vor Brunichilds Hinrichtung bekleideten, oder die Mairen des Königs mit den Mairen der Nation

*) Instigante Brunichilde, Theodorico jubente, Majordomus substituitur. Fredeg. Chron. Cap. XXVII.

**) Gesta Regum Francorum. Cap. XXXVI.

***) Fredeg. Chron. Cap. LIV. und dessen ungenannter Fortsetzer, Cap. CI. und Cap. CV. Aimon. Lib. IV. Cap. 15. in vita Caroli Magni, Cap. 48.

zu verwechseln. Man ersiehet aus dem Burgundischen Gesetze, daß das Amt eines Maire von Burgund keines von den ersten Staatsämtern war *). Auch bei den ersten Fränkischen Königen war es keines der ansehnlichsten **).

Klotar sicherte denen, welche Aemter und Lehne besaßen, deren Beibehaltung zu, und als er nach Warnachars Tode die zu Troyes versammelten Baronen fragte, wen sie an dessen Stelle zu ernennen gedächten, so erklärten sie einmüthig, daß sie diese Ernennung ganz allein ihm, als ihrem gnädigen Fürsten und Herrn, überliessen ***).

Dagobert brachte, so wie sein Vater, die ganze Monarchie wieder zusammen. Die Nation setzte unbedungenes Vertrauen in ihn, und gab ihm keinen Maire zu. Als sich aber dieser Fürst unumschränkt fühlte, und seine Siege ihm Muth gemacht hatten, so suchte er Brunichilds Plan wieder hervor; dieses aber lief so übel ab, daß die Austrasischen Leuden sich von den Sklavoniern schlagen

*) S. das Burgundische Gesetz in praefat. und das zweite Supplement zu diesem Gesetze, Tit. 13.

**) Greg. Turon. Lib. X. Cap. 36.

***) Eo anno Lotharius cum proceribus et leudibus Burgundiae Trecassinis conjungitur, cum eos sollicitasset, mortuo jam Warnachario alium in ejusdem honoris gradum sublimare; sed omnes unanimiter denegantes, se nequaquam velle majorem domus eligere, regis gratiam obnixe petentes, cum rege transegere. Fredeg. Chron. Cap. XLIII.

ließen, und nach Hause giengen, wodurch Austrasiens Marken und Grenzen den Barbaren ganz Preis gegeben wurden *).

Da erbot er sich denn gegen die Austrasier, seinen Sohn Sigebert Austrasien, samt einem Schatze, zu überlassen, und die Regierung des Königreichs und des Hofes dem Bischoff von Kölln, Kunibert, und dem Herzog Adalgisus, zu übergeben. Fredegar giebt uns über diese Traktaten keine ganz umständliche Nachricht, aber genug, daß der König solche insgesamt durch Brief und Siegel bekräftigte; worauf denn Austrasien sogleich wieder außer Gefahr kam **).

Als sich Dagobert an dem Ende seiner Tage fühlte, so empfahl er dem Aega seine Gemahlin Nanthild, und seinen Sohn Klodwich. Die Leuden von Burgund und Neustrien erwählten diesen jungen Prinzen zu ihrem König ***); Aega und Nanthild aber regierten den Hof ****) und machten, indem sie alle vom König Dagobert eingezogenen Güther wieder zurückgaben, daß die Klagen in

*) Istam victoriam, quam Vinidi contra Francos meruerunt, non tantum Sclavinorum fortitudo obtinuit, quantum dementatio Austrasiorum, dum se cernebant cum Dagoberto odium incurrisse et assidue expoliarentur. Fred. Chron. Cap. LXVIII. d. a. 630.

**) Deinceps Austrasii eorum studio limitem et regnum Francorum contra Vinidos utiliter defensasse noscuntur. Ibid. Cap. LXXV.

***) Ibid. Cap. LXXIX.

****) Ibid.

Neustrien und Burgund, wie in Austrasien, aufhörten *).

Nach Aega's Tode vermochte die Königin Nanthild die Burgundischen Baronen den Floachatus zum Maire zu wählen **). Dieser gab den Bischöffen und den angesehensten des Herrenstandes durch ganz Burgund die schriftliche Versicherung, daß er sie auf immer ***), das heißt, auf Lebenszeit, bei ihren Würden und Aemtern lassen wolle, und versiegelte dieses Versprechen durch einen Eid. Das ist die Zeit, in welcher, nach dem Autor des Traktats über die Majores domus das Königreich durch die Mairen des Pallasts verwaltet zu werden anfieng ****).

Fredegar, ein Burgunder von Geburt, hat sich über die Verhältnisse der Mairen von Burgund zur Zeit der gedachten Revolution umständlicher, als über die von Austrasien und Neustrien, ausgelassen, aber der Hergang

*) Fred. Chron. Cap. LXXX.

**) Floachatus, genere Francus, Major domus in regnum Burgundiae electione Pontificum et cunctorum Ducum a Nantechilde regina in hunc gradum nobiliter stabilitur. Ibid. Cap. LXXXIX.

***) Floachatus cunctis ducibus a regno Burgundiae, seu et pontificibus, per epistolam etiam et sacramentis firmavit unicuique gradum honoris et dignitatem seu et amicitiam, perpetuo conservare. Ibid.

****) Deinceps a temporibus Clodovei, qui fuit filius Dagoberti inclyti Regis; pater vero Theodorici, regum Francorum decidens per majores domus coepit ordinari. *De major. domus regiae.*

der Verhandlungen war aus dem nämlichen Grunde in Neustrien und Austrasien derselbe, der er in Burgund war.

Die Nation hielt es für sicherer, die Gewalt in die Hände eines Maire zu geben, den sie selbst wählte, und dem sie folglich Bedingungen vorschreiben konnte, als in die Hände eines Königs, dessen Macht erblich war.

IV.

Wie die Nation in Ansehung der Mairen gestimmet war.

Allerdings muß uns eine Verfassung, wo die Nation, die unter einem König stand, gleichwohl noch jemanden erwählte, durch welchen sie die oberste Gewalt ausüben ließ, sehr sonderbar vorkommen; aber der besondern Umstände nicht zu gedenken, in welchen sich die Nation damals befand, glaube ich auch, daß die Franken, was diesen Punkt betrifft, ihre Ideen dazu weiter hergenommen hatten.

Wie bekannt, stammten sie von den Deutschen ab, und von diesen sagt Tacitus *), daß sie bei der Wahl ihrer Könige auf den Vorzug des Geschlechts, bei der Wahl ihrer Anführer hingegen auf persönliche Tapferkeit zu sehen gepflegt. So war es mit den Königen der ersten Dynastie und den Mairen des Pallasts beschaffen, von welchen jene erblich waren, während diese gewählt wurden.

*) Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. De morib. Germ.

Ohne Zweifel haben jene Häuptlinge, welche in den Versammlungen der Nation aufstanden, um sich denen, welche Lust hatten, auf ein Unternehmen mit auszuziehen, zu Anführern anzubieten, meistentheils mit dem Ansehen eines Königs die Gewalt eines Maire verbunden. Ihr Adel verschaffte ihnen das königliche Ansehen, und ihre Tapferkeit die Gewalt des Maire. Als Könige präsidirten sie in Gerichten und Volksversammlungen; als Herzoge befehligten sie die Armeen, und führten kriegerische Unternehmungen aus.

Um die Stimmung der ersten Franken in Ansehung der Mairen noch besser kennen zu lernen, darf man nur sehen, wie sich Arbogast, ein geborner Franke, gegen den Kaiser Valentinian benahm, der ihm das Kommando der Armee anvertrauet hatte *). Er hielt ihn in seinem Pallast wie eingeschlossen, und ließ niemanden zu ihm, mit dem er über Civil- oder Militairangelegenheiten sprechen konnte. Arbogast handelte damals ganz so, wie nachmals die Pipine handelten.

V.

Wie die Mairen das Militair-Kommando an sich brachten.

So lange die Könige ihre Armeen selbst kommandirten, fiel es der Nation nicht ein, einen andern Anführer zu wählen. Klodwich und seine vier Söhne ließen sich

*) S. den Sulpicius Alexander, im Gregor von Tours.

immer an der Spitze ihrer Heere sehen, und führten sie von einem Siege zum andern. Thibald, Theodeberts Sohn, ein junger, schwacher und kränklicher Herr, war der erste, der zu Hause blieb. Er weigerte sich einen Feldzug wider den Narses in Italien anzuführen, erfuhr aber auch dafür die Kränkung, daß sich die Franken zu diesem Zuge zwei Anführer wählten *). Von vier Söhnen, die Klotar der Erste hatte, war Guntram **) derjenige, der seine Armeen am wenigsten anführte. Andre Könige folgten seinem Beispiel, und um bei Uebertragung des Kriegskommando desto weniger Gefahr zu laufen, vertraueten sie es mehrern zugleich ***).

Daraus entstanden viel Uebel. Alle Disciplin hörte auf, umd niemand wollte mehr gehorchen. Die Armeen waren weiter niemanden, als dem Landmann furchtbar. Sie plünderten, ehe sie noch einen Feind zu sehen bekamen. Ein treffendes Gemälde davon finden wir beim Gregor von Tours ****). „Wie können wir noch hoffen

*) Leutheris vero et Butilinus, tametsi id regi ipsorum minime placebat, belli cum eis societatem inierunt. Agathias, Lib. I. Gregor. Turon. Lib. IV. Cap. 9.

**) Guntram unternahm nicht einmal den Zug wider den Gundobald, der sich für einen Sohn Klotars ausgab, und seinen Theil des Königreiches verlangte.

***) Deren manchmal bis 20. waren. Greg. Turon. Lib. V. Cap. 27. Lib. VIII. Cap. 18. et 30. Lib. X. Cap. 3. Dagobert, der keinen Maire in Burgund hatte, bewies die nämliche Politik und schickte zehn Herzoge gegen die Gaskonier, u. verschiedene Grafen, die keine Herzoge über sich hatten. Fredeg. Chron. Cap. 78.

****) Lib. VIII. Cap. 30. Lib. X. Cap. 3.

„zu siegen," sagte Guntram *), „wenn wir nicht einmal „dasjenige erhalten, was unsre Väter erworben hatten? „Unsre Nation ist ganz ausgeartet." Freilich war das schon seit Klodwichs Enkeln der Fall.

Ganz natürlich fiel man endlich darauf, einen einzigen Befehlshaber zu bestellen, einen Anführer von hinlänglichem Ansehen, um diese unendliche Menge von Baronen und Leuden im Zaume zu halten, die gern aller Verbindlichkeiten los gewesen wären, einen Anführer, welcher die Kriegszucht wieder herstellte, und eine Nation wieder gegen den Feind führte, die mit niemanden, als mit ihren eignen Bürgern anzubinden wagte. Und so gerieth denn die Staatsgewalt in die Hände der Mairen.

Die vornehmste Funktion derselben bestand in der Aufsicht über das königliche Haus- und Wirthschaftswesen. Sie formirten mit andern Beamten **) den Lehnshof; ja zuletzt verdrängten sie alle die andern. Sie dirigirten das Militairdepartement und kommandirten die Armeen. Beide Funktionen waren nothwendig mit einander verbunden, denn damals hielt es schwerer, Armeen zusammenzubringen, als solche zu kommandiren. Welcher andere aber war für diese Befehlshaberschaft besser geeignet,

*) Lib. VIII. Cap. 30. Lib. X. Cap. 3.

**) Leg. Burgund. Additam. secund. §. 13. Quicunque aliquem locum munificentiae petere voluerit, cum litteris comitis sui veniat, et consiliarii, aut majores domus, qui praesentes fuerint, ipsas litteras comitis ipsius accipiant. etc. et Gregor. Turon. Lib. IX. Cap. 36.

als der, welcher Gnaden auszutheilen hatte? Eine so unabhängige und kriegerische Nation wollte mehr angelockt als gezwungen seyn. Man mußte die Gemüther bald durch Aussichten auf ein nächst offen werdendes Lehn, bald durch die Furcht, übergangen zu werden, in der Schuldigkeit zu erhalten suchen. Mit dem Hofmarschalamte war denn natürlich das Kommando der Armeen verbunden.

VI.

Zweite Epoche für die Erniedrigung der Könige.

Seit Brunichilds Hinrichtung waren die Mairen die Verweser des Reichs, doch immer noch unter den Königen, gewesen, und wiewohl sie das Kriegswesen dirigirten, so führten die Könige doch die Armeen an, und ihm folgte der Maire und die Nation. Aber Pipins Sieg *) über König Theodorich und seinen Maire brachte das Ansehen der Könige vollends herunter **), und der Sieg, welchen Karl Martel über Chilperich und seinen Maire davon trug, ließ sie nicht wieder empor kommen. Austrasien triumphirte zweimal über Neustrien und Burgund, und da die Mairie von Austrasien nun gleichsam an die Familie der Pipine geknüpft war, so erhob sich diese über die übrigen, wie sich die Familie der Pipine über die an-

*) Annales Metenses d. a. 687. seq.

**) Illis quidem nomina regum imponens, ipse totius regni habens privilegium, etc. Ibid. d. a. 695.

dern erhob. Die Sieger mußten nun befürchten, daß sich jemand der Person des Königs bemächtigen möchte, um Unruhen anzurichten, und hielten sie deswegen in ihrem Pallaste nicht viel besser als eingeschlossen *). Nur einmal des Jahres ließ man sie dem Volke sehen. Da machten sie nun zwar Edikte bekannt **), aber diese waren ihnen von den Mairen, so wie die Antworten, diktirt, welche sie den Abgesandten gaben. Dies ist die Zeit, von welcher die Geschichtschreiber ***), als von der Herrschaft der Mairen über die ihnen unterwürfigen Könige, sprechen.

Der Enthusiasmus der Nation für Pipins Familie gieng so weit, daß sie einen seiner Enkel noch im Knabenalter ****) zum Maire wählten. Sie bestellte ihn dem König Dagobert zum Maire, und so ward ein Schattenbild dem andern zugegeben.

*) Sedemque illi regalem sub sua ditione concessit. Annal. Metens. d. a 719.

**) Chronicon Centulense, Lib. II. Ut sua responsa, quae erat edoctus, vel potius jussus, ex sua velut potestate redderet.

***) Annales Metens. d. a. 691. Anno principatus Pipini super Theodoricum - - - Annales Fuldenses sive Laurishamenses. Pipinus dux Francorum obtinuit regnum Francorum per annos 27. cum regibus sibi subjectis.

****) Posthaec Theodaldus, filius ejus (Grimoaldi) parvulus, in loco ipsius, cum praedicto rege Dagoberto major domus palatii effectus est. In der anonymen Fortsetzung von Fredegars Chronik, v. J. 714. Kap. 104.

VII.

Von den großen Aemtern und Lehnen unter den Mairen.

Die Mairen des Pallasts oder Majordomus hüteten sich wohl die Wiederruflichkeit der Würden und Aemter wieder einzuführen, denn eben das hatte sie bei den Großen in diesen Kredit gesetzet, daß sie solche nicht zugelassen hatten. Die großen Staatsämter wurden sonach immerfort auf Lebenszeit vergeben, und diese Gewohnheit erhielt immer mehr Festigkeit.

Was aber die Lehne betrifft, so habe ich noch einige Bemerkungen zu machen; denn mir scheinet es ganz ungezweifelt, daß die meisten damals erblich waren.

In dem zu Andeli geschlossenem Traktate *) verbinden sich Guntram und sein Neffe Childebert die Leuden und Kirchen bei dem ungestörten Genuß der Schenkungen zu erhalten, die ihnen von ihren königlichen Vorfahren gemacht worden waren. Auch ward den königlichen Witwen, Gemahlinnen und Töchtern nachgelassen, über das, was ihnen von dem Fiskus zu ihrem Unterhalt angewiesen war, testamentsweise rechtsbeständig zu disponiren **).

*) Gregor Turon. Lib. IX. Edictum Clotarii II. d. a. 615. Art. 16.

**) Reginam - - - et filias in sua luitione recipiat - - - ut si quid de agris fiscalibus vel speciebus atque praesidio pro arbitrii sui voluntate facere, aut cuiquam conferre voluerint, fixa stabilitate in perpetuo conservetur. Gregor. Turon Lib. IX. Cap. 20.

Markulf schrieb seine Formeln zur Zeit der Mairen *). Man findet darunter mehrere Schenkungsbriefe der Könige **), in welchen zugleich der Erben gedacht wird, und da die Formeln nichts anders als Modelle der gewöhnlichen Verhandlungen sind, so beweisen sie, daß gegen dem Ende des Ersten Stammes die Lehne zum Theil erblich waren. Von der Unveräußerlichkeit der Fürstlichen Domainen wußte man damals noch nichts. Diese Maxime ist erst in neuern Zeiten aufgestellet worden, und war damals weder theoretisch noch praktisch bekannt.

Hierüber sollen bald Belege beigebracht werden, und wenn ich eine Zeit angebe, wo man weder einige Lehne mehr für die Krieger, noch einigen Fond für deren Unterhaltung hatte, so wird man zugeben müssen, daß die alten Lehne von der Krone abgekommen waren. Das ist die Zeit Königs Karl Martel, welcher neue Lehne stiftete, die man von jenen älteren wohl unterscheiden muß.

Als die Könige anfiengen, unwiderruflich wegzugeben, es mochte nun dieses eine Folge entweder der in der Regierung eingerissenen Korruption, oder der Konstitution selbst seyn, welche die Könige unaufhörlich auszutheilen nöthigte, so war es natürlich, daß sie lieber die Lehngüther, als die Grafenämter unwiderruflich weggaben. Man beraubte sich nur einiger Einkünfte, wenn man

*) Lib. I. Form. 24 et 34.

**) Ibid. Form. 14. Sicut ab illo aut a fisco nostro fuit possessa, und Form. 17.

Lehne weggab, aber man beraubte sich der Macht, wenn man die Kronämter aus den Händen ließ.

VIII.

Wie die Lehne in Erbgüther verwandelt wurden.

Ueber die Art und Weise, wie ein Allodium in Lehn verwandelt ward, giebt uns eine von Markulfs Formeln *) Auskunft. Man resignirte seine Besitzung in die Hand des Königs. Der König gab sie jenem als Nießguth, oder Benefiz, zurück, und dieser designirte dem König seine Erbnehmen und Nachfolger.

Um die Gründe ausfindig zu machen, welche jemand bewegen konnten, auf diese Art die Natur seines Allodialguths zu verändern, muß ich in den Tiefen der Vorzeit die alten Vorrechte dieses seit eilf Jahrhunderten durch seine Tapferkeit so berühmten Adels aufsuchen.

Die, welche Lehngüther besaßen, genossen großer Vorrechte. Für alles Unrecht oder Schaden, der ihnen zugefügt ward, war ihnen eine höhere Komposition, als den Freien, ausgesetzet. Aus Markulfs Formeln erhellet, daß der, welcher einen Vasallen des Königs tödtete, eine

*) Ideo veniens ille fidelis noster ibi in palatio nostro in nostra vel procerum nostrorum praesentia, villas nuncupantes illas sua spontanea voluntate nobis per festucam visus est leuseverpisse, vel condonasse, in ea ratione, si ita convenit, ut dum vixerit eas ex nostro permisso beneficio debeat possidere, et post suum discessum, sicut ejus fuit petitio, nos ipsas villas *fideli nostro illo* plena gratia visi fuimus concessisse, etc. Lib. I. Form. 13.

Kompoſition von ſechshundert Solidis zahlen mußte. Dieſer Vorzug kam ihnen nach dem Saliſchen *), wie nach dem Ripuariſchen **) Geſetze zu. Für die Ermordung eines freigebornen Franken, Barbaren, oder unter dem Schutz des Saliſchen Geſetzes lebenden Mannes, hatten beide Geſetze deren nur zweihundert, und für die Ermordung eines Römers, hundert ausgeſetzt ***).

Außerdem hatten ſich die Vaſallen des Königs noch andrer Vorzüge zu erfreuen. Es muß hierbei erinnert werden, daß, wenn jemand vor Gericht gefodert ward ****) und nicht erſchien, oder dem Richter ſonſt nicht Folge leiſtete, er vor das königliche Hofgericht gefodert, und, wenn er auch dann noch ausblieb, des königlichen Schuzzes verluſtig erklärt ward †), welches die Wirkung hatte, daß ihn niemand aufnehmen, ja nicht einmal einen Biſſen Brod reichen durfte. Betraf es nun einen gemeinen Mann, ſo wurden ſeine Güther eingezogen ††); war es aber ein königlicher Vaſall, ſo blieben ſie ihm †††). Der erſte ward durch ſein Nichterſcheinen für überwieſen gehalten, der andre nicht. Jener mußte ſich bei den ge-

*) Tit. 44. 66. 74.

**) Tit. 11.

***) Leg. Ripuar. Tit. 7. Leg. Salic. Tit. LXXIV. Art. 1 et 4.

****) Im Saliſchen Geſetze, Tit. 59 und 76.

†) Extra sermonem regis. Sal. Geſ. ebendaſ.

††) Ebendaſ. Tit. 59. §. 1.

†††) Ebendaſ. 76. §. 1.

ringsten Beschuldigungen durch die Probe des siedenden Wassers reinigen *), dieser nur in dem Falle eines angeschuldigten Mordes **). Endlich konnte auch ein solcher Vasall nicht gezwungen werden, wider einen andern Vasall als Zeuge aufzutreten ***). Diese Privilegien wurden immer noch vermehrt, und das Kapitular Karlomanns †) gehet so weit, daß es die königlichen Vasallen von persönlicher Eidesleistung dispensiret, und es genug seyn läßt, daß ihre Aftervasallen in ihre Seele schwören. Noch mehr: Dergleichen Vasallen wurden, wenn sie dem Heerbann nicht Folge geleistet hatten, nicht härter gestraft, als daß sie so viel Tage lang, als sie ausgeblieben waren, weder Fleisch noch Wein genießen durften. Der Freie hingegen ††) mußte eine Strafe von sechzig Solidis erlegen, und blieb, so lange er sie nicht erlegte, der Freiheit verlustig.

Dies alles macht es denn sehr wahrscheinlich, daß diejenigen Franken, welche nicht Vasallen des Königs waren, und noch mehr die Römer, es zu werden suchten.

*) Sal. Gesetz, 56 und 59.

**) Ebendas. 76. §. 1.

***) Ebendas. 76. §. 2.

†) Apud vernis palatium d. a. 883. Art. 4 et 11. Honorem enim talem nostris vasallis dominicis concedimus, ut ipsi, non sicut reliqui, manu propria sacramentum jurent, sed melior homo illorum et credibilior illud agere non differat.

††) Capit. Caroli M. d. a. 812. Art. 1 et 3.

Damit sie aber gleichwohl bei dem Besitz ihrer Güther blieben, so erfand man das Auskunftsmittel, dem König sein Allodialguth aufzutragen, und es für sich und seine Erben als Lehn zurückzunehmen. Diese Gewohnheit fand immer mehr Nachfolge, absonderlich zu den unruhigen Zeiten des zweiten Stammes, da jedermann einen Beschützer brauchte, und sich an den Herrenstand anschliessen, und an den Wohlthaten der Feudalregierung Theil zu nehmen suchte, weil die politische aufgehört hatte.

Dieser Gebrauch erhielt sich auch unter dem dritten Stamme, wie aus mehreren Urkunden *) erhellet, man mochte nun entweder dem König sein Allodialguth geben, oder man mochte es für ein Allodialguth erklären, und als Lehn recognosciren. Man nennte solche Lehne Fiefs de reprise.

Uebrigens beweiset dieses nicht, daß die, welche königliche Lehngüther besaßen, auch damit als gute Hauswirthe umgegangen wären; denn wiewohl die Freien sich viel Mühe gaben, Lehngüther zu bekommen, so bewirthschaften sie solche darum nicht pfleglicher, als etwa heutiges Tages Pächter ihre Pachtgüther. Auch suchte Karl der Große, als ein sehr aufmerksamer Herr, durch eine Menge Verordnungen **) zu verhindern, daß man die

*) Man sehe den du Cange unter dem Wort Alodis, und des Galland Traité du franc-alleu.

**) Capit. II. d. a. 802. Art. 10. Capit. VII. d. a. 803. Art. 3. Capit. I. incerti anni, Art 49.

Kultur der Lehngüther nicht über den Freigüthern vernachläßigen möchte. Es beweiset dieses nur, daß damals die meisten Beneficien noch nicht erblich waren, und daß man sich folglich derselbigen Bewirthschaftung weniger, als der freien Stammgüther, angelegen seyn ließ. Außerdem suchte man seines persönlichen Vortheils wegen lieber ein Vasall des Königs, als ein blos Freier zu seyn. Man konnte seine Gründe dazu haben, über einen gewissen Theil seines Lehns eine absonderliche Disposition zu treffen, aber auf die Vorzüge der personellen Würde wollte man darum nicht Verzicht thun.

Ich weiß zwar allerdings, daß Karl der Große in einem Kapitular *) darüber klagt, daß es Leute gebe, welche ihre von der Krone lehnenden Güther als eigen weggäben, aber ich sage nicht, daß man den Nutzbrauch dem Eigenthum vorgezogen hätte, sondern nur, daß, wenn man aus seinem freien Eigenthum ein Erblehn machen konnte (und das ist der Fall, von welchem die Formel redet) man sich allerdings besser dabei befand.

IX.

Wie die Kirchengüther in Lehngüther verwandelt wurden.

Die Bestimmung der Kammergüther war eigentlich diese, Kriegsleute damit zu belohnen, welche eben diejeni=

*) Audivimus quod alibi reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in alodum. Capit. V. d. a. 806. Art. 8.

gen Kriegsunternehmungen ausführen halfen, durch welche der Fond dieser Kammergüther vermehret ward; und dieses harmonirte, wie ich bereits erinnert habe, mit Nationalgeist und Sitte. Aber diese Freigebigkeiten wurden nun in andre Kanäle geleitet. Aus einer Rede, welche Chilperich, Klodwichs Enkel, hielt *), sehen wir, daß diese Güther fast gänzlich an die Kirche verschenket waren. „Unser Fiskus, so klaget er, ist verarmt. Unsre „Reichthümer sind in den Händen der Geistlichkeit. Die „Bischöffe sind es, welche herrschen; und was wir ehe„mals waren, reich und mächtig, das sind sie nunmehr."

Dies machte, daß die Mairen, welche nicht das Herz hatten, mit den Baronen anzubinden, über die Kirchengüther herfielen, und Pipin, als er Neustrien überziehen wollte **), führte unter andern mit an, daß die Geistlichkeit des Landes ihn zu diesem Feldzuge mit aufgefodert habe, um sie für den Eingriffen der Könige zu schützen, welche die Kirchen aller ihrer Güther beraubten.

Die Mairen von Austrasien, die Pipine, waren mit dem Klerus schonender umgegangen, als die von Neustrien und Burgund. Es beweisen solches die Chroniken ***)

*) Gregor. Turon, Lib. VI. Cap. 46.

**) Das machte, daß er die zum Besten der Kirche gemachten Testamente, und selbst die von seinem Vater gestifteten Schenkungen, kassirte. Guntram bestätigte sie wieder, und stiftete neue Schenkungen. Greg. Turon. Lib. VII. Cap. 7.

***) Excitor imprimis querelis sacerdotum et servorum Dei, qui me saepius adierunt, ut pro sublatis injuste patrimoniis etc. etc. Annal. Met. d. a. 687.

und das Rühmen, welches derselben Verfasser, die Mönche, von der Frömmigkeit und Freigebigkeit der Pipine machen. Sie selbst bekleideten die ersten Aemter in der Kirche: nun aber pflegt eine Krähe, wie Chilperich gegen die Bischöffe bemerkte, nicht der andern die Augen auszuhacken *).

Pipin brachte Neustrien und Burgund unter seine Gewalt. Da er sich aber zu diesem Ende der Unterdrükkung der Kirchen als eines Vorwands bedient hatte, so konnte er sie nun nicht ihrer Güther berauben, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, und der Nation die Augen zu öffnen. Aber die Eroberung zweier großer Königreiche, und die Unterdrückung derer, die ihm im Wege gestanden hatten, gaben ihm genugsame Mittel an die Hand, seine Hauptleute zu befriedigen.

Durch Beschützung der Geistlichkeit hatte sich Pipin zum Herrn der Monarchie gemacht, aber nur durch ihre Unterdrückung konnte sich sein Sohn, Karl Martel, behaupten. Da er sahe, daß eine Menge Domainen und Kammergüther an den Adel lebenslänglich oder eigenthümlich vergeben worden waren, und daß die Geistlichkeit, welche sich, beides, von Reichen und Armen, die Hände füllen ließ, eine Menge Allodialgüther an sich gebracht hatte, so fiel er über die Kirchen her; und da von den Lehngüthern der ersten Stiftung nichts mehr übrig

*) Greg. Turon.

war, so stiftete er deren neue *). Er zog für sich und seine Krieger nicht nur die Kirchengüther, sondern die Kirchen selbst, ein, und machte einem Mißbrauch ein Ende, welcher, zum Unterschied von gewöhnlichen Mißbräuchen, eben darum so leicht zu heben war, weil er den höchsten Grad erreicht hatte.

X.

Von den Reichthümern der Geistlichkeit.

Durch gutwillige Schenkungen waren unter allen drei Stämmen mehr als einmal die Güther des ganzen Königreichs an die Geistlichkeit gekommen. Aber so wie es nicht an Vorwand gefehlet hatte, um sie damit zu bereichern, so fehlte es nun auch nicht daran, ihr solche wieder zu entziehen. Was unter den Königen des ersten Stammes der Geist der Andacht für die Kirchen ausgesetzet hatte, das brachte der kriegerische Geist an die Kriegsleute und ihre Kinder; und der Klerus mußte einmal um das andre seine Besitzungen heraus geben. Nun öffneten zwar die Könige des zweiten Stammes von neuem ihre freigebigen Hände, aber nun erschienen die Normänner und plünderten überall und verheerten. Am schlimmsten gieng es der Geistlichkeit. Kirchen und Abteien wurden durchsucht; denn ihr, der Geistlichkeit, schrieben sie die Zerstörung ihrer

*) Carolus plurima juri ecclesiastico detrahens, praedia fisco sociavit, ac deinde militibus dispertivit. Chron. Centulense. Lib. II.

Götzenbilder, und alle die Gewaltthätigkeiten Karls des Großen zu, der sie genöthiget hatte, nach dem Norden zu flüchten. Alles Folgen eines Hasses, den ein Zeitraum von vierzig und funfzig Jahren nicht vergessend machen gekonnt hatte. Unter diesen Umständen verlor die Kirche eine Menge Besitzungen, ja kaum blieben noch Diener der Kirche, die solche reklamiren konnten. Die Frömmigkeit der Könige des dritten Stammes fand demnach genugsamen Anlaß geistliche Stiftungen zu machen und Güther wegzuschenken, und die damals aufgekommenen religiösen Meinungen würden die Laien vollends um alles gebracht haben, wenn sie so gutwillig gewesen wären, daran zu glauben. Aber wenn die Geistlichkeit Ehrgeiz besaß, so fehlte es bei diesen auch nicht daran. Was der Sterbende weggeschenket hatte, das forderte sein Erbe zurück. Da entstand denn ein unaufhörlicher Streit zwischen den Baronen und den Bischöffen, zwischen den Adlichen und den Aebten, und daß die Geistlichkeit sehr in das Gedränge gekommen seyn mußte, beweiset der Umstand, daß sie sich genöthiget sahe, sich unter den Schutz gewisser mächtiger Barone zu begeben, welche sich ihrer zwar ein Weilchen annahmen, aber damit aufhörten, daß sie solche unterdrückten.

Schon hatte eine gesündere Polizei unter den Königen des dritten Stammes die Geistlichkeit in den Stand gesetzet, ihre Güther zu vermehren, als die Kalvinisten erschienen, und die goldenen und silbernen Gefäße, die sie

in den Kirchen fanden, in die Münze schickten. Wie hätte nun noch der Klerus seines Wohlstandes versichert seyn können, da er kaum seiner Existenz versichert war? Während er sich mit Kontroversen beschäftigte, verbrannte man seine Archive. Was half es ihm, von den einmal um das andre zu Grunde gerichteten Adel Güther zurückzufordern, die jener entweder nicht mehr besaß, oder tausendfältig verpfändet hatte? Immer hat der Klerus abwechselnd lukriret und eingebüßet; doch dauert das Lukriren noch diese Stunde fort.

XI.

Von Europens Zustande zu Karl Martels Zeiten.

Karl Martel befand sich gleich in den wünschenswerthesten Umständen, als er damit umgieng, der Geistlichkeit ihre Güther zu nehmen. Seine Soldaten fürchteten und liebten ihn, und wußten, daß er für ihr Bestes sorgte. Seine Kriege mit den Sarazenen mußten ihm zum Vorwande dienen; auch durfte ihm der Haß der Geistlichkeit weiter keine Sorge machen, da er derselben gar nicht nöthig hatte, und Gregor der Dritte ihm mit offnen Armen entgegen kam. Es ist bekannt, durch welche stattliche Gesandtschaft ihm dieser Pabst seine Achtung bewies *).

*) Epistolam quoque, decreto Romanorum principum, sibi praedictus Praesul Gregorius miserat, quod sese populus Romanus, relicta Imperatoris dominatione, ad suam defensionem et invictam clementiam convertere voluisset.

Beide Mächte lebten darum so einverstanden, weil keine der andern entrathen konnte. Der Pabst hatte der Franken nöthig, um sich wider die Griechen und Lombarden zu behaupten, und Karl Martel des Pabsts, um die Griechen zu demüthigen, die Lombarden zu verwirren, sein Ansehen bei sich im Reiche mehr zu befestigen *), und die Titel geltend zu machen, mit welchen er auftrat, oder mit welchen er, oder seine Kinder, noch auftreten konnten. Auf diese Art konnte es ihm mit seinem Plane nicht fehlen.

Sankt Eucharius, Bischoff zu Orleans, hatte eine Erscheinung, welche auf die Fürsten großen Eindruck machte, wie man aus dem Briefe sehen kann, welchen die zu Rheims versammelten Bischöffe an Ludwig den Deutschen schrieben **), welcher Karln dem Kahlen in das Land

Annales Metens. d. a. 741. Eo pacto patrato, ut a partibus Imperatoris recederet. *Fredeg. Chron.*

*) Aus den damaligen Schriftstellern kann man sehen, welchen Eindruck damals das päbstliche Ansehen bei den Franzosen machte. Wiewohl Pipin bereits von dem Erzbischoff zu Mainz gekrönt worden war, so sahe er doch die aus den Händen Pabst Stephans erhaltene Salbung für eine Bestätigung seiner erworbenen Rechte an.

**) Nam S. Eucharius Aurelianensium Episcopus, in oratione positus, ad alterum est seculum raptus, et inter cetera quae, Domino sibi ostendente, conspexit, vidit illum in inferno inferiore torqueri. Cui interroganti ab angelo, ejus ductore responsum est, quia Sanctorum judicatione, qui in futuro judicio cum Domino judicabunt, quorumque res abstulit et divisit, ante illud judicium anima et corpore sempiternis poenis est deputatus, et recipit simul in suis peccatis poenas propter peccata omnium, qui res suas et facultates in honore et amore Domini ad Sanctorum loca,

gefallen war. Ich rücke solchen hier ein, damit man sich von der damaligen Lage der Dinge und der damaligen Denkungsart einen deutlichern Begriff machen könne. „Sankt Eucharius", sagen sie, „sey in den Himmel ent„zückt gewesen, und habe von da herab Karln Martel auf „Befehl der Heiligen, welche einmal mit dem Herrn Chri„sto das allgemeine Weltgericht halten sollen, in der un„tersten Hölle von den Teufeln gemartert werden gesehen. „Diese Strafe sey darum, noch vor dem Tage des Welt„gerichts, über ihn verhangen worden, weil er die Kir„chen ihrer Güther beraubt, und sich dadurch der Sün„den aller derer schuldig gemacht, welche sie beschenkt ge„habt hätten. Als Pipin dieses gehört, habe er eine

pro animarum suarum redemptione, tradiderunt. Qui in se reversus, S. Bonifacium et Fulardum, Abbatem monasterii S. Dyonisii, et summum Capellanum Regis Pipini ad se vocavit, eisque talia dicens, in signum dedit, ut ad sepulcrum ejus irent, et si corpus ejus ibidem non reperissent, ea, quae dicebat, vera esse concrederent. Ipsi autem pergentes ad praedictum monasterium, ubi corpus ipsius Karoli humatum fuerat, sepulcrum illius aperientes, visus est subito exisse draco, et totum illud sepulcrum interius inventum est denigratum, ac si fuisset exustum. Quod cognoscens, filius ejus Pipinus Synodum apud Leptinas congregari fecit, et quantumcunque de rebus ecclesiasticis, quas pater suus abstulerat, potuit, ecclesiis reddere procuravit. Et quoniam omnes res ecclesiis, a quibus ablatae erant restituere propter concertationem quam cum Waifaro habebat, non praevaluit, praecarias fieri ab Episcopis exinde petiit, et nonas ac decimas ad restaurationes tectorum, et de unaquaquae casata 12. denarios ad ecclesiam, unde res erant beneficiatae, dari constituit, usque dum ipsae res ad Ecclesiam revenirent, etc. Apud Baluz, P. II. pag. 101.

„Versammlung angestellet, und den Kirchen die von ih=
„nen abgekommenen Güther, so viel er nur vermocht, wie=
„der geben lassen. Da er aber, wegen seiner mit dem
„Herzog von Aquitanien, Waifar, habenden Streitig=
„keiten, dieser Güther nur zum Theil wieder mächtig wer=
„den gekonnt, so habe er aus den übrigen Precareien *)

*) Precaria, quod precibus utendum conceditur, sagt Cujaz in in seinen Noten über das I. Buch von den Lehnen. In einem Diplom vom König Pipin, so vom dritten Jahre seiner Regierung datirt ist, finde ich, daß dieser Fürst nicht der erste war, welcher solche Precareien errichtete †). Es wird darin ein solcher Gunstbrief angeführt, der vom Maire Ebroin ist. Tome V. des Historiens de France des Benedictins. Art. 6.

†) Aeltere Urkunden von Prekareien finden wir bereits von Dagoberts Zeiten beim P. Bouquet, z. B. Praeceptum Dagoberti III. Regis, quod fecit super precariam de Monasterio Anisolae Ibboleno Abbati. — Proinde hoc auctoritatis nostrae praeceptum fieri jussimus, per quod firmiter mandamus, ut, sicut praedicto Abbati a memorato Berario Episcopo praedictum Monasteriolum jure beneficiario datum est, ita deinceps in ejus beneficio et dominatione seu precaria diebus vitae suae absque ulla minoratione maneat, et censum, sicut in praecariis eorum continetur, per singulos annos Ibbolenus Abbas memorato Episcopo Berario, suisque successoribus, solvat, i. e. ad lumen matris et civitatis ecclesiae de cera Lib. IIII. et fratribus canonicis in civitate consistentibus, ac praedictae ecclesiae servientibus, in Coena Domini plenum modium de ovis, et buticulas plenas, paratas de optimo vino solvat, et Episcopo ejusdem civitatis unam cambuttam bene paratam, et duos subtalares, ad officium suum peragendum, tribuat, et post ejus discessum praedictum monasteriolum ad potestatem vel dominationem memoratae matris ecclesiae absque ullius detentione aut consignatione, cum omni integritate, vel cum toto superposito, immelioratum revertatur. Tom. IV. pag. 687. H.

„gemacht, und verordnet, daß die Layen von den Gü-
„thern, welche ehedem der Kirche gehöret, einen gewissen
„Fruchtzehnten, und noch überdem von jedem Hause
„zwölf Denare steuern sollten. Karl der Große sey so
„weit entfernt gewesen, die Kirchengüther wegzugeben,
„daß er sich vielmehr in einem Kapitulare für sich und
„seine Nachfolger verbindlich gemacht, sie nie wegzuge-
„ben. Alles dieses sey wahr, und in Schriften aufbehal-
„ten; ja viele unter ihnen hätten diese Erzählung aus
„Ludwigs des Frommen Munde, des Vaters beider Kö-
„nige."

Die Verordnung Pipins, deren die Bischöffe gedenken, ward auf der zu Leptines gehaltenen Versammlung gegeben. Den Kirchen wuchs dadurch der Vortheil zu, daß die, welche abgekommene Kirchengüther besaßen, solche nur auf eine prekaire Art inne hatten, und Steuer und Zehnten davon geben mußten *). Uebrigens war es doch nur ein Palliativ, und das Uebel selbst blieb.

*) Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi Christiani, propter imminentia bella et persecutiones certarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casa solidus, i. e. duodecim denarii, ad ecclesiam vel monasterium reddantur, eo modo, ut, si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit; et iterum, si necessitas cogat, aut Princeps jubeat, precarium renovetur, et rescribatur novum. Capit. Lib. V. Art. 3.

Die Sache fand sogar Widerspruch, und Pipin mußte in einem andern Kapitular *) die, welche dergleichen Lehne besaßen, nicht nur zu Abtragung der Oblasten, sondern auch zu baulicher Unterhaltung der bischöfflichen und klösterlichen Gebäude, bei Strafe des Verlusts anhalten. Diese Verordnungen wurden von Karl dem Großen erneuert **).

Wenn die Bischöffe in dem gedachten Briefe sagen, daß sich Kaiser Karl der Große für sich und seine Nachfolger verbindlich gemacht habe, weiter keine Kirchengüther an seine Kriegsleute wegzuschenken, so trifft dieses mit dem Kapitulare überein, welches dieser Fürst im Jahre 803. zu Aachen, um die Geistlichen zu beruhigen, abfassen ließ, aber die Schenkungen, die einmal geschehen waren, wurden darum nicht widerrufen ***). Auch in so fern haben die Bischöffe Recht, daß Ludwig der Fromme Karls des Großen Beispiel befolgte, und keine Kirchengüther an die Kriegsleute gab.

*) Ut illi homines, qui res ecclesiasticas per verbum Domni Regis tenent, sic ordinatum est, ut illas ecclesias unde sunt, vel illas domos episcopi vel monasterii, cujus esse noscuntur, juxta quod de rebus ipsis tenent, emendare debeant, et illos census, vel illas decimas ac nonas ibidem dare pleniter debeant, sicut eis ad Vernum ordinamus, et qui hoc non fecerit, ipsas res perdat. Capit. Metense, Art. 4.

**) In den Kapitularien vom Jahre 794. und 803.

***) Leg. Longob. Lib. III. Tit. 1. §. 30.

Mit den alten Mißbräuchen ward es indessen so weit getrieben, daß unter Ludwig des Frommen Kindern die Laien in ihren Kirchen Priester ein- und absetzten, ohne nur die Bischöffe darum zu begrüßen *). Die Kirchen kamen, wie andre Verlassenschaftsstücke, mit in die Erbtheilung **), und wenn sie durch ungebührlichen Gebrauch profanirt ***) wurden, so konnte der Bischoff nichts weiter thun, als die Reliquien herausnehmen †).

Dem Kapitulare vom Jahre 868. von Kompiegne zufolge konnte zwar der königliche Kommissair alle Klöster mit dem Bischoff visitiren, aber nicht anders als mit Vorwissen des Grundbesitzers ††), und die Allgemeinheit dieser Verordnung beweiset die Allgemeinheit des vorgewalteten Mißbrauchs.

An Gesetzen fehlte es übrigens nicht, um den Kirchen zu ihren abgekommenen Güthern zu verhelfen. Als der

*) Ibid. Lib. III. Tit. 1. §. 43.

**) De ecclesiis, quae inter coheredes divisae sunt, considerandum est, quatenus si secundum nostram providentiam et ammonitiones Episcopi, ipsi coheredes eas tenere voluerint et honorare faciant. Ibid. §. 44.

***) Die Geistlichen mochten wohl selbst manchmal die Kirchen nicht ganz rein halten, weil es Lib. V. Capit. Art. 46. heißt: Ut ecclesia vel altaria melius constituantur, et ut nullus presbyter annonam vel foenum in ecclesiam mittere praesumat. H.

†) Si autem hoc contradixerint, ut in Episcopi potestate maneat, utrum eas ita custodire permittat, an reliquias exinde auferat. Ibid.

††) Cum consilio et consensu ipsius, qui locum retinet. Capit. d. a. 868. Ap. Baluz. pag. 203.

Pabst den Bischöffen verwies, daß sie sich die Wiederanrichtung der Klöster so wenig angelegen seyn ließen, schrieben sie an Karln den Kahlen, daß dieser Vorwurf sie darum nicht schmerze, weil sie ihn nicht verdienten, und erinnerten ihn an das, was dieserhalben auf neun Nationalversammlungen beschlossen worden war *).

Der Streit dauerte fort, bis die Normänner kamen und alle zur Ruhe brachten.

XII.

Von Einführung des Zehnten.

Die unter König Pipin gemachten Verordnungen hatten die Geistlichkeit mehr auf Erleichterung vertröstet, als ihnen solche würklich verschaffet, und wie Karl Martel die Staatsgüther in den Händen der Geistlichkeit gefunden hatte, so fand sie Karl der Große in den Händen der Soldaten. Diesen aber konnte man, was man ihnen einmal gegeben hatte, nicht füglich wieder nehmen, und was schon an sich selbst unthulich war, das ward es durch Zeitumstände noch mehr. Auf der andern Seite wollte man doch auch das Christenthum, wegen Mangel an Prie-

*) Increpatio quam in epistola Domni Apostolici vobiscum et cum aliis fidelibus vestris audivimus, severissime nos tangeret, si nos aliter non egissemus, quam idem Domnus Apostolicus nos egisse, secundum quod ipse audierat, cum magna autoritate mandavit. In Concilio ap. Bonoilum d. a. 856. ap. Baluz. Tom. II. pag. 78.

stern *), Kirchen und Schulen nicht ganz eingehen lassen.

Da brachte denn Karl der Große den Zehnten auf **), eine neue Art von Güthern, welche für die Geistlichkeit den Vortheil hatten, daß man, weil sie blos den Kirchen gehörten, in der Folge die damit vorgehenden Eingriffe leichter erweisen konnte.

Man hat diese Einrichtung für älter angegeben; aber die deshalb angeführten Stellen scheinen mehr wider diejenigen zu beweisen, die sie anführen. Klotar sagt in seiner Konstitution ***) blos, daß man die Kirchengüther mit Abfoderung gewisser Zehnten ****) verschonen sollte. Der Kirche fiel es also damals so wenig ein, Zehnten zu fodern, daß sie schon damit sehr zufrieden war, davon eximirt zu seyn. Das zweite zu Macon gehaltene Kon-

*) Während der bürgerlichen Kriege zu Karl Martels Zeiten wurden die Güther der Kirche zu Rheims den Laien gegeben: die Geistlichkeit möchte sehen, wie sie auskäme, heißt es in dem Leben des heiligen Remi.

**) S. desselben Capitulationem de partibus Saxoniae, beim Baluz, T. I. p. 253.

***) Das ist die Verordnung, von welcher ich im vierten Kap. so viel geredet habe. S. Baluz, Th. I. Art. 2. S. 9.

****) Agraria et pascuaria, vel decimas porcorum ecclesiae concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat. Das Kapitular Karls des Großen v. J. 800. besaget sehr deutlich, was das für eine Art von Zehnten war, wovon Klotar die Kirche frei spricht. Das war der Zehnte von den Schweinen, die man in die königlichen Wälder trieb, und Karl der Große wollte, daß seine Richter gleich den andern bezahlen sollten, um dadurch ein gutes Beispiel zu geben. Man siehet, daß dieses ein herrschaftliches Recht war.

cilium *) besaget zwar allerdings, daß man sie in älteren Zeiten bezahlt habe; es sagt aber auch zugleich, daß sie gegenwärtig nicht mehr bezahlet würden.

Wer zweifelt wohl daran, daß man vor Karls des Großen Zeiten von den Mosaischen Verordnungen wegen Unterhaltung der Leviten gewußt, und davon Anwendung auf den Kanzeln gemacht habe? Aber von dem Zehnten konnte wohl vor dieses Fürsten Zeiten geprediget worden seyn, ohne daß er darum auch eingeführt seyn mußte.

Ich habe gesagt, daß die vom König Pipin gemachten Verordnungen die Besitzer der Kirchengüther zu Abtragung des Zehnten und Unterhaltung der Kirchen angehalten hatten. Es war schon viel, durch ein Gesetz, dessen Billigkeit niemand in Abrede seyn konnte, die Großen zu verbinden, der Nation mit gutem Beispiel vorzugehen.

Karl der Große gieng noch weiter. Aus einem seiner Kapitularien **) erhellet, daß er nicht einmal seine Tafelgüther von Abtragung des Zehnten ausnahm.

Aber das gemeine Volk läßt sich nicht leicht durch Beispiele bewegen, seinem Interesse zu entsagen. Dringender ward ihm auf der Synode zu Frankfurt die Sache an das Herz gelegt. In dem Kapitular, welches daselbst

*) Canone V. ex tomo conciliorum antiquorum Galliae, opera Jacobi Sirmondi.

**) De Villis. Beim Baluz T. II. pag 332. Volumus ut judices decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias in nostris fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit.

zu Stande kam, heißt es unter andern *), man habe bei der letzten Theurung gefunden, daß die Kornähren leer und von den bösen Geistern ausgefressen gewesen wären, und zwar (denn man habe ihre Stimme gar eigentlich vernommen) zur Strafe, wegen des nicht abgeführten Zehnten. Dem zufolge ward allen, welche Kirchengüther besaßen, gar ernstlich anbefohlen, hinfort den Zehnten zu entrichten.

Karl der Große konnte damit gleichwohl nicht sofort durchdringen; denn man sahe dieses als eine Bedrückung an **). Bei den Israeliten gehörte der Zehnte in den Plan der Konstitution; hier aber ward er als eine mit den Oblasten der monarchischen Verfassung nichts gemein habende Neuerung angesehen. Da man aus den Supplementen des Longobardischen Gesetzes deutlich siehet ***), wie schwer es hielt, den Zehnten durch bürgerliche Gesetze einzuführen, so kann man aus den verschiedenen Schlüssen, welche deshalben auf den Koncilien gemacht wurden, urtheilen, wie schwer es gehalten habe, sie durch Kirchengesetze einzuführen.

*) Experimento enim didicimus in anno, quo illa valida fames irrepsit, ebullire vacuas annonas a daemonibus devoratas, et voces exprobrationis auditas, Art. 23. Ap. Baluz, Tom. I. pag. 167.

**) Man sehe unter andern das Kapitular Ludwigs des Frommen, v. J. 829. wider die, so, um nicht den Zehnten zu erlegen, lieber ihre Felder brach liegen ließen. Nonis quidem et decimis, unde et genitor noster et nos frequenter in diversis placitis admonitionem fecimus. Art. 5.

***) Unter andern die vom Lothar, Lib. III. Tit. 3. Cap. 6.

Endlich bequemte sich das Volk unter der Bedingung zu dessen Abführung, daß es ihm frei stehen möchte, sich davon loszukaufen, welches jedoch Ludwig der Fromme*) und König Lothar **) in ihren Konstitutionen ausdrücklich untersagten.

Die Gesetze Karls des Großen, wegen Einführung des Zehnten, waren das Werk der Nothwendigkeit. Die Religion allein hatte daran Antheil, nicht der Aberglaube.

Daß er die Zehnten unter vier Rubriken brachte ***), und sie zu Unterhaltung der Kirchengebäude, der Armen, der bischöfflichen Tafel, und der Geistlichkeit bestimmte, beweiset, daß sein Absehen dabei war, der Kirche den bestimmten Etat wieder zu geben, den sie verloren hatte.

Aus seinem Testamente ****) erhellet, daß es sein ganzer Ernst war, das von Karl Martel angerichtete Uebel wieder gut zu machen. Er theilte sein bewegliches Vermögen in drei Theile. Zwei derselben sollten in ein und zwanzig Theile getheilet werden, und in jeden dieser Theile sollten sich die Metropolis und die Bischöffe des

*) Vom Jahre 829. Art. 7. De decimis quas dare populus non vult, nisi quolibet modo ab eo redimatur, ab Episcopis prohibendum est, ne fiat.

**) Leg. Longob. Lib. III. 3. §. 8.

***) Ut decimae populi in quatuor partes dividantur. Prima pars Episcopis detur, alia Clericis, tertia pauperibus, quarta in fabrica ipsius ecclesiae. Ibid. §. 4.

****) Es ist solches eine Art von Codicill, und von dem Testamente selbst unterschieden, so man beim Goldast und Baluz findet.

Sprengels theilen *). Das dritte Hauptttheil theilte er in vier Theile, gab den ersten seinen Kindern und Kindeskindern, legte den andern den gedachten zwei Hauptttheilen zu, und bestimmte den dritten und vierten zu guten Werken. Bei dieser großen Schenkung, die er der Kirche machte, schien ihn nicht sowohl Staatsklugheit, als Religiosität, geleitet zu haben.

XIII.

Von Besetzung der Bißthümer und Abteien.

Nachdem die Kirchen verarmet waren, so hörte die Ernennung zu Bißthümern und Pfründen auf Interesse für die Könige zu haben **). Dies machte denn, daß sich die, welche sich darum bewarben, weniger an die Könige wandten, wodurch denn die Kirche gewissermaßen für das, was sie an Güthern verloren hatte, einigen Ersatz erhielt.

*) Jedoch nicht zu gleichen Theilen: et Archiepiscopus qui tunc illius ecclesiae (metropolitanae) rector extiterit, partem, quae ad suam ecclesiam data est, suscipiens, cum suis suffraganeis partiatur, eo scilicet modo, ut tertia pars suae sit ecclesiae, duae vero partes inter suffraganeos dividantur. H.

**) Capit. I. Caroli M. d. a. 803. Art. 2. Adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum, de propria diocesi, ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur. S. auch Ludwigs des Frommen Edikt v. J. 834. in Goldasti Const. Imper. Tom. I.

Wenn Ludwig der Fromme dem Römischen Volke die Pabstwahl überließ *), so that er nichts weiter, als daß er der Stimmung der damaligen Zeit folgte.

XIV.

Von den Lehngüthern unter Karl Martel.

Ich will nicht entscheiden, ob Karl Martel die Kirchengüther, die er an seine Vasallen gab, erblich oder auf lebenslang verliehen habe. Nur so viel weiß ich, daß es zu Karls des Großen **) und Lothars des Ersten ***) Zeiten zweierlei Arten von Güthern gab, welche auf die Erben übergiengen. Ja ich finde auch, daß ein Theil als Erbe, ein andrer als Lehn, weggegeben ward ****).

Ich habe gesagt, die Allodialbesitzer wären dem Heerbann Folge zu thun, wie die Besitzer der Lehngüther, verbunden gewesen. Vermuthlich war dies der Grund, warum Karl Martel die Güther auf die eine wie auf die andre Art weggab.

*) Dies wird in dem berühmten Kanon, Ego Ludovicus etc. gesagt, welcher sichtbarlich untergeschoben ist. Beim Baluz, Th. I. S. 591.

**) Capit. d. a. 801. Art. 17. Ap. Baluz, Tom. I. p. 360.

***) Leg. Longob. Lib III. Tit. 1. §. 44. De ecclesiis quae inter coheredes divisae sunt, considerandum est etc.

****) Capit. Car. calvi d. a. 846. §. 20. Apud Baluz, T. II. pag. 31. Capit. d. a. 853. §. 3 et 5. Capit. d. a. 854. §. 10. Capit I. Caroli M. de incerto anno, Art. 49 et 56. Apud Baluz, Tom. I. p. 519.

XV.

Fortsetzung.

Nachdem die Lehngüther in Kirchengüther, und die Kirchengüther in Lehngüther verwandelt worden waren, so fiengen sie gegenseitig von der Natur der andern zu participiren an, so daß den Kirchengüthern die Vorzüge der Lehngüther, und diesen die Gerechtsame der Kirchengüther mit zu Theil wurden. Von dieser Art waren die sogenannten Herrlichkeitsrechte der Kirchen *), welche man damals entstehen sah. Und da diese Rechte immer mit den Obergerichten, und mit dem, was wir heutiges Tages das Lehn nennen, verbunden gewesen sind, so folget daraus, daß die Patrimonialjurisdiktionen selbst zur Zeit dieser Rechte schon errichtet waren.

XVI.

Vereinigung der königlichen Würde und der Mairie unter den Königen des zweiten Stammes.

Die Ordnung der Materie hat mich von der Ordnung der Zeit abgeführet, so daß ich von Karln dem Großen eher, als von jener berühmten Uebertragung der Krone auf die Karlowinger unter König Pipin, sprechen mußte;

*) S. Capit. Lib. V. Art. 44. und Edictum Pistense, Art. 8. seq. †) wo man die Herrlichkeitsrechte der Herren so eingerichtet findet, wie sie es heutiges Tages sind.

†) Der angeführte achte und neunte Artikel des Edikts von Pistes handelt de denario mero et bene pensante. H.

eine Begebenheit, welche zum Unterschied der gewöhnlichen heutigen Begebenheiten vielleicht mehr beherziget worden ist, als selbst zur Zeit, da sie sich zutrug.

Die Könige hatten damals wohl einen Namen, aber keine Gewalt. Der König erhielt seine Würde durch das Erbrecht, der Maire die seinige durch die Wahl. Zwar hatten die Mairen in den letzten Zeiten nach Belieben einen von den Meroväern zum König gemacht, doch immer waren sie bei der Familie geblieben; denn noch war das alte Gesetz, welches die Krone an eine gewisse Familie geknüpft hatte, allen Franken heilig. Die Person des jedesmaligen Königs war bei der Nation kaum bekannt, aber die regierende Familie war es. Pipin, Karl Martels Enkel, hielt es für rathsam beide Würden zu vereinigen, damit das Volk in Zukunft ungewiß würde, ob die Krone erblich sey, oder nicht. Mehr brauchte damals derjenige nicht, der mit dem königlichen Titel zugleich eine große Macht vereinigte. Und so ward denn die Würde eines Maire mit der Würde eines Königes verbunden, und Wahl- und Erbrecht unter einander gemenget. Maire war man bisher durch günstige Wahl, König war man durch Erbrecht geworden. Beim Anfange des zweiten Stammes hieng die Krone von der Wahl ab, weil das Volk seine Könige wählte, sie blieb aber auch zugleich erblich, weil es solche allemal aus dem nämlichen Hause wählte *).

*) Man sehe das Testament Karls des Großen, u. die Theilung, welche Ludwig der Fromme in der zu Quierzy gehaltenen Versammlung

Allen übriggebliebenen Denkmälern zum Trotz *) läugnet P. Le Cointe **), daß der Pabst diese vorgenommene Aenderung genehmiget habe; denn, sagt er, dadurch würde er höchst ungerecht gehandelt haben. Gewiß eine sehr preisliche Methode für einen Geschichtschreiber, gewisse Fakta darum für würklich geschehen anzunehmen, weil sie eigentlich hätten geschehen sollen. Wenn diese Art zu raisonniren aufkommen sollte, so würde es bald um alle Geschichte gethan seyn.

Doch wie dem sey, so ist es gewiß, daß Pipins Sieg seine Familie auf den Thron, und die herrschende von demselben herunter brachte. Als sein Enkel, Pipin, gekrönt ward, so gab es eine Ceremonie mehr und ein Phantom weniger. Er erhielt dadurch keinen anderen Zuwachs an Ansehen, als welches der Purpur giebt. Sonst blieb alles, wie es gewesen war.

Durch Pipins Krönung ward blos der Name, durch Hugo Kapets Krönung die Sache geändert, weil die Vereinigung eines ansehnlichen Lehns mit der Krone der Anarchie ein Ende machte.

Durch Pipins Krönung ward der Titel eines Königs mit dem höchsten Kronamte verbunden, durch Kapets

unter seinen Kindern traf. Quem populus eligere velit, ut patri suo succedat in regni hereditate. Ap. Goldast.

*) Anonymus d. a. 752. et Chronicon Centull. d. a. 754.

**) Fabella quae post Pipini mortem excogitata est, aequitati ac sanctitati Zachariae Papae plurimum adversatur — *Annales Ecclesiastiques des Francois*, Tome II. pag. 319.

Krönung ward der Königstitel mit dem größten Lehne verbunden.

XVII.

Von einer besondern Eigenheit bei der Wahl der Könige des zweiten Stammes.

Es erhellet aus der bei Pipins Salbung gebrauchten Formel *), daß Karl und Karlomann ebenfalls gesalbet und eingesegnet wurden, und daß sich der Fränkische Adel bei Strafe des geistlichen und weltlichen Bannes verband, bei Thronerledigungen nie jemanden aus einer andern Familie zu wählen **).

Die Franken pflegten, wie solches aus Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen Testamente erhellet, immer einen von des verstorbenen Königs Söhnen zu seinem Nachfolger zu wählen. Als das Reich von Karls des Großen Familie abkam, so ward die bisher eingeschränkte und konditionelle Wahl frei und ungebunden, und man gieng von der alten Verfassung ab.

*) Nam ipse praedictus Domnus honoratissimus Pepinus, rex pius, per auctoritatem et imperium sanctae recordationis Zachariae Papae, et unctionem sancti chrismatis per manus beatorum sacerdotum Galliarum et electionem omnium Francorum tribus annis antea in regni solio sublimatus est. Clausula de Pepini consecratione, ap. Bouquet scriptor. rer. Gall. Francic. Tom. I. pag. 9.

**) Ut numquam de alterius lumbis regem in aevo praesumant eligere, sed ex ipsorum. Ibid. pag. 10.

Als Pipin sein Ende herbeinahen merkte, versammelte er die Prälaten und Vasallen zu St. Denys *), und theilte in ihrer Gegenwart sein Reich unter seine zwei Söhne, Karl und Karlomann. Es sind von dieser Versammlung keine Aktenstücke auf uns gekommen, man findet aber die Geschichte der Verhandlung bei dem Verfasser der alten historischen Sammlung, welche Canisius **) herausgegeben hat, und bei dem Kompilator der Metzischen Annalen, wie beim Balutz nachzulesen ist ***). Hierbei finde ich zwei Umstände, die gewissermaßen einen Widerspruch ausmachen; einmal, daß er diese Theilung mit Genehmigung der Großen des Reichs vornahm, und sodann, daß er solche vermöge des ihm als Vater zukommenden Rechts vornahm. Dieses beweiset, was ich schon gesagt habe, daß nämlich unter dieser Dynastie dem Volke das Recht zustand, sich einen König aus der regierenden Familie zu wählen, welches mehr ein Befugniß auszuschließen, als ein Recht zu wählen war.

Diese Art von Wahlbefugniß findet man in den Urkunden von der Zeit des zweiten Stammes bestätiget. Hierhin gehöret das Kapitular Karls des Großen über

*) Im Jahre 768.

**) Lectiones antiquae, Tom. II. †)

***) Tom. I. pag. 188.

†) Sonst auch unter dem Titel Thesaurus monumentorum eccles. et hist. vom Basnages in IV. Vol. herausgegeben, bekannt. H.

die Theilung des Reichs unter seine drei Söhne, wo es am Ende heißet *): wenn einer von diesen drei Brüdern einen Sohn hinterläßt, welchen das Volk genugsam qualificirt findet, um ihn zu wählen, so sollen seine Vatersbrüder nichts dawider haben.

Eben so gieng es bei der Theilung zu **), welche Ludwig der Fromme unter seinen drei Söhnen, Pipin, Ludwig und Karl im Jahre 837. zu Aachen vornahm, und eben so bei jener ***), die er zwanzig Jahre vorher unter dem Lothar, Pipin und Ludwig getroffen hatte. Wir haben noch die Eidesformel, welche Ludwig der Stammler bei seiner Krönung zu Compiegne ablegte. „Ich, Ludwig", so lautet sie, „durch Gnade Gottes und Wahl „des Volkes zum König erkoren, verspreche ꝛc." ****) Hiermit kommen auch die Akten der Versammlung zu Valen-

*) Capit. I. d. a. 806. Art. 5. Quodsi talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit quem populus eligere velit, ut patri suo succedat in regni hereditate, volumus ut hoc consentiant patri ipsius pueri et regnare permittant filium fratris sui in portione regni quam pater ejus frater eorum habuit.

**) Goldasti Constit. Imp. Tom. I. pag. 19.

***) Si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur, sed populus potius pariter conveniens unum ex iis, quem Dominus voluerit eligat, et hunc senior frater in loco fratris et filii suscipiat. *Charta divisionis Imperat. Hludov.* Art. 14. ap. Baluz, Tom. I. p. 574.

****) Ego Hludovicus, misericordia Domini Dei nostris et electione populi Rex constitutus, promitto etc. ap. Baluz, Tom. II. pag. 273.

cia überein, welche in dem Jahre 890. in der Absicht gehalten ward, daß Boso's Sohn, Ludwig, zum König von Arelat gewählt werden sollte. Ludwigs Wahl gieng daselbst vor sich, und zum Hauptgrunde dafür ward angegeben, daß er von der kaiserlichen Familie abstamme *), daß Karl der Dicke ihm die königliche Würde ertheilt, und Kaiser Arnold ihn durch seinen Gesandten, mittelst Ueberreichung des Scepters investiren lassen. Das Königreich Arelat war, wie die andern von Karls des Grossen Reiche abgekommenen oder abhängigen Königreiche, zugleich ein Erbreich und Wahlreich.

XVIII.

Von Karl dem Großen.

Karl der Große suchte die Macht des Adels in Schranken zu halten und die Unterdrückung der Geistlichkeit und der Freien zu verhindern. Alles wußte sein fruchtbares Genie in Eintracht zu erhalten. Er führte seinen Adel mit sich in das Feld, und indem er ihn immer mit Ausführung seiner Entwürfe beschäftigte, ließ er ihm nicht Zeit eigne Anschläge auszusinnen. Das Reich erhielt sich ganz durch die Größe seines Oberhaupts. Groß waren

*) Assensus itaque in eo omnium fuit, ut nullus melius Rex fieri debuisset, quam ille, qui ex prosapia imperiali prodiens bonae puer indolis jam exadolescebat. Denique -- per Dei, ut credimus, voluntatem supra dictum Ludovicum excellentissimi Bosonis regis filium eligimus, atque in Regem unguendum decrevimus, etc. Dumond Corps. dipl. Tome I. Part. 1. Art. 36.

seine Fürstentugenden, aber seine Privattugenden waren noch größer. Die Könige, seine Kinder, waren seine ersten Unterthanen, waren Gehülfen seiner Macht und Muster des bürgerlichen Gehorsams. Er traf nicht nur vortrefliche Einrichtungen, sondern sorgte auch dafür, daß sie befolgt wurden. Der wohlthätige Einfluß seines Genies erstreckte sich über alle Theile seines Reichs. Aus seinen Gesetzen leuchtet eine Klugheit hervor, welche alles voraussah, eine Kraft, welche alles dahinriß. Nichts ward geduldet, was einen Vorwand abgeben konnte, sich seiner Pflicht zu entziehen: alle Nachläßigkeiten wurden bestraft, alle Mißbräuche verbessert oder abgestellt *). Er wußte, wenn er strafen und wenn er verzeihen sollte. Unerschöpflich in seinen Anschlägen, einfach in derselben Ausführung, verstand niemand so meisterhaft, die größten Unternehmungen leicht, und die schwersten geschwind, auszuführen. Er durchflog gleichsam sein weites Reich, und half ihm da auf, wo es zu sinken drohte. Ueberall entstanden Hindernisse, und überall besiegte er sie. So beherzt wußte kein andrer Fürst Gefahren zu trotzen, aber so vorsichtig auch keiner ihnen zeitig auszuweichen. Um seine persönliche Sicherheit war er nicht einen Augenblick besorgt, selbst nicht von derjenigen Seite her, von welcher große Eroberer immer am meisten zu fürchten hatten, ich meine Verschwörungen. Dieser in seiner Art

*) Capit. III. d. a. 811. Art. 1-8. Capit. II. d. a. 812. Art. 1.

einzige Fürst war dabei äußerst mäßig, sanft vom Charakter, einfach in seinen Sitten und herablassend im Umgange. War er vielleicht dem schönen Geschlecht zu sehr ergeben, so kann man einem Fürsten, der übrigens alles durch sich selbst ausrichtete, und in beständiger Anstrengung lebte, doch wohl etwas nachsehen. Er setzte sein Hauswesen auf einen vortreflichen Fuß, und ließ sich die Verbesserung seiner Domainen dermaßen angelegen seyn, daß ein guter Hausvater aus seinen Kapitularien studiren könnte *). In diesen Kapitularien entdecket man die reine Quelle, aus welcher seine Reichthümer kamen. Seine Sorgfalt erstreckte sich bis auf die Eier in seinen Meierhöfen und die Ziergewächse **) in seinen Gärten, die er verkaufen ließ ***). So ökonomisirte ein Fürst,

*) Capit. de Villis d. a. 800. Capit. II. d. a. 813. Art. 6. et 19. Lib. V. Capit. Art 303.

**) Die Ziergewächse (denn diese verstehet doch wohl der Herr von Montesquieu unter den Worten herbes inutiles) wollte Karl der Große ausdrücklich unterhalten wissen. Er sagt in dem 70. Art. des angeführten Kapitulars: Volumus quod in horto omnes herbas habeant, id est, lilium, rosas, foenigraecum, costum, salviam, rutam, abrotanum, rosmarinum, carvum, gladiolum etc. Bei aller Oekonomie sahe Karl doch auf einen gewissen wirthschaftlichen Prunk, wie aus dem 40. Art. erhellet. Ut unusquisque judex per villas nostras singulares etlehas, pavones, fasianos, enetas, perdices turtures, pro dignitatis causa omnimodis semper habeat. H.

***) Ibid. Art. 39. Volumus ut pullos et ova quos servientes vel mansuarii reddunt, per singulos annos recipere debeant; et quando non serviverint ipsos venundare faciant. Man lese das ganze Kapitulare, welches ein Meisterstück von kluger Haushaltung ist.

welcher die Reichthümer der ganzen Lombardei und die unermeßlichen Schätze der Hunnen, welche die Reichthümer der ganzen Welt als eine Beute davon getragen hatten, unter sein Volk vertheilt hatte.

XIX.

Fortsetzung.

Da Karl der Große und die ersten unter seinen Nachfolgern furchten, daß die Gouverneurs weit entlegener Provinzen sich bei vorfallender Gelegenheit zur Empörung geneigt finden lassen möchten, so glaubten sie sich auf die Geistlichen mehr verlassen zu dürfen. Dies machte, daß sie in Deutschland eine Menge Bißthümer errichteten *), und damit ansehnliche Lehne verbanden. Es ergiebt sich aus einigen Urkunden, daß die Klausuln, welche die Vorrechte dieser Lehngüther erhielten, ziemlich ganz so abgefasset waren, wie sie bei solchen Begnadigungsbriefen gewöhnlich waren **), wiewohl heutiges Tages die vornehmen Deutschen Prälaten zugleich im Besitze der weltlichen Hoheitsrechte sind.

*) Man sehe unter andern wegen Stiftung des Erzbißthums Bremen das Kapitulare vom Jahre 789.

**) Z. B. das Verbot an die königlichen Richter in derselben Gebiet zu gehen, um das Fredum und andre Gefälle zu erheben. Im vorhergehenden Buche ist davon mehr gesprochen worden.

XX.

Von Ludwig dem Frommen.

Als August nach Egypten kam und sich Alexanders Grab zeigen und öffnen ließ, fragte man ihn, ob er auch die Ptolomäer sehen wolle. Er antwortete mit Nein, weil er nicht Todte, sondern einen König sehen gewollt habe. Eben so verweilet man in der Geschichte des zweiten Stammes blos bei Pipin und Karl dem Großen, weil man nicht die Todten sondern nur die Könige kennen lernen will.

Ein Prinz, der sich von seinen Leidenschaften verblenden, und von seinen Tugenden irre führen ließ, ein Prinz, der weder seine starke, noch seine schwache Seite kannte, sich weder Liebe noch Furcht zu erwerben wußte, und von Seiten seines Verstandes noch mehr Blößen, als von Seiten seines Herzens gab, setzte sich an das Staatsruder, welches Karl der Große geführt hatte.

Während noch alles über den Tod seines Vaters untröstlich ist, alles vergeblich Karln suchet, und nirgends findet, während er selbst sich anschickt, dessen Stelle einzunehmen, sendet er Vertraute voraus, um diejenigen verhaften zu lassen, welche den Ausschweifungen seiner Schwester die Hand geboten hatten, welches blutige Scenen zur Folge hatte *). Das hieß doch auf alle Fälle

*) Moverat autem ei animum illud, quod a sororibus illius in contubernio exercebatur paterno, quo solo domus paterna inurebatur naevo. Cui incommodo mederi volens,

sehr übereilt und unklug debütiren. Er machte den Anfang damit, die in dem Hause seines Vaters vorgegangenen Unordnungen zu bestrafen, ehe er noch den Fuß darein gesetzet hatte, und die Gemüther wider sich aufzubringen, ehe er sich noch ihres Gehorsams versichert hatte.

Er ließ seinem Neffen Bernhard, König von Italien, welcher gekommen war, ihn um Gnade anzuflehen, die Augen ausstechen *), und wenige Tage nach der Operation starb der Unglückliche. Dadurch zog er sich neue Feinde zu. In dieser Unruhe glaubte er sich nicht besser rathen zu können, als wenn er seinen Brüdern die Tonsur geben ließ, aber auch dadurch machte er sich mehr

simul et cavens, ne quod per Odilonem et Hiltrudem olim acciderat, reviviscceret scandalum, misit Walam et Warnarium, nec non et Landbertum sed et Ingobertum, qui Aquisgrani venientes, talia ne accidere possent, cautela prospicerent, et quosdam stupri immanitate et superbiae fastu reos majestatis caute ad adventum suum adservarent. Apud du Chesne, Tom. II. p. 295.

*) Der Abbe Mably saget zwar, Bernhard sey von einer Nationalversammlung gerichtet, und zum Tode verurtheilet worden, welche Strafe der Kaiser aus Mitleid dahin gemildert, daß er ihm die Augen habe ausstechen lassen, doch lasse ich es dahin gestellet seyn, ob eine solche Milderung der Strafe nicht ärger sey, als der Tod selbst. Besser führet Tegan seine Entschuldigung, wenn er, bei Erwähnung der von Bernharden angesponnenen Konspiration und des über ihn darauf gehaltenen Gerichts, saget: Illud judicium mortale Imperator exercere noluit, sed Consiliarii Bernardum luminibus privarunt. Tertio die post amissionem luminum Bernardus obiit. Quod audiens Imperator, magno cum dolore flevit multo tempore, et poenitentiam suscepit propter hoc tantum, quia non prohibuit Consiliarios hanc crudelitatem agere. Apud *du Chesne*, Tom. II. pag. 280. H.

Feinde. Man warf ihm laut vor *), seinen Eid, und das feierliche Versprechen gebrochen zu haben, das er seinem Vater an seinem Krönungstage abgeleget hatte **).

Nach dem Tode der Kaiserin Irmgard, mit welcher er drei Kinder gezeugt hatte, vermählte er sich mit der Judith, und da er mit den Gefälligkeiten eines alten Ehemannes die Schwachheiten eines alten Königs verband, so richtete er eine Verwirrung in seiner Familie an, welche den Umsturz der Monarchie nach sich zog.

Unaufhörlich änderte er die unter seinen Kindern getroffene Theilung, und gleichwohl war solche von ihm, seinen Kindern und den Baronen beschworen worden. Hieß das nicht geflissen die Lojalität seiner Unterthanen in Versuchung führen, ihren Gehorsam irre und die Hoheitsrechte zweifelhaft machen? — und das alles zu einer Zeit, wo es noch wenig Festungen gab, wo die Verbindlichkeit der gewechselten Zusage die vornehmste Brustwehre der Monarchie ausmachte? —

Um sich bei ihren Theilloosen zu behaupten, räumten nunmehr seine Kinder der Geistlichkeit unerhörte Rechte ein, und ließen derselben Garantie in einer Sache zu, bei welcher man ihre Sanction verlanget hatte. Ago-

*) Man sehe den Verbalproceß seiner Degradation beim du Chesne, Th. II. S. 333.

**) Sororibus suis et fratribus, qui erant natu juniores, et nepotibus et omnibus propinquis suis indeficientem misericordiam semper ostendere praecepit. Ibid. pag. 276.

bard *) hielt Ludwig dem Frommen vor, daß er Lotharn nach Rom gesandt habe, um ihn zum Kaiser erklären zu lassen, daß er unter seinen Kindern Erbtheilungen getroffen, nachdem er sich vorher darüber mittelst dreitägigen Fastens an den Himmel um Eingebung von oben verwandt gehabt. Was blieb nun einem abergläubischen Fürsten zu seiner Vertheidigung übrig, wenn er durch den Aberglauben selbst angegriffen ward? Ganz natürlich mußte nun das königliche Ansehen einen gewaltigen Stoß bekommen; einmal durch seine Gefangensetzung, und sodann durch seine öffentliche Buße. Man wollte den Herrscher demüthigen, und demüthigte die Herrschaft.

Uebrigens scheinet es unbegreiflich, wie ein Fürst, der mit mehreren guten Eigenschaften natürlichen Verstand und Herzensgüte vereinigte, wie ein Sohn Karls des Großen sich so viele unversöhnliche Feinde zuziehen konnte **), Feinde, deren Erbitterung so groß war, daß nicht einmal seine Demüthigung sie versöhnen konnte, Feinde, die auf nichts geringeres, als sein gänzliches Verderben, ausgiengen, und ihre Absicht auch gewiß erreicht haben

*) In seinen Briefen. †)

**) Man sehe den ihm bei seiner Entsetzung gemachten Proceß beim dü Chesne, Th. II. S. 331. Tanto enim odio laborabat, ut taederet eos vitae ipsius, sagt der unbekannte Biograph Ludwigs. Beim dü Chesne a. a. O. S. 307.

†) Oder deutlicher, Agobardi Aretii Episcopi Lugd. flebilis epistola ad Ludovicum Imperatorem. Ap. *du Chesne*, Tom. II. pag. 330.

würden, wenn seine Söhne, die gleichwohl noch einiges Gefühl behielten, sich unter einander über einen festen Plan vergleichen gekonnt hätten.

XXI.

Fortsetzung.

Die Energie, welche Karl der Große in die Nation gebracht hatte, erhielt sich unter Ludwig dem Frommen noch in so fern, daß der Staat innerlich groß und auswärts gefürchtet blieb. Ludwig war ein schwacher Herr, aber die Nation war kriegerisch und das königliche Ansehen fieng innerlich zu sinken an, ohne daß man auswärts eine Verminderung der königlichen Macht gemerkt hätte.

Karl Martel, Pipin und Karl der Große beherrschten dieselbige Monarchie. Der erste schmeichelte der Habsucht der Kriegsleute, die zwei andern schmeichelten dem Geize der Klerisei, aber Ludwig der Fromme verdarb es mit beiden Theilen.

Zu Folge der Französischen Staatsverfassung war die Staatsmacht unter dem König, dem Adel und der Geistlichkeit vertheilt. Karl Martel, Pipin und Karl der Große machten zuweilen mit einem von diesen beiden Staatskörpern gemeinschaftliche Sache, aber Ludwig der Fromme zog sich den Haß der Geistlichkeit nicht weniger, als des Adels, zu. Er brachte die Bischöffe durch neue Einrichtungen auf, die ihnen darum strenge vorkamen, weil Ludwig dabei weiter gegangen war, als sie gewollt

hatten; welches denn wieder ein Beweis ist, daß die beſten Verordnungen nichts taugen, wenn sie zur Unzeit gegeben werden. Die Bischöffe, welche damals noch gewohnt waren, wider die Sarazenen *) und Sachsen in Person mit zu Felde zu ziehen, waren nichts weniger als frömmelnde Mönche. Auf der andern Seite hatte er zu seinem Adel kein Vertrauen. Er nahm ihnen ihre Aemter und Würden, und gab sie an Leute von schlechter Herkunft, entfernte sie von seinem Hofe, und rief Fremde dahin. Kein Wunder denn, daß er von beiden Ständen verlassen ward, nachdem er sich von beiden getrennt hatte.

XXII.

Fortsetzung.

Doch durch nichts schwächte dieser Herr die Monarchie mehr, als durch die leichtsinnigen Alienationen seiner Domainen **). Hierüber muß man den Nithard hören, den verständigsten unter unsern Geschichtschreibern, den

*) Tunc coeperant deponi ab Episcopis et Clericis cingula balteis aureis et gemmeis cultris onerata, exquisitaeque vestes, sed et calcaria talos onerantia relinqui - - - At vero non tulit hanc sanctam, Deoque dignam Imperatoris devotionem humani generis inimicus, undique se impetentem et ab omnibus Ecclesiae ordinibus sibimet bella indicentem etc. *Autor incertus vitae Ludov. Pii, ap. Du Chesne* Tom. II. pag. 298.

**) Villas regias, quae erant sui et avi et tritavi fidelibus suis tradidit eas in possessiones sempiternas: fecit enim hoc diu tempore. *Tegan. de gestis Ludovici* Pii.

Nithard, sage ich, Karls des Großen Tochtersohn, der sich zur Parthei Ludwigs des Frommen hielt, und auf Befehl Karls des Kahlen seine Geschichte schrieb.

„Ein gewisser Adelhard", sagt er, „habe einige Zeit „lang so viel über diesen Kaiser vermocht, daß sich derselbe „ganz nach seinem Willen gerichtet, und nach dem Ein„rathen dieses Günstlings die Kammergüther weggege„ben *), und dadurch den Grund zum Verderben des „Staats gelegt habe." Wie er es in Aquitanien machte, so machte er es auch in allen übrigen Theilen seines Reichs; eine Sache, der Karl der Große abhalf, und seitdem niemand weiter.

Dadurch gerieth der Staat in diejenige Entkräftung, in welcher Karl Martel ihn fand, als er Maire ward, und die Umstände waren von der Art, daß ihnen nicht weiter durch das königliche Ansehen geholfen werden konnte.

Der Fiskus war so arm geworden, daß man zu Karls des Kahlen Zeiten niemanden Sicherheit über sein Amt, ja über seine Person, als um Geld gewährte **), und daß man sogar die Normänner, die man damals aufreiben

*) Adelardus, utilitati publicae minus prospiciens, placere cuique intendit. Hinc libertates, hinc publica in proprios usus distribuere suasit, ac dum quod quisque petebat ut fieret effecit, rem publicam penitus annullavit. Nithardi de dissensionibus filiorum Ludovici pii Libri quatuor. In Jo. Schilteri Scriptor. Rer. Germ.

**) Man sehe dessen ersten Brief an Ludwig den Stammler.

konnte *), um Geld aus dem Garne ließ. Auch war der erste Rath, welchen Hinkmar Ludwig dem Stammler ertheilte, der, daß er den versammelten Ständen einen Zustand seines Hauswesens vorlegen möchte.

XXIII.

Fortsetzung.

Die Geistlichkeit fand bald Ursache den Schutz zu bereuen, den sie Ludwig des Frommen Kindern hatte angedeihen lassen. Dieser Prinz hatte, wie bereits erinnert worden ist, niemals den Laien auf Kosten der Kirche sogenannte Präceptionen ausfertigen lassen **), aber bald wichen Lothar und Pipin von Karls des Großen Plan ab, und verfuhren, der eine in Italien, der andre in Aquitanien, nach dem Plane Karl Martels. Die Geistlichkeit suchte nun zwar bei dem Kaiser um Hülfe wider seine Söhne an, aber sie selbst hatten sich um das Ansehen gebracht, das sie reklamirten. In Aquitanien ward etwas, in Italien gar nichts ausgerichtet.

Die bürgerlichen Kriege, welche Ludwig dem Frommen so viele Unruhe gemacht hatten, waren nur die Aussaat zu andern, die nach seinem Tode entstanden. Lothar, Ludwig und Karl gaben sich gegenseitige Mühe die Großen auf ihre Seite zu bringen und sich Partisans zu

*) Du Chesne Tom. II. pag. 405.

**) Man sehe, was die Bischöffe auf dem apud Teudonis villam im Jahre 845. gehaltenen Synodus Art. 4. sagen.

verschaffen. Da ließen sie denn denen, die sich zu ihnen schlugen, Anweisungen auf Kirchengüther ausfertigen, und um sich den Adel geneigt zu machen, gaben sie ihm die Geistlichkeit Preis.

Man ersiehet aus den Kapitularien *), daß sich diese Prinzen genöthiget sahen, den ungestümen Forderungen nachzugeben, und daß man ihnen oft mit einer Art von Gewalt abdrang, was sie gutwillig nicht weggegeben haben würden. Wan siehet daraus, daß die Geistlichkeit mehr über den Adel, als über den König schrie, und daß Karl der Kahle **) derjenige war, unter welchem der Klerus am meisten ausgezogen ward, es sei nun, daß er noch furchtsamer als seine Brüder war, oder daß er noch mehr als sie wider die Geistlichkeit aufgebracht war, weil sie seinen Vater seinetwegen so gedehmüthiget hatte. Wie dem nun sey, so handeln die Kapitularien ***) überall

*) Man sehe das oben angeführte Kapitulare, im 3. u. 4. Art. und das in Vernis palatio, Art. 12., das in villa Sparnaco, Art. 20. und der Bischöffe Schreiben an Ludwig den Deutschen v. J. 858. Art. 8.

**) Capit. in villa Sparnaco, ao. 846. Der Adel hatte den König wider die Bischöffe aufgebracht,, so daß er sie aus den Versammlungen trieb. Man suchte einige Schlüsse der gehaltenen Kirchenversammlungen aus, und erklärte, daß man nur diese, und weiter keine beobachten würde. Man gestand ihnen nicht mehr zu, als was man ihnen schlechterdings nicht abschlagen konnte. Man sehe den 20 — 22. Art. dieses Kapitulars, den Brief, welchen die versammleten Bischöffe im Jahre 858. an Ludwig den Deutschen schrieben, im 8 Art. und das Edikt von Pistes im 5. Art.

***) S. das Kapitulare in villa Sparnaco v. Jahre 846. und das apud Marsnam v. Jahre 847., wo die Geistlichkeit nichts weiter

von den Streitigkeiten zwischen der Klerisei, die ihre Güther zurückforderte, und dem Adel, welcher allerhand Ausflüchte machte, und von der Verlegenheit der Könige, die keinem Theile ablegen wollten.

In der That kann man den damaligen Zustand der Dinge nicht ohne Mitleid betrachten. Während Ludwig der Fromme die Kirchen mit seinen Domainen bereicherte, theilten seine Söhne die Güther der Geistlichkeit unter die Layen aus. Dieselbige Hand plünderte zuweilen die alten Abteien aus, welche deren neue stiftete. Die Geistlichkeit hatte gar keinen bestimmten Etat. Was ihr hier entzogen ward, das gewann sie auf einer andern Seite, aber die Krone verlohr einmal und allemal.

Gegen das Ende von Karls des Kahlen Regierung und nach seiner Zeit, hörte man nicht mehr von Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit und den Layen wegen Restitution der Kirchengüther. Die Bischöffe seufzten wohl noch darüber in einigen Vorstellungen, die sie an Karln den Kahlen gelangen ließen, und die man in dem Kapitulare von 856. wie in dem Memorial finden kann, das

verlangte, als daß man sie wieder in den Besitz dessen setzen möchte, was sie unter Ludwig dem Frommen gehabt hatte. M. s. ferner das Capit. apud Marsnam d. a. 851. Art. 6. sq., worinnen dem Adel und der Geistlichkeit ihr respektiver Besitzstand bestätiget wird, und Capit. apud Bonoïlum, d. a. 856., welches eine Vorstellung der Bischöffe enthält, die dem Könige darüber Vorhaltung thaten, daß man, nach so vielen gegebenen Gesetzen dem Unheil gleichwohl noch nicht abgeholfen habe, und endlich den nur gedachten Brief der Bischöffe an Ludwig den Deutschen, im 8. Art.

sie an Ludwig den Deutschen im Jahre 858. aufsetzten; aber sie trugen auf Dinge an, auf Erfüllung von Versprechen, die man bereits so oft hinterzogen hatte, daß man wohl sahe, daß sie selbst keine ernstliche Hoffnung gehabt hatten, etwas auszurichten.

Man begnügte sich im Allgemeinen auf Abstellung der Beschwerde in Kirchen- und Civilsachen bedacht zu seyn *). Die Könige verpflichteten sich gegen die Leuden, ihnen weiter keinen Eingriff in Ansehung ihrer Freimänner zu thun, und die Kirchengüther nicht mehr durch Präceptionen wegzugeben **), so daß Adel und Geistlichkeit gemeinschaftliche Sache zu machen schienen.

Wie ich bereits gesagt habe, so trugen die verheerenden Einfälle der Normänner nicht wenig bei, allen diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen.

Die Könige, deren Ansehen aus den bereits angeführten und noch weiter hin zu berührenden Ursachen, täglich mehr abnahm, glaubten nicht besser thun zu können, als wenn sie ihr Interesse in die Hände der Geistlichkeit gäben; aber diese hatten nun bereits die Macht der Könige, und die Könige das Ansehen der Geistlichkeit geschwächt.

*) Capit. d. a. 851. Art. 6. sq.

**) Karl der Kahle sagt in der zu Soissons gehaltenen Versammlung, daß er den Bischöffen versprochen habe, keine Befehlsbriefe weiter über Kirchengüther zu verwilligen. Capit. d. a. 853. Art. 11.

Umsonst foderten Karl der Kahle *) und seine Nachfolger die Geistlichkeit auf **), den Staat von gänzlichem Umsturze zu retten. Umsonst suchten sie die Achtung, welche das Volk für den Klerus hatte, für ihr eignes Ansehen nützlich zu machen; umsonst suchten sie durch die Autorität der Synodalschlüsse die Autorität ihrer eignen Gesetze zu begründen ***), und die Civilstrafen durch Kirchenstrafen ****) noch empfindlicher zu machen, umsonst legten sie, um der Macht des Grafen ein Gegengewicht entgegen zu setzen, jedem Bischoffe den Charakter

*) Man sehe beim Nithard, im IV. B. wie die Könige Ludwig und Karl nach Lothars Flucht sich bei den Bischöffen befragten, ob sie das von ihm verlassene Reich in Besitz nehmen und sich darin theilen könnten. Da die Bischöffe besser als die Leudi unter sich zusammen hielten, so handelten diese Fürsten klug, ihre Rechte durch einen Beschluß derselben sanctioniren zu lassen, weil eben dieses das Mittel seyn konnte, den Herrenstand zum Beitritt zu bewegen.

**) Venilo me secundum traditionem ecclesiasticam Regem consecravit et in regni regimine chrismate sacro perunxit et diademate atque regni sceptro in regni solio sublimavit. A qua consecratione vel regni sublimitate supplantari vel projici a nullo debueram, saltem sine audientia et judicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus et qui throni Dei sunt dicti, in quibus Deus sedet, et per quos sua decernit judicia; quorum paternis correctionibus et castigatoriis judiciis me subdere fui paratus, et in praesenti sum subditus. *Libell. proclamat. Domni Karoli adversus Venilonem Archiepiscopum Senonum*, etc. d. a. 859. Art. 3. Ap. Baluz, Tom II. pag. 134.

***) Capit. Caroli Calvi de Carisiaco d. a. 857. Art. 1. 2. 3. 4 et 7. Apud Baluz, Tom. II. pag. 88.

****) S. den 4. Art. der zu Pistes im Jahre 862. gehaltenen Versammlung. S. auch Capit. Carlomanni et Ludov. II. apud Vernis palatium d. a. 883. Art. 4. sq.

eines königlichen Missus bei *); die Geistlichkeit war nicht mehr vermögend, das Uebel, das sie angerichtet hatte, wieder gut zu machen, und ein neues Unglück kam hinzu, wovon ich bald mehr sagen werde, und gab der Krone den letzten Stoß.

XXIV.

Wie die freien Leute fähig wurden Lehngüther zu besitzen.

Ich habe gesagt, daß die freien Leute unter ihrem Grafen, wie die Lehnsbesitzer unter ihrem Bannerherrn, in den Krieg zogen. Dies machte, daß die Stände in einem gewissen Gleichgewichte gegen einander blieben; und wiewohl die Leudi ihre Vasallen unter sich hatten, so konnten sie doch immer von dem Grafen im Zaume gehalten werden, als welcher alle freien Leute im Königreiche kommandirte.

Anfänglich **) konnten sich die freien Leute nicht um ein Lehn bewerben, wohl aber in der Folge, und ich finde, daß diese Veränderung in die Zwischenzeit von Karls des Großen und Guntrams Regierung fällt. Ich beweise es durch die Vergleichung, die man zwischen dem Traktat zu Andely ***), welchen Guntram, Childebert und die Kö-

*) Capit. Caroli Calvi d. a. 876. in synodo Pontigonensi, Art. 12.

**) Man sehe was hierüber im letzten Kap. des XXX. Buchs gesagt worden ist.

***) V. J. 587. Beim Gregor von Tours, B. IX.

nigin Brunehild unter sich abschlossen, und jenem, von Karln dem Großen unter seinen Kindern und einer andern ähnlichen, von Ludwig dem Frommen getroffenen Theilung anstellen kann. Die in diesen drei Verhandlungen, in Ansehung der Vasallen, getroffenen Verfügungen laufen sowohl in Ansehung der Materien, als des Entzwecks, ziemlich auf das nämliche hinaus.

Aber in Ansehung der freien Leute findet man darin einen wesentlichen Unterschied. In dem Tractat zu Andely wird mit keinem Worte gesagt, daß sie sich um ein Lehn bewerben könnten, statt daß man in dem Theilungstractate Karls des Großen und Ludwigs des Frommen deswegen besondere Klauseln eingerücket findet, woraus man siehet, daß seit dem Tractat von Andely ein neuer Gebrauch entstanden seyn müsse, Kraft dessen die freien Leute dieses großen Vorrechts theilhaftig geworden waren.

Anders konnte es nicht kommen, nachdem Karl Martel die Kirchengüther unter seine Soldaten vertheilt, und ihnen solche theils als Lehn, theils als Freiguth, gegeben hatte. Vermuthlich fanden es die Adlichen, welche bereits Lehngüther besaßen, vortheilhafter diese neuen Schenkungen als Allodialgüther zu besitzen, statt daß die freien Leute schon damit zufrieden waren, sie als Lehngüther zu besitzen.

XXV.

Wodurch die Monarchie unter dem zweiten Stamme vorzüglich geschwächet ward.

In der Theilung *), deren ich im vorigen Kapitel gedacht habe, verordnete Karl der Große unter andern, daß nach seinem Tode die Unterthanen seiner drei Söhne blos innerhalb des Gebietes ihres respektiven Landesherrn, nicht aber in dem Königreiche eines andern **) zu Benefizien gelassen werden sollten, statt daß in Ansehung der Allodialgüther nichts darauf ankommen sollte, in welchen der drei Königreiche sie gelegen wären. Dahingegen räumte er jedem Freimann die Macht ein ***), sich nach dem Tode seines Herrn in allen drei Reichen, ohne Unterschied, und nicht anders als der, welcher noch niemals einen Herrn gehabt hatte, demjenigen Herrn, zu welchem er Vertrauen hätte, zu einem Lehn zu empfehlen. Das nämliche findet man in der Theilung, welche Ludwig der Fromme unter seinen Kindern im Jahre 817. traf, verhangen ****).

*) Sie gieng im Jahre 306. unter Karln, Pipin und Ludwig vor, und ist beim Goldast, wie beim Baluz, Th. I. S. 439. nachzusehen.

**) Nach dem 9. Art. Beim Baluz, S. 443. Dieses ist ganz dem zu Andely abgeschlossenen Traktate angemessen, der beim Gregor von Tours, im IX. B. nachzusehen ist.

***) Nach dem 10. Art. Hiervon aber findet man nichts im Traktat zu Andely.

****) Beim Baluz, Th. I. S. 174. Licentiam habeat unusquisque homo qui seniorem non habuerit, cuiquam ex his tribus fratribus voluerit, se commendandi. Art. 9. S. auch die von demselbigen Kaiser im Jahre 837. getroffene Theilung. Art. 6.

Wiewohl sich nun die freien Leute nach Gefallen einen Lehnsherrn aussuchen konnten, so ward der Militair-Etat des Grafen dadurch um nichts geschwächet. Der Freie mußte darum nichts destoweniger für sein Freiguth beitragen, und nach dem angenommenen Verhältnisse, da ein Mann auf vier mansos gerechnet war, jemanden stellen, der statt seiner den Dienst verrichtete. Und wiewohl sich hierin einige Mißbräuche eingeschlichen hatten, so wurden sie doch abgestellet, wie aus der Konstitution Karls des Großen *) und aus der Verordnung Pipins **) erhellet, als welche einander beiderseits zum Kommentar dienen.

Daß nach dem Angeben der Geschichtschreiber die Schlacht bei Fontenay die Monarchie zu Grunde richtete, ist allerdings wahr, doch muß ich über die traurigen Folgen, die sie nach sich zog, noch einiges und das andere anmerken.

Nicht lange nach dieser Schlacht trafen Lothar, Ludwig und Karl einen Vergleich unter sich ***), welcher ei-

*) Die vom Jahre 811. Beim Baluz, Th. I. S. 486. Art. 7. u. 8. Auch die vom Jahre 812. Ebendas. S. 490. Art. I. Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo, sive de alicujus beneficio habet ipse se praeparet, et ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo, etc. S. auch das Kapitulare vom Jahre 807. Beim Baluz, Th. I. S. 458.

**) Vom Jahre 793. Sie ist dem Longobardischen Gesetze einverleibt, B. III. Tit. 9. Kap. 9.

***) Im Jahre 847. Es ist solcher in des Auberti Miraei Codice donationum piarum, praesertim Belgicarum, und im Baluz, Th. II. S. 42. zu finden.

nige Klauseln enthielt, die nothwendig eine allgemeine Veränderung in der Französischen Staatsverfassung nach sich ziehen mußten.

In der Ankündigung *), welche Karl demjenigen Theile des Vergleichs vorausschickte, der ihn selbst angehet, sagt er, daß jeder Freie das Recht haben sollte, sich hinfort nach Belieben einen Herrn zu erkiesen, es möchte ein unmittelbarer Vasall des Königs, oder ein mittelbarer seyn **). Vor diesem Vergleiche konnte sich ein Freier zu einem Lehn empfehlen, aber sein Allodialguth blieb immer unter der unmittelbaren Gewalt des Königs, das heißt, unter der Jurisdiktion des Grafen. Von dem Herrn, dem er sich empfohlen hatte, hieng er nun in Ansehung des von ihm tragenden Lehns ab. Seit diesem Vergleiche konnte sich jeder Freie in Ansehung seines Allodialguths dem König, oder einem andern Herrn, nach Belieben untergeben. Da ist denn nicht von denen die Rede, welche sich zu einem Lehn empfohlen, sondern von denen, die ihr Allodialguth zum Lehnguth auftrugen, und gleichsam aus der Civiljurisdiction herausgiengen, und sich unter den Gehorsam des Königs oder des erkieseten Herrn begaben.

*) Annuntiatio.

**) Ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem quem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus, accipiat. Im 2. Art. von Karls Annunciation.

So geschah es denn, daß die, welche sonst als freie, unter der Jurisdiction des Grafen gestandene Leute, lediglich von dem König abgehangen hatten, nach und nach Vasallen von andern wurden, weil jeder Freie unter dem König oder den Baronen die Wahl hatte, sich einem Herrn zu untergeben.

Es folgte hieraus weiter, daß das ehedem erblich besessene, nunmehr aber in Lehn verwandelte Allodialguth seine prekaire, und nur auf lebenslänglichen Besitz eingeschränkte Natur verlohr. Auch kam bald darauf die Generalverordnung *) zum Vorschein, Kraft deren das Lehn auf die Kinder übergieng. Sie schreibt sich von Karln dem Kahlen her, einem der drei kontrahirenden Fürsten.

Was ich hier von der Freiheit gesagt habe, welche nach dem Vergleiche der drei Brüder allen freien Leuten nachgelassen ward, sich nach Belieben unter dem König oder seinen Baronen einen Herrn auszusuchen, findet in den seit dieser Zeit vorkommenden Verhandlungen seine Bestätigung.

Zu Karls des Großen Zeiten **) konnte ein Vasall seinen Herrn, wäre auch das, was er von ihm zu Lehn

*) Im Kapitulare apud Carisiacum vom J. 877. Tit. LIII. Art. 9. und 10. Similiter et de nostris vasallis faciendum est, etc. Vergleiche damit ein andres Kapitular von demselbigen Orte und Jahre, Art. 3.

**) S. das Kapitulare von Aachen, vom Jahre 813. Art. 16. Quod nullus seniorem suum dimittat, postquam ab eo acceperit valente solidum unum. S. auch Pipins Kapitulare vom Jahre 783. Art. 5.

hatte, noch so unbedeutend gewesen, nicht weiter verlassen; aber unter Karl dem Kahlen durfte man ganz ungehindert den Eingebungen seines Eigennutzens oder Eigensinnes folgen *), und dieser Fürst drückt sich hierüber so energisch aus, daß er die Vasallen gleichsam recht aufzufodern scheinet, sich dieser nachgelassenen Freiheit in ihrem ganzen Umfange zu bedienen. Zu Karls des Großen Zeiten afficirte die Lehnseigenschaft mehr den Besitzer als die Besitzung; aber in der Folge ward es damit umgekehrt.

XXVI.

Welche Veränderung mit den Lehngüthern vorgieng.

Mit den Lehngüthern giengen nicht geringere Veränderungen, als mit den Allodialgüthern vor. Aus König Pipins Kapitulare von Kompiegne **) erhellet, daß die, welche von dem Könige mit Beneficien begnadiget wurden, solche zum Theil wieder an andere, welche dadurch ihre Vasallen wurden, weggaben, aber diese weggegebenen Stücke waren darum nicht als abgesondert von dem Ganzen zu betrachten. Wenn der König das Lehn ein-

*) Capitul. de Carisiaco, d. a. 856. Art. 10 et 13. wo der König und die Herren, geistlichen und weltlichen Standes, über Folgendes übereinkommen: Et si aliquis de vobis sit, cui suus senioratus non placet, et illi simulat, ut ad alium seniorem melius quam ad illum acaptare possit, veniat ad illum et ipse tranquillo et pacifico animo donat illi commeatum — et quod deus illi cupierit ad alium seniorem acaptare potuerit, pacifice habeat.

**) V. J. 757. Art. 6.

zog, so zog er auch diese Pertinenzen mit ein, und durch den Tod des Leudus verlohr auch der Aftervasall sein Afterlehn. An jenes Stelle kam ein neuer Beneficiarius, und dieser gab einen Theil des Benefices wiederum an diesen und jenen Aftervasallen. Auf diese Weise gerieth wohl des Königs Aftervasall für seine Person von dem Vasall, nicht aber das Afterlehn von dem Lehn in Abhängigkeit. Auf der einen Seite kehrte der Aftervasall wieder zu dem König zurück, weil er dem königlichen Vasall nicht auf eine bleibende Art gehörte, und auf der andern kam das Afterlehn wieder an den König zurück, weil es keine abgesonderte Depentenz des Lehns, sondern einen Theil des Lehns selbst ausmachte.

Diese Beschaffenheit hatte es damals mit der Afterlehnschaft, als die Lehngüther noch auf Wiederruf standen, und so blieb es auch damit, als sie nur auf Lebenszeit vergeben wurden. Eine Aenderung erfolgte dann erst, als die Lehngüther auf die Erben übergiengen, und die Afterlehnschaft desgleichen. Was von dem König unmittelbar lehnrührig gewesen war, das ward es nunmehr mittelbar, und die königliche Gewalt trat dadurch gleichsam um einen, zwei, ja wohl oft mehrere Schritte zurück.

Es ergiebt sich aus den libris feudorum *) daß, wiewohl die königlichen Vasallen Aftervasallen bestellen konnten, diese darum nichts weiter von dem Afterlehn

*) Lib. I. Cap. 1.

rechtskräftig weggeben oder weiter verleihen konnten, so daß man das, was man weggegeben hatte, immer wieder zurückfodern konnte. Auf der andern Seite gieng eine solche Verwilligung nicht auf die Kinder, weil sie nicht nach der Vorschrift des Lehnrechts eingerichtet war.

Vergleichet man den Zustand der Afterlehnschaft zur Zeit, da die beiden Meyländischen Senatoren ihre Bücher vom Lehnrecht schrieben, mit demjenigen zur Zeit Pipins, so wird man finden, daß die Afterlehne ihre ursprüngliche Einrichtung länger *) als die Lehne behielten.

Aber damals, als diese Senatoren schrieben, hatte man so allgemeine Ausnahmen von der Regel gemacht, daß diese dadurch fast verdrängt ward. Denn wenn der **), welcher von einem königlichen Aftervasallen etwas zu Lehn bekommen hatte, ihn auf irgend einem Feldzug nach Rom begleitet hatte, so erwarb er sich dadurch alle Rechte eines Vasallen. Eben so durfte der königliche Aftervasall, wenn er für das verliehene Lehngut von seinem Vasall ein Stück Geld genommen hatte, es demselben nicht wieder entziehen, oder ihn anders hindern, es auf seine Kinder zu bringen, als wenn er ihm sein Geld zurück gab. Zuletzt ward von dem Meyländischen Senat auf diese Regel gar nicht mehr geachtet ***).

*) Wenigstens in Italien und Deutschland.

**) In libris feudorum, Lib. I. Cap. 1.

***) Ibid.

XXVII.

Fortsetzung.

Zu Karls des Großen Zeiten *) war man bey großer Strafe **) gehalten, dem Kriegsaufgebot Folge zu leisten, der Krieg mochte geführet werden gegen wen er wollte. Keine Entschuldigung ward darüber angenommen, und der Graf, welcher irgend jemanden für seine Person dispensiren gewollt hätte, würde dadurch sehr straffällig worden seyn. Aber bei jenem unter den drei Brüdern ***) geschlossenen Vertrage war eine Einschränkung beliebet worden ****), welche dem König in Ansehung seines Adels gewissermaßen alle Macht nahm; denn nunmehr war man nicht weiter gehalten mit ihm in den Krieg zu ziehen, als wenn solcher zur Vertheidigung ge-

*) Capitul. I. d. a. 802. Art. 7. Ut hostile bannum Domni Imperatoris nemo praetermittere praesumat, nullusque Comes tam praesumtiosus sit, ut illum de his, qui hostem facere debiti sunt, exinde vel aliqua propinquitatis defensionem, vel cujus muneris adolationem dimittere audeant.

**) Die Strafe bestand in Erlegung des Heerbanns, welcher 60 Solidos betrug. Wer solche nicht erlegen konnte, ward der Freiheit verlustig, und blieb so lange des Königs Sklave, bis er die Summe zusammen gebracht hatte. Capitul. II. d. a. 812. Art. 1. H.

***) Apud Marsnam, anno 847.

****) Volumus ut cujuscumque nostrum homo in cujuscumque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat, nisi talis regni invasio, quam Lamtuveri dicunt, quod absit! acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Art. 5. Ibid.

führet ward. In allen andern Kriegen stand es jedermann frei, seinen Herrn zu begleiten, oder zu Hause zu bleiben. Dieser Vergleich beziehet sich auf einen andern fünf Jahre früher *), unter Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen, errichteten Vergleich, mittelst dessen beide Brüder ihre Vasallen bey Kriegen, die unter ihnen selbst ausbrechen würden, von der Heeresfolge dispensiren. Beide Fürsten beschworen diesen Vergleich, und ließen ihn von beiden Armeen ebenfalls beschwören.

Die Schlacht bei Fontenay, welche hunderttausend Franzosen das Leben kostete, machte, daß der noch übriggebliebene Adel **) die Augen aufthat. Er bedachte, daß die unter den Königen der Theilung wegen fortdauernden Kriege ihm nothwendig den Untergang zuziehen müßten, und daß derselben Ehrgeiz und Eifersucht zuletzt keinen Tropfen Französischen Blutes mehr übrig lassen würde. Da ward denn die Vorkehrung getroffen, daß der Adel nicht weiter gehalten seyn sollte, mit seinem König in einem andern Falle in den Krieg zu ziehen, als wenn das Land von einem auswärtigen Feinde bedrohet würde; ein Gesetz, das sich mehrere Jahrhunderte hindurch im Gebrauch erhalten hat ***).

*) Apud Argentoratum. S. Baluz, Tom II. pag. 39.

**) In der That war es der Adel, der diesen Vertrag schloß. S. Nithardi Cod. donationum piarum praesertim Belgicarum, Lib. IV.

***) S. beim Eckars unter den den Salischen und den Longobardischen Gesetzen hinzugefügten Gesetzen das von dem Römischen König Guy gegebene Gesetz, Tit. 6. §. 2.

XXVIII.

Welche Veränderungen mit den Kronämtern und Kronlehnen vorgiengen.

Alles schien damals auszuarten und sich zu verschlimmern. Ich habe gesagt, daß anfänglich mehrere Lehne auf beständige Zeiten weggegeben wurden; aber das waren nur besondere Fälle. Im ganzen behielten die Lehne ihre ursprüngliche Natur, und wenn die Krone deren mehrere hatte abkommen lassen, so waren dafür andere an ihre Stelle gekommen. Eben so hatte die Krone sonst niemals die hohen Kronämter erblich und auf beständige Zeiten weggegeben *).

Aber Karl der Kahle traf eine allgemeine Verordnung, welche sowohl in Ansehung der Kronbeamten als der Kronvasallen eine Veränderung nach sich zog, und setzte in seinen Kapitularien fest, daß die Kinder des Grafen ihrem Vater in dem Grafenamte, wie die Kinder des Kronvasallen dem ihrigen in dem Kronlehn, folgen sollten **).

*) Gewisse Autoren haben gesagt, daß die Grafschaft Toulouse von Karl Martel weggegeben, und von einem Erben zum andern bis auf den letzten Raymund vererbt worden sey. Sollte dieses gegründet seyn, so möchte man es gewissen Umständen zuzuschreiben haben, welche machen konnten, daß man die Grafen von Toulouse immer unter den Kindern des letzten Besitzers wählte.

**) S. dessen Kapitulare vom Jahre 877., Tit. 53. Art. 9. und 10. Apud Carisiacum. Dieses Kapitulare beziehet sich auf ein anderes von eben dem Jahre und Orte. Art. 3.

Diese Verordnung ward in der Folge dahin ausgedehnet, daß die Kronämter und Kronlehne auch auf entferntere Anverwandten übergiengen. Dadurch geschahe es, daß die meisten Barone, welche bei den König unmittelbar zu Lehn gegangen waren, nur noch mittelbar von ihm relevirten. Diese Grafen, welche ehedem in den königlichen Gerichten Recht gesprochen, und die freien Leute in den Krieg geführt hatten, kamen nunmehr zwischen dem König und seinen freien Leuten zu stehen, und die königliche Gewalt mußte abermals um einen Schritt zurücktreten.

Hierbei blieb es noch nicht. Man siehet aus den Kapitularien *), daß die Grafen, vermöge ihres Amts in dem Besitze gewisser Benefizien waren, und Vasallen unter sich hatten. Als die Grafenämter erblich wurden, so standen diese Vasallen des Grafen nicht mehr unmittelbar unter dem König. Die mit dem Grafenamte verbundenen Benefizien hiengen nicht mehr von dem König ab, und die Grafen wurden mächtiger, weil die Vasallen, die sie bereits hatten, sie in den Stand setzten, deren mehrere an sich zu bringen.

Um sich von dem für das königliche Ansehen zur Zeit des andern Stammes daraus resultirenden Nachtheil einen Begriff zu machen, darf man nur sehen, wie es im

*) Capit. III. d. a. 812. Art. 7. Capit. d. a. 815. Art. 6. Capit. d. a. 869. Art. 2. Capit. d. a. 877. Art. 13.

Anfange des dritten Stammes hergieng, wo die Vermehrung der Aftervasallen die Kronvasallen in die größte Verlegenheit brachte.

Es gehörte unter die Gewohnheiten des Königreiches *), daß, wenn die älteren Brüder die jüngeren mit irgend einer Portion abgefunden hatten, diese jenen dafür auf gewisse Weise huldigten, so daß sie mit dem Oberlehnsherrn nur noch als Aftervasallen in Verhältniß standen. Da erklärten denn Philipp August, der Herzog von Burgund, die Grafen von Nevers, Boulogne, St. Paul und Dampierre und andre Herren **), daß künftighin das ganze Lehn mit allen seinen Pertinenzen mit Uebergehung der Mittelstufen allezeit von demselben Herrn, das Lehn möchte durch Succession, oder auf andre Weise, in Theile gegangen seyn, verdienet werden sollte. Dieser Verordnung ward nicht durchgängig nachgelebet, aber einige unsrer Gewohnheiten gründen sich darauf.

XXIX.

Welche Beschaffenheit es mit den Lehngüthern seit Karls des Kahlen Zeiten hatte.

Ich habe gesagt, daß wenn ein Kronbeamter oder Kronvasall bei seinem Absterben einen Sohn hinterließ, das Amt oder das Lehn auf diesen forterbte. Es würde schwer halten, die daraus resultirenden Mißbräuche, und

*) Otto Freysing. de gestis Friderici. Lib. II. Cap. 29.

**) Verordnung Philipp Augusts v. J. 1209.

die Ausdehnung, die man diesem Gesetze in den verschiedenen Ländern gab, Schritt vor Schritt zu verfolgen. Ich finde in den libris feudorum *), daß im Anfange von Kaiser Konrads II. Regierung die unter seinem Antheil begriffenen Lehngüther nicht auf die Kindeskinder, sondern blos auf denjenigen unter des letzten Besitzers Söhnen forterbten **), welchen der Herr erkiesete. Auf solche Art gelangte man zu dem Lehn mittelst der von dem Herrn unter des Verstorbenen Kindern getroffenen Wahl.

Ich habe im 17. Kapitel dieses Buchs bemerkt, daß die Krone unter dem zweiten Stamme in gewisser Betrachtung vom Wahlrechte, in andrer vom Erbrechte abhieng. Erblich war sie, weil man den König allezeit aus der Familie nahm, und die Kinder dem Vater folgten, und wahlartig war sie, weil unter mehreren nachgelassenen Prinzen das Volk den König wählte. Wie nun die Sachen immer analogisch fortgehen, und ein Staatsgesetz immer seinen Grund aus einem andern hernimmt, so wurden bei der Lehnsfolge dieselbigen Maximen angenommen, die bei der Thronfolge vorwalteten ***). Auf solche Weise giengen die Lehngüther, sowohl nach Erbrecht als

*) Lib. I. Tit. 1.

**) Sic progressum est, ut ad filios deveniret, in quem dominus hoc vellet beneficium confirmare. Ibid.

***) Wenigstens in Italien und Deutschland.

Wahlrecht, auf die Kinder über, und jedes Lehn war, nicht anders als die Krone, erblich und wahlartig.

Dieses dem Lehnsherrn zustehende Wahlrecht war zur Zeit, als die libri feudorum geschrieben wurden *), das heißt, unter dem König Friedrich I. noch nicht im Gebrauch **).

XXX.

Fortsetzung.

In den libris feudorum wird gesagt ***), daß die Getreuen oder Antrustionen Kaiser Konrads bei ihm, als er seinen Zug nach Rom unternahm, um ein Gesetz ansuchten, daß die Lehngüther so wie auf die Kinder, also auch auf die Kindeskinder, übergehen, und der Bruder seinem ohne rechtmäßige Erben verstorbenen Bruder in dem auf ihn von dem gemeinschaftlichen Vater vererbten Lehngute zu succediren berechtiget seyn sollte. Auch setzten sie dieses Gesuch durch.

Noch gedenken diese Autoren, in Ansehung deren aber man sich wohl erinnern muß, daß sie Zeitgenossen Kaiser Friedrichs I. waren †), daß die alten Juristen ††) immer behauptet hatten, daß sich die Lehnssuccession in

*) Ihre Autoren waren Gerhardus, Niger und Albertus de Orto.

**) Quod hodie ita stabilitum est, ut ad omnes aequaliter veniat. Lib. I. Tit. 1.

***) Ibid.

†) Wie Kujaz wohl bewiesen hat.

††) L. I. feudorum, Tit. 1.

der Seitenlinie nicht über die leiblichen Brüder erstreckte; wiewohl man sie in neueren Zeiten bis auf den siebenten Grad, und nach dem neuen Rechte in der geraden Linie bis in das unendliche ausgedehnet hatte. Auf diese Art erhielt Konrads Gesetz nach und nach weitere Ausdehnung.

Alles dieses vorausgesetzet, ergiebt sich bei einer schlichten Uebersicht der Französischen Geschichte, daß die Unwiederruflichkeit der Lehngüther in Frankreich früher, als in Deutschland, eingeführet ward. Als Kaiser Konrad I. im Jahre 1024. seine Regierung antrat, hatte es in Deutschland noch die Beschaffenheit damit, die es in Frankreich bereits unter der Regierung Karls des Kahlen gehabt hatte, der im Jahre 877. starb. Aber in Frankreich waren nach Karls des Kahlen Tode solche Veränderungen vorgegangen, daß sich Karl der Einfältige ausser Stand befand, seine unwidersprechlichen Rechte auf das deutsche Reich gegen ein fremdes Haus zu verfechten, und zuletzt, zu Hugo Kapets Zeiten, die von allen Domainen entblößte regierende Familie sich nicht einmal bei der Krone behaupten konnte.

Die Geistesschwäche Karls des Kahlen zog eine Schwäche in der ganzen Französischen Verfassung nach sich. Da aber Ludwig der Deutsche, sein Bruder und einige andre seiner Nachfolger größere Regententugenden mit auf den Thron brachten, so erhielt sich ihr Reich länger bei Kräften.

Ich möchte fast sagen, daß das Deutsche Phlegma und die Stätigkeit des Nationalgeistes die Ursache seyn konnte, warum die Deutsche Nation länger als die Französische jener Neuerung widerstand, welche wie von selbst die Unwiederruflichkeit der Lehngüther, und derselben Forterbung in den Familien, einführte.

Noch muß auch in Anschlag gebracht werden, daß Deutschland nicht so, wie Frankreich, durch jene sonderbare Art des Kriegführens der Normannen und Sarazenen verheeret, und gleichsam vernichtet ward. So wie Deutschland auf der einen Seite weniger reiche Städte zum plündern, weniger Küsten zum Landen bot, so war es auf der andern mehr durch Moräste und Waldungen wider Einfälle gesichert. Wie die Fürsten ihrer Vasallen weniger nöthig hatten, um den Umsturz des Staats zu verhindern, so brauchten sie ihnen auch weniger nachzugeben, und wären nur anders die Deutschen Kaiser nicht verbunden gewesen, sich in Rom krönen zu lassen, und von einer Zeit zur andern einen Zug nach Italien anzustellen, so würden die Lehngüther bei ihnen länger ihre ursprüngliche Natur behalten haben.

XXXI.

Wie das Reich von Karls des Großen Familie abkam.

Das Reich, welches zum Nachtheil von Karls des Kahlen Familie bereits an Ludwigs des Deutschen Ba-

stardkinder *) gekommen war, gerieth nun, durch die Wahl des Fränkischen Herzogs Konrad, im Jahre 912. noch dazu an ein fremdes Haus. Der in Frankreich regierende Zweig, welcher kaum mehr im Stande war, sein Recht auf elende Dörfer geltend zu machen, war noch weniger im Stande sein Recht auf das Reich durchzusetzen. Noch ist der Vertrag zu Bonn **) bekannt, welchen Karl der Einfältige mit Konrads Nachfolger, dem Kaiser Heinrich, errichtete. Beide Fürsten kamen auf einem mitten im Rhein befindlichen Schiffe zusammen, und beschworen einen ewigen Freundschaftstraktat. Man traf in Ansehung des Titels die Temperatur, daß Karl den Titel eines Königs des Occidentalischen, und Heinrich des Orientalischen Frankreichs annahm. Karl hatte mit dem König von Deutschland, nicht mit dem Kaiser abgeschlossen.

XXXII.

Wie die Französische Krone an Hugo Kapet kam.

Die Erblichkeit der Lehngüther und die Einführung der Afterlehnschaft machten, daß das Feudalsystem an die Stelle des politischen trat. Statt jener unzählichen Menge von Vasallen, welche die Könige ehedem gehabt hatten, zählten sie jetzt deren nur noch einige, und von

*) Arnulf und sein Sohn Ludwig IV.

**) Vom Jahre 926. S. Auberti Miraei Codicem donationum piarum, praesertim Belgicarum, Cap. 26. Bruxell. 1624.

diesen hiengen die andern ab. Die Könige hatten fast gar keine absolute Gewalt mehr; denn eine Gewalt, die sich erst durch so viel andre angesehene Gewalthaber Raum machen mußte, verlohr sich auf dem Wege, ehe sie noch ihr Ziel erreichte. So große Vasallen wollten nicht mehr gehorchen, und bedienten sich sogar ihrer Aftervasallen, um ihren Ungehorsam durchzusetzen; und die Könige, die ihrer Domainen beraubt, und auf die Städte Rheims und Laon eingeschränkt waren, mußten sie nach Gefallen schalten lassen. Der Baum vertrocknete in seiner Krone, weil er sich in seinen Aesten und Zweigen zu weit ausgebreitet hatte. Der König hatte, wie heutiges Tages der Römische Kaiser, keine Domainen zu seiner Unterhaltung; da gab man denn die Krone an einen der mächtigsten Vasallen.

Die Normänner verheerten indessen das Reich. Auf Flössen, oder kleinen Fahrzeugen, schifften sie die Flüsse auf und ab, und verheerten das Land auf beiden Ufern. Die einzigen Städte Orleans und Paris *) thaten diesen Räubern Einhalt, und ließen sie weder auf der Seine noch auf der Loire weiter. Hugo Kapet, welcher diese zwei Städte besaß, hatte damals die zwei Schlüssel zu den unglücklichen Ueberresten des Königreichs in den Händen. Kein Wunder denn, wenn man ihm eine Krone

*) Ueber die Wichtigkeit der Stadt Paris, Sanct Denys und der Schlösser an der Loire in damaligen Zeiten ist Karls des Kahlen Kapitulare vom Jahre 877. apud Carisiacum, nachzulesen.

antrug, welche er allein zu vertheidigen im Stande war. So hat man in der Folge den Deutschen Scepter demjenigen Hause anvertrauet, welches den Erbfeind von Deutschlands Grenzen abhält.

Das Reich war von Karls des Großen Geschlecht zu einer Zeit abgekommen, da die Erblichkeit der Lehngüther nur Vergünstigungsweise zugelassen ward. Ja sie ward sogar in Deutschland später *), als in Frankreich, eingeführt. Das machte denn, daß das Reich, als ein Lehn betrachtet, wahlartig war. Als aber die Französische Krone von Karls des Großen Hause abkam, so waren die Lehne bereits in der That erblich im Königreiche, und die Krone war, als ein großes Lehn betrachtet, gleichfalls erblich.

Uebrigens hat man sehr Unrecht gehabt, alle seitdem erfolgten Veränderungen auf Rechnung dieser Revolution zu schreiben. Alles lief auf zwei große Begebenheiten hinaus. An die Stelle der regierenden Familie trat eine andre, und aus der Krone ward ein großes Lehn.

XXXIII.

Von einigen Folgen, welche die eingeführte Unwiederruflichkeit der Lehngüther nach sich zog.

Die Unwiederruflichkeit der Lehngüther brachte das Recht der Erstgeburt unter den Franzosen auf. Unter

*) Man sehe was darüber im XXX. Kap. gesagt worden ist.

dem ersten Stamme *) wußte man noch nichts davon. Die Krone theilte sich unter die Brüder, das Allodialvermögen gleichfalls, und da die Lehngüther, sie mochten nun wiederruflich oder auf Lebenszeit verliehen seyn, keinen Gegenstand der Succession ausmachten, so konnten sie auch keinen Gegenstand der Theilung ausmachen.

Unter dem zweiten Stamme brachte der Kaisertitel, welchen Ludwig der Fromme führte, und seinem ältesten Sohne Lothar mitgetheilet hatte, ihn auf die Gedanken, diesem seinem ältesten Sohne eine gewisse Eminenz über seine jüngeren Brüder einzuräumen. Diese **) sollten ihren Bruder den Kaiser jährlich einmal besuchen, ihm Geschenke bringen, und dagegen noch ansehnlichere von ihm erhalten, und mit ihm über die allgemeinen Angelegenheiten communiciren. Hierdurch gerieth Lothar auf jene Anmaßungen, die einen so schlimmen Erfolg hatten. Als Agobard für diesen Prinzen schrieb ***), so berief er sich auf die von dem Kaiser selbst getroffene Disposition, welcher seinen ältesten Sohn Lothar zum Regierungsgehülfen angenommen hatte, nachdem man sich durch dreitägiges Fasten, durch den Genuß des Abendmahls, durch Gebet und Allmosen des göttlichen Beistandes zu versi-

*) Man sehe das Salische und Ripuarische Gesetz unter dem Titel: De Alode.

**) S. das Kapitulare vom Jahre 817, welches die erste von Ludwig dem Frommen unter seinen Kindern getroffene Theilung enthält.

***) S. dessen in dieser Absicht geschriebenen zwei Briefe, deren der eine de divisione imperii, überschrieben ist.

chern gesucht hatte. Er berief sich darauf, daß ihm die Nation den Eid der Treue geschworen habe, und ohne meineidig zu werden, ihn nicht brechen könne, und daß er den Lothar nach Rom geschickt, um sich die päbstliche Bestätigung zu erbitten. Auf alles dieses leget Agobard Gewicht, aber nicht auf das Recht der Erstgeburt. Er sagt wohl, daß der Kaiser den jüngeren Prinzen eine gewisse Erbportion ausgesetzt, und bei dieser getroffenen Theilung den ältesten begünstiget habe; aber, indem er gestehet, daß er diesen begünstiget habe, so giebt er zugleich zu, daß er eben so gut die andern begünstigen gekonnt hätte.

Als aber die Lehngüther erblich wurden, so ward bei Succession in dieselben das Primogeniturrecht eingeführt, und aus eben diesem Grunde ward dieselbige Ordnung in Ansehung der Krone angenommen, als welche das größte Lehn ausmachte. Das alte Gesetz, welches Theilung vorschrieb, war außer Brauch gekommen, und da auf den Lehngüthern gewisse Ritterdienste hafteten, so mußte der Vasall auch im Stande seyn, solche zu leisten. Da führte man denn das Recht der Erstgeburt ein, und das Feudalgesetz riß das politische und bürgerliche Gesetz mit sich fort.

Nachdem die Lehngüther auf die Kinder des verstorbenen Lehnmannes übergiengen, so verlohren die Lehnherren das Recht darüber zu disponiren. Um sich dafür zu entschädigen, brachten sie die Leihkaufsgefälle auf (le

droit de rachat) die in unserm Gewohnheitsrechte vorkommen. Anfänglich wurden solche in gerader Linie, in der Folge aber nur in der Seiten-Linie bezahlet.

Bald darauf kam es dahin, daß man Lehngüther nicht anders, als Erbgüther veräußern konnte. Dieses gab Gelegenheit zu gewissen an den Lehnherrn bei solchen Verkäufen zu entrichtenden Gefällen (droit de lods et ventes), welche fast im ganzen Königreiche üblich wurden. Anfänglich bestimmte der Lehnherr diese Gefälle nach Willkühr, nachdem aber diese Vergünstigungen so allgemein wurden, so setzte man sie in allen Provinzen auf etwas Bestimmtes.

Die Leihkaufsgefälle mußten bei jeder auf Seiten der dienenden Hand sich ereignenden Veränderung bezahlet werden, und anfänglich war man sogar in gerader Linie nicht davon befreiet *). Gewöhnlich waren sie auf das Einkommen eines Jahres gesetzet. Da aber dieses für den Vasall sehr beschwerlich und lästig war, und gewissermaßen das Lehnguth (als welches dieses Jahr über nachläßiger beurbaret ward) selbst dabei litt, so stipulirte sich zuweilen der Vasall bei der Investitur **), daß sich der Lehnsherr für diese zu überlassende Jahresnutzung

*) S. die Ordonnanz Philipp Augusts vom Jahre 1209. über die Lehngüther.

**) Dergleichen Uebereinkommen findet man verschiedentlich in den alten Urkunden, wie in dem Kapitulare von Vendome und in dem von der Abtey S. Cyprian in Poitou, wovon Galland, S. 55. Auszüge liefert.

mit einer Summe Geldes begnügen wollte, welches, zufolge der mit der Münze vorgehenden Veränderungen, immer weniger betrug. Dadurch ist diese Loskaufung heutiges Tages fast auf ein Nichts reduciret worden, während sich die bei Verkäufen zu entrichtenden lehnsherrlichen Gefälle in ihrem ganzen Umfange erhalten haben.

Da dieses Recht nicht aus den Verhältnissen der Lehnherrn und Lehnerben herfloß, sondern einen zufälligen Fall betraf, welchen man weder vorhersehen, noch erwarten konnte, so unterließ man diese Stipulationen, und fuhr fort, ein gewisses Procent vom Werthpreise zu erlegen.

Als noch das Lehn mit dem Tode des Besitzers erloschen, konnte man keinen Theil davon abtreten, um ein bleibendes Afterlehn daraus zu machen; denn widersinnig wäre es gewesen, wenn ein bloßer Usufructuar über das Eigenthum des Grundstücks disponiren gewollt hätte. Als es aber eine bleibende Natur annahm, so ward dieses zwar verstattet *), doch mit gewissen Einschränkungen, welche durch Gewohnheit und Herkommen eingeführet wurden **). Man nennte dieses se jouer de son fief ***).

*) Aber schmälern konnte man das Lehn darum nicht, das heißt, einem Theile desselben seine Lehnseigenschaft nehmen.

**) Sie bestimmten wie viel von dem Lehnguthe man in dieser Qualität weggeben durfte.

***) Le jeu de fief est une aliénation des parties du corps matériel du fief, sans division de la foi, dûe pour la to-

Nachdem durch die Unwiederruflichkeit der Lehngüther die Leihkaufsgefälle eingeführet worden waren, so konnten auch die Töchter, in Entstehung der Söhne, succediren. Denn wenn der Herr das Lehn der Tochter verlieh, so vermehrte er seine Einkünfte, weil ihr Mann die Leihkaufsgefälle eben so wie ein Fremder erlegen mußte*). Auf die Kroite konnte hiervon bei Erledigungsfällen keine Anwendung gemacht werden; denn da sie von niemandem zu Lehn gieng, so konnten auch keine Leihkaufsgefälle statt finden.

Die Tochter Wilhelms des Fünften, Grafen von Toulouse succedirte ihrem Vater nicht in der Grafschaft. In der Folge succedirte Alienor in Aquitanien und Mathilde **) in der Normandie, und das Erbfolgerecht der

talité du fief. L'on peut se jouer de son fief, soit en faisant des sous — inféodations, ou en donnant quelque portion du domaine en fief, à cens, ou à rente, ou en la vendant. La plupart des coutumes veulent que le vassal reserve du moins le tiers des domaines en fonds, comme celle de Paris, Article 51. qui permet au vassal de se jouer de son fief, et faire son profit des héritages, rentes, ou cens, étant du fief, sans payer aucun profit au Seigneur dominant, pourvu que l'alienation n'excede pas les deux tiers, et que l'on retienne la foi entiere, et quelque droit seigneural et domanial sur ce qu'il aliene. Encyclopedie universelle, beim Worte Fief. H.

*) Deswegen nöthigte der Herr die Wittwe wieder zu heurathen.

**) Houard sagt über diese Stelle: M. de Montesquieu dit, *que la fille de Guillaume V. Comte de Toulouse, ne succéda pas à la Comté*, et que dans la suite ce'st à dire, en 1135. Mathilde succéda à la Normandie, mais 1. Guillaume V. mourut sans enfans; 2. si, au lieu de Guillaume V.

Tochter schien damals so begründet zu seyn, daß Ludwig der Jüngere nach seiner Scheidung von der Alienor keinen Augenblick anstand ihr Guyenne zurückzugeben. Da diese zwei letzteren Fälle sich nicht lange nach dem ersteren zutrugen, so muß das allgemeine Gesetz, welches die Tochter zur Lehnsfolge hinzuließ, in der Grafschaft Toulouse später *), als in andern Provinzen Frankreichs eingeführet worden seyn.

Die verschiedenen Verfassungen in den verschiedenen Europäischen Reichen haben ihr Abkommen immer nach der Beschaffenheit genommen, die es zur Zeit ihrer Gründung mit der Lehnsverfassung hatte. Weder in Frankreich noch in Deutschland konnten Prinzessinnen die Krone erben, weil in keinem dieser Reiche die Töchter in Lehngüthern zu succediren pflegten. Dahingegen wurden sie in solchen Königreichen thronfähig, welche erst nach der eingeführten Erblichkeit der Lehngüther ihre Verfassung erhalten hatten, wie z. E. in den Reichen, welche durch die Eroberungen der Normänner und der Mohren gegründet wurden, und in andern mehr, welche außerhalb Deutsch-

Mr. de Montesquieu a voulu parler de Guillaume IV., c'est une autre erreur. Il laissa une fille, qui épousa Guillaume V. lequel, plus des trente ans avant que Mathilde ait gouverné la Normandie, remit Philippie en possession de la Comté, dont Raimond IV. son Oncle s'étoit emparé. *Anciennes Loix des Francois.* Tom. I. pag. 27. H.

*) Die meisten angesehenen Häuser hatten ihre eigene Erbfolgsordnung. Man sehe was De la Thaumassiere in Ansehung der Häuser Berry erwähnet.

land lagen, und, weil sie in neuere Zeiten fielen, durch die Einführung des Christenthums gewissermaßen eine neue Entstehung erhielten.

Als die Lehngüther noch wiederruflich waren, so verlieh man sie nur solchen, welche den Lehndienst zu verrichten im Stande waren, und da konnte denn von Unmündigen freilich nicht die Rede seyn. Als sie aber unwiederruflich wurden *), so behielt der Lehnsherr das Lehn so lange inne, bis der Unmündige zu Jahren kam, theils, um mittlerweile den Nutzen davon zu ziehen, theils, um den Minderjährigen eine rittermäßige Erziehung zu geben. Diese Bevormundung kommt in unserm Gewohnheitsrechte unter dem Namen der Garde noble vor, welche auf ganz andern Grundsätzen, als die gewöhnliche Vormundschaft, beruhet, und von ihr ganz verschieden ist.

Als die Lehngüther auf die Lebenszeit des Besitzers eingeschränkt waren, pflegte man sich zu einem Lehn zu empfehlen, und die würkliche Uebergabe, die durch den Scepter geschah, machte das Lehn erweislich **), wie es

*) Aus dem Kapitulare vom Jahre 877. apud Carisiacum, Art. 3. ersiehet man die wahre Zeit, in welcher die Könige die Lehngüther sequestriren ließen, um solche den unmündigen Erben zu konserviren. Die Lehnsherren folgten diesem Beispiel, und daraus entstand was wir garde noble nennen.

**) Je ne sçais ou M. de Montesquieu a trouvé *que la tradition des fiefs par le sceptre constatoit ces fiefs, comme fait aujourdhui l'hommage.* Il est certain, que dans le même tems, ou la tradition par le sceptre avoit lieu pour

heut zu Tage die Ablegung des Lehneids macht. Man findet nicht, daß die Grafen, oder auch selbst die königlichen Missi, in den Provinzen den Vasalleneid eingenommen hätten, wie sich denn auch, laut der Kapitularien, in den Bestallungsbriefen, welche diese Beamten bei Antritt ihres Amts erhielten, kein Auftrag dieser Art findet. Sie forderten zwar zuweilen allen Unterthanen den Eid der Treue ab *), aber dieser Eid hatte mit dem nachher eingeführten Huldigungseide so wenig gemein, daß bei diesem der zugleich mit abgelegte Eid der Treue nur als etwas additionelles **) zu betrachten war, als eine Handlung, welche

les biens domaniaux, l'hommage étoit usité pour lesBenéfices. Anciennes Loix des François etc. par Houard. Tom. I. pag. 101. H.

*) Das Formular dieses Eides ist im zweiten Kapitulare vom Jahre 802. wie auch in dem vom Jahre 854. im 13. Art. nachzusehen.

**) Du Cange führet unter dem Worte hominium, pag. 1163., wie auch unter dem Worte fidelitas, pag. 474. die Urkunden über Huldigungsakte aus alten Zeiten an, aus welchen sich dieser Unterschied ergiebt. Bei dem Lehnseide legte der Vasall seine Hand in die Hand des Lehnsherrn, während er den Eid aussprach; bei dem Eide der Treue legte man die Hand auf das Evangeliumbuch. Jener Eid ward kniend, dieser stehend, abgelegt. Jenen konnte blos der Lehnsherr, den Eid der Treue konnten auch seine Beamten abnehmen. S. den Litleton, Sect. 91. u. 92. †)

†) Noch ausführlicher beschreibet der von dem Autor angeführte Littleton in seinen Institutes, Sect. 85. den Hergang bei Ablegung des Lehnseides, wenn er saget: L'hommage est le service le plus honorable et la plus grande marque de respect que l'on puisse devoir à un Seigneur pour une franche tenure. Lorsque le vassal fait hommage, il doit ôter sa cointure, avoir la tête découverte et se mettre à genoux devant son Seigneur.

bald vor der Huldigung vorausgieng, bald ihr nachfolgte, überdem auch nicht bei allen Lehnshuldigungen bräuchlich, und sowohl in Ansehung der dabei beobachteten Förmlichkeiten, als seinem Wesen nach, ganz davon unterschieden war.

Die Grafen und die königlichen Kommissarien ließen sich zwar bei gewissen Vorfällen von solchen Vasallen, deren Treue ihnen verdächtig war, einen Revers ausstellen, welcher Firmitas hieß *), aber für einen Huldigungsakt war diese Versicherungsakte darum nicht anzusehen, weil sich die Könige selbst unter einander dergleichen Versicherungen auszustellen pflegten **).

*) Firmitatem ab omnibus, qui ita contra nos misfecerunt, sicut notum est, et de quibus carissimus frater noster petiit, qui alodes in regno nostro habere volent, sicut in cognitamento nostro scriptum est, firmitatem recipiant. Capit. Caroli Calvi, d. a. 860. post reditum a Confluentibus, Art. 3. apud Baluz, Tom. III. pag. 145.

**) Omnibus in suo missatico firmitatem, quae inter nos et carissimum fratrem nostrum atque dilectos nepotes nostros facta est, notam faciant. Ibid. Art. 1.

Apres que celui-ci s'est assis, et a reçu les mains du vassal jointes et étendues dans les siennes, le vassal doit lui dire: Je me rends votre homme de ce jour, et à l'avenir; je vous consacre ma vie, mon corps, et je ne veux sur la terre acquérir d'honneur, qu'en vous étant fidele pour les terres que je tiens de vous, sauf néanmoins la fidélité que je dois au Roi; après quoi le Seigneur se leve et embrasse le vassal. In Houards Uebersetzung, Tom. I. p. 107. H.

Wenn der Abbe Suger *) eines gewissen Armstuhls des Königs Dagobert gedenket, auf welchem nach alter Sage, die Könige von Frankreich von ihren Vasallen die Huldigung eingenommen hätten, so siehet man wohl, daß er sich nach den Sprachbegriffen seiner Zeit gerichtet hat.

Als die Lehngüther auf die Erben übergiengen, so erhielt der Huldigungsakt des Vasallen, welcher in den älteren Zeiten nur gelegentlich statt hatte, seine feste Einrichtung, und ward mit mehr Förmlichkeiten, und einem gewissen Pomp verbunden, weil er die gegenseitigen Verbindlichkeiten des Lehnherrn und des Lehnmanns auf alle zukünftigen Zeiten hinaus dokumentiren sollte.

Ich könnte annehmen, daß die Lehnshuldigungen ihren Anfang zu König Pipins Zeiten genommen haben, als von welchen ich gesagt habe, daß damals mehrere Beneficien unwiederruflich weggegeben wurden; aber immer würde ich diesen Satz mit Behutsamkeit annehmen, und mit der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die alten französischen Annalisten **) keine Idioten waren, welche bei Beschreibung der Förmlichkeiten, mit welchen der Herzog von Baiern, Tassilo, dem König Pipin den Eid der Treue ablegte ***), solche von den Gebräuchen entlehnt hätte, die zu ihrer Zeit üblich waren.

*) In Lib. de administratione sua.

**) Anno 757. Cap. 17.

***) Tassilo venit in vassatico se commendans, per manus sacramenta juravit multa et innummerabilia, reliquiis san-

XXXIV.

Fortsetzung.

Als die Lehngüther noch nicht erblicher Natur waren, konnten sie blos einen Gegenstand des Staatsrechts ausmachen, welches denn auch die Ursache ist, daß ihrer in den bürgerlichen Gesetzen damaliger Zeit so wenig gedacht wird. Als sie aber erblich wurden, und verschenkt, verkauft und vermacht werden konnten, so gehörten sie für das Civilrecht und für das Staatsrecht. Für dieses gehörten sie wegendes darauf haftenden Kriegsdienstes, und für jenes, in so fern sie einen Zweig des Privatvermögens ausmachten, dessen Eigenthum veräußert werden konnte. Dieses gab den über das Lehnwesen vorhandenen Civilgesetzen ihre Entstehung.

Nachdem die Lehngüther erblich worden waren, mußten die über Lehnsfolge abgefaßten Gesetze ihre Rücksicht auf diese ihre veränderte Natur nehmen. Daher entstand, ungeachtet dessen, was das Römische Recht und das Salische Gesetz *) deswegen verfügten, das Pardmium Juris bei den Franzosen: Eigene Güther erben nicht in aufsteigender Linie (Propres ne remontent point) **). Der auf dem Lehn haftende Kriegs- oder

ctorum manus imponens, et fidelitatem promisit Pippino. Man sollte meinen, Huldigung und Eid der Treue wären hier beisammen.

*) Tit. de Alodis.

**) Liv. IV. de feudis, Tit. 59.

Ritterdienst mußte versehen werden, aber welchen ersprießlichen Dienst konnte immer ein Lehnsherr von einem Großvater oder Großonkle erwarten? Auch sagt Boutillier, daß diese Rechtsregel anfangs blos von Lehngüthern gegolten habe *).

Nachdem die Lehngüther erblich geworden waren, so verlangten die Lehnsherren, welchen daran gelegen seyn mußte, daß der Lehndienst gehörig versehen würde, daß die weiblichen Erbinnen **), welche die Succession im Lehn traf, ja ich glaube auch manchmal die männlichen, sich nicht ohne ihre Genehmigung verheurathen sollten, so daß die Eheberedungen in Ansehung der Adlichen ein Abkommen über Feudal- und Civilverhältnisse gaben. Bei einer solchen unter den Augen des Lehnsherrn gefertigten Akte wurde zugleich ein gewisses Abkommen wegen der künftigen Succession in der Absicht getroffen, damit das Lehn an solche Erben käme, welche den Ritterdienst zu versehen im Stande wären; auch hatten anfänglich blos die Adlichen das Recht mittelst Ehekontrakts über die künftige Succession zu disponiren, wie Boyer ***) und Aufrerius ****) bemerket haben.

*) Somme rurale, Liv. I. Tit. 76. pag. 447.

**) Nach einer Verordnung Ludwigs des Heiligen v. J. 1246., durch welche das in Anjou und Maine geltende Gewohnheitsrecht bestätiget wird, sollen die, welche die Kuratel über eine unmündige Lehns-Erbin führen, dem Lehnsherrn kaviren, daß sie sich nicht ohne seine Einwilligung verheurathen werde.

***) Decisio 155. n. 8. et decisio 204. n. 38.

****) In Decisionibus Capellae Tholosanae, decis. 453.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ueberflüßig wäre es, noch zu bemerken, daß das auf das ehemalige Recht der Verwandschaft gegründete Näherrecht, (retrait lignager) welches ein Arkanum der alten Französischen Jurisprudenz ausmacht, das ich hier nicht die Zeit habe auseinander zu setzen, in Ansehung der Lehne nicht eher statt finden konnte, als bis sie unwiederruflich geworden waren.

Italiam, Italiam! — — — *) Ich beschließe meine Abhandlung über das Lehnwesen, wo andre angefangen haben.

*) Aeneid. Lib. III. v. 523.

Ende des dritten und letzten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Montesquieu, Charles Louis de Secondat <<de>>,

Der Geist der Gesetze

Bd.: 3

Görlitz (1804)
Pol.g. 658-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770025-4